

Kurt-Ulrich Jäschke

# Wilhelm der Eroberer

Sein doppelter Herrschaftsantritt  
im Jahre 1066

VORTRÄGE UND FORSCHUNGEN

Sonderband 24 · Herausgegeben vom

Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte

JAN THORBECKE VERLAG SIGMARINGEN



KURT-ULRICH JÄSCHKE

# Wilhelm der Eroberer

Sein doppelter Herrschaftsantritt  
im Jahre 1066

VORTRÄGE UND FORSCHUNGEN

Sonderband 24 · Herausgegeben vom  
Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte



JAN THORBECKE VERLAG SIGMARINGEN

1977

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

*Jäschke, Kurt-Ulrich*

Wilhelm der Eroberer: sein doppelter Herrschaftsantritt im Jahre 1066. – 1. Aufl. – Sigmaringen:

Thorbecke, 1977.

(Vorträge und Forschungen / Konstanzer Arbeitskreis  
für mittelalterliche Geschichte: Sonderbd.; 24)

ISBN 3-7995-6684-8

© 1977 by Jan Thorbecke Verlag KG Sigmaringen

Alle Rechte vorbehalten. Ohne schriftliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Werk unter Verwendung mechanischer, elektronischer und anderer Systeme in irgendeiner Weise zu verarbeiten und zu verbreiten. Insbesondere vorbehalten sind die Rechte der Vervielfältigung – auch von Teilen des Werkes – auf photomechanischem oder ähnlichem Wege, der tontechnischen Wiedergabe, des Vortrags, der Funk- und Fernsehsendung, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, der Übersetzung und der literarischen oder anderweitigen Bearbeitung.

Gesamtherstellung: M. Liehners Hofbuchdruckerei KG Sigmaringen

Printed in Germany – ISBN 3-7995-6684-8

## INHALTSVERZEICHNIS

A) <i>Vorbehalte und Arbeitsgang</i> . . . . .	5
B) <i>Das Carmen de Hastingae proelio als Zeugnis für Königserhebungen Wilhelms des Eroberers</i> . . . . .	7
1. Themen des Carmen . . . . .	7
2. Der Inhalt des Carmen . . . . .	11
3. Die Überlieferung des Carmen . . . . .	16
4. Die Krönung vom Weihnachtstag 1066 . . . . .	20
5. Titel und Titulatur in der Normandie bis 1066 . . . . .	22
6. Zur Zuverlässigkeit des Carmen de Hastingae proelio . . . . .	24
7. Zwei Königserhebungen Wilhelms des Eroberers . . . . .	35
8. Die Erhebung Wilhelms am Grabe Haralds II. . . . .	39
C) <i>Die Königsherrschaft Haralds II. als Realität für Wilhelm den Eroberer</i> . . . . .	53
1. Zur Durchsetzung der Königsherrschaft Haralds II. . . . .	53
2. Die erste Münze Wilhelms des Eroberers . . . . .	61
3. Krönungsort und Koronatoren Haralds II. und Wilhelms des Eroberers . . . . .	68
4. Die rechtliche Anknüpfung an Eduard den Bekenner durch Wilhelm den Eroberer . . . . .	74
D) <i>Die Aussagekraft des Carmen de Hastingae proelio</i> . . . . .	79
1. Der Dichter des Carmen . . . . .	79
2. Die Entstehungszeit des Carmen . . . . .	83
E) <i>Zusammenfassende Überlegungen</i> . . . . .	91
<i>Anhang:</i>	
Daten angelsächsischer Königserhebungen von 900–1066 . . . . .	93
Abkürzungen und Literatur . . . . .	98
Register . . . . .	109



## A. VORBEHALTE UND ARBEITSGANG

Das Jahr 1066 gehört zu denjenigen Daten der mittelalterlichen Geschichte, denen von jeher große Wichtigkeit zuerkannt worden ist<sup>1</sup>. Die endgültige Einbeziehung der Angelsachsen in die normannische Herrschaftssphäre schuf Voraussetzungen für ein Gemeinwesen, dessen herausragende Bedeutung den Horizont des Mediävisten sprengt. Die erste Entstehung eines anglo-normannischen Reichs jedoch ließ Nachwirkungen welthistorischer Art noch nicht ahnen, so sehr die ungefähre Gleichzeitigkeit der normannischen Ausbreitung in Südeuropa auch Aufmerksamkeit beansprucht. Die Durchsetzung der normannischen Herrschaft in England kann als ein Geschehen westeuropäischer Geschichte, mit einigem Recht auch nur der Geschichte Englands betrachtet werden. Dies ist der Fall, wenn Kontinuität und Neuerung einander gegenübergestellt werden; wenn das angelsächsische Erbe des anglo-normannischen Reichs zu bestimmen gesucht oder gar gegen die Änderungen abgewogen wird, die im Zusammenhang mit den Ereignissen des Jahres 1066 Einzug auf den Britischen Inseln hielten<sup>2</sup>.

Es mag einigen Reiz haben, solche Erwägungen als Nicht-Engländer und Nicht-Franzose erneut<sup>3</sup> aufzunehmen. Aber allzu leicht stellt sich dabei das unbefriedigende Ergebnis ein, daß bei jener Fragestellung der Nachdruck entweder auf das Weiterleben angelsächsischer Institutionen und Herrschaftsformen oder auf den lehn- und zentralstaatlich motivierten Wandel gelegt werden kann. Selbstverständlich sind auf diesem Wege auch Einsichten allgemeinhistorischer Art möglich; aber es wächst gleichzeitig die Gefahr, Vorgänge der Zeit losgelöst vom politischen Alltag und unabhängig von den Vorstellungen der Zeitgenossen zu sehen und recht forsch zu verallgemeinern.

1 RANKE, *Englische Geschichte* 1 S. 27 zur Auseinandersetzung Haralds II. mit »Herzog Wilhelm von der Normandie: es war nicht allein dieser Fürst und sein Land, sondern eine neue Form der universalhistorischen Entwicklung, mit der England da in Kampf gerieth«. SCHRAMM, *Kaiser* 2 S. 182 zur Krönung von 1066: »... eines der wichtigsten Ereignisse in der englischen Geschichte«. Statt weiterer Urteile sei verwiesen auf die Flut der Quasi-Jubiläumsliteratur, die um das Jahr 1966 erschien und zumeist bei ALTSCHUL, *Anglo-Norman England* (1969) verzeichnet ist, z. B. Nr. 142, 164, 166, 205, 302, 331, 345, 508, 513, 518 usw. – Nr. 519 (Alan LLOYD) übrigens identisch mit dems., *The Making of the King: 1066*. – Nachzutragen wären BERTRAND, *Tapisserie* (1966) und ENGELS, *Dichters* (1967). – Seither erschienen an größeren Zusammenfassungen DOUGLAS, *Achievement* (1969); I Normanni et la loro espansione (1969); FINN, *Effects on the Economy* (1971); ASHLEY, *Life and Times* (1973); LINDSAY, *Normans* (1974); DAVIS, *Myth* (1975). Mir nicht zugänglich: BARLOW, *Edward and the NC*. (1971).

2 Übersichtlich leistet dies DARLINGTON, *NC*.

3 Vgl. unter den oben in A. 1 angesprochenen Arbeiten die kenntnisreiche Würdigung von SCHNITH, *Wendung*.

Um nicht der krassen Gegenposition zu huldigen und im jeweils aktuellen Detail zu ertrinken, konzentrieren sich die nachfolgenden Darlegungen auf eine Spezialfrage, suchen dann jedoch den Rahmen der Betrachtung in der Weise auszuweiten, daß Aussagen zum hochmittelalterlichen Herrschaftsantritt schlechthin vorbereitet werden, gleichzeitig aber auch sich der verfassungsgeschichtliche Ort der Vorgänge von 1066 in England deutlicher abzeichnet. Arbeitstechnisch wird zunächst nur ein – übrigens bisher vielfach hintangestelltes<sup>4</sup> – literarisches Zeugnis der Zeit ausgewertet, dann aber aus handschriftenkundlichen, diplomatischen und numismatischen Überlegungen ergänzendes Material beigetragen. Selbstverständlich muß auch der Charakter des Ausgangszeugnisses bestimmt und damit auf die Kontroversen aufmerksam gemacht werden, die den politisch führenden Zeitgenossen auf den Nägeln brannten. Methodisch bedeutet das: Ausgehen von der Quellenart »Tradition« als für die Anschauungen der Zeitgenossen besonders aufschlußreich<sup>5</sup> und Überprüfung und Absicherung durch »Überreste«<sup>6</sup> – wobei schließlich das Zeugnis der »Tradition« selbst zum »Überrest« für die geistige Verfassung von Zeitgenossen der Ereignisse von 1066 wird und an die Motive der damaligen Akteure heranzuführt.

4 Ähnlich KÖRNER, *Battle* S. 91 A. 1 – wo jedoch die Behauptung zu streichen ist, MANITIUS habe dieses Zeugnis übergangen; vgl. unten A. 11, 12, 15 u. ö. – allgemein unten A. 8.

5 Dazu BEUMANN, *Einleitung* S. XI–XVII = Ndr. S. 2–8; dort läßt gerade das differenzierte Plädoyer für Begriffspaare wie »administrative und literarische Quellen« oder »nicht-intentionale und intentionale Daten« die Eigenart der Quellengruppe »Tradition« am Beispiel der Historiographie sachgerecht hervortreten.

6 Den Terminus »Relikt« zieht vor FABER, *Geschichtliche Welt* S. 57–71.

## B. DAS CARMEN DE HASTINGAE PROELIO ALS ZEUGNIS FÜR KÖNIGSERHEBUNGEN WILHELMS DES EROBERERS

### 1. Themen des *Carmen de Hastingae proelio*

Die Vorgänge, die unmittelbar zum Herrschaftsantritt Wilhelms von der Normandie in England führten, sind recht ausführlich <sup>7</sup> geschildert im heute so genannten »Carmen de Hastingae proelio« <sup>8</sup>. Überliefert sind von diesem Gedicht 835 Verse <sup>9</sup>, und zwar einleitend 25 Hexameter und dann durchweg <sup>10</sup> Zweizeiler. In der Forschung ist von leoninischen Versen die Rede <sup>11</sup> bzw. von elegischen Distichen <sup>12</sup>, also Doppelversen aus je einem Hexameter und einem Pentameter. Der Binnenreim scheint jedoch eher zu-

7 Vom Umfang her treten für diese Vorgänge in zeitgenössische Konkurrenz nur die *Gesta Guillelmi* Wilhelms von Poitiers, hier II 1-30 S. 146-222.

8 Diese triviale Feststellung ist deshalb nötig, weil das Carmen in heute maßgebenden Quellensammlungen und Forschungsübersichten wie z. B. bei DOUGLAS/GREENAWAY und bei HOLLISTER, *Impact* nicht aufgenommen wurde – ganz im Unterschied zur älteren Forschung von THIERRY, *Histoire* 2 S. 411-14 bis zu PETRIE/HARDY S. 95 f. u. 856-72. – Darüber hinaus fehlt das Carmen z. B. in den Quellenübersichten bei BARLOW, *William I* S. 197 f., vgl. S. 75; ADAM, *Conquest* S. 229 f.; BOÜARD, *Guillaume* S. 127; MATTHEW, *NC.* S. 308 A. 12; ALTSCHUL, *Anglo-Norman England* S. 18-21 – hier bietet lediglich Nr. 540 (= BARLOW, *Carmen*) einen Hinweis. Als auffällige Beispiele für Nichtberücksichtigung in Spezialarbeiten können dienen GLOVER, *Warfare* und BACHRACH, *Retreat*. – Selbstverständlich angeführt ist das Carmen bei STENTON, *ASE.* <sup>2</sup>S. 687 = <sup>3</sup>S. 697; LOYN, *NC.* S. IX, vgl. S. 95; ASHLEY, *Life and Times* S. 220; DAVIS, *Myth* S. 49. Eine französische Hinführung zu Carmen 415-56 u. 459-84 bieten MAUROIS/WALTER S. 325-27, und zwar zwischen Auszügen aus Dichtungen Baldrichs von Bourgeuil und Robert Waces (!). Seit 1972 ist die Benutzung erheblich erleichtert durch die zweisprachige Carmen-Edition von MORTON/MUNTZ. Da sie wohl die Standard-Ausgabe bleiben wird, ist für eine evtl. 2. Auflage zu wünschen, daß in der Übersetzung die fehlende Zeile 208 nachgetragen und die Terminologie nochmals durchdacht sowie das unzuverlässige Literaturverzeichnis S. 132-40 gründlich überarbeitet wird; vgl. auch unten A. 22, 26-30 u. 231.

9 ENGELS, *Dichters* S. 8; MORTON/MUNTZ S. 1-52. Dagegen BARLOW, *Carmen* S. 37: 836 Zeilen. BEZZOLA, *Littérature courtoise* 2 S. 399 spricht nur von den 405 Distichen.

10 Zu den Auslassungen nach Carmen 174 u. 835 S. 12 u. 52 sind die zugehörigen Anmerkungen der Herausgeberinnen zu vgl. sowie die Überlegungen unten bei A. 89.

11 MANITIUS 3 S. 653; RABY, *Secular Lat. Poetry* 1 S. 359; BEZZOLA, *Littérature courtoise* 2 S. 399. Korrekt ENGELS, *Dichters* S. 8: nur für den Anfang; denn Binnenreim ist durchgehalten bis Vers 9.

12 RABY, *Secular Lat. Poetry* 1 S. 359; MORTON/MUNTZ S. XVII. MANITIUS 3 S. 653 spricht für das Carmen ab Vers 26 von »405 Distichen«, ohne sich aufs elegische Versmaß festzulegen, während »... Carmen elegiacum« von William Henry BLACK (vgl. unten A. 21) sogar in den Titel gesetzt wurde; MORTON/MUNTZ S. LXXXV.

fällig hineinzurutschen und gerade kein bewußtes Stilmittel zu sein<sup>13</sup>, während das elegische Versmaß nur an charakteristischen Stellen und dann anscheinend bewußt in den Hintergrund tritt<sup>14</sup> – sicher nicht aus Mangel an gestalterischer Fähigkeit des Autors<sup>15</sup>. Die Berichtszeit reicht vom Warten auf günstigen Wind für die Überfahrt um Michaelis 1066 bis zur Salbung des neuen Königs von England am Weihnachtstag desselben Jahres<sup>16</sup>. Schauplätze sind die normannisch-französische Nordküste, genauer die Ausgangshäfen der Invasionstruppen in der Normandie und im Vimeu<sup>17</sup>, sowie Südostengland vom nicht namhaft gemachten Pevensey<sup>18</sup> bis Dover<sup>19</sup>, schließlich London und das »Münster« westlich dieser mittelalterlichen Stadt, also Palast und Peterskirche von Westminster<sup>20</sup>.

Die traditionellen Titel des Gedichts<sup>21</sup> verraten zumeist eine Konzentrierung der Verse auf die Schlacht bei Hastings. Allerdings möchte man zu-

13 Vgl. ebd. S. 70 sowie Carmen (10), 12–16, 18 u. ö.

14 Carmen 24–27 S. 2/4: *Et victor patrios extendit trans mare fines. / Ergo decet memorare suum per secula factum. / Iusticie cultor, patrie pax, hostibus hostis, / Tutor et ecclesie, rex benedite, vale!* Der zu erwartende Hexameter des elegischen Distichons ist gerade beim Übergang vom letzten Einzelhexameter zu der neuen Form nicht recht zu fassen. Der Vorwurf bloßen Unvermögens sollte aber vielleicht für diese Stelle zurückgehalten werden, weil es sich eben um einen Einschnitt und um die Initialpanegyrik in der Adresse an den neuen König handelt: um das erste, was überhaupt vorgetragen gedacht wurde. So könnte man an einen Einbruch akzentuierender Rhythmen des lebendigen Vortrags in die sonst quantifizierende Dichtung denken.

15 Vgl. die vorige Anm. – In der Qualitätsfrage scheinen trotz Ovid-Imitation positiv zu urteilen RABY, *Secular Lat. Poetry* 1 S. 360; ENGELS, *Dichters* S. 10 f.; Günter SPITZBART in: WATTENBACH/HOLTZMANN/SCHMALE 3 S. 1001. Stark abwertend MANITIUS 3 S. 653 u. 655 sowie BEZZOLA, *Littérature courtoise* 2 S. 399. Auf die disparaten Urteile macht aufmerksam ENGELS, *Dichters* S. 9 f.

16 Carmen 76 u. 753 f. S. 6 bzw. 48. Bis zur »Krönung in Westminster«, wie RABY, *Secular Lat. Poetry* 1 S. 360 und KÖRNER, *Battle* S. 92 formulieren, stimmt für den erhaltenen Text nur bedingt; vgl. unten bei A. 106. Offen bleibt, wie GRAVES S. 396 zu Nr. 2749 die Berichtszeit bis rund 4 Monate nach der Schlacht bei Hastings veranschlagen kann; denn die fand erst 1066 X 14 statt, dem Calixt-I.-Tag von ASChr-D zu 1066 S. 200; vgl. POWICKE/FRYDE S. 30.

17 Carmen 46–55 S. 4/6. Zum Vimeu als Südwestteil von Ponthieu vgl. MOREAU, *Dict.* S. 294 sowie S. 370 s. v. *Vimina* und ebd. Karte 2.

18 Carmen 123 f., 127 f. u. 141 f. wären zu ergänzen aus ASChr-D zu 1066 S. 199; vgl. STENTON, ASE. <sup>2</sup>S. 583 = <sup>3</sup>S. 591.

19 Carmen 598–610 S. 38. Erwähnt werden auch Canterbury und Winchester, ebd. 613 f. u. 625 S. 38/40.

20 Carmen 636–64 u. ö. (London) bzw. ab 665 (Westminster) S. 42: *Dimidie leuge spacio distabat ab urbe / Regia regalis, aula decora nimis, / Fertur ab anti-quis que Guest vocitata colonis; / Post Petri nomen auxit ab ecclesia.*

21 Nach MORTON/MUNTZ S. LXXV wählten die bisherigen Editoren folgende Titel: *De bello Hastingensi Carmen, auctore W. PETRIE* (1826/33); *De bello Normannico seu de conquestione Angliae per Guillelmum ducem Normanniae Carmen elegiacum* BLACK (vor 1837); *Widonis Carmen de Hastingae proelio* MICHEL 3 (1840) und GILES (1845). MORTON/MUNTZ selber stellen ihrer Edition *Carmen de*

nächst einwenden, daß eine solche Überschrift durch keine der beiden Handschriften bezeugt ist<sup>22</sup>. Zu teilweiser Rechtfertigung können jedoch zwei Verse als Selbstzeugnisse des Autors angeführt werden; ihnen zufolge betrachtete er das Werk als »sein Carmen«, und eben normannische Kämpfe waren es, um deren Festhalten in Gedichtform er sich bemühte<sup>23</sup>. Bestätigung des Carmen-Titels und zusätzliche Einschränkung auf die Schlacht bei Hastings lieferte rund 2 Generationen nach den Ereignissen bei der Beschreibung dieses Werks Ordericus Vitalis in seiner *Historia ecclesiastica*; sprach er doch von einem »metrischen Gedicht . . ., durch das Virgil und Statius in der Verherrlichung von Heldentaten imitiert und der Kampf am Sandbach«<sup>24</sup> beschrieben worden seien<sup>25</sup>. Fremd- und Selbstzeugnis entsprechen dem tatsächlichen Inhalt insofern, als die Verse 336–594 die kriegerische Auseinandersetzung zwischen dem Normannenherzog Wilhelm und dem Angelsachsenkönig Harald II. behandeln, und das macht fast ein Drittel des Gedichts aus.

Die beiden anderen Drittel begnügen sich allerdings nicht damit, zu der Schlacht von Hastings hinzuführen und im Anschluß an sie die Folgen zu schildern: Das zweite Thema neben dem Sieg ist die Rechtsgrundlage für das Ausgreifen des Normannenführers nach England. Dies wird bereits in den einleitenden Versen ausgedrückt und sogar zum Motiv für die Arbeit des Dichters erhoben; denn Wilhelm habe nur ein Reich erstritten, das ihm ohnehin zustand:

»Da es auch<sup>26</sup> ehrenvoll ist, die Taten von Mächtigen zu beschreiben,

*Hastingae proelio* voran; vgl. die nächste Anm. MANITIUS 3 S. 653 sowie RABY, *Secular Lat. Poetry* 1 S. 359 und Günter SPITZBART in: WATTENBACH/HOLTZMANN/SCHMALE 3 S. 1001 verkürzen den Titel auf *De Hastingae proelio* – so sucht man ebd. das Werk in den Registern unter *Carmen* vergeblich; vgl. zum Effekt oben A. 4.

<sup>22</sup> ENGELS, *Dichters* S. 8; MORTON/MUNTZ S. XV. Um so stärker verblüfft, daß ebd. S. 2/4 zu Beginn der Edition Überschrift und Zwischentitel eingesetzt werden, ohne ihren Konjekturcharakter anzumerken. Dagegen stützt sich eine Feststellung wie diejenige bei RABY, *Secular Lat. Poetry* 1 S. 359, das Gedicht trage den Titel *De Hastingae proelio*, lediglich auf die Edition von MICHEL; vgl. die vorige Anm.

<sup>23</sup> *Carmen* 6 S. 2 an den Widmungsadressaten: *Te precor ad portum carmen deducere nostrum*. Ebd. 17: *Carminibus studui Normannica bella reponi*.

<sup>24</sup> Zu altenglisch *Sandlacu* »Sandstrom, Sandbach«, das als »Sandlake« noch mehrere Jahrhunderte verwendet wurde, vgl. HOLTHAUSEN, *Etymolog. WB.* S. 190 u. STENTON, *ASE*. <sup>2</sup>S. 585 f. A. 2 = <sup>3</sup>S. 594 A. 1.

<sup>25</sup> *Ord. Vit.* HE III 15: *Guido etiam praesul Ambianensis metricum Carmen edidit, quo Maronem et Papinium gesta heroum pangentes imitatus Senlacium bellum descripsit . . .*; LE PRÉVOST 2 S. 158 – nach dieser Edition wird durchgehend zitiert werden, da deren Band- und Seitenzahlen auch bei CHIBNALL, *Ecclesiastical History* (passim) ausgeworfen sind.

<sup>26</sup> Das *et(iam)* von Vers 20 wird übergangen bei MORTON/MUNTZ S. 3 – ob aus der Feder eines wohl geistlichen Autors (dazu unten nach A. 559) wirklich inhaltsleeres Füllsel?

habe ich den Ehrentiteln der Nachwelt<sup>27</sup> zugeordnet, was der königliche Sproß Wilhelm in westlichen Gebieten<sup>28</sup> vollbracht hat. Denn das ihm entfremdete Reich hat er durch Tapferkeit zurückerlangt und als Sieger<sup>29</sup> die väterlichen Grenzen<sup>30</sup> über das Meer hin ausgeweitet. Deshalb gehört es sich, daß seine Tat im Gedächtnis behalten wird durch die Jahrhunderte«<sup>31</sup>.

In einer anschließenden Wendung an König Wilhelm wird diese Zweigleisigkeit in der Thematik des Carmen ebenfalls herausgestellt:

»Geändert hast Du den Namen eines Grafen durch den Königstitel, den Dir edle Abkunft übertrug und bewährte Leistung (*probitas*)«<sup>32</sup>.

Man ist versucht, jene »edle Abkunft« und militärische »Tüchtigkeit« (*virtus*) zu assoziieren, die Tacitus fast ein Jahrtausend zuvor den Königen bzw. den Heerführern und Gefolgschaftsherren der Germanen zugeordnet hatte<sup>33</sup>, wie nachdrücklich in klassischer Tradition<sup>34</sup> die Begriffe *probitas* und *virtus* auch voneinander geschieden werden mochten; denn im Hoch-

27 *Titulis . . . posteritatis* von Vers 22 wird bei MORTON/MUNTZ S. 3 wohl zu allgemein wiedergegeben mit »for the records of posterity«.

28 *Finibus occiduis* von Vers 21 übersetzen MORTON/MUNTZ S. 3 mit »at the furthest confines of the west« – sollten sie die schon klassische Bedeutung des Plurals *fines* als »Gebiet, Bereich« übersehen haben? Vgl. allerdings unten bei A. 30. – »Confines« allein ließe sich verwenden, wenn auch die Bedeutung »region« als obsolet gilt; SHOED. I S. 367.

29 Bei MORTON/MUNTZ S. 3 steht für das *victor* von Vers 24 bereits »conqueror« – im Englischen ermöglicht durch dessen Bedeutungsbreite eben bis hin zu »Gewinner, Sieger«; SHOED. I S. 373. – Den Beinamen »der Eroberer« sieht WRACKMEYER S. 86 erstmals angedeutet in *Li reis Guillaume l'oct conquis/Parforce* [!] bei Benoît de Ste-Maure 42 471 f., Bd. 2 S. 584. Die englische Forschung jedoch kann verweisen auf die 1121/35 erfolgte Erwähnung einer Bestätigung *Willelmi regis, expugnatoris Anglorum* oder gar auf *nobilissimus victor* in GND VII 16 S. 136; DOUGLAS/GREENAWAY S. 488 Nr. 69 bzw. S. 216 mit A. 4.

30 *Extendit . . . fines* von Vers 24 heißt bei MORTON/MUNTZ S. 3 »extendet his . . . realms«; doch weder die Konkretisierung zu *regna* noch die Fixierung auf eine Plurale-tantum-Form in Verbindung mit *extendere* dürfte sich aus der Wortwahl des Autors rechtfertigen lassen.

31 Carmen 20–25 S. 2: *Cum sit et egregium describere gesta potentum, / Finibus occiduis quæ gessit regia proles / Willelmus titulis commisi posteritatis; / Nam sibi sublatum regnum virtute redemit / Et victor patrios . . .* – S. o. A. 14.

32 Carmen 30 f. S. 4: *Mutasti comitis regali nomine nomen, / Quod tibi nobilitas contulit et probitas.*

33 Taciti Germania 7 S. 10: *Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt.* Vgl. ebd. 14 S. 13: *Cum ventum in aciem, turpe principi virtute vinci, turpe comitatu virtutem principis non adaequare.* Entsprechend über den Gefolgsherrn ebd. 13: *. . . ea gloria est, si numero ac virtute comitatus emineat.*

34 FORCELLINI 4 S. 455 Sp. 1 verweist auf Ovid, *Ex Ponto* 3 I 93: *Nota tua est probitas testataque tempus in omne; / Sit virtus etiam non probitate minor.* Cicero, *Ad Familiares* 13 XXVIII 2: *Est enim in eo cum virtus et probitas et summum officium summaque observantia tum studia illa nostra . . .*

mittelalter waren *probitates* . . . *sine fide* denkbar<sup>35</sup> und auch *nobilitas* und *probitas* eine gern gesehene Verbindung<sup>36</sup>.

Ehe der Ausgestaltung jener Thematik in dem Carmen weiter nachgegangen wird, wäre sein Inhalt – und damit auch ein Teil des Geschehens selbst – im Überblick vor Augen zu führen.

## 2. Der Inhalt des Carmen de Hastingae proelio

Die Schilderung der eigentlichen Handlung beginnt mit den Schwierigkeiten, die der Eroberer nicht nur in England selbst, sondern bereits in seiner Heimat zu überwinden hatte. Widrige Winde verhinderten das Auslaufen der Invasionsflotte aus einem Hafen der Normandie<sup>37</sup>. Deshalb wurde nach längerer Zeit<sup>38</sup> die Flotte nach Saint-Valery im Vimeu<sup>39</sup> überführt. Nach 14 Tagen änderte sich das Wetter; Reiter mit Pferden und Krieger zu Fuß schifften sich um Michaelis in großer Zahl ein und erreichten unter Wilhelms Führung nach einer Nachtfahrt wohlbehalten die Südküste Englands. Ein Komet kündete – jetzt<sup>40</sup> – den Angelsachsen<sup>41</sup> die vorher bestimmte Zerstörung an, während die Eindringlinge ein von flüchtenden Bewohnern geräumtes Land betreten konnten; König Harald [II.] nämlich hatte sich gerade mit seinem Bruder kriegerisch auseinandersetzen, den er wie Kain dann auch im Kampf tötete. Ungestört ließ der Normannenherzog zur Sicherung der Schiffe ein befestigtes Küstenlager errichten, setzte alte Befestigungen wieder in Stand und legte in sie Besatzungen<sup>42</sup>. Dann

35 Ord. Vit. HE III 11 über Harald Godwinson anlässlich seiner Teilnahme am glänzenden Zug Wilhelms von der Normandie gegen den Bretonen-Grafen Konan: *Erat enim idem Anglus . . . probitatibus admirabilis. Sed quid ei tanta dona sine fide . . . ?* LE PRÉVOST 2 S. 118.

36 Ord. Vit. HE III 11 über den lange exilierten Ernald von Échauffour, der den Herzog um sein Erbe bat: *Dux autem considerans nobilitatem viri et ingentem probitatem recolensque suam contra Cenomannos et Britones aliosque sibi resistentes proborum militum paucitatem, . . . ei reatus indulisit . . .*; LE PRÉVOST 2 S. 106.

37 Das wird nicht ausdrücklich gesagt, ist aber aus dem *tandem tua litora linquens* von Vers 46 S. 4 zu erschließen; vgl. unten bei A. 39.

38 Carmen 40 f. S. 4: *Tempore set longo te trans freta ducere classes / Tempestas prohibet, imber et assiduus . . .*

39 Ebd. 46–49: *Tuque, velis nolis, tandem tua litora linquens, / Navigium vertis litus ad alterius. / Portus ab antiquis Vimaci fertur haberi; / Quę vallat portum Somana nomen aque.* Dazu 52 S. 6: *Desuper est castrum quoddam Sancti Walarici.* – Vgl. oben A. 17.

40 Landung und Kometerscheinung sind Carmen 123–26 S. 10 unmißverständlich miteinander verknüpft: *Tertia telluri supereminet hora diei, / Cum mare postponens litora tuta tenes. / E cęlo fulgens, extenso crine, cometes / Anglis fatatum nunciat excidium.* Dazu unten bei A. 202.

41 Im Carmen heißen die Bewohner Englands stets *Angli* o. ä.; s. neben Vers 126 noch die Verse 149, 367, 654, S. 10, 24 u. 42.

42 Die Termini lauten *męnia, castra, castella* und *custodes*; Carmen 142 ff. S. 10, teilweise eingerückt unten in A. 140.

fiel Wilhelms Volk – man möchte nicht an die Truppen insgesamt, sondern nur an seine Normannen denken <sup>43</sup> – in das Land ein und hauste dort zu Recht mit Feuer und Schwert, weil »das dumme Volk« Wilhelm nicht als König anerkannte <sup>44</sup>.

Die Übergriffe wurden König Harald, der gerade von seinem Sieg über den Bruder zurückkehrte, durch einen Bauern gemeldet <sup>45</sup>. Der wußte über die Verheerungen und die große Zahl der Eindringlinge hinaus mitzuteilen, daß der Normannenherzog mit Galliern und Bretonen gekommen sei <sup>46</sup>. König Harald versicherte sich der Unterstützung durch seine Großen, die lieber Krieg wollten als Unterwerfung unter einen anderen König. Doch vor der drohenden militärischen Auseinandersetzung fertigten König und Große <sup>47</sup> einen Mönch als berittenen Gesandten an den Herzog ab. Der sollte Straffreiheit für den Fall sofortigen Abzugs anbieten, und zwar unter Berücksichtigung eines früheren Freundschaftspaktes; sonst stünden 1 200 000 kriegshungrige Leute aus dem Volk <sup>48</sup> gegen die Angreifer bereit.

Herzog Wilhelm wies den angelsächsischen Vorschlag zurück, bestand auf seinem Recht, warf dem König Bruch des Freundschaftspaktes und Meineid, ja, Vergessen der Mannschaft vor <sup>49</sup> und schloß mit dem Angebot der väterlichen Lehen an Harald. Während der angelsächsische Mönch eilends zurückkehrte, bereitete der Herzog seine adligen Franzosen, seine Bretonen, die Leute von Le Mans, Apulier, Kalabresen, Sizilier und Normannen auf die drohenden Kämpfe durch Anordnungen zur Sicherung des Lagers vor, fertigte aber mit ihrer Zustimmung <sup>50</sup> ebenfalls einen Mönch als Gesandten

43 Dazu verleitet *tua gens* von Carmen 145 S. 10 im Vergleich mit *tua litora* in Carmen 46 S. 4, *gens sua* ebd. 445 S. 28, *cum gente sua* ebd. 593 S. 38 und die differenzierende Formulierung *dux Normannorum cum Gallis atque Britannis*; ebd. 159 S. 12.

44 ... *tua gens* ... / *Invadit terram; vastat et igne cremat. / Nec mirum, regem quia te plebs stulta negabat; / Ergo perit iuste, vadit et ad nichilum*; Carmen 145–48 S. 10. Zur Geringschätzung der angelsächsischen Bevölkerung vgl. in ähnlicher Situation Carmen 649 S. 42: *insipiens vulgus*.

45 Vgl. *ex Anglis unus* in Carmen 149 S. 10 mit *rusticus hęc retulit* von Vers 167 S. 12.

46 Ebd. 159 f. S. 12: *Dux Normannorum, cum Gallis atque Britannis, / Invasit terram* ...

47 Ebd. 203 f. S. 14: *Equo consultu maiorum necne minorum / Providus eloquio monachus eligitur* – zu vgl. mit ebd. 211, wo von dem Gesandten vor Herzog Wilhelm als seine Auftraggeber bezeichnet werden »der König und die Großen, welche die Rechte des Reichs innehaben«; der Text ist eingerückt unten in A. 163.

48 Carmen 221–24 S. 16 als Worte des Boten über Harald II.: *Miliciam vix ipse suam populumque coeracet; / Gens est, quę nullum novit habere modum; / Nam, Dominum testor, bis sex sibi milia centum / Sunt pugnatorum, prelia qui siciunt*. Die Zahl wird mit »über 600 000 (!)« aufgelöst bei MANITIUS 3 S. 654.

49 Carmen 233 u. 239 f. S. 16: *Fędus amicicię nostrę dissolvit inique / ... Nescit quę furtiva mihi periuria fecit, / Nec penitus recolit, quod meus ipse fuit?*

50 ... *si dignum vobis videatur et equum* und *si vobis placeat*; ebd. 269 u. 276 S. 18.

ab. Dieser traf den König bereits beim Anmarsch, wurde nach Vortrag des normannischen Standpunkts jedoch barsch zurückgewiesen und auf das anstehende Gottesurteil in der Schlacht aufmerksam gemacht. Der normannische Mönch kann den Herzog gerade noch vor dem Eintreffen der angelsächsischen Truppen über deren Nahen und Umfang, aber auch über Haralds Flottenbewegung im Rücken des Invasionsheers unterrichten<sup>51</sup>. Dann brechen die Angelsachsen bereits in dichter Schar und ohne selbständige Reiterei aus dem Wald hervor, besetzen unter Führung des Königs einen Hügel und sichern die Flügel durch Adlige<sup>52</sup>.

Der Herzog formiert seine Truppen mit den Bogen- und Armbrustschützen im Vordertreffen<sup>53</sup> und weist den linken Flügel den Galliern und den rechten den Bretonen zu; er selber mit den Normannen bleibt im Zentrum<sup>54</sup>. Beim demonstrativen Vorkampf im Angesicht beider Heere tötet der normannische Spielmann den ihn angreifenden Angelsachsen; während der Schlacht selbst bringen die Franzosen zunächst durch eine vorgetäuschte Flucht die angelsächsischen Bauern in Bewegung und fügen ihnen Verluste in Höhe von 10 000 Mann zu<sup>55</sup>. Dann jedoch setzt sich die angelsächsische Übermacht durch: Normannen und Gallier fliehen<sup>56</sup>.

Herzog Wilhelm ist es, der sie persönlich zum Stehen bringt, indem er sie mit Hand und Lanze zurückhält, durch Herunterklappen des Visiers ihnen sein Gesicht zeigt und selber in den ersten Reihen mitkämpft. Obwohl der Herzog zweimal sein Pferd verliert, vollbringt er – auch als Fußsoldat – vorbildliche Kriegstaten: Zusammen mit der Reiterei unter Graf Eustachius von Boulogne fügt er den Angelsachsen so hohe Verluste zu, daß die Gallier bereits ans Plündern gehen können, als Wilhelm des Angelsachsenkönigs Harald auf jenem anfangs besetzten Hügel gewahr wird: Der König tut den Reihen der Normannen so schweren Schaden an, daß er erst durch die vereinten Angriffe des Herzogs, des Grafen von Boulogne, des Erben Hugo

51 Ebd. 319 f. S. 20: *In mare quingentas fertur misisse carinas, / Ut nostri reditus prepeditatur iter.*

52 *Ascendit montem rex bellaturus in hostem; / Nobilibusque viris munit utrumque latus;* ebd. 373 f. S. 24. Völlig abweichend die Inhaltsangabe bei MANITIUS 3 S. 654, mit der im Folgenden eine Auseinandersetzung unterbleibt.

53 *Carmen 381 f. S. 24: Preliā precurrunt pedites miscere sagittis: / Quadratis iaculis scuta nihil faciunt.* Dazu die Anm. der Herausgeberinnen z. St. sowie ebd. S. 112–15 und KARL WÜHRER in: HZ. 217 (1974) S. 408 (Buchbesprechung MORTON/MUNTZ).

54 *Set levam Galli, dextram peciere Britanni; / Dux cum Normannis dimicat in medio;* *Carmen 413 f. S. 26* – hiermit greife ich der Erzählfolge vor; denn das Folgende wird ebd. Vers 391–404 geschildert.

55 *Milia namque decem sunt ibi passa necem;* ebd. 436 S. 28.

56 Ebd. 441–44 u. 449 f.: *Anglorum populus, numero superante, repellit / Hostes vique retro compulit ora dari. / Et fuga ficta prius fit tunc virtute coacta: / Normanni fugiunt; dorsa tegunt clipei. / ... Vultum Normannis dat (sc. dux); verba precantia Gallis / Dixit: »Quo fugitis? ...«*

von Ponthieu als eines zweiten Hektor <sup>57</sup> und eines gewissen Gilfard getötet und dreigeteilt werden kann <sup>58</sup>.

Der Tod ihres Königs veranlaßt die Angelsachsen zur Flucht, aber auch zur Bitte um Gnade; da tötet der Herzog selber noch 2000 von ihnen, abgesehen von vielen weiteren Tausenden <sup>59</sup>, die – wird man zu ergänzen haben – der Normanne bereits vorher niedergehauen hatte. Die Verfolgung leitet ein zweiter Hektor, während der Sieger auf dem Schlachtfeld den Tagesanbruch erwartet <sup>60</sup>. Dort läßt er dann seine Toten bestatten, die gefallenen Angelsachsen mit Ausnahme Haralds aber den Würmern und Wölfen. Dessen Reste werden in Purpurtücher gehüllt und gegen den Willen seiner Mutter am Meer unter einem Hügel begraben. Wilhelm läßt ihm gar eine Grabschrift setzen und stimmt die Totenklage an. Er legt den Herzogstitel ab und verläßt die Szene als König <sup>61</sup>.

Hier könnte eigentlich das Gedicht enden; so tat es wohl der Wandteppich von Bayeux – wozu recht gut paßt, daß dessen vorherrschend nicht-geistlicher Charakter von der jüngsten Forschung herauszuarbeiten gesucht wird <sup>62</sup> –, und doch folgen im Carmen noch knapp 240 Verse, also mehr als ein Viertel des ganzen Gedichts, bis hin zur Salbung: 14 Tage noch hält sich Wilhelm in Hastings auf, besetzt dann das sich ausliefernde *castrum* Dover und nutzt es so gründlich zu Einquartierungen, daß sich ringsum Schrecken verbreitet <sup>63</sup>. Canterbury und andere Städte unterwerfen sich, auch Winchester mit seinen Großen und der Gemahlin Eduards des Bekenners, so daß sich »der König« in Richtung London wendet <sup>64</sup>. Als dort ein jugendlicher Abkömmling der angestammten Dynastie von Wessex zum König erhoben und – obgleich machtlos und nur dem Titel nach Herrscher <sup>65</sup> – bei den restlichen Angelsachsen freudig begrüßt wird <sup>66</sup>, be-

57 (*Dux*) / *Advocat Eustachium, linquens ibi prelia Francis, / Oppressis validum contulit auxilium. / Alter ut Hectorides, Pontivi nobilis heres, / Hos comitatur Hugo . . .*; Carmen 535–38 S. 34.

58 Ebd. 535–50 S. 34/36. Zu obiger Auslegung vgl. ENGELS, Dichters S. 13 f.

59 *Bellam negant Angli. Veniam poscunt superati. / Vivere diffisi, terga dedere neci. / Dux ibi per numerum duo milia misit ad orcum, / Exceptis aliis milibus innumeris*; Carmen 553–56 S. 36.

60 Ebd. 561 ff. S. 36: *Inter defunctos noctem pausando peregit / Victor et expectat lucifer ut redeat. / Pervigil Hectorides sequitur cedendo fugaces.*

61 Carmen 569–96 S. 36/38, teilweise eingerückt unten in A. 120. Die Stelle werdet als besonders auffällig ENGELS, Dichters S. 12.

62 DODWELL, Bayeux Tapestry S. 549–60; GIBBS-SMITH S. 4 f.

63 Carmen 597–612 S. 38, teilweise eingerückt unten in A. 175.

64 *Rex sic pacatus tentoria fixa resolvit; / Quo populosa nitet Londona vertit iter*; Carmen 635 f. S. 40.

65 *Autumat insipiens vulgus se posse tueri / Regali solo nomine, non opere*; Carmen 649 f. S. 42, vgl. unten bei A. 655.

66 *Sparsit fama volans, quod habet Londonia regem; / Gaudet et Anglorum qui superest populus*; Carmen 653 f. S. 42. – Die Namensform für »London« paßt der Dichter dem Versmaß an, vgl. oben A. 64.

mächtig Wilhelm sich der alten Königshalle zu Westminster und trifft neben weiterer Verwüstung im Lande Anstalten zur Belagerung des festen, volkreichen Ortes, tritt aber gleichzeitig, und zwar zunächst geheim, in Verhandlungen ein <sup>67</sup>.

Angesichts seiner militärischen Entschlossenheit und seines Geschicks, die gegnerischen Verhandlungsführer für sich einzunehmen – von Bestechung ist ausdrücklich die Rede <sup>68</sup> –, kommt es zur Präsentierung des Königsknaben und zur Huldigung seiner Anhänger, was gnädig entgegengenommen wird. Für das bevorstehende Weihnachtsfest beschließt der König das Tragen der verdienten Krone <sup>69</sup>. Sie wird mit Materialien aus vielen fernen Ländern und gleichsam mit Edelsteinen des Himmelsbodens angefertigt, ebenso Szepter und Stab <sup>70</sup>. Ein hochberühmter Bischof von tadelfreiem Lebenswandel <sup>71</sup> soll Weihe und damit Krönung vornehmen, und ein gleichrangiger begleitet diesen – es scheint ausgeschlossen, daß ein anderes Paar als die Erzbischöfe Ealdred von York und Stigand von Canterbury gemeint ist, aber eben in dieser Reihenfolge. Nach feierlicher Prozession und nach Zustimmung der in der Peterskirche Anwesenden salbt der Erzbischof mit Chrisma das Haupt des Herrschers und ihn damit zum König <sup>72</sup>.

Hier bricht die Überlieferung des Textes ab. Formal fehlt mindestens 1 Pentameter am Schluß, inhaltlich das Eingehen auf die drei genannten Herrschaftszeichen. Ihre zu erwartende Funktion, vor allem diejenige der in den Versen 757–82 ausführlich beschriebenen Krone, bleibt unerfüllt. Zumal das Kronetragen wird nicht nur als Beschluß Wilhelms aufgeführt <sup>73</sup>, sondern bereits bei der Besitzergreifung von Westminster und damit noch vor der Londoner Unterwerfung durch vorbereitende Angaben angesprochen: Nach Ausweis der Taten der Väter pflegten in Westminster die Könige das Diadem zu tragen; schon deshalb sei dies ein würdiger Aufenthalt für den vorausschauenden König gewesen <sup>74</sup>. Schließlich war als Auf-

67 Carmen 655–92 S. 42/44.

68 Ebd. 727 ff. S. 46 zum Verhalten Wilhelms gegenüber dem Gesandten aus London: *Obcecat donis stolidum verbisque fefellit / Premia promitens [!] innumerosa sibi. / Ille, retro rutilo gradiens honoratus ab auro . . .*

69 Ebd. 753 ff. S. 48: *Christi natalis, nostrę spes una salutis, / Quam mundus celebrat, proxima lux aderat; / In qua promeritam disponit ferre coronam . . .* – zu Vers 756 vgl. unten nach A. III.

70 Carmen 757–86 S. 48/50.

71 . . . *eligitur presul celeberrimus unus, / Moribus insignis et probitate cluens, / Qui regem sacret simul et sacrando coronet . . .*; ebd. 791 ff. S. 50.

72 Ebd. 834 f. S. 52: *Crismate diffuso regis et ipse caput / Unxit et in regem regali more sacravit* – » . . . anointed and crowned« bei KÖRNER, *Battle* S. 92 wirkt zumindest ungenau.

73 Carmen 753 ff., eingerückt oben in A. 69.

74 Die oben in A. 20 eingerückte Passage wird fortgesetzt in Carmen 669–72 S. 42: *Providus hanc sedem sibi rex elegit ad edem, / Quę sibi complacuit iure nec inmerito; / Nam veluti patrum testantur gesta priorum / Ex solito reges hic diadema ferunt.*

gabe für den hochgelobten Koronator ausdrücklich festgehalten worden, daß er neben der Weihe »auch das königliche Haupt mit der Krone auszeichnen sollte«<sup>75</sup>. Was inhaltlich sonst noch folgte, z. B. ein Krönungsversprechen ähnlich dem in Fassung D der Angelsächsischen Chronik<sup>76</sup>, durch den sogenannten Florentius<sup>77</sup> oder in den *Gesta pontificum* Wilhelms von Malmesbury<sup>78</sup> erwähnten; eine feierliche Inthronisierung<sup>79</sup> oder gar das Krönungsmahl<sup>80</sup>: All das wird als Bestandteil des Gedichts vor Auftauchen einer weiteren Überlieferung oder eines bisher unbekanntem Benutzers ganz unsicher bleiben.

### 3. Die Überlieferung des *Carmen de Hastingsae proelio*

Überliefert ist das *Carmen* als Teil<sup>81</sup> eines Sammelbandes weltlicher Texte, der heute in der Königlichen Bibliothek zu Brüssel aufbewahrt wird<sup>82</sup>. Der paläographische Befund legt eine Entstehung um 1100 nahe<sup>83</sup>. Noch aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts stammt eine weitere Handschrift mit den Versen 1–66 des *Carmen*; diese Überlieferung entpuppt sich jedoch als bloße Abschrift des erstgenannten Manuskripts<sup>84</sup>, und auch die Drucke, die seit der teilweisen *Editio princeps* Jacques Nicolas Augustin Thierrys von 1830 der Forschung bekannt geworden sind<sup>85</sup>, gehen nur auf diese Handschriften zurück. Beide entstanden in St. Eucharius-

75 *Carmen* 793 f. S. 50 spricht von jenem *presul celeberrimus* (s. o. A. 71), *qui regem sacret, simul et sacrando coronet / Et regale caput stemmate nobilitet*.

76 EARLE/PLUMMER I S. 200, übersetzt bei WDT. S. 145.

77 Florentius zu 1066 bei THORPEI S. 229; genauer unten vor A. 534.

78 Willelmi Malmesbiriensis *Gesta pontificum* III § 115 S. 252: ... *Aldredus consecrationem egit, exacto prius coram omni populo iureiurando, quod se modeste erga subiectos ageret et aequo iure Anglos quo Francos tractaret*.

79 GG II 30 S. 220.

80 So BARLOW, *Carmen* S. 41 – ohne zu fragen, ob all dies überhaupt stattgefunden hat; vgl. den ungewöhnlichen Verlauf der Königsweihe laut Ord. Vit. HE III 14 bei LE PRÉVOST 2 S. 157, teilweise eingerückt unten in A. 103.

81 Nr. 10728; vgl. MORTON/MUNTZ S. LXI A. 1. Die Nummer wird beim Überlieferungsnachweis deshalb gewöhnlich übergangen, weil die gleich zu nennende Folierung sich auf den ganzen Sammelband bezieht; s. die folgende Anm.

82 Bibliothèque Royale de Belgique, Ms. 10615–10729, ff. 227<sup>v</sup>–230<sup>v</sup>. Beschrieben durch Georg Heinrich PERTZ in: Archiv 7 (1839) S. 1004–07.

83 BARLOW, *Carmen* S. 37; MORTON/MUNTZ S. LIX; ebd. auf dem Vorsatzblatt ein Teilfaksimile von Sp. 2 des Blattes 229<sup>v</sup> = *Carmen* 519–66 S. 32–36: Hier passen 48 Zeilen auf gut 14 cm Blatthöhe. In die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts datiert die Hs. ENGELS, Dichters S. 8.

84 Zum Ms. Brüssel, Bibl. Roy. 9799–9809 f. 142<sup>v</sup> aus der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts BARLOW, *Carmen* S. 37 u. MORTON/MUNTZ S. LIX ff., besonders S. LXI A. 1. Die Abhängigkeit erkannte bereits PERTZ in: Archiv 7 S. 1007.

85 Eine Übersicht bei MORTON/MUNTZ S. LXXV.

Matthias zu Trier<sup>86</sup>. Keine von ihnen ist autograph, ja, nicht einmal unmittelbar aus dem Autograph abgeschrieben. Denn der Fabeltext des Astensis, der vor dem Wortlaut des Carmen in der Sammelhandschrift überliefert ist, weist eine Lücke auf, und diese Lücke ist nach dem Carmen gestopft worden, und zwar in Blattumfang. Daraus dürfte zu schließen sein, daß das Zerreißen der Fabelabschrift die Folge einer Blattversetzung darstellt, die bereits in der Vorlage stattgefunden hatte und dem Kopisten der erhaltenen Handschrift nicht auffiel. Aus der Blattversetzung ist aber auch die Zeilenzahl der verlorenen Vorlage zu errechnen: Es waren 70 Zeilen pro Seite, also 140 pro Blatt – die ältere der beiden erhaltenen Handschriften ist zweispaltig geschrieben, und zwar mit 70–72 Zeilen je Kolumne<sup>87</sup>.

Jene gut 70 Zeilen pro Seite stellen selbstverständlich nur einen Durchschnittswert dar. Aber es fällt doch auf, daß die 835 Verse des Carmen ungefähr das Sechsfache des so errechneten Blattumfangs ausmachen. Bei Gedichtbeginn wäre ohnehin mit freien Zeilen zu rechnen; auch sonst liegt geringes Schwanken in der Seitenausnutzung nahe, wie dies ja für das erhaltene Manuskript ebenfalls zutrifft. Schließlich ist nach Vers 110 mindestens 1 Zeile ausgefallen<sup>88</sup>. Insgesamt ergeben jene 6 mal 140 Zeilen den Inhalt eines Ternio. Durch diese kodikologischen Überlegungen läßt sich die These stützen, daß das Carmen tatsächlich umfangreicher gewesen ist und der Torso-Charakter nicht auf ein unvollständiges und vom Autor nie abgeschlossenes Autograph, sondern auf die Überlieferung, evtl. auf Verlust eines einzelnen Blattes zurückgeht.

Nach den jüngsten Herausgeberinnen sollen sich aus diesem Sachverhalt Vermutungen über die ursprüngliche Länge des Carmen begründen lassen<sup>89</sup>. Doch mehr als das Fehlen von höchstens 140 Versen kann man kaum vermuten, und auch das bleibt ziemlich unsicher. Stimmt die 140-Zeilen-pro-Blatt-Hypothese, dann läßt sich lediglich noch folgende Erwägung vertreten: Vom Versbau her fehlt am Ende zwar nur 1 Zeile<sup>90</sup>; sollte aber das Gedicht ursprünglich nur diesen 1 Vers mehr umfaßt haben, so wäre der sicher noch unten auf die Seite geklemmt worden oder an den Rand zu schreiben gewesen. Fragt man sich, wie viel noch folgte, so möchte man sich

86 Für den Bruxellensis 10615–10729 erschlossen dies SCHLECHTE, Erzbischof Bruno S. 71–75 und K. MANITIUS, Gruppe von Hss. S. 318 f. Dieselbe Zuweisung des Bruxellensis 9799–9809 geht zurück auf J.-G. PRÉAUX, Thierry de St-Trond. Thèse Ms. (Univ. Libre de Bruxelles; nicht vermerkt bei WATTENBACH/HOLTZMANN/SCHMALE 3 S. 189\*); K. MANITIUS, Gruppe von Hss. S. 319 A. 17 nach briefl. Mitteilung. Ungenau das Forschungsreferat bei MORTON/MUNTZ S. LXI.

87 Ebd. S. LXII bzw. LX. Vgl. auch das oben in A. 83 genannte Teilfaksimile.

88 MORTON/MUNTZ S. 8 f. mit A. 3.

89 MORTON/MUNTZ S. 53 A. 5 mit Verweis auf ebd. S. LXII; doch hier fehlt die angekündigte »Vermutung über die wahrscheinliche Original-Länge des Gedichts«.

90 Die Schlußverse 833 ff. S. 52 lauten: *Collectam dixit (sc. summus antistes); regem de pulvere tollit; / Crismate diffuso regis et ipse caput / Unxit et in regem regali more sacravit.*

nicht mit wenigen Versen begnügen; denn die Handschrift ist anscheinend von geübten Schreibern mundiert worden, die sich ihre Arbeit einzuteilen verstanden. Ob es dann jedoch noch 10, ungefähr 50<sup>91</sup> oder mehr Zeilen gewesen sind – das bleibt vom Überlieferungsbefund her offen.

Daß der Dichter das Carmen als vollendet ansah, wird man mit äußerster Vorsicht aus der später<sup>92</sup> noch zu erörternden Vornahme einer Widmung an »den politischen Berater Wilhelms des Eroberers«<sup>93</sup>, mit größerer Wahrscheinlichkeit aus der späteren Benutzung schließen dürfen; zwar nicht schon Wilhelm von Jumièges<sup>94</sup>, aber doch dem normannischen Historiker Wilhelm von Poitiers<sup>95</sup> und auch dem Exil-Engländer<sup>96</sup> Ordericus Vitalis in Saint-Évroult<sup>97</sup> ist es bekannt geworden<sup>98</sup>, während für Robert von Torigny, der das »nicht zu verachtende Werk« ebenfalls erwähnt<sup>99</sup>, die unmittelbare Kenntnis nicht gesichert werden kann: Alle Elemente seiner Mitteilung mochten der älteren Beschreibung durch Ordericus zu entnehmen sein. Was aber der fehlende Schluß enthalten hat, ist auch aus dem, was Ordericus Vitalis als seinen Inhalt unterstellte, nicht zu erschließen. Mehr als die Auseinandersetzung zwischen Harald II. und Wilhelm I., einmal gar konzentriert auf die Schlacht »am Sandbach«, teilt er als beherr-

91 So BARLOW, Carmen S. 41 – allerdings ohne dies als Fixum zu postulieren.

92 Unten bei A. 559.

93 »Conseiller politique de Guillaume le Conquérant« lautet der Untertitel der Lanfranc-Monographie von LONGUEMARE, der sich stützen kann auf Vita Lanfranci III § 7 Sp. 34 D: *Ad administranda quoque totius patriae negotia summus ab ipso Nortmannorum duce Willelmo consiliarius assumitur.*

94 Dessen Erwähnung bei MANITIUS 3 S. 653 u. 655 f. sowie BEZZOLA, Littérature courtoise 2 S. 398 f. ist durch die GND-Edition von 1914 überholt; es handelt sich um Äußerungen Roberts von Torigny, vgl. unten bei A. 99.

95 FOREVILLE in ihrer GG-Ausgabe S. XXXV–XXXVIII; KÖRNER, Battle S. 97–100; ENGELS, Dichters S. 15 f.; BARLOW, Carmen S. 62 f.; MORTON/MUNTZ S. XVIII f. u. S. 84–108 mit Paralleldrucken.

96 Ord. Vit. HE V 1: *Undecimo autem aetatis meae anno pro amore Dei a proprio genitore abdicatus sum, et de Anglia in Normanniam tenellus exul, ut aeterno regi militarem, destinatus sum*; LE PRÉVOST 2 S. 301 f. Ähnlich HE XIII 44 bei LE PRÉVOST 5 S. 135: *... exul in Normanniam veni... Linguam, ut Ioseph in Aegypto, quam non noveram, audivi.* Entsprechend wertet Ordericus sich in HE V 1 als Sproß Englands: *... ego de extremis Merciorum finibus decennis Angligena huc (= nach St-Évroult) advectus ...*; LE PRÉVOST 2 S. 300 f.

97 Die *Uticensis ecclesia* des Ord. Vit. wird nach dem Gründungsheligen immer wieder als St-Evroul (! also ohne t) bezeichnet. Heute liegen die Ruinen der Abtei in St-Évroult-Notre-Dame-du-Bois (Dép. Orne, Ar. und 36 km ö. von Argentan, Cant. La-Ferté-Frênel). Vgl. LAMOUREUX S. 249 mit Kartenskizze auf S. 251.

98 Ord. Vit HE III 15 u. IV 4 bei LE PRÉVOST 2 S. 158 bzw. 181, eingerückt oben in A. 25 bzw. unten in A. 566.

99 *Edidit preterea de eadem materia opus non contempnendum Guido, episcopus Ambianensis, heroico metro exaratum*; Interpolation zu GND, hier VII 44 S. 264. Zum Folgenden vgl. BARLOW, Carmen S. 38 A. 10 u. MORTON/MUNTZ S. XV: *... perhaps following Orderic ...*.

schendes Thema nicht mit <sup>100</sup>. Lediglich die Einordnung des Carmen in die Quellen für die Königszeit Wilhelms I. durch Ordericus kann man mit der Vermutung verbinden, daß zumindest die vollständige Erlangung der entsprechenden Legitimationen noch miterfaßt war. Denn es fällt auf, daß die Quellenübersicht von den *Gesta Guillelmi* des Wilhelm von Poitiers über das Carmen bis hin zu der Marianus-Bearbeitung des Johannes von Worcester und einem ihrer Benutzer <sup>101</sup> gleichsam als Beleg für die löbliche Königsherrschaft des Eroberers von fast 21 Jahren eingeführt wird <sup>102</sup>, und zwar nach der Schilderung der arg mißlungenen Krönungsfeierlichkeit vom Weihnachtstag 1066 zu Westminster <sup>103</sup>. Sogar an die Ankündigung des Autors, er wolle die »normannischen Kämpfe« in Verse bringen und der Nachwelt panegyrisch weitergeben, was Wilhelm »in den westlichen Gebieten« geleistet hat <sup>104</sup>, könnte man denken und darin Wissen um Kriegszüge in England auch noch nach der Schlacht bei Hastings angedeutet sehen, ja, gar einen entsprechenden Stoff des Carmen vermuten. Aber mit Recht ist von der jüngsten Forschung angemerkt worden <sup>105</sup>, daß eine solche Deutung in den Text mehr hineinlegt, als er nüchtern besehen hergibt – so auffällig *Normannica bella reponi* gegenüber auch möglichem *Normannicum bellum reponi* wirken mag.

Auf diesem Hintergrund erhalten die mittelbaren Vorausverweise in dem Gedicht zusätzliches Gewicht: Zumindest noch Krönung, Szeptertradition und Stabübergabe dürfte das Carmen geschildert haben. Denn dies ist nicht nur die Reihenfolge der Insignien anlässlich der Schilderung ihrer Anferti-

<sup>100</sup> Vgl. oben bei A. 24.

<sup>101</sup> Durch Ord. Vit. HE III 15 werden aufgezählt *Guillelmus Pictavinus Lexoviensis archidiaconus*, dann das Carmen, anschließend *Ioannes Wigornensis ... in his, quae Mariani Scotti cronicis adiecit*, ohne Florentius zu erwähnen, und schließlich *Engelbertus Gemblacensis monachus*, dieser von den Editoren mit Sigebert von Gembloux identifiziert; LE PRÉVOST 2 S. 158–61 = CHIBNALL, *Eccl. History* 2 S. 184–88; ebd. S. XXI wird darauf hingewiesen, daß Sigebert seine Weltchronik gerade erst 1112 abgeschlossen hatte. Doch das war das Todesjahr dieses Autors, und mit einem Umlauf älterer Fassungen der Weltchronik wird bereits für die Zeit vor Heinrichs IV. Tod 1106 VIII 7 gerechnet; J. BEUMANN, Sigebert S. 44–49 mit Eingrenzung der vermutlichen Entstehungszeit auf 1088/1106.

<sup>102</sup> Ord. Vit. HE III 15: *Susceptum itaque imperium Guillelmus rex in adversis et prosperis strenue utiliterque rexit eique viginti annis et octo mensibus ac diebus sedecim laudabiliter praefuit. De cuius probitate et eximiis moribus ac prosperis eventibus et strenuis admirandisque actibus Guillelmus Pictavinus ... tractavit ...*; LE PRÉVOST 2 S. 157 f., vgl. die vorige Anm.

<sup>103</sup> *Susceptum itaque imperium* von Ord. Vit. HE III 15 (vgl. die vorige Anm.) schließt unmittelbar an Überlegungen zum angelsächsisch-normannischen Verhältnis im Gefolge jener Ereignisse an, die dazu geführt hatten, daß *praesules et pauci clerici cum monachis nimium trepidantes ante aram perstiterunt et officium consecrationis super regem vehementer trementem vix peregerunt*; 14 bei LE PRÉVOST 2 S. 157.

<sup>104</sup> Carmen 17 u. 21 f., eingerückt oben in A. 23 bzw. 31.

<sup>105</sup> ENGELS, Dichters S. 24 A. 52.

gung<sup>106</sup>, sondern auch die relative Reihenfolge der entsprechenden Investiturformeln und Gebete im Edgar-Ordo von 973<sup>107</sup> und im vermuteten Ordo von 1066<sup>108</sup>. Formale und inhaltliche Überlegungen führen zu dem Ergebnis, daß die Krönung durch den Autor des Carmen voll miteinbezogen worden war.

#### 4. Die Krönung vom Weihnachtstag 1066

Die Frage nach der Bedeutung dieses geistlichen Aktes drängt sich auf. Nachdem im Carmen anläßlich des Einrückens in Westminster nur vom Kronetragen früherer Könige die Rede gewesen war<sup>109</sup> und auch als Beschluß Wilhelms des Eroberers für das Weihnachtsfest 1066 lediglich mitgeteilt wurde, er wolle die gewonnene – oder verdiente – Krone tragen<sup>110</sup>, wirkt dies auf den ersten Blick wie jenes wiederholte Kronetragen, das wegen seiner Konzentrierung auf hohe Kirchenfeste und im Unterschied zur rechtserheblichen Erstkrönung in der deutschen Forschung als »Festkrönung« bekanntgeworden ist<sup>111</sup>. Doch einer solchen Deutung widerspricht der Dichter unmittelbar anschließend an seine Mitteilung des Beschlusses für das Weihnachtsfest 1066: Wilhelm wolle hierbei seinen Herzogstitel ablegen und König werden<sup>112</sup>.

106 Carmen 757–86 S. 48/50, zusammengefaßt 783 S. 50: *Sceptrum cum virga componit post diadema.*

107 SCHRAMM, Kaiser 2 S. 237 f. läßt diese Reihenfolge in den Formeln 14–18 erkennen.

108 J. W. LEGG, Three Coronation Orders S. 57 f. Zu 1066 zieht den Text SCHRAMM, Kaiser 2 S. 181 f., 192 u. 233–39. Der Widerspruch bei MORTON/MUNTZ S. LVI A. 1 mit Hinweis auf Eduard d. Bek. und Harald II. übergeht das *hereditarium ius* von LEGG S. 60. Somit dürfte Harald II. ausfallen. Das Streichen der *paterna suggestio* in der fraglichen Fassung ist gegen SCHRAMM, Kaiser 2 S. 181 zwar kaum dahin zu deuten, daß der gemeinte Herrscher »kein Königssohn gewesen sein . . . kann«; aber das Unterstellen einer »väterlichen Designation« hätte für Eduard den Bek. kaum Aufsehen erregt, so daß deren Streichung 1043 nicht so notwendig wie Weihnachten 1066 war. Bloßes Versehen bei SCHRAMM, Kaiser 2 S. 181 dürfte die Lokalisierung von Wilhelms Weihe in Canterbury sein. Dies kommt allerdings als Überlieferungsort des Ordos in CCCC. 44 in Betracht, und das bestätigt ein wenig den Hinweis von Carmen 803 f. S. 50, daß Erzbischof Stigand von Canterbury an der Zeremonie beteiligt war. Allerdings dürfte man auch bei Harald II., der durch Erzbischof Ealdred von York geweiht worden sein soll (Florentius zu 1066 bei THORPE I S. 224 f.), nicht völlig auf Stigands Mitwirkung verzichtet haben; vgl. unten bei A. 518. Die Entscheidung für die Krönung Wilhelms d. E. bringt wohl das in den Text neu eingeführte *honoris videlicet et regni solium*; denn gerade am Weihnachtstag 1066 erhielt es einzigartige Bedeutung: Laut Carmen 805 f. S. 50 war es der bereits thronende König, der ganz zu Beginn der Zeremonie der Krönungsgemeinde zur Akklamation präsentiert wurde.

109 Carmen 671 f., eingerückt oben in A. 74.

110 Carmen 754 f., eingerückt oben in A. 69.

111 JÄSCHKE, Frühmittelalterl. Festkrönungen S. 558 f. u. ö. mit neuerer Lit.

112 Carmen 755 f. S. 48: . . . *disponit . . . ducis abiecto nomine rex fieri.*

Dieser Absicht entspricht die Wertung der Salbung. Sie sei nicht deklaratorisch, sondern als konstitutive Handlung, nämlich als Weihe »zum König« erfolgt<sup>113</sup>. Bestätigung hierfür liefert die diplomatische Forschung durch ein Argumentum e silentio. Der Königstitel Wilhelms des Eroberers ist vor dem 25. Dezember 1066 urkundlich noch nicht zu fassen. Erstmals belegt ist er in einer Urkunde aus Le Vaudreuil vom April 1067 für Saint-Benoît-sur-Loire, deren Datierung trotz widersprüchlicher Überlieferung feststehen dürfte<sup>114</sup>. Dort läßt Wilhelm sich als »Herzog der Normannen und durch Gottes Erbarmen der Angeln König« einführen<sup>115</sup> und signiert als »König der Angeln und Herzog der Normannen«<sup>116</sup>. Entsprechend hat die jüngere Forschung betont, daß es gar keinen Grund gebe für die Annahme, daß Wilhelm den Königstitel schon früher angenommen habe<sup>117</sup>, und in der maßgebenden Monographie über Wilhelm den Eroberer wird der Krönungsakt vom Weihnachtstag 1066 als logische Folge und als Ende der Unternehmen gewertet, die gut 2 1/2 Monate früher mit dem Auslaufen aus Saint-Valery-sur-Somme begonnen hatten<sup>118</sup>: Von nun an sei Herzog Wilhelm von der Normandie König der Engländer gewesen<sup>119</sup>.

Zweifel an dieser Deutung und damit an der Beweiskraft des diplomatischen Argumentum e silentio ermöglicht jedoch ausgerechnet das Carmen.

113 Ebd. 834 f. S. 52: (*Summus antistes*) *crismate diffuso regis et ipse caput / Unxit et in regem regali more sacravit.*

114 DAVIS/WHITWELL S. 2 Nr. 6a. Als Datierung bieten PROU/VIDIER I S. 206 Nr. 78 *Actum publice apud Redolium super Auduram fluvium, mense aprili, anno ab incarnatione Domini MLXVII.*, regnante Philippo rege anno VII<sup>o</sup>, dagegen MARTÈNE/DURAND, Thesaurus I Sp. 198 ... *regnante Philippo anno nono*. Selbst am französischen Königshof wurden die Herrscherjahre wiederholt vom Tod des Vaters 1060 VIII 4, nicht von der Mitkönigerhebung des Pfingsttags 1059 an gerechnet; s. das Or. DPh. I 24 S. 69: *Actum ... anno ab incarnatione Domini MLXVI<sup>o</sup>, regnante autem rege Philippo anno post obitum Henrici patris sui VI<sup>o</sup>*. Zudem hielt sich Wilhelm d. E. im April 1068/69 nicht auf dem Festland auf; POWICKE/FRYDE S. 31. Das heutige Le Vaudreuil (Dép. Eure) liegt gut 20 km ssö. von Rouen. – GROTEFEND/ULRICH S. 117 bieten als Todestag von Philipps I. Vater Heinrich I. versehentlich VIII 29, BARLOW in seiner Vita-Aedwardi-Ausgabe S. 70 A. 3 gar IV 4; vgl. dagegen DDPH. I. S. XV u. XXV–XXVIII.

115 PROU/VIDIER I S. 204 Nr. 78, hier = MARTÈNE/DURAND, Thesaurus I Sp. 196: ... *ego Willelmus ... dux Normannorum et per Dei misericordiam Anglorum rex effectus ...*

116 DAVIS/WHITWELL S. 2 Nr. 6a; PROU/VIDIER I S. 206 Nr. 78: *S. Willelmi regis Anglorum et ducis Nortmannorum ...*; vgl. MARTÈNE/DURAND, Thesaurus I Sp. 197: *Signum W. regis Anglorum et Normannorum ducis ...*

117 »There is no reason to suppose that he assumed title of k(ing) earlier«; POWICKE/FRYDE S. 31.

118 DOUGLAS, William the Conqueror S. 207 spricht eigentümlicherweise von rund 4 Monaten. Doch Carmen 76 S. 6 datiert das Auslaufen mit der bevorstehenden *festā dies Michaelis*, und ASChr-E fixiert die Landung *on s̄cē Michaeles mæsse dæg* = IX 29; EARLE/PLUMMER I S. 198.

119 »Duke William of Normandy was now king of the English«; DOUGLAS, William the Conqueror S. 207.

Es behauptet zusätzlich die Annahme des Königstitels ausdrücklich im Anschluß an den Schlachtensieg, und zwar unmittelbar nach der Bestattung König Haralds und der Totenklage um ihn<sup>120</sup>. Wie ernst der Autor das meinte, geht daraus hervor, daß Wilhelm von diesen Vorgängen an konsequent »König« titulierte wird; einzige Ausnahme ist Wilhelms Beschluß, zu Weihnachten 1066 eine Krone zu tragen und unter Ablegen des Herzogstitels König zu werden<sup>121</sup>. Es sei hinzugefügt, daß solche *rex*-Belege in dem Gedicht keine Gelegenheitsfunde darstellen, sondern verhältnismäßig dicht gestreut auftreten<sup>122</sup>. Nun war die Erlangung des Königtums durch Wilhelm dem Autor besonders wichtig. Bereits in der Apostrophe Wilhelms war ja festgehalten worden, daß er den Grafentitel durch den Königstitel ersetzt habe<sup>123</sup>. Dieser erstmalige Hinweis auf eine Titeländerung in dem Carmen widerspricht allerdings der sonstigen Sprachregelung des Autors bis zur Bestattung Haralds II. Bis dahin titulierte ihn der Dichter als *dux Normannorum*<sup>124</sup> oder einfach *dux*<sup>125</sup>. Jenes Wechseln zwischen *comes* und *dux* könnte den Verdacht nähren, daß der Autor es in der Titelfrage nicht so genau meinte. Blicke es bei diesem Einwand, so würde auch das Zeugnis für die Titelannahme am Grabe des besiegten Vorgängers an Gewicht verlieren.

Bevor ein solches Verdikt per analogiam gefällt wird, empfiehlt sich eine Überprüfung des tatsächlichen Titels und der rechtserheblichen Titulatur des Normannenherzogs bis 1066.

##### 5. Titel und Titulatur in der Normandie bis 1066

Auszugehen ist von dem bekannten Sachverhalt, daß die Einzeltitel und -titulaturen der normannischen Fürsten in eigenen oder Privaturkunden entweder *comes* oder *princeps* oder *marchio* oder gar *monarchus*<sup>126</sup> lauten konnten. Daneben fand auch der Herzogstitel Verwendung. Aber vor 1066 stand selbst in Herzogsurkunden der *dux*-Titel nie allein. Zu ihm gehörte *Normannorum* und noch häufiger ein weiteres Titelwort, so daß es zu Häu-

120 Carmen 589–96 S. 38, bes. 595 f.: *Nomine postposito ducis et sic rege locato / Hinc regale sibi nomen adeptus abit.*

121 Ebd. 756, eingerückt oben in A. 112. Diese Sachverhalte zeigte bereits ENGELS, Dichters S. 12 auf.

122 Carmen 616, 619, 633, 635, 669, 689 S. 40, 42 u. 44.

123 Ebd. 30, eingerückt oben in A. 32.

124 Carmen 159 f., eingerückt oben in A. 46.

125 Carmen 205 S. 14: *Exploret qui castra ducis . . .* Ebd. 209: *Dux erat in castris.* Ebd. 227 S. 16: *Dux floccipendens, quicquid sibi vana cuculla / Attulerat . . .* Weitere Belege ebd. 247, 281, 285, 289 S. 16/18 usf.

126 FAUROUX S. 49; *monarchus* einmal für Richard II. (996–1026) in FAUROUX S. 119 f. Nr. 31 von [1017–25], heruntergespielt durch die bescheidene Intitulatio-Formulierung *ego Richardus, huiusce cespitis monarchus* und aufgefangen durch *Signum Richardi comitis* an der Spitze der Zeugenliste.

fungen wie *dux et patritius* oder *comes et dux* oder *dux et princeps* oder *dux et rector* oder *consul et dux* oder *marchio et dux* gekommen ist<sup>127</sup>. Im Unterschied zum Herzogstitel konnten *comes*, *marchio*, *marchisus* und *consul* allein verwandt werden<sup>128</sup>.

Frägt man nach dem Grund hierfür, so drängt sich die Erklärung auf, daß *comes*, *marchio* etc. im Unterschied zum *dux*-Titel unbestritten oder unbestimmt blieben. Denn die amtliche Titulatur durch die französischen Könige lautete bis dahin mit nur leichten Einschränkungen stets *comes*, seltener *princeps* oder *marchio*<sup>129</sup>. Das entsprach der Übung der französischen Königskanzlei, keinem der Lehnsfürstentümer mit Ausnahme Burgunds den Dukat zuzuerkennen – auch nicht dem mächtigen Aquitanien. Erst nach der Einverleibung der Normandie in die französische Krondomäne, die mit dem Verlust der Normandie durch Johann ohne Land an Philipp II. August von 1203/04 gegeben war<sup>130</sup>, wurde der Rang eines Herzogtums auch durch die französische Zentralgewalt zugestanden<sup>131</sup>. Ausnahmen lassen sich 1006 [!] für den Normannenfürsten Richard II., den Guten (996–1026) und 1033 für seinen zweiten Sohn Robert I., den Teufel<sup>132</sup> oder den Prächtigen<sup>133</sup> (1027/28–1035), feststellen; aber auch sie können durch die jeweilige historische Situation zu Sonderfällen erklärt werden: Richard II. rangierte – ohne Namensnennung – in einem Bestätigungsdi-

127 FAUROUX S. 49 f.

128 Ebd. S. 49.

129 KIENAST, Herzogstitel S. 137 ff.; Heinz THOMAS in: Rhein. Vjsbl. 33 (1969) S. 508 (Buchbesprechung KIENAST) übergeht die *petitio Willelmi Normannorum principis* in der Schutzurkunde Heinrichs I. für St-Médard zu Soissons von 1048 V 23 bei FAUROUX S. 276 Nr. 114. Die historische Tragweite gerade der Einschränkungen erläutert WERNER, Observations S. 701 f. u. 706 f.

130 POWICKE, Loss of Normandy S. 153–69, 174–77 u. 251–64. Den formellen Verzicht auf die Normandie leistete erst Heinrich III. im Pariser Vertrag von 1259; ebd. S. 269 f.

131 KIENAST, Herzogstitel S. 139 mit A. 262; THOMAS in: Rhein. Vjsbl. 33 (1969) S. 509.

132 So LUCHAIRE, Les premiers Capétiens S. 161; STENTON, William the Conqueror S. 64; MITTEIS, Staat S. 209. *Diable* ist belegt spätestens seit einem Versroman aus der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts, dessen Stoff jedoch in älterer Fassung Stephan von Bourbeon zugeordnet gilt; Brockhaus Enzyklopädie 16 (1973) S. 21. Als Zwischenstufe weiß LEBE, War Karl d. K. S. 70 noch von einem *Roland le Diable* – wohl kaum zu Recht. Jedenfalls zieht HASKINS, Norman Institutions S. 265 »the Magnificent« vor; vgl. die folgende Anm. – WRACKMEYER behandelt Robert I. von der Normandie nicht.

133 Brockhaus Enz. 16 (1973) S. 20 werden beide Beinamen – auch *le Magnifique* – als spät gekennzeichnet. KIENAST, Herzogstitel S. 118 weist zusätzlich noch auf den Beinamen *le Libéral* hin, auf das vielverbreitete *pius* BÜHRER, Studien S. 206. Entsprechend begnügt sich DOUGLAS, William the Conqueror S. 15, 31 ff. u. ö. mit »Robert I.«. – Zum zweifelhaften Todesjahr von Roberts I. älterem Bruder Richard III. – woraus KIENAST aaO. vielleicht zu schnell auf 1028 als Roberts I. Antrittsjahr schließt, kann LEMARIGNIER, Gouvernement S. 194 zu Nr. 74 verglichen werden.

plom König Roberts II. für Fécamp bei der Auflistung derjenigen Würden-träger, welche die Rechte der Abtei nicht brechen sollten, nämlich *rex, dux, pontifex, comes, vicecomes . . .*, mit eben der *dux*-Titulatur an zweiter Stelle, gerade als der Kapetinger Unterstützung gegen Balduin den Bärtigen von Flandern brauchen konnte, und Robert I. hieß zwar in einer Herzogsurkunde, die auch durch König Heinrich I. von Frankreich signiert wurde, *consul et dux Normannorum* <sup>134</sup>; aber der französische König scheint Wert darauf gelegt zu haben, daraus keinen erneuten Präzedenzfall entstehen zu lassen: Er signiert als »damaliger Flüchtling in diesem Lande«, und tatsächlich ist bekannt, daß er vor seiner Mutter Konstanze an den normannischen Hof nach Fécamp ausgewichen war <sup>135</sup>. Die moderne Forschung führt sogar auf Roberts loyales Eingreifen zurück, daß Heinrich schließlich doch sein Königtum behauptete <sup>136</sup>, auch wenn sie sich dafür auf einen normannischen Autor <sup>137</sup> stützen muß, der im Lichte späterer Erfolge die Position seiner Herzöge gegenüber Nachbarn und Lehnherr als bestimmend zu skizzieren pflegte.

Auf diesem Hintergrund nun wirkt die Titulatur des Normannenherzogs durch den Dichter des *Carmen* verblüffend genau. Allseits anerkannt war der Titel *comes*; die tatsächliche Stellung seines Trägers war die eines *dux*; neu erlangt wird die Würde eines *rex* – und all das ist sachgerecht gegeneinander abgehoben worden. Dieses Ergebnis legt nahe, daß auch der Herrschaftsantritt am Grab des toten Vorgängers ernst genommen werden muß, und ein solcher Analogieschluß kann sich auf weitere Nachrichten des *Carmen* stützen, die einer Prüfung standhalten, obgleich sie vielfach alleinstehen.

## 6. Zur Zuverlässigkeit des *Carmen de Hastingae proelio*

Zunächst fällt die längere Verzögerung des Auslaufens der Invasionsflotte auf. Dies findet insofern durch Fassung D der Angelsächsischen Chronik eine Bestätigung, als dort gleich nach dem Bericht über Haralds II. Erhebung mit einem Angriff des *Wyllelm Bastard* gerechnet wurde <sup>138</sup>. Nach

<sup>134</sup> Zu 1006 als Jahr des ersten Titel- und des ersten Titulaturbelegs für normannische *duces* eindrucksvoll WERNER, *Observations* S. 702 mit A. 33. – FAUROUX S. 205 f. Nr. 69 von 1033 IV 13 für St-Wandrille: *Ego Rodbertus, gratia Dei consul et dux Normannorum . . . Signum Henrici regis, qui tunc temporibus profugus habebatur in hac terra . . .* – auch zum Folgenden zu vgl.

<sup>135</sup> LUCHAIRE, *Les premiers Capétiens* S. 161; LOYN, *NC.* S. 26; KIENAST, *Herzogstitel* S. 120 u. 138; THOMAS in: *Rhein. Vjsbll.* 33 (1969) S. 508 f. (Buchbesprechung KIENAST).

<sup>136</sup> FREEMAN, *William the Conqueror* S. 7; DOUGLAS, *William the Conqueror* S. 29.

<sup>137</sup> GND VI 7 S. 104 f.

<sup>138</sup> EARLE/PLUMMER I S. 197. – Zu diesem Beinamen vgl. die Belege bei WRACKMEYER S. 48 ff.

Fassung C des gleichen angelsächsischen Geschichtswerks liefen die Verteidigungsbemühungen in England gegen einen Angreifer aus dem Süden bereits so lange, daß um den 8. September 1066 sämtliche Vorräte aufgebraucht waren und sowohl das Aufgebot entlassen als auch die Flotte nach London heimgeschickt werden mußte, die bislang vor der Südküste Englands gekreuzt hatte<sup>139</sup>. Interesse verdient weiterhin der Befestigungsbau durch die Angreifer unmittelbar nach ihrer Landung<sup>140</sup>. Ohne daß dasselbe Objekt gemeint wäre<sup>141</sup>, weiß Fassung D der Angelsächsischen Chronik von einem Kastellbau zu Hastings<sup>142</sup>, und der Teppich von Bayeux versucht ihn sogar darzustellen<sup>143</sup>. Zum Jahresende wird in der eben zitierten Chronikfassung ausgeführt, daß es zur Festsetzung der Normannen im Lande gehörte, weit und breit Kastelle zu errichten<sup>144</sup>. So steht die Carmen-Nachricht von der Befestigung eines Landeplatzes zunächst allein und ordnet sich doch in die Besatzungspraxis der Normannen gut ein. Zweifel an ihr schwinden vollends, wenn jene Wikingerlager in Erinnerung kommen, die bei Landungsunternehmen des 9. Jahrhunderts in England vielleicht schon 811<sup>145</sup> und im Frankenreich spätestens seit 855 von den Zeitgenossen beachtet worden sind<sup>146</sup>. Eine traditionelle Schutzmaßnahme der vom Carmen geschilderten Art leuchtet auf diesem Hintergrund ein, weniger dagegen die heroische Schiffszerstörung, mit denen die spätere Überlieferung im Roman de Rou des Normannen Wace Wilhelms Landung verbindet<sup>147</sup> – ganz nach Art ähnlicher Motive von der Spätantike bis in die norwegische Historiographie des 12. Jahrhunderts<sup>148</sup>.

Verwunderung mag auf den ersten Blick die Behauptung des Carmen erregen, Apulier, Kalabresen und Sizilier hätten zum Heer des Eroberers gehört<sup>149</sup>. Tatsächlich war 1060/61 von Normannen in Sizilien – evtl. un-

139 EARLE/PLUMMER I S. 196. Vgl. DOUGLAS, William the Conqueror S. 192 f.

140 Carmen 141 f. S. 10: *Littora custodis, metuens amittere naves, / Menibus et munis castraque ponis ibi.*

141 Carmen 143 S. 10 fährt fort: *Diruta que fuerant dudum castella reformas.* Diese Feste muß nicht mit den *castra marina* identisch sein, welche Wilhelm laut Carmen 575 S. 36 nach dem Schlachtensieg von Hastings aufsuchte und die bereits terminologisch wieder an die *castra* zum Schutze der Schiffe anknüpfen, die laut Carmen 141 f. neu und wohl bei Pevensey aufgeworfen worden waren.

142 EARLE/PLUMMER I S. 199.

143 BT 45 bei GIBBS-SMITH Taf. 33.

144 EARLE/PLUMMER I S. 200.

145 JÄSCHKE, Burgenbau S. 88 u. 102 f.

146 Ebd. S. 60 f. Ob sich hierfür aus dem Frankenreich nicht doch noch frühere Belege finden lassen?

147 Wace, RR III 6595–98 bei HOLDEN 2 S. 129; vgl. TAYLOR, Master Wace S. 131 sowie zur Quellenlage HOLDEN 3 S. 152.

148 So weiß Theodricus 8 S. 15 f. von einer entsprechenden Maßnahme Julians beim Persienzug.

149 Carmen 259 S. 18: *Apulus et Calabrer, Siculus, quibus iacula fervunt.* Vgl. oben nach A. 49. – Kritisch dazu DAVIS, Myth S. 137 A. 20.

ter byzantinischem Einfluß – erfolgreich das Verschiffen von Streitrossen durchgeführt worden <sup>150</sup>. Das geschah auch bei der Überfahrt von Saint-Valery-sur-Somme nach Pevensey um Michaelis 1066, wofür neben dem Carmen <sup>151</sup> wieder der Wandteppich von Bayeux eindrucksvoll Zeugnis ablegt <sup>152</sup>. Wilhelm dürfte hierbei bewußt auf eine neue Errungenschaft seiner Landsleute zurückgegriffen haben <sup>153</sup>, und das wird um so leichter verständlich, wenn der Kontakt mit den Mittelmeernormannen bis hin zur Gewinnung von Teilnehmern für die Überfahrt nach England gediehen war – ein Katalog unterworfenen Völker, wie er jüngst hinter diesem Vers des Carmen vermutet worden ist <sup>154</sup>, wäre in der Wilhelm in den Mund gelegten Rede gar nicht am Platz, und der Deutung auf eine bloße Beispielsammlung zur Anfeuerung der England-Kämpfer <sup>155</sup> widerspricht der Anredecharakter der umgebenden Formulierungen. Daß bereits den Dänenflotten des 9. Jahrhunderts nachgesagt werden konnte, sie hätten Pferde mit sich geführt, und zwar ausgerechnet für die Kanalüberquerung <sup>156</sup>, stellt trotz auffällender Ähnlichkeit zwischen den Wikinger- und den Normannenschiffen <sup>157</sup> keinen durchschlagenden Einwand gegen obigen Gedankengang dar; denn dieser Praxis längst entwöhnt waren jene Normannen, die seit Ende des 9. Jahrhunderts und spätestens <sup>158</sup> 911/12 in Nordfrankreich geblieben waren <sup>159</sup>. Selbst die erneuten Dänenkämpfe seit Aethelred dem Unberatenen <sup>160</sup> scheinen solche Pferdetransporte nicht gekannt zu haben <sup>161</sup>, ebensowenig 1066 die Unternehmungen Tostigs und Harald Hardradas <sup>162</sup>.

150 DOUGLAS, William the Conqueror S. 202 f.; BARLOW, William I S. 68; LINDSAY, Normans S. 213 f.

151 Carmen 84 S. 6: *Plurima cogit equos equitum pars scandere naves*. Vgl. oben nach A. 39.

152 BT 38 f. bei GIBBS-SMITH Taf. 29 ff.

153 So bereits DOUGLAS, William the Conqueror S. 202 f. Zum Folgenden vgl. BARLOW, William I S. 68.

154 So DAVIS, Myth S. 136 f.

155 So BOEHM, Nomen gentis Normannorum S. 658.

156 ASChr-A zu 89 [2] S. 84; vgl. WDT. S. 54.

157 Vgl. SAWYER, Age of the Vikings S. 77 u. Taf. VIII f. nach S. 150.

158 Zum andauernden Normannenaufenthalt an der unteren Seine seit ca. 899 VOGEL, Normannen S. 384–88. Von Festsetzung bereits seit »etwa 895« spricht STICHENOTH, Entstehung S. 27. Vorsichtiger Lucien MUSSET bei BOUARD, Histoire S. 101 f.

159 Datierung des Vertrags von St-Clair-s.-Epte auf 911 bei VOGEL, Normannen S. 400 ff. Die anschließende Landaufteilung von 912 bespricht STICHENOTH, Entstehung S. 27–30.

160 Seit ASChr-C zu 980 und -D zu 981 S. 124 f. Vgl. STENTON, ASE. <sup>2</sup>S. 369–83 = <sup>3</sup>S. 374–88.

161 Das ergab jedenfalls die Durchsicht des Materials bei ASHDOWN, Documents.

162 ASChr-C, -D und -E S. 194–99; Theodricus 28 S. 56 f. Vgl. STENTON, ASE. <sup>2</sup>S. 578 f. u. 580 ff. = <sup>3</sup>S. 586 f. bzw. 588 ff.

Verfassungsgeschichtlich bemerkenswert spiegelt das Carmen die bestimmende Rolle der Großen auf der angelsächsischen Seite <sup>163</sup>. Das entspricht einer verfassungsrechtlichen Eigentümlichkeit der angelsächsischen Geschichte insofern, als hier bereits seit dem frühen Mittelalter von der Mitwirkung der *witan* bei politisch und rechtlich bedeutenden Maßnahmen bis hin zu Militärbündnissen ausgegangen wurde <sup>164</sup> – nicht zuletzt im 11. Jahrhundert bei Reichsverweserschaft und gelegentlich streitigen Königswahlen <sup>165</sup>. Dies hat im Rahmen der nunmehr angestrebten Absicherung des Analogieschlusses insofern Gewicht, als die Praxis Wilhelms wohl weniger in der Normandie <sup>166</sup> als nun tatsächlich vor dem Schlachtbeginn und entsprechend im Carmen <sup>167</sup> eindrucksvoll dagegen abstach. Der allgemeine Hintergrund in den Augen des Autors ist deutlich: Während die festländischen Germanenvölker bereichsweise in den institutionellen Staat der späten Römerzeit hineinwuchsen, kann zwar für England auch punktuelle Kontinuität vermutet werden; im wesentlichen jedoch herrscht selbständiges Absetzen der germanischen Gemeinschaftsformen von der romano-britischen Verfassung vor. Der Personenverbandsstaat wurde in England ungleich reiner realisiert als auf dem Festland. Auf die Normandie traf diese Sicht jedoch kaum zu; im Carmen zeigt sich demnach mit dieser glatten Kontrastierung etwas von der persönlichen Vorstellung seines Dichters, und das war nicht die eines typischen Normannen <sup>168</sup>. Daß die Sachlage bei Hastings aber einigermaßen korrekt getroffen wurde, geht aus der Anwesenheit von Soldtruppen auf normannischer Seite hervor <sup>169</sup>. Ihnen gegenüber fungierte Wilhelm je nach Stand als mehr oder weniger unmittelbarer Befehlshaber.

163 Am eindrucksvollsten formuliert in Carmen 211 f. S. 14: *Rex et primates, regni quoque iura tenentes, / Precipiunt dicto, quod cicius redeas.*

164 Beda, HE II 5 S. 90 beschreibt die Gesetzgebung Aethelberths von Kent als *consilio sapientium* geschehen. Dem entspricht für die Gesetze des Kenter Königs Wihtraed laut Prolog 3, daß sie *ða eadigan fundon mid ealre gemedum*; ECKHARDT, Leges S. 48 u. S. 8 zu 695. Nach Beda, HE II 9 S. 98 sollte die Annahme des Christentums durch den Nordhumbrier-König Edwin abhängig gemacht werden von einer Prüfung *a prudentibus*, und tatsächlich fand dann auch eine Beratung *cum amicis principibus et consiliariis suis* statt, kurz: ein *cum sapientibus consilium*; ebd. 13 S. 111. Weitere Belege bei LIEBERMANN, Gesetze 2 S. 271 Sp. 2 § 29 u. S. 737 f.

165 Ebd. S. 738 Sp. 2 § 13 u. S. 629 Sp. 3; SCHNITH, Wende S. 22.

166 Vgl. BUISSON, Formen S. 128 f.; DOUGLAS, William the Conqueror S. 184–87; ADAM, Conquest S. 99 f.

167 Carmen 273–77 S. 18, wo auf die bedingungsweise Stilisierung der Zustimmung von Wilhelms Leuten, eingerückt oben in A. 50, knappes *dixit et est actum* folgt.

168 Das wäre gegen MANITIUS 3 S. 653 festzuhalten, der von dem Autor als einem Normannen spricht. Vgl. BARLOW, Carmen S. 48. Zur Person des Autors unten nach A. 564.

169 ADAM, Conquest S. 101; BEELER, Warfare in England S. 298.

In einem Gedicht, das seine Handlungsschilderung mit einer enkomiastischen Apostrophe an den neuen König beginnt <sup>170</sup> und das durch einen Benutzer des beginnenden 12. Jahrhunderts als Panegyrikus auf Wilhelm den Eroberer verstanden wurde <sup>171</sup>, fällt auf, daß noch nach Haralds II. Fall und dem Bitten der Angelsachsen um Gnade durch Wilhelm 2000 Feinde auf dem Schlachtfeld getötet wurden <sup>172</sup>. Tatsächlich gehörte es zu den Grundtendenzen der normannischen Eroberungspolitik, daß die bisherige landeignende Oberschicht durch königliche Lehnsträger ersetzt wurde, und dieses Verfahren wurde wesentlich erleichtert, wenn nicht nur diese Oberschicht, sondern auch die wehrfähigen Bauerngruppen gleichsam legal dezimiert wurden. Wilhelm von Poitiers vermochte bezeichnenderweise die Behauptung aufzustellen, kein *Gallus* sei in England mit einem Lehen versehen worden, das einem Angelsachsen unrechtmäßig genommen worden sei <sup>173</sup>. Wilhelm von Poitiers konnte gleichzeitig mitteilen, daß gerade die aus Gallien Mitgebrachten besonders reich ausgestattet worden sind <sup>174</sup>. Eine solche Politik ließ sich am ehesten durchsetzen, wenn sie mit eiserner Konsequenz gehandhabt wurde, und wie weit das in die Anfangsphasen der Eroberung zurückreicht, läßt eben jene alles andere als panegyrisch anmutende Mitteilung des Carmen über die Beseitigung von Gegnern erkennen, die bereits um Gnade baten.

Einen ähnlichen Makel auf dem Bild des Eroberers stellt der *terror* dar, den sich seine Leute bei der Einquartierung in Dover, beim Marsch in Richtung London und auf den Verwüstungszügen nach der Wahl des Edgar Aetheling erlaubten <sup>175</sup>. Derartige Übergriffe passen zu der normannischen Kriegsführung gegen Land und Bevölkerung unmittelbar nach der Landung <sup>176</sup> bei Pevensey; vor ihnen bewahrte nach späterer Sicht nur eine

170 Carmen 26–29 S. 4: *Iusticię cultor, partię pax, hostibus hostis, / Tutor et ꝑcclesię, rex benedicte, vale! / A modo torpentes decet evigilare Camenas / Et calamos alacres reddere laude tua.*

171 Ord. Vit. HE III 15 fährt nach der oben in A. 25 eingerückten Carmen-Beschreibung fort: *Heraldum vituperans et condempnans, Guillelmum vero collaudans et magnificans*; LE PRÉVOST 2 S. 158.

172 Carmen 553–56, eingerückt oben in A. 59.

173 GG II 35 S. 238: *Nulli tamen Gallo datum est, quod Anglo cuidam iniuste fuerit ablatum*. Vgl. LOYN, NC. S. 103.

174 *Ipsis (= ex Gallis traductis) opulenta beneficia distribuit, pro quibus labores ac pericula libentibus animis tolerarent*; GG II 35 S. 238.

175 Carmen 611 f. S. 38: *Ilico pervasit terror vicinia castris, / Urbes et burgos, oppida queque replens*. Ebd. 643 f. S. 40: *Set quia perniciosus terror vallaverat omnes, / Undique planctus erat meror et impaciens . . .* – folgt der Plan, *ut puerum natum de traduce regis / In regem sacrent, ne sine rege forent*; ebd. 647 f. Weiterhin 655–58 S. 42 mit dem sarkastischen Schluß: *Hostili gladio que nec vastaverat igne, / Ut non ingenio vindicat imperio*. Vgl. oben bei A. 63 u. nach A. 66.

176 Carmen 145–54 S. 10; 159 f., 165 f. u. 177 f. S. 12. Vgl. oben nach A. 42.

Flucht in befestigte Friedhöfe<sup>177</sup>. Tatsächlich können Spuren dieses »Terrors« noch 20 Jahre später mit Hilfe der Fehlanzeigen im Domesday Book verfolgt werden, und zwar gerade entlang der Südküste und dann in Richtung London<sup>178</sup>.

Zu den alleinstehenden Mitteilungen des Carmen gehört, daß die Kunde von der Landung der Normannen, Franzosen und Bretonen dem Angelsachsenkönig durch einen bäuerlichen Augenzeugen überbracht wurde, der sich angesichts der normannischen Übergriffe im Land schleunigst beritten gemacht hatte<sup>179</sup>. Keiner der nächsten Carmen-Benutzer hat diese Details übernommen, wohl weil die Art von Haralds II. Unterrichtung über deren bloßes und selbstverständliches Faktum hinaus nicht handlungsfördernd wirkte. Nur in einer der ausführlichsten der hochmittelalterlichen Schilderungen der Eroberung kehrt sie wieder, nämlich in Teil III von Waces Roman de Rou, der kurz nach 1170 und sicher vor 1183 datiert wird<sup>180</sup>. Doch ihm zufolge wurden Landung und Burgenbau bezeichnenderweise durch einen einheimischen Ritter beobachtet, der sich dann rüstete und König Harald die Nachricht in eine Stadt jenseits des Humber brachte<sup>181</sup>. Auf der einen Seite Harald II. als König jener unbotmäßigen Bauern<sup>182</sup>, der seine Großen erst durch eine flammende Rede gegen Wilhelm zu animieren schien<sup>183</sup> und sich im Kampf dann entsprechend auch auf die große Zahl seiner bäuerlichen Krieger zu stützen hatte<sup>184</sup> – auf der Gegenseite das quasi berufskriegerische Ritterheer der Angreifer<sup>185</sup>: Jene Darstellung erweckt den Eindruck unmittelbarer Berichterstattung, und der ist in der einebnenden Ausmalung des nordfranzösischen Dichters aus Jersey, der hauptsächlich in Caen und schließlich in Bayeux lebte<sup>186</sup>, verständlicher-

177 Wace, RR III 6609–16 bei HOLDEN 2 S. 130: *Li esquier e li forrier / E cil qui voldrent gaagner / Pristrent robe, pristrent vitaille, / Ainz que cele des nes lor faille. / Donc veüssiez Engleis foïr, / Bestes chacier, maisons guerpïr, / As cimetières tot atraient / E encor la forment s'esmaient.* Vgl. TAYLOR, Master Wace S. 131 f.

178 LOYN, NC. S. 99.

179 Carmen 149–67 S. 10/12. Vgl. oben bei A. 45.

180 HOLDEN 3 S. 14. Die Hauptarbeit für das Gesamtwerk kann auf die Jahre 1160–74 eingegrenzt werden; ebd. S. 16 u. Brockhaus Enz. 19 (1974) S. 759 f.

181 Wace, RR III 6117–44 bei HOLDEN 2 S. 130 f.; vgl. TAYLOR, Master Wace S. 133 f.

182 Carmen 147 f., eingerückt oben in A. 44. Dazu 33 S. 4: *Effrenem gentem cogis amare iugum.*

183 Ebd. 171–94 S. 12/14.

184 Allgemein ebd. 34 S. 4: *Innumerus terrę populus...* Auf die Schlacht bezogen ebd. 388 S. 26: *Sic plebs Angligena dimicat inpavida;* 425 S. 28: *Rustica letatur gens;* ebd. 441 f.: *Anglorum populus, numero superante, repellit / Hostes.*

185 Einschlägig dafür Wilhelms Rede an seine Truppen laut Carmen 249–60 S. 16/18; vgl. oben nach A. 49.

186 HOLDEN 3 S. 15 f. u. 17 f. POOLE, From DB S. 250 spricht gar von einem Auftrag Heinrichs II. an den Dichter von den Kanal-Inseln; vgl. allerdings die differenziertere Darstellung bei HOLDEN 3 S. 16 f.

weise verlorengegangen. Übrigens gilt der Roman de Rou als in Unkenntnis des Carmen geschrieben<sup>187</sup>.

Als besonders anstößig schildert die Forschung vielfach<sup>188</sup> dessen Beschreibung von Haralds II. Ende. Wenn auch das moderne Resümee, der Angelsachsenkönig sei »von vier normannischen Rittern, die sich zu diesem Zwecke verbunden haben, erschlagen« worden<sup>189</sup>, im Detail den Carmen-Versen und den genannten Personen nicht gerecht wird, so bleibt doch an ihm richtig, daß der Herzog sich erst der Unterstützung der besten Kämpfer seines Heers versichert, ehe er den unmittelbaren Vorstoß auf Harald II. unternimmt<sup>190</sup>. Der Autor suggeriert dann, daß der erste dieser vier Kämpfer, also nicht Eustachius<sup>191</sup>, sondern der die anderen zu diesem Zweck zusammenrufende Wilhelm, Haralds II. Schild durchstößt und ihm eine stark blutende Brustwunde zufügt. Daß sie tödlich gewesen sei, steht nicht ausdrücklich da; doch mit dem Abschlagen des Kopfs durch den zweiten, der Durchbohrung des Leibs durch den dritten und dem Abhauen des Schenkels durch den vierten Gegner werden eigentlich Handlungen vollbracht, die lediglich noch die Unschädlichkeit des bisher so kampfeswütigen Königs demonstrieren<sup>192</sup>. Nun muß allerdings auffallen, daß der Carmen-Dichter ungleich deutlicher zu formulieren wußte, als er den Tod von Haralds II. Bruder Gyrrh durch Wilhelms Hand beschrieb<sup>193</sup>. Andererseits hat keiner der sonstigen Lobredner des Eroberers, die wenige Jahre nach der Schlacht bei Hastings zur Feder griffen, von Wilhelms so ganz persönlichem Sieg über Harald berichtet: Wilhelm von Jumièges läßt den Angelsachsen bereits beim ersten Aufeinandertreffen der Fronten an einer Mehrzahl von Wun-

187 MORTON/MUNTZ S. 93 A. 2; HOLDEN 3 S. 115 f. Zwar haben Wace, RR III 8819–28 bei HOLDEN 2 S. 214 und Carmen 471–80 S. 30 an übereinstimmendem Eigengut noch den Fall des Harald-Bruders Gyrrh von Wilhelms Hand gemeinsam, allerdings bereits an verschiedenen Stellen der Schlachtschilderung. Ebenso wie die *Incisor-ferri-Taillefer*-Episode in Carmen 391–404 S. 26 bzw. RR III 8013–40 bei HOLDEN 2 S. 183 f. kann hier jedoch keine literarische Beziehung unterstellt werden. Denn RR III 8833 f. bei HOLDEN 2 S. 214 leugnet Wace ausdrücklich jede Kenntnis der Todesart Haralds II. Er weiß lediglich von dem Pfeil, der Harald II. ins Auge gegangen sein soll, in III 8160–68 und 8807 f. bei HOLDEN 2 S. 189 bzw. 213; zu möglichen Quellen ebd. 3 S. 157 f.

188 SPATZ, Schlacht S. 63; WHITE, Battle S. 38; BARLOW, Carmen S. 56 f.

189 So SPATZ, Schlacht S. 63.

190 Carmen 533–50 S. 34/36, ausführlich erörtert bei MORTON/MUNTZ S. 116–20. Vgl. oben bei A. 57.

191 So jedoch BARLOW, Carmen S. 56 f.

192 Carmen 545–50 S. 34/36: *Per clipeum primus dissolvens cuspide pectus, / Effuso madidat sanguinis imbre solum; / Tegmine sub galeæ caput amputat ense secundus; / Et telo ventis tertius exta rigat; / Abscidit coxam quartus; procul egit ademptam: / Taliter occisum terra cadaver habet.*

193 Ebd. 471–82 S. 30, z. B. 478: ... *membratim perimens* ...

den sterben<sup>194</sup>; Wilhelm von Poitiers leitet seine Schilderung der angelsächsischen Flucht gegen Abend mit der dürren Notiz vom Tod Haralds, seiner Brüder und mehrerer Großer ein<sup>195</sup>; auf dem Wandteppich von Bayeux sieht man den König vom Schwert eines gepanzerten Reiters niedergestreckt werden<sup>196</sup>.

Trotz literarischen Zusammenhängen zwischen den aufgeführten Zeugnissen kam es zu einer Vielfalt von Aussagen über dasselbe Ereignis. Dabei scheinen die jeweils unmittelbaren Benutzer ihren Vorlagen nicht zu widersprechen; wohl aber verunklaren sie gelegentlich eine präzisere Nachricht ihrer Quelle – das gilt für Wilhelm von Poitiers – oder suchen eine allgemeine Feststellung zu konkretisieren, wie es der Wandteppich von Bayeux notwendig tun mußte, wollte er den Tod Haralds II. überhaupt abbilden. Im Verein mit der Tatsache, daß der Carmen-Dichter sonst sehr wohl eindeutig die Gegner und ihre Taten namhaft machen konnte, für die Ausschaltung des Angelsachsenkönigs aber zu einer kunstvollen Stufenschilderung griff und diese durch die Wertung gliederte, jene Vierergruppe sei »besser als die anderen« gewesen, weil ihnen die Überwindung Haralds II. gelang<sup>197</sup>, womit er die Bedeutung von Wilhelms erstem, tödlichem Streich relativierte – in der Zusammenschau all dieser Momente drängt sich der Schluß auf, Harald II. sei in dichtem Getümmel gefallen, die Zuspitzung auf die führende Rolle Wilhelms und die Beteiligung der Eustachius von Boulogne, Hugo von Ponthieu und *Gilfardus* jedoch dichterischer Kunstgriff zur Suggestierung der Aussage: Nebenfiguren wie Gyrrh hat der Herzog allein erledigen können; den eigentlichen Sieg jedoch verdankte er der Mithilfe der ihm verbündeten Führer in seinem Heer.

Es sei hinzugefügt, daß der Carmen-Autor in dem Vorgehen des Siegers kaum etwas Ehrenrühriges gesehen hat, daß sich diese erfolgsorientierte Berichterstattung jedoch ins Zwielficht begab, sofern der individuelle Zweikampf Mann gegen Mann als Lösung des Konflikts zwischen Wilhelm und Harald erwogen wurde. Das soll nach der Schilderung Wilhelms von Poitiers tatsächlich der Fall gewesen sein, und zwar auf Initiative des Normannenherzogs<sup>198</sup>. Da eben dieses Motiv durch diesen Autor nachdrücklich herausgestellt wird, hätte die Beibehaltung des gezielten Angriffs der vier Verbündeten den beidemaligen Initiator moralisch belasten können. Damit

194 ... *sub hora diei tertia committens bellum, in cedibus morientium usque ad noctem protraxit. Heroldus etiam ipse in primo militum congressu occubuit vulneribus letaliter confossus*; GND VII 15 S. 135.

195 *Iam inclinato die ... noverunt se diminutos interitu multarum legionum; regem ipsum et fratres eius regni que primates nonnullos occubuisse ...*; GG II 23 S. 200.

196 BT 57 bei GIBBS-SMITH Taf. 42 u. 54.

197 Carmen 541 f. S. 34: *Aliis sunt hi (= die durch Wilhelm Zusammengerufenen) meliores. / Si quis in hoc dubitat, actio vera probat ...* – folgt das Niederkämpfen Haralds II.

198 GG II 12 S. 176/78, auch zum Folgenden einzusehen.

läßt sich die allgemeine Formulierung Wilhelms von Poitiers, der gelegentlich als der Goebbels des Eroberers gewertet wird<sup>199</sup>, als Retusche an der gestalteten Darstellung des Carmen erklären. Daß die Frühdatierung von Haralds Fall durch Wilhelm von Jumièges als in sich widersprüchlich wirkt – trotz tödlicher Verwundung beim morgendlichen Schlachtbeginn läßt dieser Autor die Angelsachsen auf sein Ableben mit Flucht erst bei anbrechender Dunkelheit reagieren<sup>200</sup> – spricht übrigens trotz massiver Kritik der Forschung<sup>201</sup> nicht gegen die Nachrichtenbestandteile, sondern höchstens gegen deren zu enge kausale Verknüpfung. Insofern mag der Todeszenerie, wie sie das Carmen schildert, nur beschränkter faktischer Informationswert zukommen. In welchem Umfang hier allerdings stilisiert wurde – gar zu Lasten der tatsächlichen Vorgänge –, bleibt offen.

Nun ist dem Carmen-Dichter aber auch hin und wieder ein krasser »Fehler« unterlaufen. Am auffälligsten wirkt die Behauptung, bei der Landung um Michaelis habe ein Komet den Angelsachsen den bevorstehenden Untergang angezeigt<sup>202</sup>. Nichtperiodische Kometen sind im Nachhinein nicht mehr kontrollierbar; wo ein Zeugnis dieser Art alleinsteht, müßte man die kritischen Waffen strecken. Nun ist aber bekannt, daß der Halleysche Komet, der ungefähr alle 74 bis 79 Jahre wiederkehrt<sup>203</sup>, in diesem Jahr zu sehen war, und zwar nach historiographischen Zeugnissen spätestens bis in die erste Junihälfte<sup>204</sup> und auch nach astronomisch-historischer Berechnung keineswegs bis in den Herbst<sup>205</sup>. Allerdings liebte es gerade die mittelalterliche Historiographie, Naturerscheinungen mit politischem Geschehen zu verknüpfen. Aus jenen suchte man göttliche Zeichen für dieses abzuleiten. Kometen dürften hierbei trotz dem Stern der Heiligen Drei Könige vornehmlich als Unglücksboten größeren Ausmaßes gegolten haben.

199 ENGELS, Dichters S. 16 mit Verweis auf Charles H. GIBBS-SMITH in: The Times vom 8. Okt. 1966 mit vergleichbaren Äußerungen ebd. am 11. u. 14. Oktober.

200 Die oben in A. 194 eingerückte Darstellung geht weiter: *Comperientes itaque Angli regem suum mortem oppetiisse, de sua diffidentes salute, iam nocte imminente, versa facie, subsidium appetierunt fugae*; GND VII 15 S. 135.

201 Gegen die Frühdatierung: SPATZ, Schlacht S. 63; BARLOW, Carmen S. 48 u. 56.

202 Carmen 125 f., eingerückt oben in A. 40.

203 Die Brockhaus Enz. 8 (1969) S. 86 vertritt mit BECKER, Einführung S. 73 eine Periode von 76 Jahren. Gegenüber diesem Mittelwert vgl. die Perihel-Daten bei HIND, Past History S. 54 ff. und WURM, Kometen S. 56 f. – Literaturhinweise zur Kometenkunde verdanke ich meinem Mitarbeiter Paul-Ernst Müller.

204 HIND/MÄDLER S. 113 mit chinesischer Bezeugung bis 1066 VI 8. Kontinentale Zeugnisse bei MEYER VON KNONAU I S. 523 A. 55 und EARLE/PLUMMER 2 S. 254 sowie Erklärung der Datierung in AAlt zu 1066 S. 71, die bis zum 5. Juni reichen würde, bei MEYER VON KNONAU I S. 524 A. 56. ASChr-C und -D S. 194 f. sprechen von IV 24–30; vgl. die Belege bei FREEMAN, NC. 3 S. 70–73 u. 645–50. Leider nicht in die Einzelheiten gehen die Angaben bei WÖHRER, Himmelserscheinungen S. 124 ff. und NEWTON, Medieval Chronicles S. 671, 673, 676, 678 u. 680.

205 HIND/MÄDLER S. 112 f. Ebd. S. [142] wird – wie schon bei HIND, Past History S. 54 – mit der Perihel-Zeit IV 1 gerechnet.

Lehrreich wirkt in diesem Zusammenhang die Schilderung des norwegischen Königshistorikers Theodricus, dessen bis ungefähr 1130 geführtes Werk – es klingt mit dem Tod Sigurd Jorsalfarers aus <sup>206</sup> – in die Jahre 1177/88 datiert wird <sup>207</sup>. Obgleich hier die Kometenerscheinung von 1066 zusammen mit dem angelsächsischen Sieg von Stamfordbridge erzählt wurde, deutete Theodricus sie ausdrücklich auf die Niederlage von Hastings <sup>208</sup>. Allerdings konnten Bezüge und Gewichtungen schwanken. So ist denn jener Himmelskörper von 1066 sowohl mit dem Sturz Erzbischof Adalberts von Bremen und dem Tod des Obodritenfürsten Gottschalk zusammengesehen <sup>209</sup> als auch für einen baldigen Herrschaftswechsel nach dem Amtsantritt Haralds II. Godwinson in England als Omen gewertet worden <sup>210</sup>; er wurde für eine lebensgefährliche Erkrankung des deutschen Königs Heinrich IV. <sup>211</sup> genauso wie eben für den Untergang der nordischen Könige in der Schlacht von Stamfordbridge <sup>212</sup> oder die Eroberung des Angelsachsen-Reichs durch Wilhelm von der Normandie reklamiert <sup>213</sup>, obgleich zeitliche Parallelität am ehesten noch mit der zeitweilig hoffnungs-

206 Das ist der *Siwardus* von Theodricus 33 S. 65 f. – Datierung nach GERHARDT/HUBATSCH S. 89, 91 u. 301.

207 SIEGFRIED BEYSCHLAG bei NIEDNER, Snorris Königsbuch I S. 324 f.

208 *Factum est hoc bellum (= Stamfordbridge) anno ab incarnatione Domini millesimo sexagesimo sexto, apparente cometa rutilantibus comis per aliquot dies et praefigurante hanc cladem Anglorum, quae ilico subsecuta est*; Theodricus 28 S. 57, wie die nächstangemerkten Belege nicht berücksichtigt in der »chronologischen Übersicht über die Himmelserscheinungen von 900–1150« bei WÖHRER, Himmelserscheinungen S. 124 ff.

209 Adam III 51 S. 196.

210 GND VII 13 S. 133. Ähnlich anscheinend BT 32 f. bei GIBBS-SMITH Taf. 26 f., auf dem unteren Rand bereits unter Andeutung der Flotteninvasion durch »Geisterschiffe«.

211 AAlt zu 1066 S. 71: ... *iam per totum regnum stella cometa apparuit et per quattuordecim dies magno miraculo intuentibus fuit. Quibus diebus rex iam adeo coepit infirmari, ut penitus de eo desperassent medici et quidam principum spe et cupiditate iam occupassent solium regni.*

212 Lamperti Annales zu 1066 S. 103: *In festis paschalibus per quattuordecim fere noctes continuas (= 1066 IV 16–30) cometa apparebat. Quo in tempore atrox et lacrimabile nimis prelium factum est in partibus aquilonis; in quo rex Anglisaxonum tres [!] reges cum infinito eorum exercitu usque ad internicionem delevit* – neben König Harald Hardrada von Norwegen und Tostig Godwinson wird tatsächlich noch ein *rex Scotorum* bzw. *Hiberniae* als gefallener Gegner Haralds II. Godwinson genannt bei Adam III 52 S. 196.

213 So die Mehrzahl der Zeugnisse, die auf den Kometen von 1066 reflektieren; vgl. die oben in A. 204 genannten Zusammenstellungen. Besonders einprägsam die schulbuchartige *Summa totius des Honorius Augustodunensis* zu 10[5]7–1105 S. 130: *Cometa videtur, et Anglia Nordmannis subicitur.* Zum Charakter dieser *Summa* unten bei A. 218.

losen Gesundheitslage Heinrichs IV.<sup>214</sup> bestand<sup>215</sup> und die anderweitigen chronologischen Divergenzen auch den Autoren bekannt sein konnten<sup>216</sup>.

Besonders eindringliches Zurechtrücken solcher Naturerscheinungen in dem Bestreben, sie mit dem Tod von Königen in Verbindung zu bringen, hat dann im 12. Jahrhundert Honorius Augustodunensis bewerkstelligt. In seiner *Summa totius* von ca. 1135, in der mehrere ältere Geschichtswerke zu Unterrichtszwecken in religiöser Sicht<sup>217</sup> zusammengefaßt worden sind<sup>218</sup>, stellt der Kompilator zum Beispiel dem Tod Karls des Großen über die vom Herausgeber nachgewiesenen Vorlagen hinaus Erdbeben, großes Sterben und Sonnenfinsternis voran<sup>219</sup>, und seitdem bleiben die Herrscherwechsel, die nicht mit ähnlichen Himmelserscheinungen oder Katastrophen verbunden sind, in der Minderzahl. Hierbei spiegelt die *Summa totius* vielfach nur ihre Quellen, steht also für ein ganzes Überlieferungsbündel des hohen Mittelalters. Zu der entsprechenden Zuordnung beim Ableben Ludwigs des Frommen<sup>220</sup> hat gar eine frühneuzeitliche Hand am Rande als Analogie beigezeichnet, daß nach der Sonnenfinsternis vom 18. Mai 1518 »sogleich« am Jahresbeginn 1519 Kaiser Maximilian gestorben ist<sup>221</sup> – das geschah am 12. Januar 1519<sup>222</sup>. Insgesamt wird man feststellen dürfen, daß ein solch grober Verstoß wie die Umdatierung eines Kometen in der literarischen Tradition der Historiographie stand, und auch »lateinische Geschichtsdichtung« wird man zur mittelalterlichen Historiographie rechnen dürfen<sup>223</sup>.

214 AAlt zu 1066, eingerückt oben in A. 211, und Lamperti Annales zu 1066 S. 103: *... ita ut a medicis desperaretur et principes de regni successione consilia conferre cepissent.* – Bei BORNSCHEUER, *Miseriae regum* (passim) scheint dieser Vorgang nicht mehr mitbehandelt worden zu sein.

215 Zeitliche Einordnung und Parallelzeugnisse zu AAlt und Lamperti Annales bei MEYER VON KNONAU I S. 524 f.

216 Z. B. Heremanni *Miracula s. Eadmundi* 33 S. 246: Schlacht bei Hastings im Oktober; aber den Untergang des Reichs habe der Komet knapp 8 Tage während des Sommers angekündigt.

217 »Motive theologischer Art« betont bei WATTENBACH/SCHMALE I S. 33.

218 Honorii *Summa*, Prolog S. 128: *Sunt namque plurimi, qui velut instas suae ignorantiae causas obtendunt, dum sibi congeriem librorum abesse ostendunt. His pie consulens, de tota scriptura hoc collegi compendium, in quo ad patriam vitae properantibus sufficiens iudicavi stipendium. Et ideo Summam totius placuit vocitari, cum in eo series totius scripturae videatur summam notari.*

219 Ebd. zu 768–813 S. 129: *Terrae motus factus est, et mortalitas subsecuta est. Eclipsis solis facta est, et Karolus moritur.*

220 Ebd. zu 814–30 [!] S. 129: *Eclipsis solis facta est, et Ludewicus moritur* – einschlägig verkürzt aus *Chronicon Wirziburgense* zum 26. Jahr Ludwigs d. Fr. S. 27: *Eclipsis solis facta est III non. mai hora ante nonam, et Ludewicus imperator obiit XII. kal. iul.*

221 *Eclipsis solis facta est anno incarnationis 1518., et statim post in principio anni 1519. clementissimus caesar Maximilianus obiit*; Marginalnotiz des 16. Jahrhunderts zu Honorii *Summa* S. 129.

222 GROTEFEND/ULRICH S. 114.

223 GRUNDMANN, *Geschichtsschreibung* S. 48–51, 55, 62.

Auffällige und alleinstehende Nachrichten des *Carmen de Hastingae proelio* finden wiederholt Bestätigungen durch weitere Zeugnisse oder durch anderweitig belegte historische Sachverhalte, die nicht der systematisierenden Konsequenz eines redigierenden Autors ihre Existenz verdanken. So wenig damit gelegentliche Stilisierung durch den Dichter gezeugnet werden soll, so gut ist methodisch der Analogieschluß auf die Zuverlässigkeit des Autors<sup>224</sup> in Titelfragen abgesichert. Auch für die Frage nach dem Herrschaftsantritt Wilhelms des Eroberers darf nicht nur von der letzten, sondern sollte auch von der vorangehenden Mitteilung über die Annahme der Königswürde ausgegangen werden.

### 7. Zwei Königserhebungen Wilhelms des Eroberers

Die beiden Belegstellen unterscheiden sich durch eine Nuance in der Behandlung des Herzogtitels: »Zurückgestellt« worden sei der Dukat nach Haralds Begräbnis<sup>225</sup> – »abgelegt« werden sollte der *dux*-Titel bei der Weihe<sup>226</sup>. Dies wäre dann auch der endgültige Zustand, den die einleitende Anrede an den neuen König spiegelt mit »Du hast des Grafen Namen durch den Königstitel ersetzt«<sup>227</sup>. Sollte der Dukat zunächst nur in den Hintergrund getreten, später aber ersetzt worden sein, dann würde das bedeuten: Bei Hastings wurde Wilhelm am 15. Oktober 1066 König der Angelsachsen, blieb aber für seine Leute weiterhin »bloßer« Herzog; am 25. Dezember 1066 zu Westminster stieg er dann auch zum König der in England bleibenden Franzosen, Bretonen und Normannen auf. Die zeitlich unterschiedenen Titeländerungen wären demnach auf Königsherrschaften über unterschiedliche Personengruppen zu beziehen und hätten von einer Personalunion von *dux* und *rex* nach gut 2 Monaten schließlich zu einem einheitlichen Königtum in England geführt. Und wer kennt nicht die spätmittelalterlichen Fürstentitel, wo gerade verschiedene Würden gehäuft werden konnten?

Hiermit machte Wilhelm der Eroberer insofern einen Anfang, als ja die Ausdehnung des Königtums auf die Normandie unterblieb und der Eroberer seine Würde als *dux Normannorum* o. ä. keineswegs aufgab. Verfassungsgeschichtlich möchte man an das starke Vorherrschen des personalen Elements denken, das bewußter Territorialisierung erst allmählich wich.

Man hat sich zu fragen, ob mit dieser Hypothese die Wahlhandlung vom Weihnachtstag 1066 in Einklang steht. Nach der Schilderung des *Carmen* werden von denjenigen, die in der Peterskirche zu Westminster anwesend sind, zunächst »die berühmten Gallier« durch einen normannischen Bischof gefragt, ob ihnen der Präsentierte als König gefalle; denn nur gemäß

224 Weitere mehr oder weniger alleinstehende Nachrichten des *Carmen* besprechen MORTON/MUNTZ S. XXXVI–LIX u. ö.

225 *Carmen* 595 S. 38: *Nomine postposito ducis* . . .

226 Ebd. 756 S. 48: *Et ducis abiecto nomine* . . .

227 Ebd. 30 S. 4: *Mutasti comitis regali nomine nomen*.

ihrer Entscheidung solle dies geschehen<sup>228</sup>. Von den so Angesprochenen drücken Volk, Klerus und Große durch Handzeichen aus, daß ihnen der König zusagt<sup>229</sup>. Danach wird die gleiche Frage durch den Erzbischof – also den Koronator – in altenglischer Sprache gestellt<sup>230</sup>. Wiederum werden Zeichen der Zustimmung gegeben, nun wohl von den Angelsachsen als den in ihrer Sprache angesprochenen, und da stimmen die »Gallier« mit ein<sup>231</sup>. Der Wahlvorgang für Wilhelms festländische Gefährten unterscheidet sich in nichts von demjenigen der Angelsachsen, und von daher bereitet die Differenzierung einer personal unterschiedlichen Zuständigkeit des Königs vom Schlachtfeld und des Herrschers von Westminster Schwierigkeiten, wenn sie nicht sogar unwahrscheinlich wirkt.

Nun wird man zwei Erhebungen derselben Persönlichkeit – die eine nach dem Schlachtensieg, die andere während der Weihe – im Mittelalter nicht als etwas Unmögliches ansehen wollen, wenn im Zusammenhang mit 1066 auch die Analogie von Heer- und Romkaisertum Ottos des Großen 955 bzw. 962 nicht strapaziert werden soll<sup>232</sup>. Bei Königserhebungen steht dahinter gewöhnlich die Gliederung der sogenannten Kettenhandlung<sup>233</sup> in weltliche und geistliche Akte, und daß hierbei Kontroversen bezüglich der konstitutiven Bedeutung entstehen konnten, ist für das 11. Jahrhundert z. B.

228 Ebd. 811–14 S. 52: *Normannus quidam presul mox pulpita scandens, / Famosis Gallis talia verba dedit: / »Oblatus vobis si rex placet, edite nobis; / Arbitrio vestri nam decet hoc fieri«.*

229 Ebd. 815 f.: *Concessit populus, clerus favet atque senatus; / Quod sermone nequit, innuit et manibus.*

230 Ebd. 817 f.: *Sermo peroratur post illum metropolitae; / Hęc eadem lingua protulit Angligena.* – Zu »altenglisch« statt »angelsächsisch« vgl. LEHNERT, Elementarbuch S. 21 sowie BRUNNER, Abriß S. 1, 3 u. ö. Dem entspricht die englische Forschung bei CAMPBELL, Old English Grammar S. 1 mit A. 1 sowie BAUGH, History S. 57 f. A. 3, S. 59–127 u. ö.

231 Carmen 819 f. S. 52 mit N. b: *Spirat utraque manus, laudat, spondet famulari, / Annuit ex toto corde subesse sibi.* – Die Bemerkung der Hg.innen z. St., überliefertes *utraque* passe nicht in den Vers und müsse deshalb durch *utroque* ersetzt werden, kann nicht überzeugen: Beide Formen quantifizieren gleich, und »nach beiden Seiten, Richtungen« erschwert zudem das Verständnis; »(jede der) beide(n) Scharen« leuchtet ein – »on both sides« als Übersetzung bei MORTON/MUNTZ S. 53 verwirrt völlig.

232 Widukind III 49 S. 128 f. und Ruotger 35 f. S. 36 f. Dazu BEUMANN, Kaisertum Ottos d. Gr. S. 545–54, 561 ff. u. ö.; JÄSCHKE, Königskanzlei S. 293 f. und ausführlich STENGEL, Kaisergedanke S. 56–92.

233 Für die kirchlichen Wahlen formulierte ähnlich SCHMID, Begriff der kanonischen Wahl S. 66; »Handlungskette« verwandte MITTEIS, Dt. Königswahl S. 48 f. Ebd. S. 48 u. ö. spricht er auch von einem »einheitlichen, sich stufenweise verwirklichenden Akt«, – auch von »Stufenakt« – und suggeriert damit das Nacheinander als Höherstufung: Angesichts der Vorgänge z. B. während der Erhebung Heinrichs II. vom Geleit für den toten Vorgänger bis zur Huldigung Hermanns von Schwaben kaum zu Recht.

anlässlich der Erhebung Konrads II. aus der Darstellung seines Hofkaplans Wipo<sup>234</sup> und wohl auch aus den Ereignissen selbst<sup>235</sup> abzulesen: Konrad II. konnten jedenfalls typische Regierungshandlungen eines Königs bereits für die Zeit zwischen Wahl und Weihe unterstellt werden. Damals lagen zwischen beiden Legitimationsakten nur wenige Tage<sup>236</sup>, nicht knapp 2 1/2 Monate wie bei Wilhelm dem Eroberer<sup>237</sup>.

Im angelsächsischen Reich war die kontinentale Problematik in deutlicher Akzentverschiebung wirksam. Weil hier der Abstand zwischen Herrschaftsantritt und Weihe wiederholt besonders groß erscheint und gut dokumentiert ist<sup>238</sup>, sei auf die Folge der entsprechenden Akte bei König Edgar im 10. Jahrhundert und hundert Jahre später bei Eduard dem Bekenner hingewiesen. Der Edmund-Sohn Edgar war 957 von den Merciern und Nordhumbriern gegen seinen bis dahin amtierenden Bruder Eadwi zum König erhoben<sup>239</sup> und nach Eadwis Ableben vom 1. Oktober 959<sup>240</sup> vielleicht noch im selben Monat »König von ganz England« geworden<sup>241</sup> – seine Krönung sollte jedoch erst am Pfingstsonntag 973, also am 11. Mai dieses Jahres, stattfinden<sup>242</sup>. Daß Edgar auch und gerade vor dem Akt von Bath schon als vollmächtiger König amtiert hatte, geht aus seinen Ur-

234 Wipo 5 S. 26 f., zum Folgenden zu vgl.

235 Die wohl an MO 2 S. 94 anknüpfenden Zweifel bei BA. n an den von Wipo a. a. O. so genannten *prima gesta Chuonradi regis* vor der Weihe hätten Gewicht, wenn die Prozession zur Krönungskirche unter Ausschluß der Öffentlichkeit zu erfolgen pflegte und in Länge und Durchführung eindeutig normiert gewesen wäre. Gerade das hat sich aber bislang nicht zeigen lassen und wirkt angesichts verschiedener Krönungsorte auf der einen und des auf öffentliche Wirkung bedachten Charakters vieler Bestandteile der Gesamthandlung auf der anderen Seite von vornherein unwahrscheinlich.

236 BA. m und n datiert das Zusammentreten zur Wahl Konrads II. bei Kamba auf 1024 IX 4, die Mainzer Weihe auf IX 8 – dies eigentümlicherweise nicht der dem Wahltag folgende Sonntag, sondern ein Dienstag. Da es sich aber um *nativitas Mariae virg.* handelte, mochte auf den Sonntag bewußt verzichtet worden sein.

237 Der auf die Schlacht bei Hastings folgende Tag war Sonntag, der 15. Oktober; die Krönung zu Westminster erfolgte am 25. Dezember 1066; POWICKE/FRYDE S. 30.

238 Zu weiteren Beispielen vgl. unten den Anhang nach A. 17.

239 ASChr-B und -C zu 957 S. 113 spricht nur von Merciern; Florentius zu 957 bei THORPE I S. 137 unterstellt die Beteiligung der Nordhumbrier und die Themse als Grenze beider Herrschaftsbereiche. Ihm folgt STENTON, ASE. 2S. 361 = 3S. 366. Nicht berücksichtigt ist der Florentius-Beleg in der Vorgeschichte des »Northumbrian separatism« bei WILKINSON S. 504 f.

240 POWICKE/FRYDE S. 28. Zwar ASChr-A S. 112 zu 958; aber ASChr-B und -C S. 113 zu 959 und dazu SAWYER S. 222 Nr. 660 noch von 959 = BIRCH 3 S. 252 Nr. 1045 Kg Eadwis für Neumünster zu Winchester.

241 POWICKE/FRYDE S. 28.

242 ASChr-A bis -E S. 118 f., WDT. S. 76 f.

kunden hervor <sup>243</sup> und unterliegt keinerlei Zweifeln <sup>244</sup>. Das gilt nun aber auffälligerweise auch für Eduard den Bekenner. Dessen Vorgänger Harthaknut war am 8. Juni 1042 gestorben <sup>245</sup>. Die Nachfolge Eduards, eines Stiefbruders des Verstorbenen durch die Herkunft von der Normannin Emma als gemeinsamer Mutter <sup>246</sup>, stand nie in Frage <sup>247</sup>. Gleichwohl erfolgte seine Weihe erst zu Ostern 1043, also am 3. April dieses Jahres <sup>248</sup>. Von Eduard dem Bekenner ist nun 1042, also in der Zwischenzeit, mindestens eine bislang nicht angefochtene Königsurkunde ausgestellt worden. Die Datierung mit Inkarnationsjahr 1042 und Indiktion 10 zeigt keinen Widerspruch zwischen ihren Elementen <sup>249</sup>. In der Intitulatio bezeichnet sich der Aussteller als *Eadweard rex, regali fretus dignitate . . .*, und in der Subscriptio tritt nochmals *Eadweard rex Britanniae totius, Anglorum monarchus . . .* auf <sup>250</sup>. Damit sind entgegen mißverständlichen Äußerungen der jüngeren Forschung <sup>251</sup> Zweifel daran ausgeschlossen, daß am Hofe Eduards des Bekenners seine Londoner Wahl »durch alles Volk« <sup>252</sup> – sie fand übrigens noch vor Harthaknuts Bestattung zu Winchester statt <sup>253</sup> – als konstitutiv für die Königswürde galt. Akzeptiert man den herrschenden Forschungsstand <sup>254</sup>, so mochte das trotz der hohen Vergeistlichungsstufe des angelsächsischen Königtums schon deshalb wenig Anstoß erregen, weil seit Sven Gabelbarts England-Königtum von 1013–14 <sup>255</sup> wohl bis 1043

243 Bereits 958 nicht nur als *rex Merciorum ceterarumque circumquaque nationum* aufgetreten, sondern auch als *Anglorum rex ceterarumque gentium in circuitu persistentium*; BIRCH 3 S. 246 u. 248 Nr. 1042 f. = SAWYER S. 225 Nr. 675 bzw. 674.

244 Die Krönungskirche betrat er bereits unter der Krone; Vita s. Oswaldi 4 bei RAINE, *Historians* 1 S. 436 = SCHRAMM, *Kaiser* 2 S. 241 § 2. Entsprechend konnte ASChr-E [irrig] zu 972 S. 119 auch betonen, daß die Pfingstkrönung geschah *þe XIII. geare, þe he to rice feng*.

245 POWICKE/FRYDE S. 30.

246 GG I 1 u. 5 S. 2 bzw. 12.

247 ASChr-C und -E zu 1042 bzw. [irrig] zu 1041 S. 162 f. Vgl. STENTON, ASE. <sup>2</sup>S. 417 mit A. 2 = <sup>3</sup>S. 423 mit A. 2 sowie unten den Anhang bei A. 63.

248 ASChr-C und -D zu 1043 bzw. [irrig] 1042 S. 162 f.

249 KEMBLE 6 S. 194 Nr. 1332 = SAWYER S. 298 Nr. 998.

250 KEMBLE 6 S. 193 f.

251 SCHNITH, Wende S. 22: »... Königsweihe... wurde... 1043 wieder zur... konstitutiven Realität«.

252 *Eall folc geceas Eadward to cyng on Lundene*; ASChr-E [irrig] zu 1041 S. 163.

253 Ebd.: *Hardacnut . . . is be byrged on Ealdan Mynstre on Winceastre mid Cnute cyng, his fæder. And ear þan þe he bebyrged wære, eall folc . . .* – wie in voriger Anm.

254 SCHNITH, Wende S. 20 f.

255 POWICKE/FRYDE S. 29.

gar keine geistlichen Erhebungsakte mehr eine Rolle spielten <sup>256</sup>, Wahlen dagegen reichlich stattfanden.

Doch auf eine Differenzierung zwischen weltlicher Wahl und geistlicher Weihe läßt sich die zweimalige Titeländerung Wilhelms des Eroberers nicht vollständig zurückführen; von Wahlvorgängen bei Hastings ist ja im Carmen gerade nicht die Rede <sup>257</sup>. Eine Beantwortung der sich damit aufdrängenden Fragen soll versucht werden über eine erneute Analyse des Zusammenhangs innerhalb des Gedichts und mit Hilfe eines phänomenologischen Vergleichs.

## 8. Die Erhebung Wilhelms am Grabe Haralds II.

Aus dem Carmen erfahren wir folgendes: Während die angelsächsischen Gefallenen der Schlacht bei Hastings durch Wilhelm »den Würmern und Wölfen, Vögeln und Hunden zum Verzehr« <sup>258</sup> überantwortet werden, läßt er den zerfleischten Körper Haralds in ein Purpurtuch hüllen, um nach Aufsuchen seines befestigten Lagers am Meer das übliche Leichenbegängnis zu halten <sup>259</sup>. Da bittet Haralds Mutter – nach sonstiger Überlieferung die dänische Prinzessin Gytha <sup>260</sup> – um die Auslieferung des Leichnams, ggf. gegen reiche Bezahlung <sup>261</sup>. Und jetzt folgt die auffällige Reaktion des Herzogs: Erzürnt schlägt er das aus und schwört, eher werde er dem Toten den Hafen anvertrauen, und zwar durch Bestattung unter einem Steinhügel; und das geschieht dann wohl auch. Denn auf einer hohen Klippe wird Harald unter der Erde begraben und ein Stein mit folgender Inschrift darüber gesetzt:

»Auf Befehl des Herzogs ruhest du hier, König Harald,  
Damit du ein Hüter der Küste und des Meeres bleibst« <sup>262</sup>.

<sup>256</sup> SCHNITH, Wende S. 20 ff. schließt aus dem Schweigen der Zeugnisse, daß zwischen 978 und 1043 keine Weiheakte stattfanden. Methodisch wirkt dies angesichts der Pars-pro-toto-Bezeugung von Königserhebungen – ähnlich Belehnungsakten! – gewagt, und quellenkritisch fehlt eine Auseinandersetzung mit der Mitteilung bei Wace, RR III 4726, der englische Klerus habe Harthaknut gekrönt; vgl. unten den Anhang ab A. 43.

<sup>257</sup> Carmen 593–96 S. 38.

<sup>258</sup> Ebd. 571 f. S. 36: *Vermibus atque lupis, avibus canibusque voranda / Deserit Anglorum corpora strata solo.*

<sup>259</sup> Ebd. 573–76: *Heraldi corpus collegit dilaceratum, / Collectum textit sindone purpurea; / Detulit et secum, repetens sua castra marina, / Expleat ut solitas funeris exequias.*

<sup>260</sup> STENTON, ASE. <sup>2</sup>S. 411 = <sup>3</sup>S. 417; zur Stammtaf. bei MORTON/MUNTZ, die Karl WÜHRER in: HZ. 217 (1974) S. 408 pauschal richtigheißt, vgl. unten bei A. 273 f.

<sup>261</sup> Carmen 577–81 S. 36, bes. 581: *Si placet aut corpus puro preponderet auro.*

<sup>262</sup> Carmen 582–92 S. 36/38 mit den Schlußversen: *Per mandata ducis rex hic Heralde quiescis, / Ut custos maneat littoris et pelagi.* Vgl. unten bei A. 279 u. 322.

Dann beklagt der Herzog mit seinem Volk – *cum gente sua* dürfte erneut<sup>263</sup> nur die Normannen meinen – die bestatteten Knochen, verteilt Geschenke an die Armen Christi und nimmt den Königstitel an<sup>264</sup>.

Wenn es um ein übliches Begräbnis nach christlichem Brauch gegangen wäre, so bliebe der Zorn des Eroberers nicht recht motiviert. Andererseits hatte der eben<sup>265</sup> schon genannte Harthaknut demonstriert, wie man in nordgermanischen Kreisen mit verhassten Rivalen auch nach deren Tod umgehen konnte: Auf Harthaknuts Veranlassung hin war im Beisein einer hochrangierenden Delegation des Königshofs die Leiche des Harald Hasenfuß 1040 zu London exhumiert und ins Moor versenkt, wieder herausgezerrt und in die Themse geworfen worden<sup>266</sup>. Ein anderes Beispiel soll auf den Skalden Thjodolf von Kvinesdalen aus dem letzten Drittel des 9. Jahrhunderts zurückgehen, wenn es uns auch erst durch Snorris Königsbuch in der Ynglinga-Saga überliefert ist<sup>267</sup>: Bei einer schwedischen Invasion in Dänemark fiel der angreifende König Ottar »mit dem größten Teil seines Heeres . . . Die Dänen nahmen seinen Leichnam, brachten ihn an Land und legten ihn auf einen Hügel. Dort ließen sie wilde Tiere und Vögel den Leichnam zerreißen. Dann verfertigten sie eine Holzkrähe, sandten sie nach Schweden und ließen sagen, ihr König Ottar wäre gerade so viel wert wie diese«.

Nordgermanisches Vergleichsmaterial bietet sich deshalb an, weil Harald II., obwohl augenblicklich der Exponent des einheimisch-angelsächsischen politischen Willens, vielleicht sogar einschließlich Nordhumbriens<sup>268</sup>, seiner Herkunft nach mindestens ein halber Wikinger gewesen ist. Sein Vater Godwin Wulfnothson († 1053) gilt zwar als Angelsachse, da Wulfnoth mit einem *thegn* von Sussex identifiziert wird, der 1009 Teile der königlichen Flotte zu Piratenunternehmungen führte<sup>269</sup>. Diese Raubzüge richteten sich seltsamerweise gegen englische Küsten<sup>270</sup>. Seine Grafenstellung hatte Godwin zudem vor 1018 durch Knut den Großen erhalten, und von den 16 *duces* in Knuts Urkunden sind sicher 10 Wikinger gewesen<sup>271</sup>. Deutlicher wird der wikingische Einschlag bei Godwins politischer Karriere: Sie begann nicht nur von Knuts Gnaden, sondern wurde auch abgesichert durch eine politische Eheschließung. Er verheiratete sich nämlich mit Gytha, der

263 Vgl. Carmen 593 S. 38 mit ebd. 145 u. 445 S. 10 bzw. 28. Dazu oben A. 43.

264 Carmen 593–96, teilweise eingerückt oben in A. 120.

265 Bei A. 245.

266 Florentius zu 1040 bei THORPE I S. 194. Der mitbeauftragte *Aelfricus Eboracensis archiepiscopus* war Aelfric Puttoc, der ununterbrochen noch bis 1041 amtierte; POWICKE/FRYDE S. 264.

267 Ynglinga-Saga 27 bei NIEDNER, Snorris Königsbuch I S. 56; vgl. ebd. S. 320.

268 Gegen STENTON, ASE. <sup>2</sup>S. 573 = <sup>3</sup>S. 581 vgl. WILKINSON, Separatism S. 506 f. u. BARLOW, Feudal Kingdom S. 78 f.

269 STENTON, ASE. <sup>2</sup>S. 410 f. = <sup>3</sup>S. 416 f.

270 ASChr-E zu 1009 S. 138, WDT. S. 89. STENTON, ASE. <sup>2</sup>S. 377 = <sup>3</sup>S. 382.

271 Ebd. S. 417 bzw. 415 = <sup>2</sup>S. 409 f.

Schwester des Dänenregenten Ulf († 1027? <sup>272</sup>). Daß sie väterlicherseits Nachkömmling schwedischer Könige war und großmütterlicherseits vom Dänenkönig Harald Blauzahn <sup>273</sup> abstammte, wird man zwar mit Vorsicht aufzunehmen haben <sup>274</sup>; aber auf jeden Fall war Gytha Schwägerin Knuts des Großen, und ihre Familie konnte mit einem quasi-mythischen Bärenahn belastet werden <sup>275</sup>. Unabhängig von der Herkunft des Godwin Wulfnothson ist somit mütterlicherseits für Harald II. die Verbindung zur wikingischen Führungsschicht sicher. Außerdem scheint er *more Danico* <sup>276</sup> zwei Ehen nebeneinander geführt zu haben: Kriegstüchtige Söhne zählten bereits 1067 zu den Gegnern der Normannen <sup>277</sup>, während seine politische Heirat mit der Angelsächsin Ealdgyth anscheinend erst Anfang 1066 vollzogen wurde <sup>278</sup>, ohne daß vom Ableben der bisherigen Gemahlin etwas bekannt wäre.

Doch zurück zu den Vorgängen von Mitte Oktober 1066! Der »erzürnte Herzog« schlug Haralds II. Mutter die Auslieferung des Leichnams ab, auch gegen das Angebot, ihn gegen reines Gold aufzuwiegen, »indem er schwor, er werde eher die Küsten dieses Hafens / jenem anvertrauen unter einem Steinhaufen« <sup>279</sup>. Wieder bietet sich nordgermanisches Vergleichsmaterial an. In diesem Kulturbereich wurden »die Leichen Erschlagener, wenn es nicht bedeutende Männer waren . . ., unter Steinhaufen begraben« – vergleichbar »der Ruhestätte Erschlagener in deutschen Wäldern, auf welche jeder Vorübergehende einen Stein wirft« <sup>280</sup>. Steinwerfen auf Mordstellen, also auf Stätten der letzten Ruhe gewaltsam oder außergewöhnlich Umgekommener, dürfte motiviert gewesen sein durch die Furcht vor der Wiederkehr des Toten. Die gewaltsam oder plötzlich ums Leben gekommenen galten als gefährliche Tote, weil die Grabesruhe für sie zu früh eingetreten war; man befürchtete, daß sie sich jetzt auf Kosten der Lebenden für ihren

272 Vgl. oben bei A. 260 sowie STENTON, ASE. <sup>2</sup>S. 396 u. 411 = <sup>3</sup>S. 402 bzw. 417.

273 So MORTON/MUNTZ S. 124 (Stammtaf.).

274 Vgl. CAMPBELL in seiner *Encomium-Emmae*-Ausgabe S. 85 f. mit Belegen. Dem folgt BARLOW, *Edward the Conf.* S. 43 u. Stammtaf. 2, auch zum Folgenden zu vgl.

275 Vgl. die Genealogie des Gytha-Bruders Ulf bei Florentius zu 1049 (THORPE I S. 202) mit derjenigen bei Saxo X 15 S. 287 f.

276 BOEHM, *Nomen gentis Normannorum* S. 646 f. Vgl. das harmonisch wirkende Beispiel Harald Hardradas bei BARLOW, *Edward the Conf.* S. 22. Den Terminus »nach Dänenart« verwendet GND III 2 S. 33 für eine solche Verbindung Wilhelms I. Langschwert (ermordet 942); ihm wurde ein Sohn geboren *ex quadam nobilissima puella, sibi Danico more iuncta* . . .

277 STENTON, ASE. <sup>2</sup>S. 592 = <sup>3</sup>S. 600: »... 3 illegitime Söhne...«

278 Ebd. 581 = <sup>2</sup>S. 573.

279 *Carmen* 583 f. S. 36: *Iurans, quod potius presentis littora portus / Illi committet agere sub lapidum.*

280 OLBRICH in: *Handwb. des dt. Aberglaubens* 8 (1936/37) Sp. 406.

eigenen zu kurzen Weg auf der Erde schadlos halten wollten<sup>281</sup>. Tatsächlich lassen sich Belege dafür beibringen, daß solche Grabstätten von Vorübergehenden beworfen wurden, damit der Tote seine Ruhe hielt<sup>282</sup>, und auch ohne Wurfesitte sollte der Steinbelag auf dem Grabe letztlich »vor dem Leichendämon schützen«<sup>283</sup>.

Die Königsbestattung bei Hastings würde nur dann zu den volkswundlichen Parallelen passen, wenn Harald II. nicht zu den »bedeutenden Männern« gezählt werden dürfte. Des weiteren soll 1066 ja gerade nicht die Angst vor dem Toten, sondern der Wunsch bestimmend gewesen sein, ihn zum Schutz des Strandes eben an dieser Stelle zu begraben. Nun ist allerdings die Grabinschrift »Hüter der Küste« durch Wilhelms Biographen Wilhelm von Poitiers ironisch gedeutet worden: Man habe »spöttisch gesagt, er müsse als Hüter der Küste und des Meeres postiert werden, die er (beide) mit Waffen zuvor wie ein Wahnsinniger belegt hat«<sup>284</sup>.

Tatsächlich wirkt es auf den heutigen Betrachter ja auch wie Hohn, wenn von dem Toten erwartet wird, was der Lebende infolge des Verlustes von Schlacht und Leben bei Hastings gerade nicht hat leisten können. Ehe hier magische Vorstellungen bemüht werden, die von einem bedeutenden Toten gerade die Erfüllung dessen erwarten, woran er als Lebender heldenhaft gescheitert war<sup>285</sup>, muß doch darauf hingewiesen werden, daß Harald II. bis zum 8. September des Jahres tatsächlich zu Land und zu Wasser einen unübersehbaren Schutz der Südküste durch Aufgebot und Flotte unterhalten hatte<sup>286</sup>; daß sich gerade dieser Angelsachsenkönig bei seinem Siege über Harald Hardrada und Tostig Godwinson kurz zuvor tatsächlich als machtvoller Verteidiger gegen Invasoren erwiesen hatte, die über See gekommen waren<sup>287</sup> – eine Leistung, die erstmals wieder seit längerer Zeit dem Königtum gutzuschreiben war. Darüber hinaus gibt es Belege für germanische Vorstellungen vom Schutz durch königliche Tote auch sonst. In diesem Zusammenhang eröffnet der Vergleich mit der Beisetzung des Lango-bardenkönigs Alboin unter einem Treppenaufgang, der zum Königspalast führte, über das Phänomen des Schutzes durch den Toten hinaus<sup>288</sup> noch eine weitere Parallele. Denn auch Alboin hatte vorzeitig sein Leben verlo-

281 Ebd. Sp. 407 f.

282 Ebd. Sp. 408 f.

283 Ebd. Sp. 410.

284 *Dictum est illudendo, oportere situm esse custodem littoris et pelagi, quae cum armis ante vesanus insedit*; GG II 25 S. 204 – die wörtliche Übereinstimmung mit Carmen 592 (s. o. A. 262), hier durch Sperrung hervorgehoben, geht weiter, als FOREVILLE in ihrer GG-Ausgabe kenntlich macht.

285 Recht deutlich greifbar in volkstümlichen Vorstellungen von Schutzheiligen, z. B. wenn der auf dem Rost zum Märtyrer gewordene Laurentius gegen Verbrennungen angerufen wird; Bernhard KÖTTING in: LThK. 6 (1961) Sp. 831.

286 ASChr-C zu 1066 S. 196, WDT. S. 142.

287 STENTON, ASE. 2578–82 = 3S. 586–91.

288 GEIGER in: Handwb. des dt. Aberglaubens I (1927) Sp. 992.

ren, als er 572 zu Verona angeblich auf Betreiben seiner gepidischen Gemahlin Rosamunde erschlagen wurde<sup>289</sup>. Als ständiger Hüter des langobardischen Königssitzes wurde hierbei übrigens an jenen Herrscher gedacht, der sein Volk siegreich nach Italien geführt hatte<sup>290</sup>, und sein hohes Ansehen bei der Nachwelt läßt sich daran ablesen, daß Herzog Gisibert von Verona noch im 8. Jahrhundert sein Grab öffnen und dabei Schwert und Grabschmuck Alboins bergen ließ<sup>291</sup>.

Das Andauern solcher Vorstellungen, die in germanisch bestimmte Gedankenkreise vom Königsheil hineingehören, läßt sich am längsten im nordgermanischen Kulturbereich nachweisen. In der anonymen Ragnars Saga Lodbrókar, die während des 14. Jahrhunderts aufgezeichnet wurde, kommen in dieser Hinsicht ausgerechnet Vorgänge zur Sprache, die sich während des letzten Drittels des 9. Jahrhunderts in England abgespielt haben sollen. Ragnar Lodbroks Sohn Ivar der Knochenlose, dem auch von historischer Seite eine führende Rolle spätestens bei der Däneninvasion Ostenglands von 865 zugesprochen wird<sup>292</sup>, gilt in jener Überlieferung als Beherrscher ganz Englands bis zu seinem natürlichen Tod<sup>293</sup> – ein Zeichen, daß er als unbesiegt in Erinnerung bleiben sollte. Als er im Sterben lag, »gebote er dem Volk, ihn dorthin zu legen, wo das Land am stärksten kriegerischen Angriffen ausgesetzt war; er sagte (nämlich), daß er niemanden, der dort an der Küste landen würde, als Sieger erwarte. Als er starb, taten sie nach seinem Geheiß, und er wurde in einem Grabhügel bestattet«.

Ragnar Lodbrok gehörte zu den berühmtesten Wikingerführern des 9. Jahrhunderts<sup>294</sup>. Die auf Kriegeruhm versessene Rivalität mit seinen Söhnen, sein schließliches Ende in einem englischen Schlangenloch und die Rache dafür durch eben die Söhne sind zwar typischer Sagastoff<sup>295</sup>, beruhen

289 Pauli Hist. Langob. II 28 S. 88 f. mit Datierung nach den Hgg. BETHMANN/WAITZ und nach HARTMANN 2 I S. 37.

290 ... *uniusque mulierculae consilio periit, qui per tot hostium strages bello famosissimo extitit* von Pauli Hist. Langob. II 28 S. 88 f. spielt an auf die Kriegsschilderungen seit I 27 S. 69 (Gepiden) und II 9 S. 77 (Italien).

291 Pauli Hist. Langob. II 28 S. 89: *Huius tumulum nostris in diebus Giselpert, qui dux Veronensium fuerat, aperiens, spatham eius et si quid in ornatu ipsius inventum fuerat, abstulit. Qui se ob hanc causam vanitate solita apud indoctos homines Alboin vidisse iactabat.* – Bei einer solchen Graböffnung denkt man an die hochmittelalterliche Parallelhandlung Ottos III. gegenüber Karl d. Gr.; sie wird mit Thietmar IV 47 S. 184/86 auf römische Vorbildhandlungen seit Caesar zurückgeführt; BEUMANN, Grab und Thron S. 32 ff.

292 STENTON, ASE. 2S. 244 = 3S. 246. Auftreten der Ragnar-Söhne in England schon seit 8(54)/55: VOGEL, Normannen S. 410. Allgemein zu den Ereignissen JÄSCHKE, Burgenbau S. 83 f. mit Belegen.

293 Dies und der folgende Text nach der neuenglischen Übersetzung bei SCHLAUCH, Saga S. 251 f.

294 VOGEL, Normannen S. 104–14 u. 409; STENTON, ASE. 2S. 244 = 3S. 246.

295 Knappe Übersicht in: Encyclopaedia Britannica 18 (1961) S. 914.

aber punktuell auf tatsächlichen Ereignissen <sup>296</sup>. Ohne daß analog der Ivar-Hügel nun für Nordhumbriens oder Irlands Küste unterstellt werden soll, darf festgehalten werden, daß die Vorstellung vom Küstenschutz durch das Königsgrab im Carmen de Hastingae proelio nicht alleinsteht, wenn sie in der Ragnars Saga auch an einen am Ende unbesiegten Heerführer geknüpft werden sollte <sup>297</sup>.

Ebenfalls in eine eher aufwertende Beleuchtung gerückt werden die vom Carmen unterstellten Ereignisse am Grabe Haralds II., wenn man den christlichen Berichterstatlern ein gewisses Unvermögen zu sachgerechter Präsentierung von Motiven aus dem Kreis des nordgermanischen Königtums der Heidenzeit unterstellt und den Hügel als Adels- und Königssitz in die Überlegungen miteinbezieht. So überliefert Snorri Sturlasson für das 10. Jahrhundert in der Geschichte von König Hakon dem Guten eine einschlägige Episode aus den Auseinandersetzungen zwischen den Drontheimern und König Eystein dem Bösen. Nach Unterwerfung der Nordwestnorweger durch den König habe dieser zur Wahl gestellt, ob jene einen seiner Knechte oder seinen Hund zum König haben wollten. Die Drontheimer wählten den Hund. »Es wurde ihm ein Hochsitz errichtet, und er saß auf einem Hügel nach Art der Könige« – er ist dann schließlich umgekommen, als er »seinen Hügel . . . verließ«, um sein Vieh gegen Wölfe zu verteidigen <sup>298</sup>.

Nun galten Hügel gewöhnlich als Grabstätten, und zwar so selbstverständlich, daß man diese Hügelgräber zur Periodisierung verwandte. Snorri Sturlasson führt in seiner Vorrede zur Heimskringla aus: »Das erste Zeitalter wurde die Brandzeit genannt. In diesem pflegte man alle Toten zu verbrennen und ihnen zum Gedächtnis Bautasteine <sup>299</sup> zu errichten. Nachdem aber Frey zu Uppsala in einem Hügel beigesetzt war, da errichteten viele große Männer auch ebenso häufig Grabhügel zum Gedächtnis ihrer Vorfahren wie Gedächtnissteine. Nachdem aber der Dänenkönig Dan der Stolze sich einen Grabhügel hatte errichten lassen und angeordnet hatte, daß man ihn dort nach seinem Tode mit seinem ganzen Königsstaat und in seiner Rüstung, samt seinem Roß und dessen ganzem Sattelzeug sowie mit vielen anderen Schätzen beisetzen solle, da taten viele seiner Nachkommen dasselbe, und nun begann das Hügelzeitalter in Dänemark« <sup>300</sup>. Als der Aethel-

296 VOGEL, Normannen S. 147 f. u. 409–12; vgl., auch zum Folgenden, Encyclopaedia Britannica 12 (1961) S. 833 s. v. »Ivarr Beinlausi«.

297 Vgl. allerdings bereits die Bestattung in einem »Grabhügel . . . auf dem Strande weit draußen an der See« für König Eystein in Snorris Ynglinga-Saga 46, übrigens in Thjodolfs Versen als »Steingrab« beschrieben; NIEDNER, Snorris Königsbuch 1 S. 73.

298 Ebd. S. 147.

299 Gemeint sind obeliskartige Grabsteine; NIEDNER, Snorris Königsbuch 1 S. 21 A. 1 z. St. Inschriften fehlen ihnen gewöhnlich; UECKER, Bestattungssitten S. 111.

300 NIEDNER, Snorris Königsbuch 1 S. 21.

stan-Ziehsohn Hakon auf einem Thing die Annahme des Christentums befürwortete, wurde als »wunderliches Ansinnen« abgewiesen, »daß wir den Glauben ablegen sollen, den vorher unsere Väter gehabt haben und alle unsere Vorväter, zuerst im Brand- und jetzt noch im Hängelzeitalter«<sup>301</sup>; gemeint ist also noch die Gegenwart König Hakons des Guten<sup>302</sup>, wohl das zweite Drittel des 10. Jahrhunderts<sup>303</sup>.

Daß Brand- und Hängelzeitalter einander ablösten, bedeutete aber keineswegs den Verzicht auf Bautasteine bei jeder Hängelbestattung. Sie konnten – und das ist archäologisch bezeugt – in einiger Entfernung vom Grabhügel auf diesen hinweisen<sup>304</sup>, sie mochten bisweilen auf oder bei dem Hängelgrab stehen<sup>305</sup>, und sie wurden wiederholt mit Inschriften versehen und damit zu Runensteinen<sup>306</sup>, zumal diese durch die literarischen Belege in den Begriff *bautasteinar* miteingeschlossen sind<sup>307</sup>. Der Charakter als Erinnerungsmal deutet nun auch darauf hin, daß die Steinerrichtung Bestandteil besonders vornehmer Bestattungen darstellte, und zwar ohne feste sozialstratigraphische Fixierung: Nicht einmal jeder König wurde durch einen Erinnerungsstein ausgezeichnet<sup>308</sup>. Diese Sachverhalte ergeben sich aus alt-nordischer Literatur und Archäologie und korrigieren damit den pejorativen Einschlag des volkskundlichen Materials der Neuzeit. Auf dem Hintergrund nordgermanisch-heidnischer Vorstellungen sorgte Wilhelm somit gerade für ein ehrenvolles Leichenbegängnis des gegen ihn gefallenen Gegners. Es darf in diesem Zusammenhang sogar bedacht werden, daß es in der Skaldendichtung als stehende Wendung das unbestattete Liegenlassen des Feindes auf dem Schlachtfeld gibt, »wilden Vögeln und Tieren zum willkommenen Fraß«<sup>309</sup> – eine gleichsam zeitlose Vorstellung, die auch aus antiker Literatur herübergetragen wurde<sup>310</sup>. Aber sie konnte gerade auch den Normannen unterstellt werden; führte doch Dudo von Saint-Quentin

301 Ebd. S. 151.

302 »Adalsteinsfostre« spielte auf seine Erziehung am angelsächsischen Königshof, »der Gute« vielleicht auf seine Nachgiebigkeit gerade in der Christianisierungsfrage an; GERHARDT/HUBATSCH S. 51 bzw. 54.

303 Ca. 935–60 datieren GERHARDT/HUBATSCH S. 299; vgl. DERRY, *Short History* S. 275.

304 UECKER, *Bestattungssitten* S. 113 f. mit Verweis auf B. SCHNITTGER in: HOOPS 1 (1911–13) S. 184 f.; ähnlich W. HOLMQUIST in: HOOPS 2 (21976) S. 113.

305 UECKER, *Bestattungssitten* S. 112, 114 u. 171 A. 543.

306 Vgl. B. SCHNITTGER in: HOOPS 1 1S. 185 sowie UECKER, *Bestattungssitten* S. 112 u. 116.

307 Heinrich BECK in: HOOPS 2 2S. 112.

308 UECKER, *Bestattungssitten* S. 112.

309 Ebd. S. 123.

310 Achill an Hektor laut Homerus Lat. 992 f. S. 51: *Te vero tristesque ferae cunctaeque volucres / Diripient, avidique canes tua viscera pascent* – was dann übrigens gerade nicht realisiert wird. Zum Handlungszusammenhang unten bei A. 320, zum Folgenden Dudo II 3 S. 143: ... *Rollo sui exercitus mortuos sepelivit, regis autem inhumatos reliquit.*

aus, daß einst Rollo nach einem siegreichen Einfall ins Herrschaftsgebiet des Dänenkönigs die Toten seines eigenen Heerhaufens bestattete, die auf königlicher Seite Gefallenen aber unbeerdigt liegen ließ. Unabhängig von der Frage, wie man sich das bei blutigen Auseinandersetzungen wie der Schlacht von Hastings 1066 realisiert vorzustellen hat, enthüllt sich damit schlagartig ein jeweils unterschiedliches Verhalten gegenüber Angelsachsen allgemein auf der einen Seite und Harald II. im besonderen auf der anderen: Dem gegnerischen König gegenüber wurde auf jene Geste der äußersten Geringschätzung des erschlagenen Feindes noch nach dem Tod verzichtet.

Die Verbindung von Königshügel und Königsgrab führte bei den Nordgermanen schließlich dazu, daß ein solcher Bestattungsplatz auch für den Herrschaftsantritt eine Rolle spielen konnte. So wird in der Flateyjarbók von 1387–90 über Björn, den Sohn des Schwedenkönigs Olaf, berichtet, er habe sich seit Erreichen des 12. Lebensjahrs – also der Großjährigkeit – alljährlich im Frühjahr »auf den Grabhügel seines Vaters« gesetzt und sein Erbe verlangt<sup>311</sup>. Darüber hinaus darf man allgemein festhalten, daß Könige des germanischen Nordens sich zur Herrschaftsergreifung auf einem Hügel niedersetzten oder auf einen Stein traten; an den schwedischen Mora-Stein vor Uppsala braucht nur erinnert zu werden<sup>312</sup>. In vielen Fällen handelte es sich um Grabhügel oder andere Begräbnisstätten früherer Herrscher. Anscheinend suchte der neue König »in magische Beziehung zu seinen Vorgängern« zu treten<sup>313</sup>. Daß in diesem Zusammenhang bereits die ältere Forschung an »den Stuhl Karls des Großen zu Aachen, wo der große Kaiser ruhte«, gedacht hat<sup>314</sup> und nunmehr die Forschungen Helmut Beumanns durch die Lokalisierung des ersten Karlsgrabs *in solio . . . regio*<sup>315</sup> hierfür eine aufsehenerregende Konkretisierung erbracht haben, kann für unseren Fragenkomplex nur angedeutet – und dazu verwendet werden, die Spannweite und den Geltungsbereich von Elementen des einschlägigen Gedankenguts anklingen zu lassen.

Trotz Anzahl und Aussagekraft der phänomenologischen Parallelen darf nicht übergangen werden, daß die Forschung wiederholt, wenn auch ohne Nachdruck, auf literarische Vorbilder hingewiesen hat: Die Bitte von Haralds II. Mutter und die Reaktion des Siegers, wenn nicht gar die Bestattungsszene als ganze, seien mit Versen der Ilias zu vergleichen<sup>316</sup>, und die

311 LEHMANN, Grabhügel S. 10 nach Flateyjarbók 2 S. 70: . . . *sat hann a haugi fóður sins . . . Þa taldi hann til rískis í fyrsta sinn . . .*

312 OLIVECRONA, Werden eines Königs S. 10 u. 13 ff.; zum Folgenden ebd. 12, 14 u. 15 sowie LEHMANN, Grabhügel S. 13.

313 SCHRAMM, Geschichte des engl. Königiums S. 4.

314 LEHMANN, Grabhügel S. 13.

315 BEUMANN, Grab und Thron S. 29–34, ausgehend von Thietmar IV 47 S. 186. – Vgl. unten bei A. 328.

316 FREEMAN, NC. 3 S. 511 f. u. 520; vgl. FREEMAN/BURROW S. 220.

Grabschrift für Harald II. klinge an die Achilleis des Statius an<sup>317</sup>. Tatsächlich schließt ja die Ilias Latina – und nur sie sollte als Vorbild möglicher Stilisierung bemüht werden<sup>318</sup> – mit der Totenfeier für den erschlagenen Hektor, nachdem Priamus sich den Leichnam seines Sohnes von Achill hatte ausbitten können<sup>319</sup> und dieser zuvor Hektors Gnadengewinsel brüsk abgelehnt hatte<sup>320</sup>. Abgesehen von der Tatsache, daß bis auf Vokabeln wie »Hunde«, »Gold« und »Leichenbegängnis« keinerlei wörtliche Parallelen bestehen und ein unmittelbarer Wortwechsel zwischen den Gegnern im Carmen gerade fehlt, sind Ausgestaltung und Ergebnis des elterlichen Bittgangs zum Sieger kaum zu vergleichen: Priamus verweist neben dem am Anfang mitgenannten Gold auf sein hohes Alter, den Schmerz des Vaters, des Reiches Niederlage und das wechselvolle Schicksal von Heerführern; Achill läßt sich beeindrucken und übergibt dem Vater den toten Sohn mit eigener Hand; der Leichnam wird auf einem riesigen Scheiterhaufen von den eigenen Leuten unter Wehklagen verbrannt. Wenn etwas bei dem Vergleich festgestellt werden kann, dann wohl die völlig »unklassische« Schilderung des Carmen; sie ist gerade nicht an dem hohen literarischen Vorbild orientiert, und zwar weder inhaltlich noch im Versmaß<sup>321</sup>. Daß der Aufbau im groben übereinstimmt, liegt in der Natur der Sache; denn einen Leichnam erbitten sollte man vor seiner Bestattung. Noch schmaler wirkt das Tertium comparationis mit der Achilleis des Statius. Hier stimmen gar nur die Worte »Hüter der Küste« überein – bei Statius übrigens »eine friedliche Küste« – und ohne die geringste Handlungs- oder Situationsparallele<sup>322</sup>, ganz zu schweigen von einem nicht stattfindenden Herrschaftsantritt des Achill, und zwar sowohl hier als auch in der Ilias Latina.

Angesichts der politischen Stoßrichtung und der panegyrischen Prägung des Carmen bereitet denn auch die Erklärung dafür, daß der ohnehin nicht sehr belesene Autor<sup>323</sup> eben nicht Achill und Hektor in Wilhelm und Harald abgebildet sah, gar keine Schwierigkeiten. Harald wäre auf diese Weise nur unnötig heroisiert worden. Wo die Möglichkeit dieses Vergleichs gesehen wurde, hat entsprechend die Parteinahme ihn gleich wieder unterdrückt: Wilhelm von Poitiers benutzt ihn lediglich, um die Fähigkeit seines

317 ENGELS, Dichters S. 23 A. 46.

318 FREEMAN zit. a. a. O. dagegen nur griechische Verse, nämlich VII 86 ff., XXII 351–54, XXIV 578 u. 804 – genaue Parallelen dazu scheinen im Homerus Lat. zu fehlen.

319 Homerus Lat. 1021–62 S. 53 ff.

320 Ebd. 979–97 S. 50 f.

321 Die Ilias Latina bemüht sich um Hexameter wie die oben in A. 310 eingerückten und die folgenden: *Hectoris interitu vicisti Dardana regna, / Vicisti Priamum: Sortis reminiscere, victor, / Humanae variosque ducum tu respice casus*; Homerus Lat. 1040 ff. S. 54.

322 P. Papini Stati Achilleidos I 695 ff.: *Accedunt iuxta, et magis indubitata magisque / Scyros erat placidique super Tritonia custos / Litoris.*

323 MANITIUS 3 S. 655 u. 656; MORTON/MUNTZ S. LXVI–LXIX.

Helden zum Zweikampf sogar mit einem Harald zu betonen, der Hektor oder Turnus geglichen hätte; der Gedanke bleibt jedoch im Irrealis stecken<sup>324</sup>. Bei der Carmen-Interpretation sieht sich der Historiker nicht durch zwingende literarische Vorbilder entlastet. Er hat vielmehr zurückzugreifen auf die geschilderten Ritual- und Vorstellungsformen des nordgermanischen Kulturkreises mit all ihren gemeingermanischen Parallelen und ihrer Strahlfähigkeit nach Westeuropa hinein.

So haben auch die jüngsten Herausgeberinnen des Carmen de Hastingae proelio für die Nachricht, daß Wilhelm der Eroberer neben dem Grabhügel Haralds II. den Königstitel annahm, auf solche Zusammenhänge hingewiesen<sup>325</sup>. Für möglich wird man diese Deutung halten können, weil es nordgermanische Siedlungen in England seit dem letzten Drittel des 9. Jahrhunderts in steter Erneuerung gegeben hat<sup>326</sup> und weil die Godwin-Familie ja selber durch enge Beziehungen zum Wikingertum ausgezeichnet war<sup>327</sup>. In den Bereich der Wahrscheinlichkeit rückt jene Zuordnung insofern, als unter den Angelsachsen selbst eine ähnliche Behandlung erschlagener Königsöhne belegt ist, und zwar sogar durch ihre Mörder: König Egbert von Kent und sein Amtmann Thunor sollen Egberts Vettern Aethelred und Aethelberht umgebracht und »unter des Königs Hochsitz in seiner Halle« begraben haben<sup>328</sup>. Egbert I. von Kent wird von der neueren Forschung in die Jahre 664–673 datiert<sup>329</sup>. Doch die für diese Episode auszuwertende Königslegende scheint erst um 900 und dann in überarbeiteter Form 974/91 schriftlich fixiert worden zu sein und wurde seit dem beginnenden 11. Jahrhundert mehrfach benutzt<sup>330</sup>. Da seit 1013/30 diese kentische Königslegende zusammen mit einer Liste der christlichen Heiligen Englands überliefert und 1033/35 im Augustinuskloster zu Canterbury gar eine lateinische Übersetzung des so entstandenen Doppelwerks angefertigt wurde<sup>331</sup>, wird man auch dem christlichen England gute Kenntnisse königlicher Heilsvorstellungen aus dem hier angesprochenen Bestattungskomplex unterstellen dürfen.

324 *Cum Heraldō, tali qualem poemata dicunt Hectorem vel Turnum, non minus auderet Guillelmus congregi singulari certamine, quam Achilles cum Hectore vel Aeneas cum Turno*; GG II 22 S. 198. Den »vielsagenden Konjunktiv« vermerkt ENGELS, Dichters S. 23 A. 49; vgl. oben bei A. 198.

325 MORTON/MUNTZ S. XLIV.

326 STENTON, Danes in England S. 203 f.; WAINWRIGHT, Scandinavian England S. 63, 68 ff., 77 f. u. ö.; SAWYER, Age of the Vikings S. 173 f. u. ö.; JÄSCHKE, Burgenbau S. 85.

327 Vgl. oben nach A. 270 sowie darüber hinaus als Namen der besser bekannten Godwin-Kinder neben den angelsächsischen Edith und Leofwin dann Gyrth, Harald, Sveyn und Tosti; DOUGLAS, William the Conqueror S. 463 Sp. 2 und SCHNITH, Wende S. 24 f. A. 72.

328 Die Heiligen Englands 11 S. 3.

329 POWICKE/FRYDE S. 7.

330 LIEBERMANN in seinem Vorwort zur Ausgabe der Heiligen Englands S. IV f. u. VII ff.

331 LIEBERMANN, ebd. S. II.

Die Argumentation rundet sich, wenn man berücksichtigt, daß schließlich sogar die festländischen Normannen ihr heidnisches Erbe noch nicht gänzlich abgestreift hatten<sup>332</sup>, zumal es bei ihnen heidnische Reaktionen gab und Verbindungen zu ihren noch heidnischen Stammesbrüdern in Skandinavien bestehen blieben<sup>333</sup>, und daß sich gerade im Erbrecht für die Normandie das Weiterwirken von Vorstellungen aus heidnischer Zeit belegen läßt<sup>334</sup>.

Eine entscheidende Voraussetzung für die Hypothese, Wilhelm von der Normandie habe keineswegs von Anfang an das Königtum Haralds II. als unerheblich übergehen wollen, klingt im Carmen an: In ihm wird die Herrscherwürde Haralds zwar bezüglich ihrer Rechtmäßigkeit, nie jedoch in ihrer Tatsächlichkeit bestritten. Persönlich muß sich Harald II. zwar Verunglimpfungen gefallen lassen<sup>335</sup>; wiederholt jedoch wirken die etikettierenden Abwertungen des Dichters durch die gleichzeitig mitgeteilten Fakten neutralisiert, wenn nicht gar widerlegt. Das gilt für den Vorwurf des Brüdermordes<sup>336</sup> ebenso wie für denjenigen des »schwarzen Betrugs« beim nächtlichen Vorrücken gegen die Eindringlinge<sup>337</sup>. Jener Sachverhalt hat für den Rechtfertigungscharakter der Dichtung insofern Bedeutung, als das Argument der Rache für Prätendentenmord in England, das in der Historiographie seit Wilhelm von Jumièges zu Wilhelms Gunsten ausgesponnen wird<sup>338</sup>, im Carmen trotz allem Nachdruck lediglich auf die Kainstat Haralds II. bezogen erscheint<sup>339</sup> – und das, obgleich der Dichter sonst durchaus auf früheres Geschehen zurückgreift: Wilhelms Designation zum Nachfolger durch Eduard unter Haralds Fürsprache, auf Rat der Großen

332 Vgl. ADAM, Conquest S. 97 f.

333 ASHDOWN, Documents S. 162 f. u. 223. Dazu HASKINS, Normans in European History S. 46; STICHTENOTH, Entstehung S. 56.

334 Ebd. S. 38 f.; BUISSON, Formen S. 132, wo entsprechende Maßnahmen Wilhelms d. E. herausgestellt sind.

335 Carmen 129 S. 10 (*sceleratus*), 195 S. 14 (*fatuus*), 229 S. 16 (*non sapiens*), 261 S. 18 (*adulter*) u. ö.

336 Carmen 130 u. 133–37 S. 10, zu vgl. mit ebd. 131 f.

337 Ebd. 279–84 S. 18, zu vgl. mit der Vorankündigung 219–24 S. 14/16.

338 GND VII 16 S. 135 f. zum Ergebnis von Hastings: *Referuntur enim in hoc conflictu pugnae multa Anglorum milia corruisse, Christo illis vicem reddente, ob Alveredi, fratris Edwardi regis, necem ab eis iniuste perpetrata* – ein Rekurs auf ebd. VII 6 S. 121 f. Weiteres GG I 2 ff. S. 6–12; Ord. Vit. HE III 14 u. XII 47 bei LE PRÉVOST 2 S. 150 bzw. 4 S. 489; Wace, RR III 4665–4712 u. 7423–36 bei HOLDEN 2 S. 60 ff. bzw. 160. Die von diesem Rachemotiv unbelasteten Berichte sind einbezogen in die Diskussion durch CAMPBELL in seiner Encomium-Emmae-Ausgabe S. LXIV–LXVII.

339 *Invidus ille Cain fratris caput amputat ense / Et caput et corpus sic sepelivit humo. / Hęc tibi previdit, qui debita regna subegit: / Criminis infesti quatinus ultor eas*; Carmen 137–40 S. 10, erläutert durch die Hg.innen ebd. S. 11 A. 6 u. S. 60 f.

und mit Zustimmung des Volks<sup>340</sup>; die Übersendung von Insignien durch Harald II. als Boten<sup>341</sup> und dessen Freundschafts- oder Gefolgschaftsverhältnis zu Wilhelm<sup>342</sup> bezeugen dies nachdrücklich genug und liefern die wiederholt apostrophierte Rechtsgrundlage für die Invasion, besonders in Form der nachdrücklichen Wertung des Angelsachsenherrschers als meineidig<sup>343</sup>. Und doch trägt Harald II. ohne Einschränkung während des ganzen Carmen den Titel *rex*, und zwar oft auch ohne Namen: Wenn ein *rex* und ein *dux* einander gegenübergestellt werden, sind unzweifelhaft Harald II. und Wilhelm von der Normandie gemeint<sup>344</sup>. Der Carmen-Dichter erkannte die Königsherrschaft Haralds II. als effektiv an.

An dieser Stelle empfiehlt sich eine Zwischenbilanz. Denn für die Möglichkeit, Wilhelm I. sei am Grab Haralds II. zum Angelsachsenherrscher und knapp 2<sup>1/2</sup> Monate später bei seiner Krönung auch zum König seiner festländischen Begleiter erhoben worden, hatte der geistliche Akt zu Westminster keine Anhaltspunkte geliefert. Die Tatsache, daß die Angelsachsen, in ihrer Sprache befragt, in gleicher Weise eine Wahlhandlung vornehmen wie die sogenannten Gallier auf Befragen eines normannischen Bischofs, schließt sogar eine Differenzierung der jeweiligen Königtümer nach Beherrschten aus. Ebenfalls wenig einschlägig wirkt eine Projizierung der Spannung von weltlicher Wahl und geistlicher Krönung auf die Vorgänge von 1066; denn von einer Wahl am Grabe des frisch besiegten Gegners hören wir gerade nichts.

Eine phänomenologische Betrachtung vermag als wesentliche Elemente die Bestattung unter einem Steinhaufen, die Vorstellung vom Schutz der Küste durch den Toten und die Annahme des Königstitels am Grabe festzuhalten. Die Ergebnisse der Volkskunde zu Steinwurfsitten auf Gräber ungewöhnlich Umgekommener verschlagen hier insofern, als tatsächlich ein vorzeitig abgebrochenes Leben vorlag. Stärker jedoch rücken die Vorteile in den Blick, die sich die Nachwelt von dem Toten erhoffte: Für den Schutz der Küste durch ihn lassen sich die Bestattung des Langobardenherrschers Alboin († 572) unter den Eingangsstufen des Veroneser Königspalastes und der Grabhügel Ivars des Knochenlosen († ca. 873) an der See als Parallele anführen. Für eine magisch-förderliche Beziehung zum Nachfolger sprechen nordische Vorstellungen vom Königshügel als thronähnlichem Herrschafts-

340 Carmen 291–94, wiederaufgenommen 737 f., S. 20 bzw. 46.

341 Carmen 295 f. S. 20.

342 *Olim quę fuerat parcit amicicię*; Carmen 218 S. 14 als Botschaft Haralds II. Ähnlich noch *fedus amicicię nostrę dissolvit inique*, / *Dum tenet iniuste, quę mea iure forent* als Worte Wilhelms in Carmen 233 f. S. 16; doch dann ebd. 240: *Nec penitus recolit, quod meus ipse fuit?* Vgl. unten A. 545.

343 Besonders Carmen 239 S. 16: *Nescit, quę furtiva mihi periuria fecit?* Ebd. 241 f.: *Si periura manus nondum, dampnata, resultat, / Divino tamen est iam rea iudicio* . . . Ebd. 261 S. 18: *Falsus it infamis periurus rex et adulter* . . .

344 Carmen 281 f. S. 18: *Rex acies armare iubet, ducis atque latenter / Mandat, ut invadant agmina si valeant*.

zeichen; von der Sitte der Hügelgräber in heidnischer Zeit; vom Herrschaftsantritt des Sohnes auf dem Grabhügel des Vaters sowie das Vorhandensein von Inschriftsteinen auf oder bei Grabhügeln. Daß überwiegend nordgermanische Parallelen heranzuziehen sind, legt ohnehin die volksmäßige Herkunft der Beteiligten nahe: Nicht nur der Normannenherzog lebte in wikingischen Zusammenhängen, sondern auch Harald II. trug mindestens durch seine Mutter Gytha Wikingerblut in seinen Adern und verhielt sich in seinem Eheleben mit zwei Frauen möglicherweise »nach dänischer Sitte«. Der Beweiszirkel schließt sich mit der Berücksichtigung der gerade um 1000 wieder bekannt werdenden Tatsache, daß König Egbert von Kent die Leichen seiner Vettern Aethelred und Aethelberht in seinem Hochsitz hatte verscharren lassen, obgleich deren Beseitigung durch seinen Amtmann Thunor mit seinem Wissen erfolgt war: Dem König hatte das Königsheil der Brüder nicht verloren gehen sollen. Der Vorgang gehört angeblich zwar in die Zeit zwischen 664 und 673; aufgezeichnet wurde er jedoch erstmals um 900 und dann seit ca. 1000 wiederholt und weiterverbreitet, nicht zuletzt durch »Die Heiligen Englands«.

Suchte sich Wilhelm I. gleich zu Beginn seiner England-Herrschaft in magische Beziehung zum Vorgänger zu setzen, so müssen wir unterstellen, daß er die Königsherrschaft Haralds II. wenn nicht als rechtmäßig, so doch als effektiv erkannt hatte. Für den Carmen-Dichter trifft diese Sicht zu. Denn obgleich er den Angelsachsenherrscher persönlich diffamiert, gilt er ihm doch unbestritten als *rex*. Er kann es sogar seinen Hörern und Lesern zumuten, bei Gegenüberstellung eines namenlosen *rex* und eines ebensolchen *dux* korrekt auf Harald II. und Wilhelm zu schließen. Zwar darf von vornherein als unwahrscheinlich gelten, daß der Dichter ausgerechnet in dieser Hinsicht retuschierte. Aber die Frage, wie es denn tatsächlich mit Haralds II. Königsherrschaft in England ausgesehen hat und ob Wilhelm der Eroberer unmittelbar an sie anzuknüpfen suchte, bedarf gleichwohl der Beantwortung.

Daß Harald II. – so betont auch spätere Zeugnisse allgemein<sup>345</sup> oder für Nordhumbrien anfängliche Schwierigkeiten unterstellen<sup>346</sup> – im Oktober 1066 als unangefochtener König der Angelsachsen dastand, dürfte kaum zu bestreiten sein<sup>347</sup>. Diese Position hatte ihre Wurzeln in der Eduard-Zeit und spiegelte sich nach außen in der Form, daß z. B. der Wandteppich von Bayeux diesen Godwin-Sohn in gleicher Weise als *dux Anglorum*

345 Ord. Vit. HE III 11 bei LE PRÉVOST 2 S. 119: *Audientes autem Angli temerariam invasionem, quam Heraldus fecerat, irati sunt, et potentiorum nonnulli, fortiter obsistere parati, a subiectione eius omnino abstinuerunt.* CHIBNALL, *Eccl. History* 2 S. 138 A. 1 konstatiert – wenn auch in speziellerem Zusammenhang – wohl mit Recht »a hardening of the legend to Harold's discredit«. Der GG-Ausmalung des Ordericus Vitalis scheint zu vertrauen WILKINSON, *Separatism* S. 506.

346 Zu Vita Wulfstani I 16 S. 22 f. vgl. oben bei A. 268.

347 Vgl. BARLOW, *Feudal Kingdom* S. 77 f.

titulierte wie den Normannenherrscher Wilhelm als *dux Normannorum* <sup>348</sup>. Die faktische Anerkennung von Haralds II. Herrschaft in England ist aus der schriftlichen Überlieferung deshalb nicht mit gleicher Dichte zu erheben wie bei den Vorgängern und Nachfolgern, weil anscheinend Diplome und Mandate auf seinen Namen weder zahlreich <sup>349</sup> noch besonders weit gestreut erhalten blieben <sup>350</sup>. Der Mediävist sieht sich hier beinahe einer Quellenlage gegenüber, wie sie dem Althistoriker gerade auch für England geläufig ist, nämlich der Erkenntnismöglichkeit für ein Herrschertum vornehmlich aus dem numismatischen Material <sup>351</sup>. Immerhin mag schon hier erwähnt werden, daß von der Forschung Indizien für eine Krönung Haralds II. in Westminster nicht völlig in das Reich der Fabel verwiesen worden sind <sup>352</sup>. Ließen sie sich stützen, so läge sicher bewußte Anknüpfung an Eduard den Bekenner vor – darauf wäre zurückzukommen <sup>353</sup>.

348 BT 1 bei GIBBS-SMITH Taf. 16 bzw. BT 13 bei GIBBS-SMITH Taf. 20.

349 STENTON, ASE. <sup>2</sup>S. 572 = <sup>3</sup>S. 580 kennt nur »a solitary writ«, nämlich SAWYER S. 343 Nr. 1163. Vgl. evtl. unten A. 510.

350 Das besitzzeitweisende Mandat SAWYER Nr. 1163 = HARMER, Writs S. 284 f. Nr. 71 (auch KEMBLE 4 S. 305 f. Nr. 976) ist ausgestellt zugunsten des Bischofs Giso [von Wells (1060/61–88)] und gerichtet an Abt Ailnoð [von Glastonbury (1053–77/78)] und [Sheriff] Tovid als Repräsentanten von Somerset; HARMER, Writs S. 561, 553 f. u. 575 sowie KNOWLES/BROOKE/LONDON S. 51. Verblüffend in dem Text der Rekurs auf Verhältnisse *on Edward' kinges dage = tempore regis Edwardi*; sie sollten beibehalten werden; HARMER, Writs S. 284 f.

351 Vgl. z. B. zu Carausius FRERE, Britannia S. 336 f. u. 338.

352 TANNER, History S. 16: »Harold may or may not have been crowned at Westminster – the records are conflicting«.

353 Vgl. unten nach A. 489.

## C. DIE KÖNIGSHERRSCHAFT HARALDS II. ALS REALITÄT FÜR WILHELM DEN EROBERER

Anknüpfen an Eduard den Bekenner gilt als Kennzeichen derjenigen Regierungstätigkeit Wilhelms des Eroberers, die angelsächsische Institutionen und unübersehbare Errungenschaften ihres einheitlichen Königturns zu nutzen suchte<sup>354</sup>. Eine rechtliche Begründung für dieses Denken schimmert bereits im Carmen an der Stelle durch, an welcher Wilhelms Normannen für ihre Übergriffe auf Land und Besitz von Angelsachsen unmittelbar nach der Landung entschuldigt werden: Wer – auch schon vor der Schlacht bei Hastings – Wilhelms Königturn leugnet, geht zu Recht unter<sup>355</sup>. Aus einer solchen Überzeugung müßte selbstverständlich folgen, daß Harald II. nicht als König gelten konnte; daß er bestenfalls als *Heraldus comes* angesehen werden durfte, und zwar – wie des öfteren im Domesday Buch – auch *post mortem regis Edwardi*<sup>356</sup>. Eine kontinuierliche und magische Anknüpfung an eben jenen unrechtmäßigen Herrscher stände zur rechtlichen Kontinuität von Eduard dem Bekenner zu Wilhelm dem Eroberer im Widerspruch. Für die Beurteilung und die Gewichtung der jeweiligen Kontinuitätsmöglichkeiten empfiehlt sich eine Erörterung der Frage, inwieweit Haralds II. Königsherrschaft Wilhelm dem Eroberer als Realität gegolten und von ihm gleichsam »genutzt« worden ist.

### 1. Zur Durchsetzung der Königsherrschaft Haralds II.

Münzen und Münzwesen Haralds II. weisen mindestens drei auffällige Erscheinungen auf: Das Münzbild besteht aus einem diademierten und gekrönten Haupt im Linksprofil, zu dem zumeist noch ein Szepter hinzutritt. Der Revers zeigt eine Querleiste mit der Devise *PAX*<sup>357</sup>. Als zweite Tatsache ist zu beachten, daß von den 143 Münzmeistern der Harald-Zeit bereits 117 schon aus der Eduard-Zeit bekannt sind; nur 26 Namen tauchen neu auf<sup>358</sup>. Schließlich muß festgehalten werden, daß Münzen Eduards des Bekenners von 73, Münzen Haralds II. von 45<sup>359</sup> Münzstätten bekannt sind<sup>360</sup>. Man darf in diesem Zusammenhang nicht übersehen, daß Harald II. nur gut 9 Monate im Amt geblieben ist<sup>361</sup>. Insofern sind Funddich-

354 FREEMAN, NC. 4 S. 8 f. u. 5 S. 739, 740–43.

355 Carmen 145–48, eingerückt oben in A. 44.

356 Belege bei FREEMAN, NC. 5 S. 741.

357 NORTH I S. 131 u. Taf. 12 Nr. 27 ff.

358 Vgl. die Listen bei NORTH I S. 131–35.

359 DOUGLAS, William the Conqueror S. 304 zählt dagegen 44.

360 NORTH I S. 131–35.

361 1066 I 6 bis X 14; POWICKE/FRYDE S. 30.

te und Münzmeisterzahl kaum anders zu deuten als auf eine nahtlose Nachfolge von Eduard dem Bekenner zu Harald II.

Daß es keine problemlose Kontinuität war, könnte nun aber ausgerechnet das Münzwesen nahelegen. Es gibt nämlich einige Stücke aus Wilton, Winchester und York, die bereits die *PAX*-Devise tragen, auf der Vorderseite jedoch das rechtsgerichtete Profil Eduards des Bekenners<sup>362</sup>, wie es auch dessen letzte Emission von 1065 zeigt<sup>363</sup>. Von der jüngsten Forschung werden diese Münzen bisweilen Übergangsprägungen genannt<sup>364</sup> und in der zeitlich geordneten Auflistung angelsächsischer Stücke zwischen den Münzen Eduards des Bekenners und Haralds II. erfaßt<sup>365</sup>. Da jene Mischprägungen zudem gelegentlich auch noch von einem neuen Münzmeister stammen könnten<sup>366</sup>, suggerieren sie eine Anfangsphase des Münzwesens nach Eduard dem Bekenner. In ihr wäre entweder auf die sofortige Propagierung des neuen Königtums verzichtet worden, oder dieses hätte nur zögernde Anerkennung gefunden. Daß zwei der drei Belege ausgerechnet aus Winchester und York stammen, würde Zusammenhänge mit den Reserven gegenüber der neuen Königsherrschaft nahelegen, die in der Forschung für die Eduard-Witwe Edith in Winchester und für die Nordhumbrier vertreten werden<sup>367</sup>.

Technisch entstanden die Eduard-Harald-Prägungen zweifellos durch Verwendung des Hauptstempels auf den alten König und des Kehrseitenstempels auf den neuen. Die englische Numismatik klassifiziert solche Stücke als »mules«<sup>368</sup> und unterstellt ihnen die Tendenz, die Wechselaufsicht

362 MACK Taf. 45 Nr. 1337; ROBERTSON, Glasgow I Taf. 38 Nr. 1183 f.; THOMPSON, Ashmolean I Taf. 40 Nr. 1089 f.

363 ROBERTSON, Glasgow I Nr. 1183 f. und THOMPSON, Ashmolean I Nr. 1089 f. können vgl. werden mit Eduards Pyramiden-Typ ebd. Taf. 39 f. Nr. 1063–79 u. 1081–86 wobei NORTH I S. 130 Nr. 831 u. Taf. 12 Nr. 23 f.

364 So THOMPSON, Ashmolean I zu Taf. 40: »Transitional coinage: Edward the Confessor / Harold II«; MACK zu Nr. 1337, beide auch zum Folgenden zu vgl.

365 Vgl. noch ROBERTSON, Glasgow I Nr. 1183 f.

366 Kentwine aus Wilton von MACK Nr. 1337, Swearting aus Winchester und Swartcol aus York von ROBERTSON, Glasgow I Nr. 1183 f. u. THOMPSON, Ashmolean I Nr. 1089 f. sollen bereits von Eduard-Münzen bekannt sein; NORTH I S. 135. Diese Zuweisungen decken sich genau mit den Eduard-Bildern auf den »mules«, so daß der Verdacht eines Zirkelschlusses aufkommt. In den durchgesehenen Bänden der Sylloge of Coins of the British Isles existieren nur für Sw(e)artcol aus York noch weitere Eduard-Belege, nämlich auf dem Majestäts-Typ von 1056–59, dem Hammerkreuz-Typ von 1059–62 und dem Vorderansicht-Kleinkreuz-Typ von 1062–65; NORTH I S. 130 zu vgl. mit THOMPSON, Ashmolean I Nr. 935 u. 1007 auf Taf. 35 bzw. 37 sowie ROBERTSON, Glasgow I Nr. 1082 f. u. 1164 auf Taf. 35 bzw. 38.

367 BARLOW, Feudal Kingdom S. 77 (Edith); STENTON, ASE. <sup>2</sup>S. 573 = <sup>3</sup>S. 581 (Nordhumbrien).

368 Zu eng dagegen die Übersetzung bei SCHRÖER/JAEGER 2 S. 957: »...eine Münze mit 2 Vorderseiten- od. Rückseiten-Prägungen«.

zu täuschen<sup>369</sup>. In all diesen Fällen wird man sich zu fragen haben, ob nicht eher Zwittermünzen vorliegen, wie sie sonst der Sparsamkeit und einem Vergreifen im Stempel ihre Entstehung verdanken<sup>370</sup>, also eigentlich unabsichtlich geschlagen wurden. Vollends bedarf die Unterstellung politischer Absichten flankierender Belege<sup>371</sup>, und die schlagen gerade für die zur Rede stehenden Münzstätten dann doch nicht durch: Edith residierte in Winchester zwar während der normannischen Invasion, wie gerade das Carmen de Hastingae proelio bezeugt<sup>372</sup>; aber mit gleicher Sicherheit wissen wir von ihrer Anwesenheit am Totenbett des Gatten<sup>373</sup>, der am 4./5. Januar 1066 starb<sup>374</sup>, und so wird man ihre Teilnahme auch für die Bestattung zu Westminster am folgenden Tag<sup>375</sup> unterstellen dürfen. Unmittelbar im Anschluß daran, also noch am 6. Januar 1066 und damit in Nutzung des kirchlichen Festtages<sup>376</sup>, wurden aber auch Wahl und Weihe Haralds II. durchgeführt<sup>377</sup>. Edith konnte ihre Residenz in Winchester also erst aufnehmen, als die Königsfrage entschieden war, und sie tat es in der alten Königsstadt jenes Reichsteils, dem ihr Vater Godwin besonders verbunden gewesen war<sup>378</sup> und der eher zum festen Rückhalt denn zu den Gegnern ihres nunmehr königlichen Bruders gezählt haben dürfte. Hier, nämlich in Wiltshire nordwestlich von Salisbury, lag auch die seit der Edgarzeit stets beschäftigte Münzstätte zu Wilton<sup>379</sup>. Daß andererseits die angebliche nordhumbrische Reserve gegenüber Harald II. in der jüngeren Forschung erheblichen Zweifeln begegnet, wurde bereits<sup>380</sup> dargelegt. Trotz des auffälligen Gepräges der Münzen aus Wilton, Winchester und York wird man wohl auf die Annahme einer Zwischenprägung verzichten dürfen und ihre Einstufung als zufällig entstandene Zwittermünzen vorzuziehen haben.

Ein Erklärungsversuch für dieses Versehen an drei verschiedenen Stellen wird zu berücksichtigen haben, daß die drei beteiligten Münzmeister anscheinend für die letzte Eduard-Emission nicht belegt sind<sup>381</sup>. Möglicher-

369 BROOKE, English Coins S. 81.

370 Vgl. LUSCHIN VON EBENGREUTH S. 55; SCHRÖTTER, WB. S. 761 Sp. 2 – Sparsamkeitsgründe waren vornehmlich in der Neuzeit maßgebend; ebd. S. 762 S. 1.

371 Dazu die vorsichtigen Einordnungen bei LUSCHIN VON EBENGREUTH S. 55, 293 u. 294.

372 625–34 S. 40. Vgl. oben nach A. 63.

373 Vita Aedwardi regis II f. 55<sup>v</sup> und 57<sup>v</sup> S. 76 bzw. 79; evtl. BT 27 bei GIBBS-SMITH Taf. 13.

374 POWICKE/FRYDE S. 30.

375 ASChr-E zu 1066 S. 195/97, auch Beleg für das Folgende.

376 Vgl. SCHALLER, Heiliger Tag S. 2 u. 4 sowie zu Epiphania-Krönungen S. 5.

377 Florentius zu 1066 bei THORPE I S. 224.

378 Vgl. STENTON, ASE. 2S. 410 f., 414 u. 558 ff. = 3S. 416 f., 420 u. 566 ff. sowie unten nach A. 394.

379 NORTH I S. 184.

380 Bei A. 346.

381 Dazu oben A. 366.

weise hatten sie – im Unterschied zu ihren lückenlos weiterbeschäftigten Kollegen<sup>382</sup> – den fraglichen Eduard-Stempel gar nicht erworben. Als ihnen gemeinsame Kontaktstelle bleibt dann nur die zentrale Stempelausgabe durch den Königshof, und dort wäre in dem Geschäftsbetrieb von Ablieferung alter und Verkauf neuer Stempel eben die irrtümliche Wiederausgabe eines nicht vernichteten Eduard-Stempels unterlaufen. Die Hochschätzung des in England ja recht gehaltvollen Münzmetalls<sup>383</sup> mag dann verhindert haben, daß solche »mules« umgehend wieder vernichtet wurden; eine entspannte Atmosphäre während des Regierungswechsels mag aber im Hintergrund zu vermuten sein, da ja ein Überprägen möglich gewesen wäre. Behält man im Auge, daß Zwittermünzen methodisch als Zeichen für die Gleichzeitigkeit derjenigen Stücke gelten, deren Gepräge sie tragen<sup>384</sup>, dann ist im Fall ihres Vorliegens die Kontinuitätsfrage positiv zu beantworten.

Der Begriff der »Gleichzeitigkeit« bedarf hier allerdings – ähnlich, wenn auch nicht genauso wie in Kunstgeschichte und Archäologie – eines verhältnismäßig weiten Verständnisses. Denn Zwittermünzen gibt es auch mit Eduards letzter Rechtsbüste vorn und dem Revers des zweiten Münztyps Wilhelms des Eroberers von 1068–71<sup>385</sup> oder 1068–70<sup>386</sup>. Verblüffenderweise scheint erneut der verantwortliche Münzmeister entgegen der Suggestion der jüngeren Forschung<sup>387</sup> auf der letzten Eduard-Prägung nicht leicht zu fassen zu sein. Hier ebenso wie bei dem Eduard-Harald-Zwitter bliebe somit offen, wie die »späteren« Münzarbeiter an die »älteren« Stempel gekommen sind, wenn man nicht einen Irrtum bei der Stempelausgabe unterstellen dürfte: Zu unwahrscheinlich wirkt die sonst notwendige Annahme, der Münzer habe seinerzeit den alten Stempel erworben, ihn aus irgendwelchen Gründen nicht benutzt und sei dann, vielleicht erst verspätet, unter dem neuen Herrscher wieder ins Geschäft eingestiegen, ohne daß ihm die Ablieferung alter Stempel zur Pflicht gemacht worden wäre – eine Auflage, ohne deren strikte Handhabung die Praxis des periodischen Münzverrufs<sup>388</sup> nicht zu realisieren gewesen sein dürfte. Der Münzmeister des Eduard-Wilhelm-Stücks ist dann möglicherweise erst wieder seit frühestens

382 Vgl. oben nach A. 357 sowie zum angelsächsischen Münzwesen unten nach A. 413.

383 DOLLEY, Anglo-Saxon Pennies S. 9 spricht von Silbergehalten über 900, ja, über 950.

384 SCHRÖTTER, WB. S. 761 Sp. 2.

385 NORTH I S. 131 Nr. 834 u. S. 140 unter Nr. 842 aus Shaftesbury; ROBERTSON, Glasgow I Nr. 1185 ebendort (?) , erwähnt bei MACK unter Nr. 1327 aus Shrewsbury.

386 DOLLEY, NC. S. 16.

387 Münzmeister Godesbrand aus Shaftesbury figuriert für Eduard d. Bek. in der Liste bei NORTH I S. 134, gar für Eduard und Harald II. Godesbrand aus Shrewsbury.

388 Dazu unten nach A. 413.

1075 tätig geworden<sup>389</sup>. Auch solche Überlegungen führen demnach zu dem Ergebnis, daß politische Demonstrationen mit den erwähnten Zwittermünzen nicht verbunden waren.

Bezieht man das Münzbild in die Überlegungen mit ein, so möchte man trotz deutlicher Kontinuität von programmatischem Selbstbewußtsein des »Emporkömmlings«<sup>390</sup> sprechen. Denn vom Bild her schloß sich Haralds II. Prägung nicht an die Linksprofile oder gar an die letzten Münzen Eduards des Bekenners an, sondern an die Linksprofile aus der Zeit des Britannien-eroberers Claudius<sup>391</sup>. Ähnliches gilt von der *PAX*-Devise. Die gab es zwar auch unter Eduard dem Bekenner 1042–44; aber damals buchstabierte man *PACX*<sup>392</sup>, und auch die Schriftbandform von Haralds *PAX*-Revers erinnert eher an die linienweisen Münzmeisternamen unter Aethelred I. (865/66–871) und Alfred von Wessex (871–99)<sup>393</sup> denn an die Eduard-Zeit mit ihrer Verteilung der vier Buchstaben auf die Viertelkreise der kreuz-unterteilten Münzrückseite<sup>394</sup>. Tatsächlich war ja die Godwin-Familie vornehmlich in Wessex aufgestiegen; man braucht sich nur die Position Godwins bei Emma in Winchester unter Harald Hasenfuß in Erinnerung zu rufen<sup>395</sup>. Immerhin war der *PACX*-Typ Eduards des Bekenners auch mit dessen diademiertem Linksporträt plus Szepter verbunden gewesen. Mit Bildgestalt und Form der Devise wurde somit über Eduard den Bekenner hinausgegriffen und doch die Kontinuität zu ihm nicht in Frage gestellt, ja, inhaltlich sogar unmißverständlich gewahrt.

Die administrativ-wirtschaftliche Kontinuität zu Eduard dem Bekenner könnte man schließlich am Münzgewicht ablesen; denn es liegt die Feststellung vor, daß Harald II. Anschluß an die letzte Eduard-Prägung von 1065/66, den sogenannten Pyramiden-Typ, mit 21,5 Gran Rohgewicht gehalten hat, obgleich sonst unter Eduard dem Bekenner das Schrot zwischen

389 So wäre jedenfalls die Beleglucke zu Shaftesbury für Wilhelms d. E. Typen I–IV bei NORTH I S. 143 zu deuten – wo in der Liste allerdings das »M« für »mule« fehlt. Zu Shrewsbury erscheint ebd. S. 144 eine Beleglucke für Wilhelms d. E. Typ I.

390 So wäre selbst ein Godwin-Sohn zu werten auf dem Hintergrund des ältesten noch existierenden Königshauses in Europa, nämlich der Könige von Wessex-England als Nachfahren Cerdics.

391 Vgl. NORTH I S. 131 Nr. 836 u. Taf. 12 Nr. 27 f. mit ebd. Taf. 11 Nr. 31–40, Taf. 12 Nr. 1–8 u. 23 f. im Unterschied zu SUTHERLAND, Roman Coins Nr. 296 f. u. 301. KENT, From Roman Britain S. 14 stellt auf das Claudius-Porträt selbst ab – ob angesichts des Hineinragens der vorderen Halsausläufer in die Umschrift zu Recht, muß zumindest offenbleiben.

392 NORTH I S. 128 Nr. 813 = ebd. Taf. 11 Nr. 35 f.; THOMPSON, Ashmolean I Taf. 29 Nr. 763–70. Die Wiedergabe *Pax* bei GRIERSON, Sterling S. 275 normalisiert zu Unrecht; vgl. unten bei A. 394.

393 NORTH I Taf. 8 Nr. 29 f. = ebd. S. 85 f. Nr. 622 u. 625.

394 NORTH I S. 128 Nr. 813 = ebd. Taf. 11 Nr. 35 f.

395 ASChr-E [irrig] zu 1036 S. 159/61, WDT. S. 103. Vgl. oben bei A. 378.

17 und 27 Gran geschwankt hatte<sup>396</sup>. Bedeutung erhält diese Aussage dadurch, daß mit Ausnahme des Wechsels von Harald I. Hasenfuß zu Harthaknut während des Frühjahrs 1040<sup>397</sup> jeder angelsächsische Herrschaftsantritt mit einer Änderung des Münzgewichts einhergegangen war, und zwar von Aethelstan (924–39<sup>398</sup>) bis Eadwi (955–59<sup>399</sup>) als Verringerung, seit Aethelred II., dem Unberatenen (978–1016<sup>400</sup>), als Gewichtserhöhung gegenüber der letzten Emission des Vorgängers<sup>401</sup>. Eine derartige Verbesserung des Standards mochte am Hof Haralds II. deshalb nicht als notwendig erscheinen, weil die 21 1/2 Gran des letzten Eduard-Gepräges den oberen Standard aus dessen Regierungszeit darstellten und sich auch sonst angesichts der 16- und 18-Gran-Stücke seit der Knut-Zeit sehen lassen konnten. Die für Eduard den Bekenner oben erwähnten 27 Gran nämlich stellen einen Einzelfall dar und gehören zudem noch als gewichtigere Ausführungen zu einem Typ, der sonst auf einem 18-Gran-Standard lag<sup>402</sup>. Schließlich könnte man auf Grund der Gewichtskontinuität vom letzten Eduard-Gepräge zur einzigen Harald-Münze festhalten, daß darauf verzichtet wurde, fiskalischen Nutzen durch Zwangsumtausch in leichtere Münzen zu erzielen, obgleich im Unterschied zum Kontinent in England Münzverrufungen schon seit dem letzten Drittel des 10. Jahrhunderts üblich waren<sup>403</sup>.

Die oben wiedergegebenen Münzgewichte sind Durchschnittszahlen, beruhen zugegebenermaßen auf Materialausschnitten<sup>404</sup> und stellen zudem ein halbes Gran Verlust durch Abgreifen in Rechnung<sup>405</sup>. Außerdem wird von der Forschung sichtlich mit runden Zahlen gearbeitet, denn die wenigsten der Münzgewichte liegen nach den jüngsten Messungen auf ganzen oder halben Gran. Darüber hinaus bietet die Nachkontrolle an Hand jüngst und

396 GRIERSON, *Sterling* S. 275; NORTH I S. 193. Abweichende Zahlen, jedoch ohne detaillierte Auseinandersetzung mit den vorgenannten Arbeiten trotz umfangreichen methodischen Vorüberlegungen, bei PETERSSON S. 222–32 u. 234 f.

397 POWICKE/FRYDE S. 30.

398 POWICKE/FRYDE S. 26 f.; STENTON ASE. <sup>2</sup>S. 335 u. 352 = <sup>3</sup>S. 339 bzw. 356.

399 POWICKE/FRYDE S. 28.

400 POWICKE/FRYDE S. 28; STENTON, ASE. <sup>2</sup>S. 368 u. 385 = <sup>3</sup>S. 373 bzw. 390.

401 Metrologische Tabelle bei NORTH I S. 193, auch zum Folgenden zu vgl. – Absolut u. in der Tendenz abweichend PETERSSON (passim), zusammengefaßt S. 234.

402 NORTH I S. 129 f. Nr. 822 ff.

403 DOLLEY, *Anglo-Saxon Pennies* S. 25. Auf dem Kontinent verbreitete sich periodische Münzverrufung erst seit dem 12. Jahrhundert; Brockhaus *Enz.* 13 (1971) S. 78; vgl. SCHRÖTTER, *WB.* S. 441.

404 GRIERSON, *Sterling* S. 274 verweist für seine eigenen Berechnungen »auf das veröffentlichte Material im British Museum und im Fitzwilliam Museum, Cambridge«.

405 GRIERSON, *Sterling* S. 274. Da die dortigen Werte mit denen bei NORTH I S. 193 übereinstimmen, scheint dies allgemein zu gelten, abgesehen von PETERSSON (passim).

zuverlässig publizierter Sammlungen<sup>406</sup> ein verblüffendes Bild: Die letzte, wohl 1065<sup>407</sup> ausgegebene Münze Eduards des Bekenners, der sogenannte Pyramiden-Typ<sup>408</sup>, tendiert eher auf einen niedrigeren Stand von gemessenen 20,1 = rekonstruierten und abgerundeten 20,5 Gran hin; Haralds II. Emission ergibt auf Grund derselben Sammlungen ein tatsächliches Durchschnittsgewicht von 20,3 und damit einen gedachten Wert von aufgerundet 21 Gran<sup>409</sup>. Verfallen lassen hat also auch die militärisch bestimmte Amtszeit Haralds II. das Münzwesen nicht, sondern angesichts der leichten Hebung des Durchschnittsgewichts die Kontrolle durch die Zentralgewalt noch verstärken können.

Das müßte sich auch an den Extremwerten nach unten hin ablesen lassen. Unter Eduard dem Bekenner wiegen die leichtesten realiter unter 18 Gran rangierenden Münzen der hier nachgeprüften Sammlungen 14,5–17,7 Gran; es sind 15 Stücke aus verschiedenen Münzstätten<sup>410</sup>. Die nur fünf leichten Harald-Prägungen wiegen 12,5 und 14,8 sowie 15,8 und zweimal 17,6 Gran; sie entstanden an nur 3 Prägeorten, und zwar zu drei Fünfteln in London<sup>411</sup>. Die Konzentrierung des Verfalls auf eine Stadt weist auf besondere historische Bedingungen hin, und die dürften in den knapp 2 1/2 Monaten nach der Schlacht von Hastings für London durchaus gegeben ge-

406 In Saarbrücken zugänglich waren mir aus der Reihe der Sylloge of Coins of the British Isles an Bänden mit einschlägigem Material diejenigen von GRIERSON, Cambridge; ROBERTSON, Glasgow 1; PIRIE, Chester; STEVENSON, Edinburgh; THOMPSON, Ashmolean 1; BLUNT/DOLLEY, Reading; DOLLEY/JONES/LYON, Stockholm; BLUNT/JONES/MACK, Norweb; GUNSTONE, Midlands; GALSTER, Copenhagen 4; GRINSELL/BLUNT/DOLLEY, Bristol and Gloucester; MACK; PIRIE, Yorks.

407 »1056–1066« bei NORTH I S. 130 dürfte Druckfehler sein.

408 Benannt nach den 4 Spitzen, die in die 4 Quadranten des Reverses hineinragen. Identisch mit den Gruppen Hildebrand I, BM.-Catalogue XV u. XVa sowie Brooke Nr. 10 und North I Nr. 831 ff.

409 Die oben in A. 406 genannten Editionen bieten für Eduards Pyramiden-Typ 208 und Haralds II. Münzen 129 vollständig erhaltene Stücke. Die addierten Realgewichte ergeben 4190,2 bzw. 2622,6 Gran. – Die gleiche Tendenz verraten die Zahlen bei PETERSSON S. 231 f. u. 235.

410 PIRIE, Yorks. Nr. 1086 u. 1087 aus Northampton: 14,5 bzw. 15,2 Gran; ebd. Nr. 1070 aus Dover: 15,7; ebd. Nr. 1083 u. 1080 aus Northampton: 15,7 bzw. 15,9; ebd. Nr. 1073 aus London: 16,1. THOMPSON, Ashmolean 1 Nr. 1068 evtl. aus Northampton od. Southampton: 16,6. PIRIE, Yorks. Nr. 381 aus Chester u. GALSTER, Copenhagen 4 Nr. 1238 f. aus Wilton sowie BLUNT/DOLLEY, Reading Nr. 180 aus Winchester: 16,8. THOMPSON, Ashmolean 1 Nr. 1070 aus Oxford und GRIERSON, Cambridge 1 Nr. 960 aus Cambridge: 17,4. GUNSTONE, Midlands Nr. 497 aus Shrewsbury: 17,5; ebd. Nr. 503 von ebendorther und GRIERSON, Cambridge 1 Nr. 966 aus Winchester: 17,7 Gran. Bereits in dem hier durchgesehenen Materialausschnitt sind also mindestens 9 verschiedene Münzstätten vertreten.

411 12,5 Gran wiegt GALSTER, Copenhagen 4 Nr. 1300 aus Worcester; 17,6 Gran BLUNT/JONES/MACK, Norweb Nr. 220 aus Hastings. Die anderen Stücke, aus London, sind ROBERTSON, Glasgow 1 Nr. 1201 u. 1198 sowie THOMPSON, Ashmolean 1 Nr. 1099.

wesen sein<sup>412</sup>. Der Anteil der Leichtgewichte an der Gesamtzahl der berücksichtigten Münzen beläuft sich bei Eduard auf 7,2, dagegen auf nur 3,9 % bei Harald II. Somit wirken auch Streuung und Häufung der niedrigen Werte im angelsächsischen Münzwesen seit 1065 wie eine Bestätigung der These, daß zu Haralds II. Lebzeiten die Zentralgewalt keine Einbußen hinzunehmen brauchte.

In die gleiche Richtung weisen Überlegungen, die nochmals den überprüften Standard berücksichtigten, aber nun den Aufbau des angelsächsischen Münzwesens im allgemeinen mit in Rechnung stellen. Legt man Durchschnittswerte zugrunde, so könnte man für Harald II. gar geringfügige fiskalische Einbußen gegenüber der letzten Prägung Eduards des Bekenners unterstellen. Aber einem solchen Schluß widerspricht die Organisation des angelsächsischen Münzwesens schlechthin. Ein derartiger Verlust konnte nur sehr gebrochen zu Lasten der Krone eintreten. Denn der Umtausch alter in neue Münzen erfolgte wohl beim jeweils regionalen Münzmeister, und der hatte seine Abgaben bereits beim Münzstempelaufkauf in London oder in einer zentralen »Provinzhauptstadt« geleistet. Leidtragender war somit in erster Linie der jeweilige Münzmeister, und man hätte sich dann zu fragen, ob er auf diese Weise für die neue Regierung gewonnen werden konnte. Eine solche Problematik hätte allerdings nur Berechtigung, wenn die Schrot-Erhöhung gleichmäßig erfolgt wäre. Die regionalen Abweichungen und innerhalb desselben Münzorts diejenigen von Münzmeister zu Münzmeister lassen jedoch eher ein nur saches Einwirken der zentralen Kontrolle erkennen, und das kann angesichts der steigenden militärischen Belastungen der Harald-Zeit dann kaum mehr Wunder nehmen. Zusammenfassend wird man festhalten dürfen: Ein Regierungswechsel wie derjenige von Eduard dem Bekenner zu Harald II. Anfang 1066 hinterließ im Münzwesen Englands nur die Veränderung, daß schlagartig Münzen des neuen Herrschers einsetzten und auch akzeptiert wurden. Da sie den Standard etwas besser wahrten als die Prägungen des Vorjahres, dürfte hinter ihnen ein gefestigtes Herrschaftsgefüge gestanden haben.

In diesem Zusammenhang kann nicht vermieden werden, auf die Sonderstellung des angelsächsischen Münzwesens im damaligen Europa hinzuweisen. Ein Überblick über die Münztypen Eduards des Bekenners und über ihre Geltungsdauer<sup>413</sup> läßt erkennen, daß sich bis 1050 alle 2 und von nun an alle 3 Jahre die Typen änderten. Die Forschung<sup>414</sup> sieht dies als Folge einer zentralen und periodisch durchgeführten Stempelausgabe mit gleichzeitig vorgenommenem Münzverruf an und wertet das angelsächsische Münzwesen unter zusätzlicher Berücksichtigung von Gewicht und Feingehalt als

<sup>412</sup> Vgl. oben nach A. 63.

<sup>413</sup> GRIERSON, *Sterling S.* 274 f.; NORTH I S. 128–31.

<sup>414</sup> Zum Folgenden vgl. DOLLEY, *Anglo-Saxon Pennies (passim)*; LOYN, *NC. S.* 72; SUHLE, *Dt. Münz- u. Geldgesch. (passim)* und mit Einschränkungen HERRMANN, *Sozialökonomische Grundlagen*.

das geordnetste im abendländischen Mittelalter. Deutlich wird dieser Sachverhalt im Vergleich mit den Verhältnissen auf dem benachbarten Kontinent. Hatte in Frankreich bereits zur späten Karolingerzeit die lokale Prägung allmählich die Oberhand über die königlichen Münzen gewonnen, so blieb auch das ostfränkisch-deutsche Reich von diesen Tendenzen nicht verschont. Zwar zeigte die explosionsartige Vermehrung rechtsrheinischer Münzstätten das bedeutende wirtschaftliche Wachstum seit der Ottonenzeit an. Auch war die Delegation des Münzrechts an Bischöfe und Reichsäbte zunächst eine Maßnahme durchaus zur Effektivierung der Reichsregierung. Aber nie ist von königlicher Seite auf einheitliche Münzbilder und -gewichte Wert gelegt worden, und was bei einzelnen, lokalen Münzherren als Konzession der Reichsgewalt begann, nämlich die Prägung noch mit Königsname oder Königsbild, resultierte seit Heinrich II. trotz zeitweise restriktiver Münzpolitik der Herrscher in autonomer Münzherstellung bei Bischöfen und Reichsäbten, ja, bei Herzögen und Grafen. Die königlichen Prägungen traten seit Heinrich IV. zurück, und der Verschlechterung des Münzfußes wurde durch Konzessionen der Zentralgewalt Vorschub geleistet, die z. B. 1061 einem Günstling der Reichsregentin gestattete, 30 Pfennige mehr als die üblichen 240 aus dem Silberpfund zu schlagen<sup>415</sup>. So mußten schließlich 1111 zu Speyer die Bürger die Kontrolle der Münzgüte selber in die Hand nehmen<sup>416</sup>. Münzhoheit und Münzrecht waren seit dem 10. Jahrhundert nicht nur auseinandergetreten; sie schrumpften seit dem 11. Jahrhundert nahezu auf die Lokalgeltung gleichberechtigter Münzrechte zusammen.

Die Sonderstellung des angelsächsischen Münzwesens mit seinem Vorbildcharakter für Skandinavien, in den Geprägten aber auch für Nordseeanlieger des Festlands wie Graf Heinrich von Stade<sup>417</sup>, leuchtet unmittelbar ein. Hier lag eine Chance für kontinuierliche Administration durch die Königsgewalt, und Wilhelm der Eroberer wußte sie zu nutzen.

## 2. Die erste Münze Wilhelms des Eroberers

Die erste Münze Wilhelms von der Normandie in England wurde 1066 ausgegeben<sup>418</sup>. In ihrer schließlichen Geltungsdauer hätte sie den Rhythmus Eduards des Bekenners gleichsam unter Übergehung Haralds aufgenommen, wenn man der älteren Forschung trauen darf; denn Wilhelms I. Typ I sollte

415 SUHLE, Dt. Münz- und Geldgesch. S. 64 auf Grund von DH. IV. 71 von 1061 III 7.

416 SUHLE, Dt. Münz- und Geldgesch. S. 64 f. auf Grund von REMLING, UB. Bischöfe v. Speyer I S. 89 zu Nr. 80; der einschlägige Satz auch bei JESSE, Quellenbuch S. 26 Nr. 79.

417 SUHLE, Dt. Münz- und Geldgesch. S. 54 mit Abb. 65.

418 GRIERSON, Sterling S. 275; NORTH I S. 140 Nr. 839 ff.: 1066–68.

nur bis 1068, die jeweils folgenden bis 1071, 1074 usf. gegolten haben<sup>419</sup>. Die jüngste Numismatik hat demgegenüber die 13 Haupttypen der Könige mit Namen Wilhelm von 1066 bis 1100 neu aufzuteilen gesucht und ist dabei einleuchtend zu folgender Hypothese gelangt: Typ I wurde für 1066–68 ausgegeben, Typ II für 1068–70, Typ III für 1070–72 und Typ IV für 1072–74; erst ab Typ V setzte sich wieder mit der Ausgabe für 1074–77 ein Dreijahresrhythmus durch<sup>420</sup>, und dem folgte erst seit Typ VI für 1077–80 eine gut siebenprozentige Anhebung des Standardgewichts<sup>421</sup>.

Die zögernde Anknüpfung an Eduard den Bekenner im Rhythmus der Emission hat leichte Parallelen im Münzbild. Hier suchte Wilhelm mit dem Profil- und Lilienkreuz-Typ (= Typ I) sowohl Anschluß an Harald II. als auch an dessen Vorgänger. Jene Linkswendung des gekrönten Profils mit Szepter davor wurde eben aus der Harald-Zeit beibehalten<sup>422</sup>, während die Erweiterung des Bilds zur Büste auf älteren angelsächsischen Brauch zurückweist. Demgegenüber zeigen die Gepräge seit 1068 Vorderansichten oder ganz selten rechtsgewandte Büsten, übrigens in immer roher werdender Arbeit<sup>423</sup>. Bei Eduard dem Bekenner fanden sich vornehmlich Büsten, die seit 1053 durchweg rechtsgewandt blieben<sup>424</sup>. Neu gegenüber dem angelsächsischen Münzwesen wirkt der Revers mit Lilienkreuz; hier war bislang eher das Zwillings-Fadenkreuz kennzeichnend gewesen<sup>425</sup>, wenn auch ein Zwillings-Fadenkreuz mit quergestelltem Lilienkreuz im Hintergrund einmal unter Harald I. Hasenfuß 1038–40 aufgezeigt werden kann<sup>426</sup>, vor dessen Linksbüste ja auch ein Lilienszepter zu sehen war<sup>427</sup>, und andererseits das Hammerkreuz der Eduard-Gepräge von 1059–62<sup>428</sup> wie eine Vorstufe des Lilienkreuzes wirkt.

Bei der Lilie denkt man zuerst an das einschlägige Symbol des französischen Königtums, und tatsächlich weisen denn auch die frühen Belege in

419 GRIERSON, *Sterling* S. 275; NORTH I S. 140. Vgl. oben bei A. 385 u. nach A. 413.

420 DOLLEY, NC. S. 15 ff.; berücksichtigt z. B. bei PIRIE, *Yorks.* ab Nr. 694.

421 Vgl. GRIERSON, *Sterling* S. 274 f.; NORTH I S. 193; DOLLEY, NC. S. 15.

422 Vgl. NORTH I Nr. 839 mit Nr. 836 auf der einen und Nr. 831 auf der anderen Seite = ebd. Taf. 12 Nr. 30 ff., 27 f. bzw. 23 f.

423 NORTH I S. 24 u. Taf. 12 f. Nr. 30–40 bzw. 1–14; KENT, *From Roman Britain* S. 14. – Trotz des Porträt-Charakters kann man Münzen Wilhelms d. E. somit kaum als byzantinisch beeinflusst werten; WHITTING S. 34. Vgl. stattdessen evtl. das Brustbild Kaiser Heinrichs III. mit Heiliger Lanze; SUHLE, *Dt. Münz- und Geldgesch.* S. 57 f. Nr. 72 ff. – vgl. unten A. 534.

424 NORTH I S. 130.

425 LUSCHIN VON EBENGREUTH S. 63; NORTH I Taf. 12 mit Beispielen Eduards d. Bek.

426 NORTH I S. 121 Nr. 803, 805 u. 807; ebd. Taf. 11 Nr. 27.

427 NORTH I Taf. 11 Nr. 28 f.; BARLOW, *Edward the Conf.* Taf. 9 gegenüber S. 164 (stark vergrößert).

428 NORTH I S. 130 Nr. 828 = Taf. 12 Nr. 15–19.

den westfränkisch-französischen Raum. Auf Münzen allerdings scheinen Lilienkreuze in Frankreich erst seit Ludwig IX., dem Heiligen (1226–70), kontinuierlich verwendet worden zu sein. Unter ihm wurden bisherige Kreuzformen abgelöst, und zwar bei einer Goldmünze durch 6 Lilien im Wappenschild auf der Vorderseite und auf dem Revers durch ein Lilienkreuz mit weiteren 4 Lilien in den Quadranten, nämlich je 1 Lilie pro Viertelkreis<sup>429</sup>. Eine derart reiche Verwendung von Lilien und Lilienkreuzen unterliegt von vornherein dem Verdacht, eine weiter zurückliegende Tradition einfacherer Formen zusammenzufassen, und tatsächlich traten vorher Lilienkreuze als gelegentliche Verzierungen in vom Kreuz freigelassenen Reversquadranten auf Münzen Ludwigs VI. (1108–37) auf<sup>430</sup>. Dazu paßt, daß von der Forschung die Lilie als heraldisches Zeichen der französischen Könige erstmals für den 5. Kapetinger Ludwig VI. beansprucht wird, und zwar für die Zeit vor der Mitregierung durch Philipp seit 1129<sup>431</sup>. Wesentlich älter sind Lilienmünzen aus dem Deutschen Reich: Auf einem Straßburger Obolus Ottos III. aus der Zeit vor 1000 soll eine Lilie zu erkennen sein, die sich der Gestalt eines Kreuzes nähert<sup>432</sup> – es sei gleichzeitig darauf hingewiesen, daß in Straßburg eine Marienkathedrale stand<sup>433</sup>; weitere Münzen aus dem Marienbistum sind aber leider erst seit dem 12. Jahrhundert zu fassen<sup>434</sup>. Nur wenig jünger als dieser Erstbeleg sind einschlägige Siegelbilder, noch älter die auf den Siegeln abgebildeten Herrschaftszeichen mit Lilienschmuck.

Und nun fällt auf, daß hier der westfränkisch-französische Bereich recht zahlreiche Belege beisteuert. Zwar wird auch dem Szepter auf dem Kaisersiegel Ottos des Großen eine Lilienbekrönung zugeschrieben<sup>435</sup>; aber im Unterschied zu gelegentlichen Angaben in der jüngeren Forschung<sup>436</sup> wechselten die Szepterköpfe sowohl unter ihm als auch unter seinen Nachfolgern

429 ENGEL/SERRURE 3 S. 948 Abb. 1457.

430 BRAUN VON STUMM, Fleur de lis S. 47 mit Taf. 2 Abb. 19–20.

431 TWINING, Regalia S. 38 zu 1108–29. Mitkönig Philipp starb 1131 X 13, also vor seinem Vater († 1137); GROTEFEND/ULRICH S. 116. SPRANDEL, Verfassung S. 137 konstatiert [erst?] »bei Ludwig VII. (1137–80) ... eine einzelne Lilie«, wohl nach WAGNER, Herald's S. 13.

432 BRAUN VON STUMM, Fleur de lis S. 46 mit Taf. 2 Nr. 3.

433 CHARLES WITTMER in: LThK. 9 (21964) Sp. 1104 mit Vermutung eines ursprünglichen Stephanspatroziniums. Als *ecclesia sanctae Marię* bezeugt BMik. 714 von 976 VI 8 = DO. II. 129, dann auch in WENTZCKE, Regesten 1 Nr. 184 von 965/91 und DH. II. 367 von 1017 V 9 – bei BGr. 1903 ist der Marienbezug übergegangen.

434 BRAUN VON STUMM, Fleur de lis S. 46.

435 WAGNER, Herald's S. 13; vgl. dagegen die Farbabb. bei KITTEL, Siegel Taf. 3 gegenüber S. 208 sowie das klass. Faksimile bei POSSE, Siegel 1 Taf. 7 Nr. 4.

436 Z. B. bei WAGNER, Herald's S. 13.

im Deutschen Reich<sup>437</sup>, während Frankreichs Könige stetiger am Lilienzepter festgehalten zu haben scheinen. Bereits Karl der Kahle erscheint mit einem Szepter, das mit lilienähnlichem Blumenzierat bekrönt ist<sup>438</sup>. Lilien auf kurzem Stiel werden als Szepter gehalten auf Siegeln der Kape-tinger Robert II. (996–1031), Heinrich I. (1031–60) und Philipp I. (1060–1108). Im 12. Jahrhundert wurde auch der krönende Kopf des Langszepters durch eine Lilie ersetzt, z. B. bei Ludwig VI., während unter Ludwig VII. (1137–80) hauptsächlich die Kurzform des Szepters mit Lilie abgebildet zu sein scheint. Seit Philipp II. August (1180–1223) wurde dann die Lilie als Stabbekrönung in ein Rhomboid eingefaßt<sup>439</sup>. Sie begegnet aber auch als einziges Zeichen auf dem zugehörigen Gegenstempel dieses Herrschers<sup>440</sup>.

Als kaum älter gilt im abendländischen Bereich<sup>441</sup> die sog. Lilienkrone. Erneut ist es Karl der Kahle, der – nunmehr in einem Evangeliar von ungefähr 846/69 – mit Lilienschmuck abgebildet ist, und zwar diesmal unter einer Krone mit lilienähnlichen Blumenaufsätzen<sup>442</sup>. Eine entsprechende Krone wird auch für die Metzger Karlsstatuette zu vermuten sein, die spätestens zwischen 860 und 870 datiert werden kann<sup>443</sup>. In England ist die Lilienkrone erstmals für König Edgar belegt, und zwar 966 auf einer Miniatur vor dem buchförmigen Refundationsdiplom für Neumünster in Winchester<sup>444</sup> – eine Kronenform, die in England als im wesentlichen bis heute beibehalten gilt<sup>445</sup>, und dem wird man beipflichten können, sofern man die Hinzufügung von Bügeln außer Acht läßt<sup>446</sup>. Im Essener Münsterschatz liegt einer Madonna lose ein Lilienkrönchen auf, das auf Otto II. oder den kleinen Otto III. zurückgehen soll<sup>447</sup>. Die Grabkronen der Salier zu Speyer

437 Abb. bei EWALD, Siegelkunde Taf. 17 Nr. 4–7 und Taf. 18 Nr. 1–5; KITTEL, Siegel S. 209 Abb. 127b, S. 211 Abb. 129 u. ö. Ältere und keineswegs überholte Faksimiles bei POSSE, Siegel 1 Taf. 7 Nr. 5–7, Taf. 8 Nr. 5 f. usf.

438 TWINING, Regalia S. 37.

439 Ebd. S. 178. Abb. bei ROMAN, Manuel Taf. 3 Nr. 2 u. Taf. 4 Nr. 1; EWALD, Siegelkunde Taf. 20 Nr. 7.

440 EWALD, Siegelkunde Taf. 20 Nr. 4.

441 Im Byzanz des 5. Jhs. trug Kaiserin Eudokia ein Liliendiadem; M. PFISTER-BURKHALTER in: KIRSCHBAUM, Lexikon 3 Sp. 102.

442 TWINING, Regalia S. 37 A. 2 u. Taf. 9b, diese mit irriger Datierung zu 881: Karl d. K. war bereits 877 gestorben.

443 ELBERN, 1. Jahrtausend [3] S. 48 f. und Abb. 196; TWINING, Regalia S. 37 u. Abb. 68 a.

444 TWINING, Regalia S. 37 u. Taf. 9c nach Ms. BL. Cotton Vespasian A VIII; SAWYER S. 240 Nr. 745 = BIRCH 3 S. 455–65 Nr. 1190.

445 So TWINING, Regalia S. 37.

446 Vgl. die schematischen Skizzen auf dem Deckel bei WILKINSON, Coronation mit Aufschlüsselung auf S. 4. Einzelheiten bei SCHRAMM, Herrschaftszeichen 2 S. 393 ff. u. 3 S. 756–68 u. ö. mit Abb. 148 ff.

447 Ebd. 2 S. 415 f. mit Abb. 55; TWINING, Regalia S. 37 u. Abb. 44d.

tragen sämtlich lilienähnlichen Blumenschmuck <sup>448</sup>, und zwar besonders deutlich die Grabkrone der Kaiserin Gisela, die 1043 starb <sup>449</sup>.

Fragen wir uns nach der genauen Bedeutung des Lilienbildes, so kann nicht davon abgesehen werden, daß die Lilie neben der Rose wiederholt als Marienzeichen verwandt wurde. Verkündigungsdarstellungen mit Lilien gelten als Hinweis auf die jungfräuliche Geburt <sup>450</sup>, und zwar besonders unter Rückgriff auf das Hohelied <sup>451</sup>, das ja gerade seit der Mitte des 11. Jahrhunderts verstärkt rezipiert wurde <sup>452</sup>. Wie die dort apostrophierte Braut schlechthin seit Ambrosius und Hieronymus immer wieder mariologisch gedeutet wurde <sup>453</sup>, so konnte auch der Hohelied-Vers *Sicut lilium inter spinas, sic amica mea inter filias* (II 2) auf Christi Mutter bezogen werden. Man brauchte lediglich die hier angesprochene Braut als Allegorie für die christliche Gemeinde, wie sie seit Origines verstanden wurde <sup>454</sup>, mit dem ecclesiologischen Marienverständnis zu verbinden, das bereits Augustin auf einen Höhepunkt geführt hatte <sup>455</sup>. Zudem dürfte die Auffassung der Lilie als Sinnbild der Gottesmutter und der ihr zugeschriebenen Eigenschaften recht verbreitet gewesen sein <sup>456</sup>; man denke nur an die entsprechende Schlußsteigerung in der Versbeschreibung von Gartenpflanzen durch Walahfrid Strabo <sup>457</sup>, die in die Jahre 842–49 datiert wird und als sein bekanntestes Werk gilt <sup>458</sup>.

Entgegen Äußerungen der jüngeren Forschung <sup>459</sup> kann für die marianische Deutung der Lilie die ausführliche Hoheliedinterpretation Bernhards von Clairvaux nicht ins Feld geführt werden. Wo er zu Hohelied II 1 darlegt *flos est virginitas . . . : in horto virginitas* <sup>460</sup>, meint er weder die Lilie noch Maria. Zwar wurde der Marienkult gerade durch Bernhard von Clair-

448 SCHRAMM, Herrschaftszeichen 2 S. 629 f. u. Abb. 97a–e; TWINING, Regalia S. 37.

449 SCHRAMM, Herrschaftszeichen 2 S. 630 u. Abb. 97e; TWINING, Regalia Taf. 89b. Zu Gisela: STEINDORFF, Jahrbücher 1 S. 173 f. und Heinrich APPELT in: NDB. 6 (1964) S. 413 f.

450 VICTOR SCHULTZE in: HERZOG/HAUCKS RE. 18 (1906) S. 392.

451 Vgl. BRAUN VON STUMM, Fleur de lis S. 44 f.

452 R. HERDE, Lat. Literatur S. 1072.

453 GERLEMAN, Hoheslied S. 44; R. HERDE, Lat. Literatur S. 958.

454 CONRAD VON ORELLI in: HERZOG/HAUCKS RE. 8 (1900) S. 262; GERLEMAN, Hoheslied S. 44; R. HERDE, Lat. Literatur S. 958.

455 ALOIS MÜLLER in: LThK. 7 (<sup>2</sup>1962) Sp. 28.

456 Einige Belege bietet M. PFISTER-BURKHALTER bei KIRSCHBAUM, Lexikon 3 Sp. 100.

457 Walahfridi De cultura hortarum XXVI 405–28 S. 349.

458 BRUNHÖLZL, Geschichte 1 S. 346 u. 352.

459 So BRAUN VON STUMM, Fleur de lis S. 44 f. Vgl. dagegen z. B. GERLEMAN, Hoheslied S. 46.

460 Bernardi Sermones super Cantica canticorum 47 II 4 = Opera 2 S. 63.

vauX und die Zisterzienser besonders propagiert<sup>461</sup>; aber jene »Gartenblume«, jener »unberührte, von der Jungfrau geborene Zweig« ist für Bernhard Jesus Christus<sup>462</sup>, und eben dessen hervorragende Stellung werde durch das Lilienbild widergespiegelt<sup>463</sup>. Bekanntlich begegnet bei Christusdarstellungen in himmlischer Erhöhung, also der sogenannten *Maiestas Domini*, ein Lilienstengel, der rechts von Christi Haupt ausgeht; er gilt als Sinnbild der Gnade im Unterschied zum in Gegenrichtung gestreckten Schwert als Zeichen des Gerichts<sup>464</sup>. Daß gar Christus selber mit einer Lilie gemeint ist, hat übrigens erneut Ambrosius in seinem Lukaskommentar als selbstverständlich aus Hohelied II 1 herausgelesen<sup>465</sup>. Diese exegetische Tradition spiegelt die *Glossa ordinaria* des beginnenden 12. Jahrhunderts wider<sup>466</sup>, wobei sie dann auch die Jungfrauengeburt assoziiert<sup>467</sup>.

Noch allgemeiner verbreitet wirkt jedoch die Lilie als Lebensfruchtbarkeitssymbol, besonders ohne Stengel, und religiös als Zeichen Gottes bezüglich der Fruchtbarkeit<sup>468</sup>. Anscheinend sah man in Marien- und Fruchtbarkeitssymbol keinen Gegensatz. Die Lilie war bei den Griechen der Zeusgattin Hera als Göttin der Ehe geweiht und entsprechend bei den Römern der Juno als Göttin der weiblichen Fruchtbarkeit. Dieser Fruchtbarkeitsbezug dürfte somit ursprünglicher sein als die Mariensymbolik<sup>469</sup>, und man wird sich zu fragen haben, ob Maria hier nicht gleichsam mechanisch in die Rolle der höchsten Göttin einrückte.

Besondere Marienverehrung scheint für Wilhelm den Eroberer nicht belegt zu sein, zumal seine und seiner Gattin Klostergründungen zu Caen den Trinitätstitel bzw. das Stephanspatrozinium trugen<sup>470</sup>. Wohl aber stellte die Marien- und Christussymbolik eine glänzende, weil auf demonstrative Frömmigkeit zu deutende Alternative dar, falls die »Usurpierung« eines Symbols der französischen Könige Anstoß erregt hätte. Darüber hinaus ist gegenüber den »bourbonischen« Lilien der späteren Zeit festzuhalten, daß 1066 der Lilienschmuck noch recht weit verbreitet war und lediglich als

461 SAMUEL MARTIN DEUTSCH in: HERZOG/HAUCKS RE. 4 (1898) S. 120; BRAUN VON STUMM, *Fleur de lis* S. 51.

462 *Et haec omnia . . . dominus Iesus: Ipse flos horti, virgo virga virgine generatus. Idem flos campi . . .*; Bernardi Sermones super Cantica 47 II 5 = Opera 2 S. 64.

463 Ebd. S. 65 = Bernardi Sermo super Cantica 47 III 7.

464 SCHULTZE in: HERZOG/HAUCKS RE. 18 S. 392. Abb. einer entsprechenden Weltgerichtsdarstellung von 1497 in: KIRSCHBAUM, *Lexikon* 3 Sp. 100.

465 Ambrosius, Lukaskommentar VII 128 S. 394 f. auf Grund von *Ego flos campi et lilium convallium* in Cantica II 1.

466 *Glossa ordinaria* Sp. 1135 f. Zur Zuweisung an Anselm von Laon zusammenfassend JOSEF SCHMID in: LThK. 4 (21960) Sp. 969 f. mit Lit.

467 *Memento quod qui de virgine nasci potui . . .*; *Glossa ordinaria* in Cantica II 1 Sp. 1136 A.

468 TWINING, *Regalia* S. 178.

469 Brockhaus *Enz.* 11 (1970) S. 466.

470 *Ord. Vit.* in: GND VII 26 S. 182 f. Vgl. DAoust, *Normandie bénédictine* S. 41 f.

Szepteraufsatz stärker auf Frankreich beschränkt erscheint. Man ist versucht, die Lilie im weltlichen Bereich als Abzeichen eben von Königen anzusprechen; denn seit Karl dem Kahlen wurde sie wiederholt mit ihnen – nach den vorgeführten Belegen sogar ausschließlich mit Königen – abgebildet, und das entspricht dem Rang der göttlich-heiligen Lilienträger in der religiösen Hierarchie. Für Wilhelm den Eroberer wird man jedenfalls davon absehen müssen, die Lilie als Münzschmuck ohne besondere Bedeutung abzutun. Das macht methodisch schon deshalb Schwierigkeiten, weil es sich um die erste Münze eines neuen Herrschers und dazu noch des ersten Königs aus normannischem Geblüt handelte – ja, des einzigen außerhalb Skandinaviens etablierten Nordgermanenkönigs der damaligen Welt <sup>471</sup>.

Neben dem Münzavers sprechen für eine faktische Kontinuität von Harald II. zu Wilhelm I. noch weitere numismatische Überlegungen. Da ist einmal die Übernahme bzw. Weiterbeschäftigung von Münzmeistern gerade auch Haralds II. Zum anderen fällt auf, daß nur diejenigen 13 Münzstätten durch Wilhelm den Eroberer aufgegeben wurden, die auch schon unter Harald II. und für die letzten Typen Eduards nicht belegt sind. Demgegenüber sind die 9 neuen Münzstätten erst von Wilhelms zweitem Typ ab, also seit dem Jahre 1068, aufzuweisen <sup>472</sup>. Auch in diesem Zusammenhang ist behauptet worden, daß Wilhelm der Eroberer für die ersten 5 Gepräge, also von 1066 bis 1080 <sup>473</sup> oder eher bis 1077 <sup>474</sup>, konsequent den Standard von Haralds II. einziger und damit auch von Eduards des Bekenners letzter Münze beibehalten hat, also 21,5 Gran; zur Disposition hätten an mittleren Raugewichten aus der Eduard-Zeit noch 17, 18, 20,5 und 27 Gran gestanden <sup>475</sup>. Späterhin sei an die Eduard-Zeit in keiner Weise Anschluß gesucht worden; denn ab Wilhelms I. sechstem Gepräge – seit 1080 oder besser 1077 – sei der bislang unübliche Standard von 22,5 Gran fixiert und auch durch die Zeit der Herrscher aus dem Hause Anjou-Plantagenet (1154–1399) bis zur Neumünzung von 1279/80 unter Eduard I. unverändert beibehalten worden <sup>476</sup>. Jüngere Messungen sprechen von 21 Gran <sup>477</sup>; die begrenzte Nachprüfung zeigt für Wilhelms Profil- und Lilienkreuz-Typ Gewichte zwischen 16,2 und 21,7 Gran mit deutlicher Konzentrierung um

471 HASKINS, Normans in European History S. 80–83, 210 f. u. 213 f.; DOUGLAS, Norman Achievement S. 6 u. ö.; DERS., Norman Fate S. 10 f., 48–53 (Sizilien) u. 192 f. (Fürstentum Antiochien).

472 Vgl. NORTH I S. 131–35 mit S. 142 ff.

473 GRIERSON, Sterling S. 275; NORTH I S. 140 Nr. 839–45.

474 DOLLEY, NC. S. 17.

475 GRIERSON, Sterling S. 274 f.; NORTH I S. 193; BARLOW, Edward the Conf. S. 183. Zu den 27-Gran-Münzen vgl. die Einschränkung oben nach A. 401.

476 GRIERSON, Sterling S. 274 f.; NORTH I S. 193, der allerdings die negativen Schwankungen unter Heinrich I. ausdrücklich vermerkt. GRIERSON, Sterling S. 282 A. 58 unterscheidet ausdrücklich zwischen »offiziellem Standard« und dem »Fehlverhalten der Münzmeister«.

477 DOLLEY, NC. S. 15.

20,1<sup>478</sup>, also vor der Abnutzung rund 20,5 Gran. Damit wäre tatsächlich gegenüber Harald II. <sup>479</sup> eine nahezu unerhebliche Verringerung des durchschnittlichen Münzgewichts zu konstatieren, wobei sich auch der Anteil von Leichtgewichten mit 9,1 % noch in Grenzen hielt. Ohnehin kam der normannische Fiskalismus weniger durch Abschöpfungen bei Münzverrufungen über die Stempelgebühren als durch die Einführung des *monetagium commune* auf seine Kosten. Aus dem Krönungsdiplom Heinrichs I. von 1100 läßt sich schließen, daß wohl schon durch Wilhelm den Eroberer *per civitates et comitatus* diese Steuer eingezogen wurde, die *non fuit tempore regis Eadwardi* <sup>480</sup>. Insgesamt beeinträchtigen die differenzierten Berechnungen der Münzgewichte durch die jüngste Forschung das Gesamtbild kaum. Der Anknüpfung an Harald II., wie sie das Carmen de Hastingae proelio für Wilhelm von der Normandie durchblicken läßt, dürften Realitäten zugrundegelegen haben: Sowohl eine administrative Kontinuität von Eduard dem Bekenner zu Harald II., somit gerade die durchgehend realisierte Königsherrschaft, als auch die tatsächliche Anknüpfung Wilhelms I. an Harald II. treten im Münzwesen hervor. Der magische Ritus am Grab des gefallenen Vorgängers steht somit hinsichtlich der Kontinuitätsvorstellung nicht allein. Dem quellenkritisch gewonnenen Schluß auf seine Tatsächlichkeit wird durch die numismatische Analogie ein gewichtiges Argument an die Seite gestellt.

### 3. Krönungsort und Koronatoren Haralds II. und Wilhelms des Eroberers

Bekanntlich hat Wilhelm der Eroberer durch die Wahl der Peterskirche zu Westminster als seinen Krönungsort bewußt die Anknüpfung an Eduard den Bekenner gesucht: Der Neubau eben dieser Kirche war eines der persönlichen Hauptanliegen von Eduards letzten Regierungsjahren gewesen <sup>481</sup>; um ihn ständig beaufsichtigen zu können, soll er gar einen königlichen Palast in der Nachbarschaft errichtet haben <sup>482</sup>. Jener Peterskirche zuliebe verzichtete er neben anderem gegen alle Tradition <sup>483</sup> auf Heeresdienst sowie Brücken- und Burgenbauleistungen von Teilen des zugehörigen Besit-

478 55 Stücke zu insgesamt 1103,7 Gran, unter ihnen 5 Münzen unter 18 Gran realem Gewicht, bieten METCALF, Ashmolean 2; GALSTER, Copenhagen 4; BLUNT/DOLLEY, Reading; DOLLY/JONES/LYON, Stockholm; BLUNT/JONES/MACK, Norweb; GUNSTONE, Midlands; GRINSELL/BLUNT/DOLLEY, Bristol and Gloucester; MACK sowie PIRIE, Yorks.

479 Vgl. oben vor A. 409.

480 LIEBERMANN, Gesetze I S. 522 § 5; STUBBS/DAVIS S. 118.

481 Vita Aedwardi I 6 f. 49 S. 44 f.; ebd. S. 72 ff. (Osbert 19 f.). BARLOW, Edward the Conf. S. 141, 213, 229–32 u. 233.

482 So TANNER, History S. 16.

483 JÄSCHKE, Burgenbau S. 102–11.

zes<sup>484</sup>. In dieser Kirche schließlich war Eduard auf eigenen Wunsch bestattet worden<sup>485</sup>.

Und doch muß Wilhelms überlegte Wahl<sup>486</sup> der Abteikirche westlich vor den Mauern des damaligen London<sup>487</sup> zum Krönungsort – ohne daß die Signalwirkung dieser Handlung für Wilhelms Nachfolger<sup>488</sup> bestritten werden soll – trotz jüngsten Äußerungen zu dieser Frage<sup>489</sup> nicht der erste Akt dieser Art gewesen sein. Von der Forschung ist nämlich auch erwogen worden, ob nicht bereits Harald II. seine Krönung zu Westminster hat vornehmen lassen<sup>490</sup>. Trifft das zu<sup>491</sup>, so leuchtet ein, daß dann erneut ein Element versteckter Kontinuität auch zu dem später übergangenen Vorgänger vorgelegen hätte. Es hätte auf die Zeitgenossen um so sprechender gewirkt, als Eduard der Bekenner 1043 in Winchester und die meisten Angelsachsenkönige des 10. Jahrhunderts in Kingston-on-Thames geweiht bzw. erhoben worden waren<sup>492</sup>, im 11. Jahrhundert somit jede Wiederholung eines anderen Erhebungsorts als Kingston die Aussagekraft einer bewußten Anknüpfung annahm. Sie würde noch weitergehen, wenn sich zeigen ließe, daß auch ein guter Teil der Zeremonie und vielleicht auch der maßgebende Koronator zu Beginn und gegen Ende des Jahres 1066 gleich gewesen sind.

Eduard der Bekenner wurde in Westminster am Epiphaniastag 1066 bestattet; das gleiche Fest erlebte die sofortige Wahl und Weihe Haralds II.<sup>493</sup>. Über deren Ort sind ausdrückliche Angaben selten. Dieselbe Fassung der Angelsächsischen Chronik, die anlässlich des Herrscherwechsels von 1042/43 die vier voneinander abweichenden Orte von Tod und Begräbnis Harthaknuts, von Wahl und Weihe Eduards des Bekenners ausdrücklich verzeichnete<sup>494</sup>, nennt zum Jahresanfang 1066 – er ist am Weih-

484 SAWYER S. 306 Nr. 1031 von 1061, nach dem vermuteten Or. gedruckt bei BARLOW, Edward the Conf. S. 333 ff. App. F Nr. 5, hier S. 334: *...ita ut nullis sit umquam gravatum honeribus, scilicet nec expeditionis nec pontis et arcis edificamine nec iuris regalium nec furis apprehensione.*

485 Den entsprechenden Wunsch Eduards d. Bek. bezeugt Vita Aedwardi II 20 f. 56<sup>v</sup> S. 80; seine Realisierung ASChr-E zu 1066 S. 197, vgl. BT 26 bei GIBBS-SMITH Taf. 26.

486 Vgl. TANNER, History S. 16: »... it was natural that William the Conqueror, who above all things desired to be regarded not as a conqueror but as the legitimate successor of Edward the Confessor, should deliberately choose Westminster as the place for his own Coronation«.

487 Vita Aedwardi I 6 f. 49<sup>r</sup> S. 44; Carmen 665–68 S. 42.

488 TANNER, History S. 16: Wilhelm »set a precedent...«

489 So ASHLEY, Life and Times S. 49.

490 STENTON, ASE. 2S. 572; 3S. 580 mit Quellenbeleg. Keine Entscheidung zwischen St. Paul zu London und St. Peter zu Westminster trifft SCHRAMM, Geschichte des engl. Königtums S. 38 u. 251.

491 So z. B. ADAM, Conquest S. 131.

492 SCHRAMM, Geschichte des engl. Königtums S. 38; TANNER, History S. 16.

493 POWICKE/FRYDE S. 30; STENTON, ASE. 2S. 572 = 3S. 580; BARLOW, Feudal Kingdom S. 77.

494 ASChr-E [irrig] zu 1041 f. S. 163, WDT. S. 106 f.

nachtstag 1065 zu denken – nur Westminster, und zwar sowohl für die dortige Kirchweihe am 28. XII. als auch für die Königsbestattung. Deren Datierung wiederholt der Annalist für Eorl Haralds Königsweihe, nicht jedoch die Ortsangabe <sup>495</sup>. Andere Chronik-Versionen wissen etwas von einem Königsaufenthalt zu Westminster seit dem Weihnachtsfest 1065 und suggerieren, daß neben der Weihe der dortigen Peterskirche auch das Ableben des Königs, sein Begräbnis und die Königswerdung Haralds II. am gleichen Ort stattfanden <sup>496</sup>. Der Kompilator aus Worcester, der unter dem Namen des Florentius zitiert zu werden pflegt, verstand die ihm vorliegende, uns jedoch nicht erhaltene Fassung der Angelsächsischen Chronik so, daß Eduard der Bekenner zum Weihnachtsfest einen Hoftag in London abgehalten hat, eine selbsterrichtete Peterskirche feierlich am 28. Dezember weihen ließ, in London am 5. Januar starb, am nächsten Morgen begraben wurde und daß Harald Godwinson am gleichen Tag die Weihe empfing <sup>497</sup>. Wohl auf Grund der quasi-zeitgenössischen Vita Aedwardi wird man die Angaben des Florentius insofern zurückzustellen haben, als Hoftag und Weihe am selben Ort erfolgten, wo ja neben der neuen Kirche auch ein Palast stand <sup>498</sup>; auch das Totenbett des Königs wird man im dortigen Palast zu suchen haben <sup>499</sup>. Damit gewinnt nun die suggestive Lokalisierung von Haralds Königsweihe durch die Angelsächsische Chronik wieder Gewicht, und sie wird aufs deutlichste bestätigt durch die Miracula s. Eadmundi aus dem letzten Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts <sup>500</sup>. Ihr Verfasser weiß von Eduards Erkrankung zu Westminster, seinem Ableben am Vorabend des Epiphaniastags, von seiner Bestattung noch vor der ersten Messe dieses Feiertags und von der Inthronisierung Harald Godwinsons mit dem Meßintroitus zu berichten <sup>501</sup>. Daß all dies in Westminster stattfand, setzt sein Bericht als selbstverständlich voraus <sup>502</sup>; der nächste Ortswechsel wird deutlich angezeigt <sup>503</sup>.

Hermann, der geistliche Autor der Miracula, schrieb zu Bury St Edmunds im Auftrag des dortigen Abtes Balduin, der noch während der Abfassung

495 ASChr-E zu 1066 S. 195/97, WDT. S. 140.

496 ASChr-C und -D zu 1065 S. 192–95, WDT. S. 138 ff.

497 Florentius zu 1065 f. bei THORPE I S. 224.

498 Vita Aedwardi [II 18] S. 71 f. (Sulcard) und II 19 S. 72 (Osbert). Den Palast bezeugt auch Vita Aedwardi II 18 S. 66 f. (Osbert).

499 Ebd. II 19 S. 73.

500 Datierung nach LIEBERMANN, Anglo-normannische Geschichtsquellen S. 227 f.

501 Heremanni Miracula s. Eadmundi 33 S. 245 f.: *Quo (sc. Eadwardo) trabente decursum versus epi declinium infirmatur apud regium, quod extruxerat, Westmonasterium et infirmatus finit hominem vigilia Epiphaniarum fere ad Anglię totius exterminium. Quo regali tumulato moro ante diei missam, Theophaniorum die statim cum introitu missę inthronizatur in solio regni Haroldus, filius comitis Godwini, callida vi veniens ad regnum . . .*

502 So auch STENTON, Wandteppich S. 13.

503 Heremanni Miracula s. Eadmundi 33 S. 246: Verhältnis zu Abt Balduin von Bury St Edmunds – Ereignisse von Hastings.

Ende 1097 oder Anfang 1098 starb <sup>504</sup>. Daß Hermann längere Zeit – vielleicht bereits seit ca. 1087 <sup>505</sup> – in Balduins Dienst gestanden hat, gewinnt deshalb Bedeutung, weil dieser Abt Arzt Eduards des Bekenners gewesen war <sup>506</sup>, also für die Vorgänge um den Tod dieses seines Gönners – ihm verdankte Balduin zunächst das Priorat Deerhurst in Gloucestershire und seit 1065 die genannte Abtei <sup>507</sup> – als interessierter Informant gelten muß. Tatsächlich beruft sich Hermann zu Eingang seines Werks und auch späterhin nicht nur auf Schriftquellen wie eine *Chronica Anglica* oder *Anglorum* <sup>508</sup>, sondern auch auf mündliche Mitteilungen <sup>509</sup>. Daß Balduin dann auch zu Harald II. ein für seine Abtei förderliches Verhältnis unterhielt <sup>510</sup> – daß er gleichfalls dessen Hofarzt war, so wie dies danach wieder für Wilhelm den Eroberer bezeugt ist <sup>511</sup>, kann nur vermutet werden <sup>512</sup> –, Hermann selbst aber den Grafensohn als Usurpator wertete <sup>513</sup>, zwingt uns ebenfalls nicht zu einer abträglichen Wertung der referierten Schilderung. Die geistliche Erhebung Haralds II. zu Westminster in der dortigen Abteikirche darf somit als gesichert gelten. Wilhelm der Eroberer ist demzufolge keineswegs der einzige Herrscher in England gewesen, der unmittelbar am Grab des Vorgängers an diesen anzuknüpfen suchte. Ausgerechnet Harald der II. war ihm darin vorangegangen, wenn auch in unanständigem geistlichem Rahmen <sup>514</sup>.

Die Bedeutung der Wiederholung eines Krönungsorts durch Wilhelm den Eroberer läßt sich abschätzen, wenn man sich die entsprechenden Verhältnisse in England seit dem 10. Jahrhundert vor Augen führt. Zunächst gerät

<sup>504</sup> Heremanni Miracula s. Eadmundi 1 S. 203; KNOWLES/BROOKE/LONDON S. 32.

<sup>505</sup> LIEBERMANN, Anglo-normannische Geschichtsquellen S. 226.

<sup>506</sup> Heremanni Miracula s. Eadmundi 32 S. 244 f.

<sup>507</sup> DAVIS/WHITWELL S. 8 Nr. 26; Heremanni Miracula s. Eadmundi 32 S. 245. Datierung nach KNOWLES/BROOKE/LONDON S. 102 bzw. 32.

<sup>508</sup> Heremanni Miracula s. Eadmundi 2, 8, 34 S. 203, 234 u. 246. Die in 8 knapp beschriebene Hs. von ASChr gilt als verloren; LIEBERMANN, Anglo-normannische Geschichtsquellen S. 228 u. 246 A. 72.

<sup>509</sup> Heremanni Miracula s. Eadmundi 1 f., 14 u. 15 S. 202 u. 206.

<sup>510</sup> Ebd. 33 S. 246: *Hic (sc. Haroldus) locum martyris [Eadmundi] venerans dilexit prefatoque Baldewino patri libertatem loci, prout reges ante se dederant, concessit votisque satisfacisset, si non fortunę possibilitas obstitisset.*

<sup>511</sup> Ebd. 35 S. 247: *Eius (sc. Willelmi) quoque temporibus abbatizans erat apud Sanctum [Eadmundum] domnus Baldwinus..., placens regi premissis bonitatis ostensione et officio consuete medicine.*

<sup>512</sup> LIEBERMANN, Anglo-normannische Geschichtsquellen S. 246 A. 68.

<sup>513</sup> ... *Haroldus, filius comitis Godwini, callida vi veniens ad regnum, ideoque passus in eo detrimentum: Rex manens non amplius decem mensium*; Heremanni Miracula s. Eadmundi 33 S. 246.

<sup>514</sup> Mit Recht betont BARLOW, Edward the Conf. S. 254 f., daß die schnelle Aufeinanderfolge von Bestattung und Königserhebung den Beteiligten kaum als unangemessene Hast erschienen sein dürfte. Anders noch ders., Feudal Kingdom S. 77: »... indecorous haste...« Vgl. auch oben bei A. 376.

ein geradezu fester Weiheort ins Blickfeld, nämlich Kingston in Surrey<sup>515</sup>. Daß ausgerechnet die spektakuläre Salbung und Krönung König Edgars anderwärts, nämlich in Bath gefeiert wurde, unterstreicht den andersartigen Charakter dieser Akte: Es ging nicht mehr um einen Regierungsantritt. Aussagen über die ersten Herrscherwechsel des 11. Jahrhunderts scheitern weitgehend am Nachrichtenmangel. Immerhin drückte sich die Bedrängnis, in die das angelsächsische Königtum seit 1013 geraten war, recht deutlich in dem engen Zusammenrücken von Sterbeort des Vorgängers, dessen Grabstätte und dem Wahlplatz des neuen Königs bei Edmund Eisenseite aus. Falls aus der Kronenerwähnung für ihn auf eine entsprechende geistliche Zeremonie geschlossen werden kann, würde sich in diesem Fall sogar erstmals eine Begräbniskirche des Vaters, nämlich St. Paul zu London, als Krönungsort angeboten haben.

Auf eben eine der häufigsten und damit wohl auch angesehensten Königsgrabkirchenorte seiner Vorgänger und Vorfahren hat Eduard der Bekenner für seine Weihe zurückgegriffen, nämlich Winchester. Daß hier auch der Vorgänger begraben worden ist, verleiht dieser Lokalisierung sprechenden Vergleichswert für die Ereignisse des Jahres 1066: Harald II. leistete sich mit seiner Erhebung zu Westminster insofern keine Neuerung, als hier sein unmittelbarer und ein weiterer Vorgänger bestattet lagen und auch das nahe Aneinanderrücken von letzter Ehre für den alten und erstem öffentlichen Akt für den neuen König in England bekannt war; neben dem Wechsel von Aethelred dem Unberatenen zu seinem Sohn Edmund Eisenseite kann berücksichtigt werden, daß Eduard der Bekenner noch vor der Bestattung des Vorgängers Harthaknut zu Winchester in London zum angelsächsischen König gewählt worden war. Wenn Wilhelm der Eroberer jetzt Westminster zur Krönungskirche ausersah, räumte er eine gewisse Ineffektivität des Aktes von Hastings am Grabe Haralds II. ein, entfernte sich aber nicht von Verhaltensweisen des erschlagenen Gegners. Selbst wenn er ihn nunmehr übergehen und unmittelbar an Eduard den Bekenner anknüpfen wollte – imitieren tat er Harald II. zumindest in angelsächsischen Augen noch immer.

Die Parallelität der Handlungen zu Westminster am Beginn und gegen Ende des Jahres 1066 läßt sich noch an zwei weiteren Momenten ablesen. Aus den Beschreibungen des 6. Januars 1066 geht hervor, daß alle Legitimationsakte vorgenommen, aber stark aneinandergedrängt worden sind. Vor allem wird man sich zu fragen haben, wie zwischen die Totenfeier vor und die Königsintronisierung während des ersten Meßintroitus eine förmliche Wahl noch hat eingeschoben werden können. Da scheint nun das Verfahren eine Klärung anzubieten, das am Weihnachtstag 1066 eingeschlagen wurde. Die damalige Wahl geschah in Form einer Befragung von Volk, Klerus und

<sup>515</sup> Für dies und das Folgende vgl. unten im Anhang die Tabelle zur Herrschererhebung in England seit 900.

Großen durch den jeweils höchstrangierenden Geistlichen und erst in der Krönungskirche. Der Schluß liegt nahe, daß bei der Erhebung Haralds II. ebenso verfahren worden war, und das könnte der Hintergrund für den späteren Vorwurf Wilhelms von Poitiers sein, Harald habe sich nicht getraut, das Ergebnis einer öffentlichen Wahl – wohl in der »Vollversammlung« der Witan – abzuwarten<sup>516</sup>. Diese Wertung bleibt nämlich unverständlich, wenn man in ihr lediglich eine zahlenmäßige Kritik sieht; denn die Anwesenheit der geistlichen und weltlichen Großen hat die übliche Zahl eher überboten als unterschritten und konnte als repräsentativ gelten<sup>517</sup>.

Gleichgewesen sein dürfte am 6. Januar und am 25. Dezember in Westminster auch die geistliche Führungsspitze. Sowohl Erzbischof Stigand von Canterbury<sup>518</sup> als auch sein Amtsbruder Ealdred von York<sup>519</sup> werden für Harald II. als Koronatoren genannt. Wieder läßt sich eine Erklärung finden, wenn die genauere Schilderung des *Carmen de Hastingae proelio* für Wilhelm den Eroberer in den Blick gerät: Auch am Weihnachtstag 1066 waren die Metropolen von York und von Canterbury beteiligt<sup>520</sup>, und daß trotz seiner Nähe zum bisherigen Königshof<sup>521</sup> am Jahresbeginn der schlecht beleumdete und päpstlicherseits angegriffene Stigand entgegen normannischer Darstellung kaum die führende Rolle gespielt hat, geht schon aus eben seiner kirchenrechtlich zweifelhaften Position als Pallienräuber und päpstlich Verurteiltem hervor<sup>522</sup>. Sogar in England galt er Eingeweihten als hartleibiger Sünder<sup>523</sup>, so sehr gerade Eduard der Bekenner sich über die päpstlichen Zensuren hinweggesetzt hatte<sup>524</sup>. Daß Stigand aber auch gegen Jahresende seine Rolle noch nicht ausgespielt hatte, läßt nicht nur seine Signalhandlung in Richtung auf die angelsächsische Unterwerfung nach der Niederlage bei Hastings erkennen<sup>525</sup>, sondern auch die anerkannte Funktion dieses Metropoliten in der Kirche und am Hof der Anglo-Nor-

516 *Nec sustinuit vesanus Anglus quid electio publica statueret consulere*; GG II I S. 146 und dazu A. 2 der Hg. in.

517 BARLOW, *Edward the Conf.* S. 244 ff.

518 GG II I S. 146; vielleicht auch BT 30 bei GIBBS-SMITH Taf. 26.

519 Florentius zu 1066 bei THORPE I S. 224; *Chronica pontificum ecclesiae Eboracensis I* bei RAINE, *Historians* 2 S. 348, diese niedergeschrieben in der 1. Hälfte des 12. Jh.; GRAVES S. 320 unter Nr. 2289.

520 *Carmen* 803 f. S. 50. Dazu vgl. MORTON/MUNTZ S. LV.

521 BARLOW, *English Church* S. 78 f. u. 80 f.; ders., *Edward the Conf.* S. 166 u. 167.

522 Vgl. BARLOW, *English Church* S. 78, 80 u. 302–07 mit Paralleldruck der einschlägigen Zeugnisse S. 309 f. BARLOW, *Edward the Conf.* S. 59 (»adroit political realist«) und 149 (Verkauf geistlicher Ämter).

523 *Vita Aedwardi II* 20 f. 55<sup>v</sup> und 56<sup>r</sup> S. 76 f. bzw. 78. Vgl. BARLOW, *English Church* S. 77, 80 u. 305.

524 BARLOW, *Edward the Conf.* S. 180.

525 DOUGLAS, *William the Conqueror* S. 206 verweist auf GG II 28 S. 216. Nach *Carmen* 613 f. S. 38 hatte als 1. angelsächsische Stadt nach Dover eben Canterbury Tribut entrichtet.

mannen bis 1069<sup>526</sup>. Zur ideellen und lokalen kam nach alledem auch noch eine personelle Kontinuität von der Königserhebung Haralds II. zu derjenigen Wilhelms I. hinzu. Schließlich wird durch manche Ergebnisse der bisherigen Forschung nahegelegt<sup>527</sup>, daß sogar eine rituelle Anknüpfung vorgenommen wurde – ein Problemkreis, der erneuter Untersuchung wert wäre, hier aber aus methodischen Gründen ausgespart wird<sup>528</sup>.

#### 4. Die rechtliche Anknüpfung an Eduard den Bekenner durch Wilhelm den Eroberer

Der hier wiederaufzunehmende Themenkreis ist in der jüngeren Forschung wiederholt angesprochen worden. Percy Ernst Schramm hat die Tatsache, daß Wilhelm der Eroberer nicht zu St. Paul in London, sondern vor der Stadt in Westminster geweiht worden ist, in magische Bezüge zum gewünschten Vorgänger, ja, sogar in den Themenkreis des Herrschaftsantritts auf dem Grabhügel des Vorgängers eingeordnet. Denn diese Peterskirche war eben durch Eduard den Bekenner neu erbaut worden; hier lag Eduard seit Beginn des Jahres 1066 bestattet, so daß »der Normanne gleichsam einen Bund mit dem letzten angelsächsischen König [schloß], den er als rechtmäßig anerkannte und als dessen Erbe er gelten wollte«<sup>529</sup>. Dazu würde aus der jüngsten Forschung passen, daß Wilhelm bei der Unterwerfung Edgar Aethelings, Erzbischof Ealdreds von York, der Londoner und vieler Großer zu Berkhamstead nordwestlich Londons als Gegenleistung versprochen habe, »als Rechtsnachfolger Eduards III.« zu regieren – ein Versprechen, das in feierlichster Form während der Krönungszeremonie zu Weihnachten in Westminster wiederholt worden sein soll<sup>530</sup>.

In den einschlägigen Zeugnissen für die Unterwerfung zu Berkhamstead fehlen allerdings jedwede Bezüge auf Eduard den Bekenner<sup>531</sup>. Für das Krönungsversprechen ist immerhin eine solche Möglichkeit zu erschließen; denn der Eid auf die Bibel lautete, »er wolle dies Volk so gut halten (= regieren), wie irgendein König vor ihm am besten getan hatte, wenn sie ihm

526 BARLOW, *English Church* S. 80 f. u. 305.

527 »... der herkömmliche Brauch nicht geändert«; SCHRAMM, *Geschichte des engl. Königtums* S. 27. Ähnlich DOUGLAS, *William the Conqueror* S. 248; MORTON/MUNTZ S. LV-LIX.

528 Voraussetzung wäre eine erfolgreiche Auseinandersetzung mit der Kritik, die SCHRAMMS Filiiierungen und Datierungen der Krönungsordines für England erfahren hat; vgl. z. B. oben A. 108. Das wiederum wäre am ehesten zu leisten auf der Materialgrundlage erneuter Ordines-Editionen auf der einen, einer Geschichte der angelsächsischen Königserhebung schlechthin auf der anderen Seite.

529 SCHRAMM, *Geschichte des engl. Königtums* S. 38.

530 LOYN, *NC.* S. 99.

531 ASChr-D zu 1066 S. 200, WDT. S. 144; Florentius zu 1066 bei THORPE I S. 228.

wohlgesinnt (= treu) sein wollten«<sup>532</sup>. Tatsächlich gilt ja Eduard der Bekenner in den Fassungen C und D der Angelsächsischen Chronik bereits als der Modellkönig schlechthin, sobald von seinem Ableben berichtet wird<sup>533</sup>. Daß jedoch in diese Rückbeziehung auf Eduard heidnisch-magische Vorstellungen einströmten, dürfte sehr fraglich erscheinen. Zudem fehlt jene schwache Eduard-Erwähnung, also die Anknüpfung an vorbildliches Handeln königlicher Vorgänger in England, im Parallelbericht über das Krönungsversprechen bei »Florentius« von Worcester. Dessen nunmehr lateinische Inhaltsangabe des Eides vor Klerus und Volk stimmt im ersten Teil mit der deutschen und im zweiten mit der angelsächsischen Tradition solcher Zusicherungen derart wörtlich bzw. inhaltlich überein, daß hier Reflexe der tatsächlichen Formulierungen vom Weihnachtstag 1066 vorausgesetzt werden können. In ihnen darf man dann wahrscheinlich ebenfalls keinen Eduard-Rekurs, sondern höchstens einen allgemeinen Verweis auf die Sitte der Vorgänger erwarten<sup>534</sup>. Und an diese erfolgte die Anknüpfung nunmehr kaum noch magisch, sondern – wenn man an der Zuordnung einer jüngeren Fassung des Edgar-Ordo zu 1066 trotz jüngsten Einsprüchen festhalten darf – vielmehr erbrechtlich<sup>535</sup>.

Bereits das Carmen deutet einen solchen Erbgang an, wenn es von Wilhelm als königlichem Sproß spricht<sup>536</sup>. Mittelbar weist in dieselbe Richtung, daß Wilhelm nur ein Reich erstritten haben soll, daß ihm eigentlich zugestanden habe<sup>537</sup>. Ja, Reiche sollten zu dem Nachlaß an ihn gehört haben, der ihm rechtens hätte zukommen sollen<sup>538</sup>. Entsprechend konnte bei der Landung in England das Gebiet als ein solches gewertet werden, daß

532 ASChr-D zu 1066 S. 200: ... *he wolde þisne þeodscype swa wel haldan, swa ænig kyngc æt foran him betst dyde, gif hi him holde beon woldon – swa þeah leide gylt on mannum swiðe stið ...*

533 ASChr S. 192–95.

534 ... *coram clero et populo iureiurando promittens, se velle sanctas Dei ecclesias ac rectores illarum defendere necnon et cunctum populum sibi subiectum iuste et regali providentia regere, rectam legem statuere et tenere, rapinas iniustaque iudicia penitus interdicere*; Florentius zu 1066 bei THORPE I S. 229, zu vgl. mit folgenden Texten: 1) Frühdt. Ordo 7 = MO 7 bei SCHRAMM, Kaiser 3 S. 89 u. 95 = ... *si sanctas Dei aeclesias ac rectores ecclesiarum necnon et cunctum populum sibi subiectum iuste ac religiose regali providentia iuxta morem patrum suorurn defendere ac regere velit* 2) Edgar-Ordo 2, ebd. 2 S. 235 = ... *ut rapacitates et omnes iniquitates omnibus gradibus interdicam. Tertium, ut in omnibus iudiciis equitatem et misericordiam precipiam ...*

535 J. W. LEGG, Coronation Orders S. 60, einschlägig inseriert auch bei SCHRAMM, Kaiser 2 S. 181: *Sta et retine regalem statum, honoris videlicet et regni solium, hereditario iure tibi delegatum ...* Zur bestrittenen Zuordnung vgl. oben A. 108.

536 Carmen 21 f. S. 2: ... *regia proles Willelmus ...* – vgl. hierzu und zum Folgenden oben bei A. 28.

537 Carmen 23 f. S. 2.

538 Ebd. 37 f. S. 4: ... *quin ab avis peteres regna relicta tibi. / Posteritate favet tibi ius, legis quoque summa ...*

eigentlich ihm geschuldet werde<sup>539</sup>. Diese Erbgedanken möchte man auf den ersten Blick mit der blutsmäßigen Beziehung zusammensehen, welche die Eduard-Mutter Emma als Normannin mit dem festländischen Fürstenhaus vermittelte – Emma war die Großtante Wilhelms des Eroberers<sup>540</sup>. Aber abgesehen von der Tatsache, daß mit dieser Verwandtschaft kein Erbananspruch, sondern bestenfalls bedeutender Rang schon der Vorfahren suggeriert werden konnte – und wie zweifelhaft Eheargumente waren, mochte der »Bastard« Wilhelm<sup>541</sup> nur allzugut wissen –, erfährt diese Thematik mit dem Fortschreiten des Carmen eine ganz anders geartete Berücksichtigung und damit auch Erklärung: Wilhelms Leute griffen die Bevölkerung in England an, weil sein Königtum geleugnet wurde, und wer in diesen Auseinandersetzungen umkam, dem widerfuhr, sofern er Angelsachse war, nur sein Recht<sup>542</sup>. Gebrandschatzt werden die Häuser von Treulosen<sup>543</sup>, und zwar zu einer Zeit, als weder an Haralds II. Grab noch in Westminster schon irgendein Erhebungsakt stattgefunden hatte. Wilhelm selber wird in den Mund gelegt, daß ihm nach dem Ableben der Vorfahren – oder Vorgänger? – »Reiche« gebührten: »... nicht leichtfertig habe ich nach dem Tod der Väter die Reiche aufgesucht, die mir rechtmäßig zustanden. Unseren Freundschaftsvertrag hat (Harald) ungerechtfertigt aufgelöst, während er unrechtmäßig festhält, was rechtens mein gewesen wäre«<sup>544</sup>. Während in diese Formulierungen mit dem *ŕedus amicitie* noch eine weitere Komponente mithineinspielt, auf die hier nicht gesondert eingegangen werden kann<sup>545</sup>, ist die Erbthematik in der Gegengesandtschaft Wilhelms an Harald II. unmißverständlich präzisiert worden – als müßten sich diese Gedanken erst abklären und auch vor Mißverständnissen schützen: Wilhelm läßt versichern, daß er mit Zustimmung des angelsächsischen Hofes und seinerzeit auch Haralds durch König Eduard den Bekenner zum Erben eingesetzt worden sei; »da sehr viele es bezeugen, versichert er (= Wilhelm) auch selber, daß mit Zustimmung des Volks und auf Rat der Großen König Eduard er-

539 *Debita terra tibi, pavidis nudata colonis, / Lęta, sinu placido, teque tuosque capit;* ebd. 127 f. S. 10 – ebd. 139 nochmals *debita regna*.

540 Vgl. DOUGLAS, William the Conqueror S. [418] Stammtaf. 1.

541 Ebd. S. 15 u. 379 f. Zum Reflex in zeitgenössischen Zeugnissen vgl. oben bei A. 138 sowie Annales Weissenburgenses zu 1066 S. 53: *Comes Willihelmus, qui et Bathart, Anglossaxones et regem illorum occidit regnumque obtinuit*. Lamperti Ann. zu 1074 S. 195: ... *Willehelmus, cognomento Bostar, rex Anglorum* ...

542 Carmen 145–48, eingerückt oben in A. 44.

543 Carmen 152 f. S. 10: *Vulcano flammis depopulante domos / Perfidię, gentem ferro bachante perire* ...

544 Ebd. 231–34 S. 16: ... *leviter nec regna petivi, / Defunctis patribus, debita iure mihi. / Ŕedus amicitie nostre dissolvit inique, / Dum tenet iniuste, que mea iure forent*.

545 Vgl. DOUGLAS, William the Conqueror S. 176 f. mit BARLOW, Edward the Conf. S. 220–29 und SMITH-GIBBS S. 10 ff. sowie MORTON/MUNTZ S. XLIV, 59 A. 2 u. 5, S. 69–71 und Vergleichsmaterialien bei BUISSON, Formen S. 104–09 u. ö. Dazu oben bei A. 342.

klärte und rechtskräftig machte, daß (Wilhelm) ihm als Erbe folge, wobei du (= Harald) ihn begünstigtest«<sup>546</sup>. Sogar Herrschaftszeichen habe Eduard übersenden lassen, und zwar durch Harald. Genannt werden Ring und Schwert, und entsprechend brauchten später für die feierliche Zeremonie in Westminster diese beiden Insignien nicht mehr angefertigt zu werden, sondern nur noch Krone, Szepter und Stab<sup>547</sup>, um die von den angelsächsischen Ordines geforderte Fünzfzahl zu erreichen<sup>548</sup>.

Angesichts dieser massiven Tatsachen habe Harald II. gar keine sachlichen Argumente mehr vorbringen können; er habe lediglich den Boten beschimpft und auf das anstehende Gottesurteil in der Schlacht gehofft<sup>549</sup>. Ein Zeichen für die Überzeugungskraft von Wilhelms Argumenten und damit auch für die Rechtmäßigkeit seiner Ansprüche mochte dann schließlich die Umkrepelung des Boten darstellen, den die Londoner an ihn sandten. Dieser vertrat alsbald seinen Auftraggebern gegenüber die Ansprüche des neuen Königs – daß Wilhelm *rex* tituliert wurde, ist ja schon oben<sup>550</sup> dargelegt worden –: Wilhelm behaupte und könne beweisen, daß König Eduard ihm das Geschenk des Reiches gemacht habe<sup>551</sup>. Daß dann in London die Menge und die Großen zustimmten und den bereits gewählten Edgar Aetheling verließen, habe allerdings noch einen weiteren Grund gehabt: »Das bleibt zu tun, wenn ihr weiterleben wollt, nämlich ihm mit dem Handgang die gebührenden Rechte zuzuerkennen«<sup>552</sup>. Zu den massiven Argumenten gehörten also auch die des erfolgreichen Kriegsmannes, der ihr Leben bedrohen konnte.

Damit ist gedanklich wieder ein Anschluß an die Herrschaftsbegründung durch den Schlachtensieg und somit auch durch die Tüchtigkeit und die Tugenden Wilhelms des Eroberers gewonnen worden, untermauert übrigens durch die Königspanegyrik des Dichters: David, Salomo und Karl der Große werden durch den neuen König wiederholt oder gar übertroffen<sup>553</sup>. Die verschiedensten Momente und Argumente wurden bemüht, um den neuen

546 Carmen 291–94 S. 20: *Hoc quia per plures testantur, et asserit idem, / Assensu populi, consilio procerum, / Et gwardus quod rex ut ei succederet heres / Annuit et fecit, teque favente sibi.*

547 Vgl. Carmen 295 f. mit 757–86 S. 20 bzw. 48/50.

548 Vgl. oben bei A. 107. Im MO 20 S. 100 werden dagegen nach dem Schwert noch zusätzlich Armringe und Mantel überreicht.

549 Carmen 302 ff. S. 20: *(Heraldus) legato dixit: »Vade retro, stolide! / Iudice cras Domino regni pars iusta patebit; / Dividet ex equo sacra manus Domini«.*

550 Nach A. 120.

551 Carmen 737 f. S. 46: *Contulit Egwardus quod rex donum sibi regni / Monstrat et adfirmat vosque probasse refert.*

552 Ebd. 739–42 S. 46/48: *». . . hoc igitur superest, ultra si vivere vultis, / Debita cum manibus reddere iura sibi«. / Annuit hoc vulgus, iustum probat esse senatus, / Et puerum regem cætus uterque negat.*

553 Ebd. 734 ff. S. 46: *Post David regem nescit habere parem! / Pulchrior est sole, sapientior et Salomone; / Promptior est Magno largior et Carolo.*

Monarchen als den richtigen und als den rechtmäßigen Herrscher über das angelsächsische Reich zu preisen, und dabei konnte es kaum eine Rolle spielen, ob sich alle Überlegungen und Handlungen logisch und rechtssystematisch miteinander vereinbaren ließen. Denn daß der Erbgedanke mit seiner lückenlosen Anknüpfung an Eduard den Bekenner eigentlich nicht zu dem magischen Anschluß an Harald II. passen wollte, scheint dem modernen Betrachter auf der Hand zu liegen. Mildern oder doch leichter verständlich machen ließen sich solche Widersprüche, wenn sich die verschiedenen Gedankengänge als von zeitlich und personell unterschiedlicher Provenienz erweisen würden. Sichere Ergebnisse in dieser Richtung setzen allerdings die Aufarbeitung der gesamten zeitgenössischen Überlieferung zur Normannischen Eroberung voraus, und das kann in vorliegender Untersuchung nicht geleistet werden. Wohl aber kann ein Anfang gemacht werden mit der quellenkundlichen Bestimmung des *Carmen de Hastingae proelio*.

## D. DIE AUSSAGEKRAFT DES CARMEN DE HASTINGAE PROELIO

Der historische Quellenwert der Belege aus dem Carmen de Hastingae proelio, die hier in den Vordergrund gerückt worden sind, wird nur dann evident, wenn über die zeitliche Einordnung und ggf. sogar über den Autor des Gedichts Klarheit geschaffen werden kann. Ausgerechnet unter diesen beiden Gesichtspunkten ist das Carmen in der jüngeren Forschung umstritten gewesen. Die Ergebnisse schwanken zwischen der Fastenzeit 1067<sup>554</sup> und dem zweiten Viertel des 12. Jahrhunderts<sup>555</sup> für die Entstehungszeit und zwischen präziser Autorschaft eines auch sonst bekannten Bischofs<sup>556</sup> und Anonymität<sup>557</sup> in der Verfasserfrage. Die Indizien dürften methodisch so aufschlußreich sein, daß sie eine genauere Darlegung rechtfertigen, zumal der Quellenwert des Carmen gerade in der jüngsten Forschung bisweilen nicht hoch veranschlagt wird<sup>558</sup>.

### 1. Der Dichter des Carmen de Hastingae proelio

Die Widmungshexameter des Carmen beginnen mit den Worten

*Quem probitas celebrat, sapientia munit et ornat,  
Erigit et decorat, L(anfrancum) W(ido) salutat*<sup>559</sup>.

Die Auflösung der Initialen *L* und *W*, die oben in runden Klammern unterstellt wird, hatte bereits Georg Heinrich Pertz, der Entdecker der Handschriften des Carmen und sein erster moderner Benutzer, vorgeschlagen<sup>560</sup>. Im Hintergrund steht das Fremdzeugnis des Ordericus Vitalis in seiner Hi-

554 So ENGELS, Dichters S. 17; MORTON/MUNTZ S. XIX u. XXII-XXIX. Mit Fragezeichen versieht »1067« DAVIS, Myth S. 49 u. 65.

555 WHITE, Battle S. 37 f.: Wohl 1125-29. Vgl. BARCLAY, Battle S. 117: Zwischen 1076 u. 1129. Weitere Datierungen durch die bisherige Forschung sind unten bei A. 625 f. verzeichnet.

556 Bischof Wido von Amiens nannten z. B. GEORG HEINRICH PERTZ in: Archiv 7 (1839) S. 2 u. 1007; ERNEST GRÉGOIRE/ZYCHLINSKI in: HOEFER, Nouvelle Biographie Générale 22 (1859; Ndr. 1966) Sp. 509; zuletzt nachdrücklich MORTON/MUNTZ S. XV-XXVII u. XXIX f.

557 MICHEL, Chroniques Anglo-Normandes 3 (1840) S. V; PETRIE/HARDY S. 856; HARDY, Catalogue 1 S. 672 zu Nr. 1269; WHITE, Companions S. 422 ff.; DERS., Battle S. 36 ff. Als ungelöst wertet die Verfasserfrage GÜNTER SPITZBART in: WATTENBACH/HOLTZMANN/SCHMALE 3 S. 1001 A. 177.

558 BARLOW, Carmen S. 40, 43 f. u. 66; CHIBNALL, Eccl. History 2 S. 368 f.; FRANK BARLOW in: EHR. 88 (1973) S. 617 (Buchbesprechung MORTON/MUNTZ).

559 Carmen 1 f. S. 2.

560 In: Archiv 7 (1839) S. 1006.

storia ecclesiastica von ca. 1110–41<sup>561</sup>, deren 13 Bücher in der Normandie aufgezeichnet wurden, nämlich im Reformkloster Saint-Évroult<sup>562</sup>. In seiner methodisch beachtenswerten Kurzvorstellung der Historiker Wilhelms des Eroberers, die selbst wiederum den Jahren 1123/24 zugewiesen wird<sup>563</sup>, teilt Ordericus zwischen der Behandlung Wilhelms von Poitiers und des von ihm als Marianus-Fortsetzer eingeführten Johannes von Worcester<sup>564</sup> mit, Bischof Wido von Amiens habe ein metrisches Gedicht geschrieben, in dem er Virgil und Statius, welche die Taten von Helden bedichtet hatten, imitierte und die Schlacht am Sandstrom beschrieb; dabei habe er Harald getadelt und verdammt, Wilhelm aber gelobt und hochgeschätzt<sup>565</sup>. Im Verlauf der weiteren, wohl nur wenig jüngeren Darstellung schildert Ordericus zu 1068, wie König Wilhelm angesehene Gesandte nach Neustrien geschickt und seine Gattin Mathilde zu sich beordert habe. Sie habe den Befehlen des Gatten gerne Folge geleistet und sei mit einer großen Menge von Männern und edlen Frauen übersetzt. »In dem Klerus, der ihr bei Gottesdiensten behilflich war, nahm eine besondere Stellung der berühmte Bischof Wido von Amiens ein, der den Kampf zwischen Harald und Wilhelm bereits in Versen besungen hatte« – es folgt ein Bericht über die Salbung der Königin durch den Metropolitan Ealdred von York<sup>566</sup>.

Über Lanfranc von Bec, den wohl angesehensten Lehrer seiner Zeit und schon vor 1066 engen Vertrauten Wilhelms des Eroberers<sup>567</sup>, braucht kein erläuterndes Wort verloren zu werden. Weniger bekannt ist Wido, Bischof

561 1123/41 vertritt HANS WOLTER in: LThK. 7 (21962) Sp. 1208. 1120/41 nennt Brockhaus ENZ. 13 (1971) S. 782. Dagegen CHIBNALL, *Eccl. History* 2 S. XIII: Ord. Vit. widmete die letzten 30 Jahre seines Lebens der HE – er gilt als 1142 II 3 in St-Évroult gestorben; WOLTER a. a. O.

562 Vgl. oben bei A. 97; zur dortigen Klosterreform BULST, *Untersuchungen* S. 167 u. ö.

563 Vgl. CHIBNALL, *Eccl. History* 2 S. XV zum Abschluß von HE III.

564 Ord. Vit. He III 15, teilweise eingerückt oben in A. 101.

565 Ord. Vit. HE III 15 bei LE PRÉVOST 2 S. 158: *Guido etiam praesul Ambianensis metricum carmen edidit, quo ac Maronem et Papinium, gesta heroum pangentes, imitatus, Senlacium bellum descripsit, Heraldum vituperans et condemnans, Guillelmmum vero collaudans et magnificans* – CHIBNALL, *Eccl. History* 2 S. 186 liest *Guillelmmum*; vgl. die folgende Anm.

566 Ord. Vit. HE IV 4 bei LE PRÉVOST 2 S. 181 f.: *Anno ab incarnatione Domini MLXVIII<sup>o</sup> Guillelmus rex legatos honorabiles in Neustriam direxit et Mathildem, coniugem suam, ad se venire praecepit. Protinus illa mariti iussis libenter obediit et cum ingenti frequentia virorum ac nobilium feminarum transfretavit. In clero, qui ad divina ei ministrabat, celebris Guido Ambianorum praesul eminebat, qui iam certamen Heraldici et Guillelmi versifice ediderat. Adelredus, Eboracorum metropolitanus...* – folgt die Königinkrönung zu Pfingsten. Zur Niederschrift von HE IV um 1125 vgl. CHIBNALL, *Eccl. History* 2 S. XV.

567 Vielleicht etwas zu phantasievoll LONGUEMARE, *L'église* S. 70–78 u. 99–161. S. 73 u. 76 jedoch überzeugend das Zusammenspiel zwischen Lanfranc und Herzog Wilhelm seit spätestens 1059 datiert: seit der Vermittlung des päpstlichen Ehedispenses durch den damaligen Prior von Bec; vgl. KARL SCHNITH in: LThK. 10 (21965) Sp. 1133.

von Amiens in den Jahren 1058 bis ca. 1075<sup>568</sup>. Als Sohn des Grafen Angelrann I. von Ponthieu gehörte er zwar einer Familie an, die im Dienst der Kapetinger aufgestiegen zu sein scheint; sie war aber durch Heiratsbeziehungen auch den Normannenfürsten verbunden<sup>569</sup>. Aus dem Carmen wissen wir, daß sich bei Hastings »als zweiter Hektor« der »edle Erbe von Ponthieu« ausgezeichnet haben soll<sup>570</sup>. Der Dichter suggeriert vielleicht sogar, daß er nach Haralds II. Fall die Verfolgung der flüchtenden Angelsachsen geleitet hat<sup>571</sup>. Schon vorher ist im Carmen den Bewohnern von Südwestponthieu, nämlich den Leuten von Vimeu, bescheinigt worden, daß sie oft Seefahrern Gastfreundschaft gewährten<sup>572</sup>. Das wirkt wie ein Dementi von Vorwürfen der Strandräuberei, die hier zwar nicht ausgesprochen werden, den Hörern und Lesern aber bekannt sein mochten.

Politische Brisanz erhält eine solche Bemerkung übrigens dadurch, daß seinerzeit Harald Godwinson eben an der Küste von Ponthieu durch den dortigen Grafen Wido festgesetzt worden war<sup>573</sup> und dies durch Wilhelm von Poitiers als barbarische Sitte denunziert werden konnte: Ihr würdet manche Völker Galliens huldigen, um von Schiffbrüchigen Lösegeld zu erpressen<sup>574</sup>. In die Affäre hatte sich ja dann bekanntlich Wilhelm von der Normandie eingeschaltet, so daß Wido von Abbeville seinen Gefangenen auslieferte<sup>575</sup>. In diesem Zusammenhang mag die schmale Rechtsgrundlage für eine solche Personalisierung des lokalen Strandrechts im Sinne des hochmittelalterlichen Strandregals<sup>576</sup> erörtert worden sein; die jüngste For-

568 1058–76: ERNEST GRÉGOIRE/ZYCHLINSKI in: HOEFER, Nouvelle Biographie Générale 22 Sp. 508 f.; MANITIUS 3 S. 653; RABY, Secular Lat. Poetry 1 S. 356 u. 359. 1058–74: N. GODET in: DHGE, 2 (1914) Sp. 1269. Todesjahr 1075: MORTON/MUNTZ S. XXXV, vgl. unten bei A. 588. Gestorben 1074 od. 1075: BARLOW, Carmen S. 38 u. 63 ff.

569 Ebd. S. 39 mit Stammtaf. S. 67; MORTON/MUNTZ S. XXX f. u. XXXII.

570 Carmen 537 f. S. 34: *Alter ut Hectorides, Pontivi nobilis heres / Hos comitatur Hugo . . .*

571 Ebd. 563 f. S. 36: *Pervigil Hectorides sequitur cedendo fugaces; / Mars sibi tela gerit, mors sociata furit* – da kein Name mitgeteilt ist, wird man innerhalb des Carmen auf den *Hectorides* der Verse 537 f. geführt; vgl. die vorige Anm. MORTON/MUNTZ S. XXV u. 106 dagegen beziehen Carmen 563 f. auf Eustachius von Boulogne, wohl auf Grund von GG II 24 S. 202/04.

572 Carmen 48–51 S. 4: *Portus ab antiquis Vimaci fertur haberi; / Que vallat portum Somana nomen aque. / Docta nimis bello, gens est per cuncta fidele / Fluctivagis prebens sepius hospicium.* Zum Folgenden vgl. MORTON/MUNTZ S. 5 A. 4 z. St.

573 GND VII 13 S. 132 f.; BT 7 ff. bei GIBBS-SMITH Taf. 17 f.

574 GG I 41 S. 100/02.

575 GND VII 13 S. 133; GG I 41 S. 102; BT 14 bei GIBBS-SMITH Taf. 20 f.

576 Annales Stadenses zu 1112 S. 320 über die Herkunft des aufgestiegenen Ministerialen Friedrich: *Avia et mater de Anglia navigantes, in comitatu Stadensi naufragium passe sunt, et secundum prisici iuris rigorem tam homines quam res regie ditioni sunt mancipati. Mulieres quidem ad cameram Odonis, uxoris [!] primi Udonis, translate sunt.*

schung will übrigens von einer entsprechenden Verleihung an Vimeu durch Karl den Großen wissen <sup>577</sup> – wohl kaum zu Recht <sup>578</sup>. Auf jenem Hintergrund entpuppt sich die Betonung der getreulich und wiederholt geleisteten Gastfreundschaft oder doch zumindest Beherbergung als das selbstbetroffenen-patriotische Anliegen eines Autors, der sich diesem Land verbunden fühlte. Schließlich war Bischof Wido ja gar Graf Widos Onkel <sup>579</sup>. Die Auflösung der Namensinitialen mit »Lanfranc« und »Wido« wirkt somit historisch sinnvoll und kann sich für den Namen des Autors sogar auf das unmißverständliche Fremdzeugnis eines renommierten Historikers berufen, der lediglich zwei Generationen nach den Ereignissen und in lokaler Nähe zu den ehemaligen Hauptakteuren schrieb.

Den Schlußstein der Beweisführung liefert ein formales Argument: *Lanfrancum Wido salutat* ergänzt *Érigit ét decorát* aufs glücklichste zu einem einwandfreien Hexameter – was z. B. bei einer Umstellung der Casus und der Reklamierung des Gedichts für Lanfranc <sup>580</sup> oder der Deutung der Initiale *W* auf Wilhelm den Eroberer <sup>581</sup> nicht mehr der Fall wäre. Da inhaltliche und formale Gründe so lückenlos harmonieren, erscheinen Zweifel an der Autorschaft Widos von Amiens mit schwerer Beweislast behaftet. Wo sie mit Nachdruck vorgetragen worden sind, beruhen sie trotz ihrer zeitweisen Akzeptierung <sup>582</sup> auf unzureichender Identifizierung des »edlen Erben von Ponthieu« <sup>583</sup>, auf inzwischen widerlegter Herleitung bestimmter Carmen-Formulierungen aus den *Gesta Guillelmi* des Wilhelm von Poitiers <sup>584</sup> und auf Motivfiliationen <sup>585</sup>. Diese sollten sich aber – ähnlich dem

577 MORTON/MUNTZ S. 5 A. 4 ohne Beleg oder auch nur Präzisierung des Empfängers einer solchen Verleihung.

578 Einschlägige Privilegien seit Ludwig d. Fr. befreien eher von dem selbstverständlichen Strandrecht der Küsten- und Uferbewohner als daß diese mit jenem noch besonders begabt werden müßten; BM. 596 Ludwigs d. Fr. von 815 XI 11; Dkl. d. K. 407 von 876 V 26 S. 410; DO. II. 300 von 983 VI 7 S. 354.

579 BARLOW, Carmen S. 39. Stammtaf. bei MORTON/MUNTZ S. 130.

580 So vorübergehend HENRY PETRIE; vgl. MORTON/MUNTZ S. XVI mit Verweis auf GEORG HEINRICH PERTZ in: Archiv 7 (1839) S. 1007. Den Vers bespricht unter metrischen Gesichtspunkten BARLOW, Carmen S. 38.

581 Dies schließen auch ERNEST GRÉGOIRE/ZYCHLINSKI in: HOEFER, Nouvelle Biographie Générale 22 Sp. 509 aus, obgleich sie einen Auftrag Wilhelms d. E. unterstellen – für den übrigens Anhaltspunkte fehlen.

582 So bei DOUGLAS/GREENAWAY S. 104; STENTON, Wandteppich S. 19 A. 5.

583 WHITE, Companions S. 423 f. ist überholt durch die Feststellung bei MORTON/MUNTZ S. 116 ff. u. Stammtaf. S. 130, in Carmen 537 f. S. 34 sei ein auch sonst einmal nachweisbarer Hugo von Ponthieu gemeint. In diese Richtung argumentierte bereits ENGELS, Dichters S. 14.

584 Gegen WHITE, Battle S. 37 können nunmehr verglichen werden FOREVILLE in ihrer GG-Edition S. XXXV–XXXVIII; BARLOW, Carmen S. 62 f.; ENGELS, Dichters S. 15 f.; MORTON/MUNTZ S. XVIII–XXII u. ö.

585 WHITE, Companions S. 422 f.; DERS., Battle S. 38. Dazu kritisch ENGELS, Dichters S. 13 u. 22 A. 35.

Vorwurf der Unwahrscheinlichkeit oder Unvorstellbarkeit von Vorgängen<sup>586</sup> – eher nach vorher gesicherten formalen Erkenntnissen richten. Es sieht so aus, als hätte Georg Heinrich Pertz mit der Zuweisung des *Carmen de Hastingsae proelio* an Bischof Wido von Amiens eine Entscheidung getroffen, die sich nach vielen Seiten hin methodisch überzeugend absichern läßt.

## 2. Die Entstehungszeit des *Carmen de Hastingsae proelio*

Einen ersten Terminus ante quem liefert das Ableben des Autors. Bischof Wido von Amiens starb am 22. 587 Dezember 1075<sup>588</sup>. Schon durch diese Fixierung unterscheidet sich das *Carmen* von weiteren Zeugnissen zur Normannischen Eroberung, und zwar nicht nur von dem berühmten Wandteppich von Bayeux, der zwischen dem ersten Jahrfünft nach der Schlacht bei Hastings<sup>589</sup> und dem Anfang des 12. Jahrhunderts<sup>590</sup> herumdatiert wird<sup>591</sup>. Für die *Gesta Normannorum ducum* des Wilhelm von Jumièges<sup>592</sup> und die *Gesta Guillelmi* des Wilhelm von Poitiers<sup>593</sup> liegen nicht einmal die Termini post quos unmißverständlich fest, und für keines der beiden so vielbenutzten Werke hat sich bis jetzt ein gleichermaßen eindeutiger Terminus

586 Vgl. WHITE, *Companions* S. 423 zur *Carmen*-Schilderung vom Tod Haralds II.

587 *XI. kal. ian.* laut Nekrolog der Kirche von Amiens, zitiert bei MORTON/MUNTZ S. XXV A. 4 – also nicht »XII 21«, wie MORTON/MUNTZ S. XXXV auflösen. Dagegen BARLOW, *Carmen* S. 63; XI 21.

588 KÖRNER, *Battle* S. 93; MORTON/MUNTZ S. XXXV mit A. 3.

589 Ca. 1067–70: GIBBS-SMITH S. 4 u. 16.

590 DRÖGEREIT, *Bemerkungen* S. 292. Ende des 11. oder Anfang des 12. Jhs.: FINÓ, *Fortereses* S. 86.

591 Weitere Datierungen bewegen sich innerhalb dieser Grenzen, z. B. im 1. Jahrzehnt nach 1066: BARLOW, *Edward the Conf.* S. 70. Ungefähr 1078: ASHLEY, *Life and Times* S. 20. Wahrscheinlich vor 1082, evtl. vor 1077: BARLOW, *Carmen* S. 35. Ca. 1077–82: LINDSAY, *Normans* S. 198. Zwischen 1080–95: LANORE, *Tapiserie* S. 93. Vielleicht vor 1083, sicher vor 1097: DODWELL, *Bayeux Tapestry* S. 560. Vor 1097: ROBERT HOLTZMANN in: WATTENBACH/HOLTZMANN 4 S. 785.

592 Abgefaßt kurz nach 1070 III: MARX in seiner GND-Ausgabe S. XV. Kurz nach 1071: GÜNTER SPITZBART in: WATTENBACH/HOLTZMANN/SCHMALE 3 S. 999 f. Verwirrend und die Zusätze späterer Autoren nicht genügend trennend ALBERT SCHMITT in: LThK. 10 (21965) Sp. 1136: Um 1170 [!] als Normannengeschichte für die Jahre 851–1137 verfaßt. Etwas großzügig HOLDEN 3 S. 101 f.: Aus der Mitte des 11. Jhs.

593 Abgeschlossen nach der Weihe von St. Stephan zu Caen 1073; FOREVILLE in ihrer GG-Edition S. XIX. Die Kirchweih dagegen wieder auf 1077 IX 13 datiert durch MUSSET, *Actes* S. 14 f. nach einem nicht mehr greifbaren Chartular von St. Stephan, und dem möchte CHIBNALL, *Eccl. History* 2 S. 368 u. 148 f. folgen – mit einigem Recht. Der überlieferte GG-Text scheint in II 49 bis 1071 zu reichen. Vgl. die A. 1 der Hg. in z. St. S. 270 unter Heranziehung von Ord. Vit. HE IV 3 bei LE PRÉVOST 2 S. 176.

ante quem fixieren lassen<sup>594</sup> – es sei denn ihre schließliche Benutzung durch Ordericus Vitalis um 1109 bzw. 1114<sup>595</sup>. Bisweilen wird jener Lanfranc, der in Vers 2 des Carmen angesprochen sein dürfte, von der jüngeren Forschung schon als Erzbischof von Canterbury eingeordnet<sup>596</sup>. Da er diese Würde erst seit dem August 1070 bekleidete<sup>597</sup>, würde sich daraus jedoch ein noch engerer Terminus ante quem ergeben; denn auf die höchste englische Kirchenwürde spielen ja die Widmungsverse gerade nicht an, sondern allein auf die Gelehrsamkeit des Empfängers und seine Rolle als möglicher Vermittler des Werks an den eigentlichen Destinatär, also an den nunmehrigen König Wilhelm.

Darüber hinaus setzte nun aber bereits Ordericus Vitalis in seinem genau datierenden Bericht zu 1068 voraus, daß bei der Überfahrt mit Königin Mathilde zu deren Krönung am Pfingstfest des Jahres – das Fest fiel damals auf den 11. Mai – das Carmen von Wido bereits geschrieben worden war: *Versifice ediderat* hielt die Vorzeitigkeit gegenüber *transfretavit*, *ministrabat* und *eminebat* unmißverständlich fest<sup>598</sup>.

Eine noch weitere Eingrenzung – und gerade auf sie legen die jüngsten Herausgeberinnen des Carmen Wert – suggeriert die Eulogisierung der im Carmen erwähnten Persönlichkeiten, besonders von Bischof Widos Halbbruder<sup>599</sup> Graf Eustachius von Boulogne. Eine führende und herzogsnahe Stellung bei der Schlacht von Hastings ist für ihn auch sonst bezeugt<sup>600</sup>. Aber das Carmen bietet mehr. Es schreibt ihm nicht allein hervorragende Abkunft zu<sup>601</sup>, sondern auch eine Reihe auszeichnender Taten: Der Graf war es, der dem Herzog nach dessen zweitem Pferdeverlust in der Schlacht bei Hastings als erster zu Hilfe eilte und ihn mit seinem eigenen Streitroß versorgte<sup>602</sup>; er mähte zusammen mit Wilhelm die Reihen der Gegner nie-

594 GND beendet 1070 oder wenig später: HOLLANDER, Ducs S. 480. Vor 1071: STENTON, ASE. 2S. 588 A. I = 3S. 597 A. I. Vor 1075: BARLOW, The Carmen S. 35. – GG vor 1071: STENTON a. a. O., also gleichdatierend mit GND; ähnlich BOEHM, Nomen gentis Normannorum S. 695. Vor 1072: SCHNITH, Wende S. 39. Fertiggestellt Anfang 1074: FOREVILLE in ihrer GG-Ausgabe S. XVII, akzeptiert u. a. bei ENGELS, Dichters S. 12 u. 16. Um 1073–75: MORTON/MUNTZ S. XV.

595 CHIBNALL, Eccl. History 2 S. XIV f. zu den GND-Interpolationen des Ord. Vit. bzw. zu HE III – hier III 14 bei LE PRÉVOST 2 S. 158.

596 So BEZZOLA, Littérature courtoise 2 S. 399.

597 POWICKE/FRYDE S. 210.

598 Ord. Vit. HE IV 4, eingerückt oben in A. 566.

599 BARLOW, Carmen S. 39 u. Stammtaf. S. 67.

600 BT 55 bei GIBBS-SMITH Taf. 39 scheint Eustachius zusammen mit Wilhelm die Flucht der Normannen aufzuhalten und das päpstliche Banner zu tragen. Vgl. GIBBS-SMITH S. 13 f.

601 ... comes Eustachius, generosis patribus ortus ...; Carmen 519 S. 32.

602 Ebd. 521 f. S. 34: *Ad ducis auxilium festinat* (sc. Eustachius) *primus haberi; / Efficiturque pedes, dux ut abiret eques.*

der<sup>603</sup>; Eustachius tat bei der Überwindung Haralds II., wenn auch wohl nach Herzog Wilhelm, den spektakulären zweiten Streich, indem er dem Gegner den Kopf abschlug<sup>604</sup>. Andererseits sind große Teile des Carmen an den neuen König persönlich gerichtet<sup>605</sup>. Anscheinend setzte Wido Einvernehmen zwischen Wilhelm und Eustachius voraus oder hielt es wenigstens noch für denkbar, und daß er hiermit nichts Unzumutbares unterstellte, läßt seine Karriere am Hof der Königin erkennen<sup>606</sup>.

Ein solches Einvernehmen zwischen Wilhelm dem Eroberer und Eustachius von Boulogne war allerdings bereits spätestens seit Herbst 1067 empfindlich gestört, ja, auf einige Zeit unmöglich gemacht worden. In Kent gab es eine Erhebung gegen die Normannenherrschaft; zu ihrer Unterstützung riefen die Aufständischen den Grafen von Boulogne herbei, der als Schwager Eduards des Bekenners gar Thronansprüche geltend machen konnte: als zweiter Gatte von Eduards Schwester Goda<sup>607</sup>, die allerdings wohl schon über ein Jahrzehnt tot war<sup>608</sup>. Eustachius ließ sich darauf ein und landete in Dover. Vor dem neu ausgebauten Kastell zu Dover holte er sich jedoch eine so empfindliche Schlappe, daß er weiteren Kämpfen die schnelle Heimkehr über den Kanal vorzog<sup>609</sup>. Wilhelm der Eroberer hatte anscheinend schon 1066 mit konkurrierenden Absichten des nordfranzösischen Grafen gerechnet; denn Wilhelm von Poitiers weiß über seine schriftliche Quelle hinaus noch davon, daß Eustachius einen Sohn als Geisel für seine Treue in der Normandie zurückgelassen hatte, als der Kampf um England begonnen worden war<sup>610</sup>. Wilhelm der Eroberer hat denn auch prompt mit Lehnentzug und Verurteilung in öffentlichem Verfahren vor Angelsachsen und »Galliern« reagiert<sup>611</sup>. Wie Geschichtsschreiber auf diesen Bruch zwischen Wilhelm und Eustachius reagierten, läßt sich an der Darstellung Wilhelms von Poitiers ablesen, der seine Gesta Guillelmi sicher später, nämlich

603 Ebd. 525–28: ... comes et dux associati / Quo magis arma micant, bella simul repetunt: / Amborum gladiis campus rarescit ab Anglis, / Defluit et numerus, nutat et atteritur.

604 Ebd. 535–47 S. 34/36: Eustachius ist der 2. der Vierergruppe mit Wilhelm als Initiator und damit 1. Der stößt Harald tief in die Brust; tegmine sub galeę caput amputat ense secundus.

605 Carmen 25–148 S. 4–10, die Schlußverse dieser Partie eingerückt oben in A. 44.

606 Ord. Vit. HE IV 4, eingerückt oben in A. 566.

607 Stammtaf. 3 bei DOUGLAS, William the Conqueror S. [420].

608 Auf 1050 datiert die Eheschließung FOREVILLE in ihrer GG-Ausgabe S. 194 A. 3 zu II 22, wo *Eustachius Bononiae comes* an der Spitze der Mitstreiter Wilhelms von 1066 steht. MORTON/MUNTZ S. 122 f. bringen jedoch Gründe bei, welche das Bestehen der nächsten Ehe des Eustachius, nämlich mit seiner Base Ida von Lothringen, schon für den Oktober 1049 nahelegen.

609 GND VII 18 S. 138; GG II 47 S. 264/66.

610 GG II 47 S. 264: *Regi ea tempestate Eustachius, comes Bononiae, adversabatur, qui filium de fide ante bellum in Normannia obsidem dederat.*

611 GG II 47 S. 266/68; vgl. ebd. S. 280 Sp. 2.

in erstem Anlauf frühestens <sup>612</sup> 1071 schreiben sollte: Hier wurde Eustachius bereits für eine Berichtszeit lächerlich gemacht, die noch vor dem kritischen Jahr 1067 lag, nämlich im Zusammenhang mit der Schlacht bei Hastings <sup>613</sup>. Die Entfremdung wurde zwar nicht vordatiert, wirkte sich aber in der Wertung von Personen anachronistisch aus – obgleich Wilhelm von Poitiers wußte, daß inzwischen wieder eine Aussöhnung zwischen König und Graf stattgefunden hatte <sup>614</sup>.

In diesem Zusammenhang ist darauf hingewiesen worden <sup>615</sup>, daß Wido nach dem Herbst 1067, also als Eustachius sich seine schmachvolle Schlappe vor dem Kastell zu Dover bereits geholt hatte <sup>616</sup> und bei Wilhelm dem Eroberer in Ungnade gefallen war, dieses Kastell kaum in gleicher Weise als wirksamen Schutz der englischen Küste herausgestellt hätte, wie er es tatsächlich getan hat:

»Dort gibt es einen hohen Berg, eine Meerenge und einen überschatteten Strand;

Von hier aus suchen Feinde schnell die angelsächsischen Reiche auf:

Aber die Burg Dover, die an der Spitze des Berges klebt,

Weist Feinde zurück und macht die Küste sicher« <sup>617</sup>.

Daß Eustachius in dem Carmen mit zu den eulogisierten Personen gehört, führt dann zwar noch nicht zu einer Abfassungszeit »vor 1067« <sup>618</sup>; aber wahrscheinlich mochte so am ehesten jemand formulieren, der noch nichts von dem mißglückten Landungsunternehmen des Grafen vom Herbst 1067 wußte.

Allerdings hat ein solches Argument seine Tücken. Die einschlägige Wertung der Bergfeste zu Dover wäre vielleicht eine Geschmacklosigkeit <sup>619</sup> gegenüber Eustachius gewesen, aber kaum mehr ein Affront gegenüber Wilhelm dem Eroberer, der als eigentlicher Adressat des Gedichts angesehen werden muß. So hat denn auch die eben wiederholte Beweisführung, die letztlich mit dem Postulat unhistorischen Denkens bei einem hochmittelalter-

612 Vgl. oben bei A. 593.

613 GG II 24 S. 202/04.

614 GG II 47 S. 268. Vgl. DOUGLAS, William the Conqueror S. 266 u. 269. Terminus ante quem für die Aussöhnung ist nach FOREVILLE in ihrer GG-Edition S. 268 A. 2 die Bezeugung einer Schenkung Wilhelms d. E. durch Eustachius von 1080. DAVIS/WHITWELL S. 13 Nr. 45 verzeichnen Eustachius jedoch bereits als Mitadressaten eines königlichen Writ von spätestens 1070.

615 MORTON/MUNTZ S. XXII f. u. XXV.

616 Datierung bei DOUGLAS, William the Conqueror S. 212 f.: 1067 zwischen IX 1 und XII 7.

617 Carmen 603–06 S. 38: *Est ibi mons altus, strictum mare, litus opacum. / Hinc hostes cicius Anglica regna petunt. / Set castrum Doverę pendens a vertice montis, / Hostes reiciens, litora tuta facit.*

618 So jedoch KARL WÜHRER in: HZ. 217 (1974) S. 407 (Buchbesprechung MORTON/MUNTZ).

619 Vgl. MORTON/MUNTZ S. XXIII.

lichen Autor und bei seinem Publikum arbeiten muß<sup>620</sup>, in der Forschung nicht voll überzeugt<sup>621</sup>. Andererseits konnte die mögliche Nähe zu den geschilderten Ereignissen und die zusätzliche Berücksichtigung der stellenweisen Königspanegyrik im Carmen<sup>622</sup> zu der Hypothese verleiten, im Carmen liege ein Begrüßungsgedicht zum Empfang Wilhelms des Eroberers in der Normandie nach der Rückkehr aus England, evtl. zur Osterfeier 1067 vor<sup>623</sup>. Tatsächlich kehrte Wilhelm ja eben zur Fastenzeit 1067 aufs Festland zurück<sup>624</sup>.

Gelegenheiten zum Präsentieren und Vortragen von panegyrischen Dichtungen dieser Art gab es auch sonst bei hohen Festen am Hof. Wohl aber legen der allgemeine Inhalt des Carmen und die Karriere seines Autors eine möglichst frühe Entstehung nahe. Man wird kaum voraussetzen können, daß Ordericus Vitalis, der Kronzeuge für »vor Pfingsten 1068«, mehr hat in Erfahrung bringen können als die Autorschaft Widos und seine Stellung als Mathildes Hofbischof. Entsprechend ist Mathildes Königskrönung vom Pfingstfest 1068 von der jüngsten Forschung nur mit Vorsicht<sup>625</sup> oder gar nicht<sup>626</sup> als Terminus ante quem für die Abfassung des Carmen akzeptiert worden. Immerhin kannte Ordericus, wenn schon nicht den Wortlaut, so doch den Inhalt des Carmen. Was lag da näher, als dessen Abfassung zwischen die Berichtszeit und die führende Stellung Widos in der »Kapelle« der Königin zu legen? Tatsächlich mochte man hier gar Zusammenhänge in der Art vermuten, daß der Dichter sich bei Wilhelm durch sein Werk für eine Rolle am Hof der Gattin während Wilhelms Abwesenheit empfohlen hatte.

Auf Grund heutiger Detailkenntnis des Carmen darf darüber hinaus festgehalten werden, daß die so prononciert berichtete Titeländerung von »Graf« oder »Herzog« zu »König« samt der faktischen Wertschätzung Haralds II. eine Entstehungs- und Vortragszeit nahelegen, die beides noch als aktuell feiern konnte. Bereits mit der Königinkrönung von 1068 war man aber über diese Vorgänge zur Tagesordnung übergegangen. Da waren historiographisch und propagandistisch nicht mehr der Einzelvorgang und die Vorstellungswelt von Oktober bis Dezember 1066 brennend, sondern die massive Rechtfertigung der Normannenherrschaft über die Angelsachsen mit ihrer gesamten Vorgeschichte – nach Möglichkeit seit dem uralten

620 Vgl. oben bei A. 613.

621 KENNETH E. CUTLER in: *Speculum* 49 (1974) S. 364 f. (Buchbesprechung MORTON/MUNTZ).

622 Carmen 26–29, 32 S. 4 u. ö.

623 MORTON/MUNTZ S. XXIX. Vgl. ENGELS, Dichters S. 17.

624 DOUGLAS, William the Conqueror S. 208.

625 Bis 1068 oder spätestens 1070 datiert LINDSAY, Normans S. 222.

626 Für 1068–70: BARLOW, Carmen S. 63; GÜNTHER SPITZBART in: WATTENBACH/HOLTZMANN/SCHMALE 3 S. 1001. »Etwa zwischen 1068 u. 1072«: SCHNITH, Wende S. 39. Um 1070/71: BOEHM, Nomen gentis Normannorum S. 695.

Freundschaftsbündnis zwischen dem angeblichen England-König Aethelstan und nordgermanischen Schiffsmannschaften <sup>627</sup>, auf jeden Fall aber seit den dynastischen Verbindungen zwischen Mitgliedern der normannischen Herzogsfamilie und des angelsächsischen Königshauses im beginnenden 11. Jahrhundert <sup>628</sup>. Wo in der späteren Historiographie auf die Titeländerung angespielt wurde, stand sie als Chiffre für den Gesamtvorgang der Eroberung <sup>629</sup> oder erschien als Ergebnis der Salbung und Krönung vom Weihnachtstag 1066 <sup>630</sup>. Über die Anknüpfung an Harald II. war die normannische Propaganda längst zugunsten eines unmittelbaren Bezugs auf Eduard den Bekenner hinweggeschritten.

Bleibt als Einwand der Hinweis, daß ein Zurückweisen von Englandfeinden durch die Burg zu Dover, wie sie das Carmen <sup>631</sup> als Normalfall unterstellt, eben im Herbst 1067 geschehen war und gerade dieses Ereignis der Anlaß für den Panegyrikus Widos von Amiens war, in der Hoffnung, durch Herausstreichen von Verdiensten des Eustachius während der Schlacht bei Hastings einen Gnadenakt des neuen Königs zu ermöglichen, der den militärischen Zusammenstoß von Nachbarn des Bistums Amiens verhinderte und die entfernten Verwandten des Bischofs wieder miteinander aussöhnte. Eine solche Überlegung könnte sich darauf berufen, daß größere Englandunternehmen mit dem Ziel Dover seit der Römerzeit <sup>632</sup> eigentlich nicht bekannt sein konnten. Allerdings hat Dover schon seit dem 2. Jahrhundert nicht nur die Rolle eines wichtigen Verkehrshafens mit dem Kontinent gespielt <sup>633</sup>, sondern auch gelegentlich als Flottenstützpunkt für die Küstenverteidigung gegolten <sup>634</sup> – eine Lage, die man zum Beispiel auch für die Abwehrmaßnahmen Haralds II. bis zum September 1066 voraussetzen kann. 1052 war es eine Ankunft in Dover, welche Eustachius von Boulogne und seine Begleiter zur Veranlassung für die Auseinandersetzung um den Einfluß der Godwin-Familie in England werden ließ <sup>635</sup>, und noch ge-

627 GND II 1 S. 19, daraus folgend die militärische Hilfeleistung Rollos für Aethelstan ebd. 7 S. 25. Dazu BUISSON, Formen S. 105 f., hier nach der GND-Vorlage Dudo II 7 ff. und 17 f.

628 GG I 1 f. S. 2 ff. – leider ist dieses Werk nicht nur am Ende, sondern auch am Anfang verstümmelt.

629 Willelmi Malmesbiriensis Gesta regum III § 242 bei STUBBS 2 S. 302. Vgl. GG II 32 S. 226.

630 Neben Carmen 756 S. 48 s. GND VII 16 S. 136. Vgl. GG II 29 S. 218 und 30 S. 222, hier unter wörtlicher Anlehnung an Carmen 595 f. S. 38 [!], weniger an die sinnentsprechende Formulierung von Carmen 755 f. S. 48.

631 605 f., eingerückt oben bei A. 617.

632 Vgl. FRERE, Britannia S. 62 f.

633 Ebd. S. 301.

634 Ebd. S. 184 zur *classis Britannica* gegen die Sachseneinfälle. Zum Folgenden vgl. ASChr-C zu 1066, ausgewertet oben bei A. 286. Als damalige Stützpunkte ausdrücklich genannt sind freilich nur Sandwich und die Insel Wight.

635 ASChr-D [irrig] zu 1052 S. 173 u. 175 sowie -E [irrig] zu 1048 S. 172 f., WDT. S. 117 f.

nauer auf die Burg bezogen sind Nachrichten über die Aktivität Harald Godwinsons zur Eduard-Zeit: Er habe nämlich die Neubefestigung in die Wege geleitet und Wilhelm von der Normandie eine normannische Besatzung zugesagt <sup>636</sup>. So schweren Zweifeln der zweite Teil dieser Nachricht unterliegen mag – die zeitgenössische Bedeutung von Dover geht aus ihr gleichwohl hervor.

Schließlich hat es in spätangelsächsischer Zeit und gerade auch in der Vorgeschichte der Normannischen Eroberung eine Landung vom Kontinent aus gegeben, die auf Dover bezogen werden kann. Wilhelm von Jumièges verwandte für den Zielort der Eustachius-Invasion von 1067 und den Landungshafen einer Unternehmung des Eduard-Bruders Alfred von 1036 <sup>637</sup> dieselbe Namensform, nämlich *Dorobernia* <sup>638</sup>, so daß der moderne Herausgeber die Plätze identifizierte und beide als Dover verstand <sup>639</sup>. Wilhelm von Poitiers jedoch ließ nur die Alfred-Tragödie ihren Anfang in *Dorobernia* nehmen <sup>640</sup>; sowohl die Aktivität Haralds II. als auch die – man muß nun schon formulieren: zweite – Abfuhr des Eustachius lokalisierte er beim *castrum Dovera* <sup>641</sup>. Diese Unterscheidung hat die moderne Herausgeberin der *Gesta Guillelmi* mitvollzogen und *Dorobernia* mit »Canterbury« aufgelöst <sup>642</sup>.

Dem ist die Forschung nicht immer gefolgt <sup>643</sup>. Es konnte geltend gemacht werden, daß für die anderwärts bezeugte Reiseroute und das vorläufige Ziel Prinz Alfreds, nämlich Guildford in Surrey <sup>644</sup> bzw. Winchester als Residenz seiner Mutter Emma <sup>645</sup>, Dover der besser geeignete Anknüpfungspunkt war <sup>646</sup>. Dem ist hinzuzufügen, daß die Namensform *Dorobernia* nicht nur für Canterbury, sondern durchaus auch als Alternative für Dover bezeugt ist <sup>647</sup>. Für die Auflösung der Lokalisierungen bei Wilhelm von Poitiers ergeben sich schließlich noch zwei weitere Gesichtspunkte: Für die *Do-*

<sup>636</sup> GG I 42 S. 104.

<sup>637</sup> So ASChr-C u. -D S. 158 f., WDT. S. 103 f.

<sup>638</sup> GND VII 6 u. 18 S. 121 bzw. 138.

<sup>639</sup> MARX in seiner GND-Edition S. 138 A. 1 und S. 356 Sp. 1.

<sup>640</sup> GG I 2 S. 6.

<sup>641</sup> GG I 42 und II 47 S. 104 bzw. 264.

<sup>642</sup> FOREVILLE in ihrer GG-Edition S. 6 f. mit A. 2 u. S. 277.

<sup>643</sup> CAMPBELL in seiner *Encomium-Emmae*-Ausgabe S. LXVI; BARLOW, *Edward the Conf.* S. 45 A. 4.

<sup>644</sup> *Encomium-Emmae* III 4 S. 42.

<sup>645</sup> ASChr-C und -D zu 1036 S. 158 f.; vgl. -C zu 1035 u. -E zu 1036 S. 158 bzw. 161.

<sup>646</sup> CAMPBELL in seiner *Encomium-Emmae*-Edition S. LXVI.

<sup>647</sup> GRAESSE/BENEDICT/PLECHL I S. 414 bzw. 664. Vgl. dies., *Handausgabe* S. 123 s. v. *Dubri*.

*robernia*-Erwähnung zu Alfred fußt dieser Autor bekanntlich <sup>648</sup> wörtlich auf den *Gesta Normannorum ducum* des Wilhelm von Jumièges <sup>649</sup>, so daß die Namensform hier gleichsam »hereinrutschte«. Sämtliche adjektivische Nennungen und solche der Leute von Canterbury durch Wilhelm von Poitiers – der Ort selber wird nicht mehr unmittelbar angesprochen – arbeiten mit den Formen *Cantvariensis* bzw. *Cantvarii* <sup>650</sup>, setzen also ein *Cantvaria* o. Ä. <sup>651</sup> für die Stadt voraus. Trotz der Namensvariante in den *Gesta Guillelmi* des Wilhelm von Poitiers wird man somit nicht einmal sagen können, daß dieser Autor zwischen *Dorobernia* und *Dovera* geschieden wissen wollte; eher das Gegenteil wäre zu folgern, zumal auch das *Carmen vom castrum Doverę* sprach.

Entfällt hier eine korrigierende Absicht des Benutzers gegenüber den auf Dover zielenden Berichten des Wilhelm von Jumièges, so hat man in die Überlegungen zur Rolle von Dover im Zusammenhang mit Übergriffen vom Kontinent aus die Alfred-Landung von 1036 miteinzubeziehen, und zwar zusätzlich zu den Befestigungsarbeiten Harald Godwinsons vor 1066 und seiner Heeres- und Flottenaktivität an der Südküste Englands in diesem Jahre selbst. Als Bezug für die dichterische Beschreibung des *castrum Doverę* im *Carmen de Hastingsae proelio* dürfte all das genügen. Für dessen Abfassungszeit entfällt somit das Kampfgeschehen vom Herbst 1067 als notwendiger *Terminus a quo*. Bei Berücksichtigung des *Carmen*-Inhalts zeichnet sich eher dessen umgekehrte Funktion, auf jeden Fall aber ein recht naher Zeitpunkt an Schlachtsieg und Krönung Wilhelms des Eroberers von 1066 für die Entstehung ab. In diesem Sinne mag gar ein Urteil aus der jüngsten englischen Forschung wiederholt werden: »Die Beweislast scheint bei denen zu liegen, die eine frühe Entstehungszeit des Gedichts bestreiten möchten« <sup>652</sup>.

648 KÖRNER, *Battle* S. 87–91. Vgl. GÜNTER SPITZBART in: WATTENBACH/HOLTZMANN/SCHMALE 3 S. 1000 A. 172. Anders BOEHM, *Nomen gentis Normannorum* S. 695: GG sei »gleichzeitig und vielleicht in Wechselwirkung mit Wilhelm von Jumièges verfaßt«.

649 Der Kleindruck in GG I 2 S. 6, mit dem FOREVILLE die Abhängigkeit kenntlich macht, ist zu sparsam ausgefallen. Gerade *Doroberniam venit Alveradus* wäre so hervorzuheben.

650 GG II 28 u. 30 S. 214 bzw. 220 (Adjektiv); II 28 S. 212 u. 216 (Bewohner).

651 *Cantuaria* lautet der Spitzeneintrag für Canterbury bei GRAESSE/BENEDICT/PLECHL I S. 414 u. bei dens., *Handausgabe* S. 79.

652 BARLOW, *Carmen* S. 44.

## E. ZUSAMMENFASSENDE ÜBERLEGUNGEN

Ein Mitglied der französisch-normannischen Führungsschicht, das mit einem Teilnehmer der Invasion von 1066 eng und mit dem normannischen Herrscherhaus weitläufiger verwandt war und dem Hof der Mathilde von Flandern, der Gemahlin Wilhelms des Eroberers seit Mitte des Jahrhunderts<sup>653</sup>, verbunden sein sollte, vertrat unmittelbar nach den Ereignissen folgende These: Dem Herzog der Normannen stand die Königsherrschaft in England eigentlich schon seit dem Ableben Eduards des Bekenners, spätestens jedoch nach dem Schlachtensieg über König Harald II. zu Erb- und Vertragsrecht auf der einen Seite, auf der anderen das Recht des Siegers und damit der persönlichen Leistung – der Terminus »Idoneität«, der zumeist eine kirchliche Grundlage besaß und auf seine Anwendbarkeit durch Kirchenmänner geprüft werden konnte<sup>654</sup>, fällt bezeichnenderweise noch nicht – wirkten zusammen. Doch zum Herrschaftsantritt wurden auch heidnisch-magische Vorstellungen von den Normannen genutzt, und zwar, obgleich logisch im Widerspruch zum Erbgedanken, unter enger Anknüpfung an die faktische Herrschaftsfülle Haralds II., wie sie besonders unmittelbar aus numismatischen Sachverhalten erschlossen werden kann. Der kirchliche Akt vom Weihnachtstag 1066 schließlich, ohnehin für den »Sonderfall« dieses Jahres etwas anders als 973, 978 oder 1043 auszugestalten, hielt zwar die Ansprüche der Geistlichkeit auf konstitutiven Charakter der Salbung aufrecht, täuschte aber wohl keinen der ohnehin mißtrauischen Anwesenden darüber hinweg, daß derjenige, der ihnen gegen die Tradition auf erhöhtem Thron noch vor der kirchlichen Handlung vorgestellt wurde, bereits König war.

Daß er als solcher angesehen wurde, geht aus der Terminologie Widos von Amiens hervor – nicht zuletzt aus dessen Anwendung der Nomentheorie auf den dann verlassenen Königsenkel Edgar: Der war, obgleich gewählt und im Lande freudig begrüßt, König nur dem Titel, nicht der Sache nach<sup>655</sup>. Als Gegenbild und damit als eigentlicher König figurierte auch damals also bereits Wilhelm der Eroberer. Gerade bei der Bewertung der Stellung des Aethelings hatten sich die Geister zu scheiden, und zwar besonders angesichts eines Herrschers, der seine Selbsteinschätzung als nunmehriger König durch die Titelannahme am Grabe Haralds II. dargetan hatte. Obwohl von Sonntag, dem 15. Oktober 1066, als Beginn dieser Phase bis zur

653 DOUGLAS, William the Conqueror S. 76 datiert vielleicht 1050, wahrscheinlich 1051 und nicht später als 1052.

654 Vgl. KERN, Gottesgnadentum S. 48 ff. u. ö.; BIRSACK, Idoneität S. 16–21 u. ö.

655 Carmen 649 f., eingerückt oben in A. 65. Zum einschlägigen Gedankengut BEUMANN, Nomen imperatoris.

Weihe am Weihnachtstag des Jahres nur wenige Monate vergingen und die angelsächsische Geschichtsschreibung zunächst verstummte, ist doch ein kritischer Fall der damaligen Zeit überliefert: Bald nach seiner Teilnahme am Feldzug gegen die Normannen war Abt Leofric von Peterborough in seinem Kloster gestorben, vielleicht in der Nacht vom 31. Oktober auf den 1. November <sup>656</sup>. Die Mönche wählten ihren bisherigen Propst Brand zum Abt und suchten um königliche Bestätigung nach, und zwar nicht bei Wilhelm, sondern bei dem gerade gewählten Edgar Aetheling. Der willfahrte dem Gesuch <sup>657</sup>, agierte also als König auch ohne Weihe.

Für Wilhelm scheint dies ein schwerwiegender Affront gewesen zu sein – der lokale Chronist will von einem Vorwurf Wilhelms wissen, Brand habe ihn »versagt« <sup>658</sup>: also weniger »übergegangen« <sup>659</sup> als »nicht anerkannt«. Hoch rangierende Vermittler und die Zahlung der beachtlichen Summe von 40 Mark in Gold waren notwendig, um dem Abt die Gewin- nung der königlichen Huld zu ermöglichen <sup>660</sup>. So reagierte ein Fürst, der bereits ein quasi-Majestätsverbrechen unterstellen konnte. Unter dieser Vor- aussetzung wird verständlich, daß Wilhelm sich um eine baldige Weihe gar nicht besonders bemüht haben soll <sup>661</sup>. Sie scheint ihm eher Bestätigung bis hin zur dynastischen Sicherung bedeutet zu haben, weniger tatsächlichen Herrschaftsbeginn. Wilhelm war auch vor dem Weihnachtstag 1066 in den Augen von Zeitgenossen und gemäß seinem Selbstbewußtsein bereits König – wenn auch, und das sei zur methodischen Redlichkeit des Historikers nochmals <sup>662</sup> ausdrücklich erwähnt, das Tüpfelchen auf dem i als unumstöß- licher Beweis entbehrt werden muß: Eine diplomatisch unanfechtbare Kö- nigsurkunde Wilhelms des Eroberers aus der Zeit vor dem Weihnachtstag 1066, wie sie als seltener Glücksfall aus dem analogen Zeitraum zwischen Wahl und Weihe für seinen Vorgänger Eduard den Bekenner vorliegt <sup>663</sup>.

656 ASChr-E zu 1066 S. 168, WDT. S. 142. KNOWLES/BROOKE/LONDON S. 60.

657 ASChr-E zu 1066 S. 199, WDT. S. 142 f. KNOWLES/BROOKE/LONDON S. 60.

658 ASChr-E zu 1066 S. 199: *þa þe cync Willelm geherde þat secgen, þa wearð he swiðe wrað and sæde, þat se abbot him heafde forsegon.*

659 So WDT. S. 143 Sp. 3: »... said the abbot had slighted him«. Vgl. SHOED. 2 S. 1916 Sp. 1.

660 ASChr-E zu 1066 S. 199, WDT. S. 143.

661 GG II 28 f. S. 216/18.

662 Vgl. oben nach A. 113.

663 SAWYER S. 298 Nr. 998 von 1042, besprochen oben bei A. 249.

## DATEN ANGELSÄCHSISCHER KÖNIGSERHEBUNGEN VON 900-1066

Herrscher	Tod des Vorgängers	Begräbnisort des Vorgängers	Designation	Wahlort und -tag	Weihort und -tag	Salbung/ Krönung
Eduard d. Ä.	899 X 26 <sup>1</sup>	Neumünster zu Winchester <sup>2</sup>		gewählt <sup>3</sup>	Pfingsten 900 <sup>3</sup> = VI 8	Kr. <sup>3</sup>
Aethelstan	924 VII 17 in Farndon (Cheshire) <sup>4</sup>	Neumünster zu Winchester <sup>5</sup>	des. <sup>6</sup>	in Mercien <sup>7</sup> vor 924 XII 24 <sup>8</sup>	Kingston 925 IX 4 <sup>9</sup>	Kr. <sup>10</sup>
Edmund	939 X 27 in Gloucester <sup>11</sup>	Malmesbury <sup>12</sup>				
Eadred	946 V 26 in Pucklechurch (Glos.) <sup>13</sup>	Glastonbury <sup>14</sup>			Kingston 946 VIII 16 = Sonntag <sup>14</sup>	
Eadwi	955 XI 23 <sup>15</sup>	Altmünster zu Winchester <sup>15</sup>			Kingston noch 955 <sup>15</sup> oder 956 I <sup>16</sup>	
Edgar	959 X 1 17	Neumünster zu Winchester <sup>18</sup>	?des. <sup>19</sup>	gewählt <sup>20</sup> für Mercien und Nordhumbrien 957 <sup>21</sup> , für alle Angelsachsen <sup>22</sup> noch 959 <sup>23</sup>	Bath 973 V 11 = Pfingsten <sup>24</sup>	S. 25 u. Kr. 26
Eduard d. M.	975 VII 8 27	Glastonbury <sup>28</sup>	des. <sup>29</sup>	gewählt <sup>30</sup>	noch 975 <sup>31</sup>	S. 32
Aethelred d. Unberatene	978 III 18 bei Corfe <sup>33</sup>	Wareham <sup>33</sup> , 979 Shaftesbury <sup>34</sup>		Teilwahl bereits 975 nach VII 8 <sup>35</sup>	Kingston 978 IV 14 <sup>36</sup> , kaum 979 V 4, beides 14 Tage nach Ostern <sup>37</sup>	? Kr. 38
Sven Gabelbart				Gebietsweise Anerkennung, für Wessex in Bath 1013 <sup>39</sup>		

## DATEN ANGELSÄCHSISCHER KÖNIGSERHEBUNGEN VON 900-1056

Herrscher	Tod des Vorgängers	Begräbnisort des Vorgängers	Designation	Wahlort und -tag	Weihort und -tag	Salbung/ Krönung
Edmund Eisenseite	1016 IV 23 in London <sup>40</sup>	St. Paul zu London <sup>41</sup>		London 1016 vor V 7 <sup>42</sup>		? Kr. <sup>43</sup>
Knut d. Gr.	wie oben bzw. 1016 XI 30 <sup>44</sup> in London <sup>45</sup>	Glastonbury <sup>45</sup>	Mitkönigtum nordischer Art <sup>46</sup>	Frühjahr 1016 mit Anerkennung in Southampton; London nach 1016 XI 30 <sup>47</sup>		
Harald I. Hasenfuß	1035 XI 12 zu Shaftesbury <sup>48</sup>	Altmünster zu Winchester <sup>49</sup>		Regentenwahl zu Oxford 1035 <sup>50</sup> ; allgemeine Königswahl 1037 <sup>51</sup>		Keine S. u. Kr. <sup>52</sup>
Harthaknut	1040 III 17 in Oxford <sup>53</sup>	Westminster <sup>54</sup>	ca. 1028/1035 fürs ganze Reich <sup>55</sup>	Oxford 1035 <sup>56</sup> ; verlassen 1037 <sup>51</sup>	?Thronsetzung <sup>57</sup> 1040 vor VI 24 <sup>58</sup>	Kr. <sup>59</sup> u. wohl auch S. <sup>60</sup>
Eduard d. Bek.	1042 VI 8 in Lambeth (Surrey) <sup>61</sup>	Altmünster zu Winchester <sup>62</sup>	Mitkönigtum nordischer Art 1041 <sup>63</sup>	London 1042 kurz nach VI 8, da vor Harthaknuts Bestattung <sup>64</sup>	Winchester 1043 IV 3 = Ostersonntag <sup>65</sup>	S. <sup>66</sup>
Harald II. Godwinson	1066 I 4/5 zu Westminster <sup>67</sup>	Westminster <sup>68</sup>	An Eduards Totenbett <sup>69</sup>	Westminster 1066 I 6 <sup>70</sup>	Westminster 1066 I 6 <sup>71</sup> ; mit Thronsetzung <sup>72</sup>	Kr. <sup>73</sup>
Wilhelm I. d. E.	1066 X 14 bei Battle <sup>74</sup>	1066 X 15 bei Battle <sup>75</sup> später in Waltham <sup>76</sup>	fraglich <sup>77</sup>	Westminster 1066 XII 25 <sup>78</sup>	Westminster 1066 XII 25 <sup>79</sup> mit Thronweisung zu Beginn <sup>80</sup>	S. <sup>81</sup> u. Kr. <sup>82</sup>

- 1 ASChr [irrig] zu 901 S. 91, WDT. S. 58; Aethelweard zu 899 S. 51, vgl. auch die folgende Anm. – STENTON, ASE. <sup>3</sup>S. 269.
- 2 Florentius zu 901 bei THORPE I S. 116.
- 3 *Eadwardus . . . coronatur ipse stemate regali, a primatis electus, pentecostes in die . . .*; Aethelweard zu 900 S. 51. POWICKE/FRYDE S. 25.
- 4 ASChr-A und -C zu 924 S. 104 f., vgl. WDT. S. 68. Den Tag eruiert ROBINSON, Times of St Dunstan S. 32, wo S. 33 f. auch das Jahr gesichert wird. Vgl. weiter STENTON, Preparatory S. 3 f.; ders., ASE. <sup>2</sup>S. 335 = <sup>3</sup>S. 339.
- 5 Florentius zu 924 bei THORPE I S. 130.
- 6 Willelmi Malmesbiriensis Gesta regum II § 133: . . . *iussu patris et testamento Ethelstanus in regem acclamatus est*; STUBBS I S. 145 [Hinweis meiner Mitarbeiterin Beatrix Graf, die auch sonstige Angaben dieser Spalte überprüfte]. Als Grundlage mehrerer Aethelstan-Partien in den Gesta regum gilt ein zeitgenössischer Panegyrikus; STENTON, ASE. <sup>2</sup>S. 315 A. 1 und S. 335 A. 1 = <sup>3</sup>S. 319 A. 1 bzw. S. 339 A. 2.
- 7 ASChr-C zu 924 [!] S. 105, vgl. WDT. S. 68.
- 8 Urkundliche Belege bei ROBINSON, Times of St Dunstan S. 33 f.
- 9 SAWYER S. 167 Nr. 394 = BIRCH 2 S. 317 Nr. 641 von 925 IX 4: *die consecrationis eius pridie nonas septembris*. Dazu noch ROBINSON, Times of St Dunstan S. 33.
- 10 Willelmi Malmesbiriensis Gesta regum II § 133 S. 145: . . . *in regem apud Kingestune coronatus*.
- 11 ASChr zu 940 oder [irrig] 941 S. 110 f., WDT. S. 70, beide mit A. 4.
- 12 Florentius zu 940 bei THORPE I S. 133. POWICKE/FRYDE S. 26 datieren Edmunds Herrschaftsantritt in den Oktober, STENTON, ASE. <sup>2</sup>S. 352 = <sup>3</sup>S. 356 in den Herbst 939.
- 13 ASChr zu 946 S. 112 f.
- 14 Florentius zu 946 bei THORPE I S. 134.
- 15 Florentius zu 955 bei THORPE I S. 136.
- 16 STUBBS, Memorials of St Dunstan S. LXXXVIII f. Vgl. POWICKE/FRYDE S. 28.
- 17 ASChr-A [irrig] zu 958 S. 112, WDT. S. 74.
- 18 Florentius zu 959 bei THORPE I S. 138.
- 19 Im sogen. Edgar-Ordo wird in der Thronsetzungsformel das *paterna successione tenuisti* der Vorlage zu *paterna suggestione tenuisti* geändert; SCHRAMM, Kaiser 3 S. 92 § 7 (= ebd. S. 101 § 25) bzw. 2 S. 239 § 21.
- 20 Vita Oswaldi 4 S. 436 = SCHRAMM, Kaiser 2 S. 241 § 2; Vita Dunstani 24 S. 36.
- 21 Florentius zu 957 bei THORPE I S. 137.
- 22 Florentius zu 959 bei THORPE I S. 138: . . . *ab omni Anglorum populo electus . . .*
- 23 ASChr zu 958/59 S. 112 f., vgl. WDT. S. 74. POWICKE/FRYDE S. 28 datieren die Alleinherrschaft ab 959 X.
- 24 ASChr zu 973 od. 972 S. 118 f., WDT. S. 76 f.
- 25 Vita Oswaldi 4 S. 437 = SCHRAMM, Kaiser 2 S. 241 § 8; Florentius zu 973 bei THORPE I S. 142, beide Belege aufschlußreich wegen der begrifflichen Trennung von Weihe und Salbung: *Peracta consecratione, unxerunt eum bzw. benedicitur et cum maxima honore et gloria consecratur et in regem ungitur*.
- 26 Vita Oswaldi 4 S. 438 = SCHRAMM, Kaiser 2 S. 242 § 9.
- 27 ASChr zu 975 S. 119 A. 15 u. S. 120; Florentius zu 975 bei THORPE I S. 143.
- 28 Florentius zu 975 bei THORPE I S. 143; ASChr-C bis -F zu 1016 S. 153.
- 29 Florentius zu 975 bei THORPE I S. 145: . . . *Eadwardum, ut pater suus praeceperat, elegerunt*.

- 30 Florentius zu 975 bei THORPE I S. 145; Vita Oswaldi 4 S. 449.
- 31 STENTON, ASE. <sup>2</sup>S. 367 = <sup>3</sup>S. 372. Designation, Wahl und Weihe unter gesonderter Betonung der Salbung berichtet Florentius zu 975 bei THORPE I S. 145.
- 32 Florentius zu 975 bei THORPE I S. 145. Darüber hinaus STENTON, ASE. <sup>2</sup>S. 367 = <sup>3</sup>S. 372: »... crowned king...«.
- 33 ASChr-D und -E [irrig] zu 979 S. 123, WDT. S. 79; STENTON, ASE. <sup>2</sup>S. 368 = <sup>3</sup>S. 373, auch zu den Begräbnisstätten zu vgl.
- 34 ASChr-D und -E [irrig] zu 980 S. 123/25, WDT. S. 80.
- 35 Florentius zu 975 bei THORPE I S. 145, andeutungsweise bestätigt durch Vita Oswaldi 4 S. 449.
- 36 Florentius zu 978 bei THORPE I S. 145 f., vgl. STENTON, ASE. <sup>2</sup>S. 368 = <sup>3</sup>S. 373; weitere Belege in der folgenden Anm.
- 37 ASChr-C zu 979 S. 122 liefert Ort und Festtag, ASChr-D und -E zu 979 S. 123 jedoch schildern die Weihe als schnell nach Eduards Ermordung erfolgt; WDT. S. 80 mit A. 1 und POWICKE/FRYDE S. 28 lassen das Jahr offen. – Das spätere Datum schlägt nur durch, wenn man dem sogen. Florentius nachträgliche Ausrechnung des Tages zutrauen darf. Doch er teilt ihn absolut, nicht in sicherer Fixierung der Festbezüge mit, und das spricht für die Korrektheit eben seiner Frühdatierung zu 978.
- 38 Heremanni Miracula s. Eadmundi 3 S. 233; *Eðelredus ... honorifice diadematus in regis villa, Kingestune nomine ...*
- 39 ASChr-C bis -E S. 143 f., WDT. S. 92.
- 40 Tod Aethelreds des Unberatenen: ASChr-C bis -F S. 148 f., WDT. S. 95.
- 41 Florentius zu 1016 bei THORPE I S. 173.
- 42 ASChr-C bis -F S. 148 f., WDT. S. 95.
- 43 Heremanni Miracula s. Eadmundi 10 S. 234 f.: ... *Cnutone tamen cum eo sceptrigerante, corona vero regni Aedmundo remanente*. Florentius zu 1016 bei THORPE I S. 178 zum Vertrag von Alney: ... *corona tamen regni Eadmundo remansit* – ob ohne konkrete Krönung und nur metaphorisch formulierbar?
- 44 ASChr-C bis -F S. 153, WDT. S. 97.
- 45 Sterbe- und Begräbnisort Edmund Eisenseites: Florentius zu 1016 bei THORPE I S. 179.
- 46 ... *illi (= Cnutoni) virorum dignissimo sceptrum commisit regali (sc. Sveinus). Huius rei facto maxime Dani, quibus legitime preesse debuit, favent eumque patre adhuc vivente regem super se constitui gaudent. Hoc ita facto ...*; Encomium Emmae I 5 S. 14.
- 47 Florentius zu 1016 bei THORPE I S. 173; ASChr-A zu 1017 S. 154 und Florentius zu 1016 S. 180.
- 48 ASChr-C bis -F zu 1035/36 S. 158 f., WDT. S. 102.
- 49 ASChr-E zu 1036 S. 159.
- 50 Ebd.
- 51 ASChr-C und -D zu 1037 S. 160, WDT. S. 104.
- 52 Encomium Emmae III 1 S. 40.
- 53 ASChr-E [irrig] zu 1039 S. 161, WDT. S. 105. Florentius zu 1040 bei THORPE I S. 193 lokalisiert den Tod Haralds I. in London – wohl gefolgert aus der Bestattung im nahen Westminster.
- 54 ASChr-E [irrig] zu 1039 S. 161, WDT. S. 105.
- 55 Encomium Emmae II 19 S. 34: ... *pater (= Cnuto) adhuc in omni felicitate degens omne regnum suae dicioni subiectum sacramento devinxit eumque postmodum ad obtinendam monarchiam regni Danorum cum delectis militibus misit*. Letzteres unterstreicht Florentius zu 1035 bei THORPE I S. 190: *Super Danos etiam suum et Alfgivae reginae filium Heardecanutum regem constituit (sc. Canutus)*. Dazu POWICKE/FRYDE S. 30: »Titularkönig Dänemarks seit 1028«.

- 56 ASChr-E zu 1036 S. 159/61.
- 57 Einen förmlichen Erhebungsakt dieser Art suggeriert Florentius zu 1040 bei THORPE I S. 194: ... *gaudenter ab omnibus suscipitur regnique solio mox sublimatur*.
- 58 ASChr-C und -D zu 1040 S. 160: ... *foran to middansumera*. Vgl. POWICKE/FRYDE S. 30: »... tatsächlich regierender König seit Juni 1040«.
- 59 Wace, RR III 4726 bei HOLDEN 2 S. 63: ... *e le clergié le corona*.
- 60 Wohl aus Hervorhebung des Fehlens von Salbung und Krönung bei Harald I. Hasenfuß im Encomium Emmae III I S. 40 zu schließen, da diese Legitimationsmerkmale bei dem vom Encomium-Autor favorisierten Harthaknut dann wohl nicht fehlten. ADAM, Conquest S. 11 spricht schlankweg von Harthaknut als »gekröntem und gesalbtem König«.
- 61 ASChr-E [irrig] zu 1041 S. 163, WDT. S. 106.
- 62 ASChr-E zu 1041 S. 163.
- 63 ASChr-C und -E zu 1041 bzw. [irrig] 1040 S. 162 f., WDT. S. 106; Encomium Emmae III 13 f. S. 52; Saxo 10 XXI 3 S. 300 mit auffälliger Motivierung: ... *Eduardum fratrem ... in regni societatem asciscit* (sc. Harthaknut), *non quod fraterno illum affectu coleret, sed ut eius ambitionem munificentia ac liberalitate praecurreret regnique parte potitum totum cupere prohiberet*. Ihr folgt BUISSON, Formen S. 105.
- 64 ASChr-E und -F [irrig] zu 1041 S. 163: ... *and ear þan þe he* (= Harthaknut) *bebyrged wære, eall folc geceas Eadward to cyng on Lundene*.
- 65 ASChr-C und -E zu 1043 bzw. [irrig] 1042 S. 162 f., WDT. S. 107.
- 66 Florentius zu 1043 bei THORPE I S. 197: ... *ungitur in regem Wintoniae*.
- 67 BARLOW, Edward the Conf. S. 250 u. 253 A. 1. Vgl. oben bei A. 499.
- 68 ASChr-E zu 1066 S. 197.
- 69 Vita Aedwardi II 20 f. 56<sup>v</sup> S. 79; ASChr-C/D zu 1065 S. 194 f. und -E zu 1066 S. 197; GG II 11 S. 172/74. Gegebenenfalls BT 27 bei GIBBS-SMITH Taf. 26.
- 70 Florentius zu 1066 bei THORPE I S. 224 und dazu oben nach A. 500. Die Wahl als solche bezeugt auch ASChr-E zu 1066 S. 197.
- 71 ASChr-E zu 1066 S. 197; zur Lokalisierung oben nach A. 500. Die Weihe als solche auch GG II 1 S. 146 – zum Koronator vgl. oben bei A. 518.
- 72 Heremanni Miracula s. Eadmundi 33 S. 246.
- 73 Zu erschließen aus der Kronenübergabe BT 29 bei GIBBS-SMITH Taf. 26.
- 74 ASChr-D zu 1066 S. 199 f.
- 75 Carmen 585–94 S. 38; GG II 25 S. 204.
- 76 FREEMAN, NC. 3 S. 518 ff. nach De inventione s. crucis 21.
- 77 Vgl. ASHLEY, Life and Times S. 26/30 – die Frage bedarf eigener Untersuchung.
- 78 Carmen 811–20 S. 52.
- 79 ASChr-D zu 1066 S. 200.
- 80 Carmen 805 f. S. 50.
- 81 Carmen 834 f. S. 52; GND VII 16 S. 136.
- 82 GND VII 16 S. 136; ASChr-D zu 1066 S. 200. Weihe, Kroneaufsetzen, Inthronisierung und global Insignienübergabe unterstellt GG II 30 S. 220/22.

- AAlt = Annales Altahenses maiores, hg. von Wilhelm von GIESEBRECHT und EDMUND FREIHERRN VON OEFELE = MG. SS. rer. Germ.-Schulausgabe [4] (1891)
- Magistri Adam Bremensis Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum, hg. von BERNHARD SCHMEIDLER = MG. SS. rer. Germ.-Schulausgabe [2] (1917)
- R[OBERT] J[AMES] ADAM: A Conquest of England. The Coming of the Normans (London 1965)
- Aethelweard = Chronicon Aethelwardi. Ed. [and translated] by A[listair] CAMPBELL = [Nelson's] Medieval Texts (London etc. 1962)
- MICHAEL ALTSCHUL: Anglo-Norman England 1066-1154 = Conference on British Studies. Bibliographical Handbooks [2] (Cambridge 1969)
- Des heiligen Kirchenlehrers Ambrosius von Mailand Lukaskommentar mit Aus-schluß der Leidensgeschichte. Erstmals übersetzt von JOH. EV. NIEDERHUBER = BKV. [1. Reihe] 21 (1915)
- Annales Stadenses auctore Alberto, hg. von Jo[hann] M[artin] Lappenberg, in: MG. SS. 16 (1859) S. 271-379
- Annales Weissenburgenses, hg. von OSWALD HOLDER-EGGER, in: Lamperti monachi Hersfeldensis Opera omnia = MG. SS. rer. Germ.-Schulausgabe [38] (1894) S. 9-57
- ASChr - s. u. EARLE/PLUMMER
- s. u. WDT.
- ASE. = Anglo-Saxon England
- MARGARET ASHDOWN (Hg. u. Übers.): English and Norse Documents relating to the Reign of Ethelred the Unready (Cambridge 1930)
- MAURICE ASHLEY: The Life and Times of William I = Kings and Queens of Eng-land, ed. by ANTONIA FRASER (London 1973)
- BA. = Die Regesten des Kaiserreiches unter Konrad II. 1024-1039. Nach JOHANN FRIEDRICH BÖHMER neubearbeitet unter Mitwirkung von NORBERT VON BISCHOFF von HEINRICH APPELT = Regesta Imperii 3 I (1951)
- BERNARD S. BACHRACH, The Feigned Retreat at Hastings, in: Mediaeval Studies 33 (1971) S. 344-47.
- CYRIL N. BARCLAY: Battle 1066 (London 1966)
- FRANK BARLOW, The Carmen de Hastingae Proelio, in: Studies in International History. Essays Presented to W. Norton Medlicott, ed. by KENNETH BOURNE and DONALD C. WATT (London 1967) S. 35-67.
- : Edward the Confessor (London 1970)
- : Edward the Confessor and the Norman Conquest = English Historical Association Pamphlet (London 1971)
- : The English Church, 1000-1066. A Constitutional History (London 1963)
- : William I and The Norman Conquest (London 1965)
- ALBERT C. BAUGH: A History of the English Language (London 21959, Ndr. 1962)
- FRIEDRICH BECKER: Einführung in die Astronomie = Meyers kleine Handbücher 41 (21947)
- Beda, HE = Venerabilis Baedae Historiam ecclesiasticam...recognovit... CAROLUS PLUMMER, 2 Bde (Oxford/London 1896; mehrfach nachgedruckt)
- JOHN BEELER: Warfare in England, 1066-1189 (Ithaca, N. Y. 1966)
- Benoît de Ste-Maure = Chronique des ducs de Normandie par Benoit, publiée ... par CARIN FAHLIN, 2 Bde = Bibliotheca Eckmanniana 56 u. 60 (Uppsala etc. 1951 u. 1954)

- Bernardi Sermones super Cantica Canticorum, hg. von J[EAN] LECLERCQ, C[ HARLES] H. TALBOT u. H. M. ROCHAIS mit einem Vorwort von CHRISTINE MOHRMANN = S. Bernardi Opera 1 f. (Rom 1957 f.)
- SIMONE BERTRAND: La tapisserie de Bayeux et la manière de vivre au onzième siècle = Introductions à la nuit des temps 2 (o. O. 1966)
- HELMUT BEUMANN, Einleitung zu: SIEGMUND HELLMANN, Ausgewählte Abhandlungen zur Historiographie und Geistesgeschichte des Mittelalters, hg. von H. BEUMANN (1961) S. X–XVII; Ndr. in: BEUMANN, Wissenschaft vom Mittelalter. Ausgewählte Aufsätze (1972) S. 1–8
- , Grab und Thron Karls des Großen zu Aachen, in: Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben 4 (1967) S. 9–38; Ndr. in: BEUMANN, Wissenschaft [wie voriger Eintrag] S. 347–76
- , Das Kaisertum Ottos d. Gr. Ein Rückblick nach tausend Jahren, in: HZ. 195 (1962) S. 529–73; Ndr. mit einem Nachtrag in: Das Kaisertum Ottos d. Gr. Zwei Vorträge von HELMUT BEUMANN und HEINRICH BÜTTNER, hg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte (1963) S. 7–54; diese Fassung wiederholt in: BEUMANN, Wissenschaft [wie oben] S. 411–58
- , Nomen Imperatoris. Studien zur Kaiseridee Karls des Großen, in: HZ. 185 (1958) S. 515–49; Ndr. in: BEUMANN, Ideengeschichtliche Studien zu Einhard und anderen Geschichtsschreibern des früheren Mittelalters (1962) S. 80–114; auch in: BEUMANN, Wissenschaft [wie oben] S. 255–89
- JUTTA BEUMANN: Siebert von Gembloux und der Traktat de investitura episcoporum = Vorträge u. Forsch. Sonderbd. 20 (1976)
- RETO R. BEZZOLA: Les origines et la formation de la littérature courtoise en occident (500–1200) 2 = Bibliothèque de l'École des Hautes Études, 4<sup>e</sup> section 313 (1966)
- BGr. = Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich II. 1002–1024. Nach JOHANN FRIEDRICH BÖHMER neubearbeitet von THEODOR GRAFF = Regesta Imperii 2 IV (1971)
- ADOLF BIRSACK: Idoneität und Ordination in ihrer Einwirkung auf den Staatsbegriff im Investiturstreit. Phil. Diss. Ms. München 1954
- WALTER DE GRAY BIRCH (Hg.): Cartularium Saxonicum, 3 Bde. u. Index (London 1885–99)
- C[HRISTOPHER] E. BLUNT / [Reginald H.] MICHAEL DOLLEY: University collection Reading (Formed by the late Sir Frank Stenton). Anglo-Saxon and Norman Coins, in: Sylloge of Coins of the British Isles [11] (1969) S. 1–38
- / F. ELMORE JONES / R[ICHARD] P. MACK: Collection of Ancient British, Romano-British and English Coins, formed by Mrs. Emery May Norweb of Cleveland, Ohio, U.S.A. Part I: Ancient British, Romano-British, Anglo-Saxon and Post-Conquest Coins to 1180 = Sylloge of Coins of the British Isles 16 (1971)
- BM. = Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751–918. Nach JOHANN FRIEDRICH BÖHMER neubearbeitet von ENGELBERT MÜHLBACHER, ... vollendet von JOHANN LECHNER = Regesta Imperii 1 (2<sup>e</sup> 1908; ergänzter Ndr. 1966)
- BMik. = Die Regesten des Kaiserreichs unter Otto II. 955 (973)–983. Nach JOHANN FRIEDRICH BÖHMER neubearbeitet von HANNS LEO MIKOLETZKY = Regesta Imperii 2 II (1950)
- LAETITIA BOEHM, Nomen gentis Normannorum. Der Aufstieg der Normannen im Spiegel der normannischen Historiographie, in: I Normanni... [wie unten] S. 623–704
- MICHEL DE BOÛARD: Guillaume le conquérant = Collection Que sais-je? 799 (1958; Ndr. 1966)
- (Hg.): Histoire de la Normandie = Univers de France. Collection d'histoire régionale (1970)

- LOTHAR BORNSCHEUER: *Miseriae regum. Untersuchungen zum Krisen- und Todesgedanken in den herrschaftstheologischen Vorstellungen der ottonisch-salischen Zeit = Arbeiten zur Frühmittelalterforschung* 4 (1968)
- GUSTAV BRAUN VON STUMM, *L'origine de la fleur de lis des rois de France du point de vue numismatique*, in: *Revue numismatique* 5<sup>e</sup> série tome 13 (1951) S. 43-58
- GEORGE C. BROOKE: *English Coins from the Seventh Century to the Present Day*, 3<sup>rd</sup> edition revised by C. A. WHITTON = *Methuen's Handbooks of Archaeology* (London 1950; Ndr. 1955)
- FRANZ BRUNHÖLZL: *Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters* 1 (1975)
- KARL BRUNNER: *Abriß der mittelenglischen Grammatik = Sammlung kurzer Grammatiken germanischer Dialekte* C 6 (<sup>5</sup>1962)
- BT = *Szenen des Wandteppichs von Bayeux nach der Zählung auf dem oberen Rand bei S. BERTRAND*
- PETER BÜHRER, *Studien zu den Beinamen mittelalterlicher Herrscher*, in: *Schweizerische Zs. f. Geschichte* 22 (1972) S. 205-36
- LUDWIG BUISSON, *Formen normannischer Staatsbildung (9. bis 11. Jahrhundert)*, in: *Studien zum mittelalterlichen Lehnswesen = Vorträge und Forsch.* 5 (1960) S. 95-184
- NEITHARD BULST: *Untersuchungen zu den Klosterreformen Wilhelms von Dijon (962-1031) = Pariser Historische Studien* 11 (1973)
- A[LISTAIR] CAMPBELL: *Old English Grammar* (Oxford/London 1959)
- The »Carmen De Hastingae Proelio« of Guy Bishop of Amiens*, ed. and translated by CATHERINE MORTON and HOPE MUNTZ = *Oxford Medieval Texts* (1972)
- MARJORIE CHIBNALL (Hg. u. Übers.): *The Ecclesiastical History of Orderic Vitalis 2-5 = Oxford Medieval Texts* (1969-75)
- Chronicon Wirziburgense auctore ...*, hg. von GEORG WAITZ, in: *MG. SS.* 6 (1844) S. 17-32
- Cicero, Ad familiares = M. Tulli Ciceronis Epistulae* 1, hg. von L. CLAUDE PURSER = *Scriptorum classicorum bibliotheca Oxoniensis* (1901; korrigierter Ndr. 1952)
- R[EGINALD] R. DARLINGTON: *The Norman Conquest = The Creighton Lecture in History* 1962 (London 1963)
- JOSEPH DAoust, *Normandie bénédictine*, in: *La Normandie bénédictine au temps de Guillaume le Conquérant* (Lille 1967) S. 25-53
- DAVIS/WHITWELL = *Regesta Willelmi Conquestoris et Willelmi Rufi, 1066-1100 = Regesta regum Anglo-Normannorum, 1066-1154, Bd. 1* (Oxford/London 1913)
- R[ALPH] H. C. DAVIS: *The Normans and their Myth* (London 1975)
- DB = *Domesday Book*
- T. K. DERRY: *A Short History of Norway* (London 1957)
- C[HARLES] R. DODWELL, *The Bayeux Tapestry and the French Secular Epic*, in: *Burlington Magazine* 108 (1966) S. 549-60
- [REGINALD H.] MICHAEL DOLLEY: *Anglo-Saxon Pennies* (London 1964)
- : *The Norman Conquest and the English Coinage* (London 1966)
- / F. ELMORE JONES / C. S. S. LYON: *Royal Coin Cabinet Stockholm. The Anglo-Norman Coins*, in: *Sylloge of Coins of the British Isles* [11] (1969) S. 39-87
- DAVID C. DOUGLAS: *The Norman Achievement, 1050-1100* (London 1969)
- : *The Norman Fate, 1100-1154* (London 1975)
- : *William the Conqueror. The Norman Impact upon England [=The English Monarchs]* (Berkeley/Los Angeles 1964)
- / George W. GREENAWAY (Hgg.): *English Historical Documents 1042-1189 = English Historical Documents 2* (London 1953, Ndr. 1961)
- RICHARD DRÖGEREIT, *Bemerkungen zum Bayeux-Teppich*, in: *MIÖG.* 70 (1962) S. 257-93

- Dudonis Sancti Quintini De moribus et actis primorum Normanniae ducum. Nouvelle édition par JULES LAIR = Mémoires de la Société des antiquaires de Normandie 28, 3, Serie 3, Teil 2 (Paris/Caen/Rouen 1865)
- EARLE/PLUMMER = Two of the Saxon Chronicles parallel... ed. ... by CHARLES PLUMMER on the basis of an edition by JOHN EARLE, 2 Bde (Oxford/London 1892-99; ergänzter Ndr. 1952 u. ö.)
- KARL AUGUST ECKHARDT (Hg. u. Übers.): Leges Anglo-Saxonum 601-925 = Germanenrechte, NF. [4] (1958)
- VICTOR H. ELBERN: Das erste Jahrtausend. Kultur und Kunst im werdenden Abendland an Rhein und Ruhr. Tafelband = Das erste Jahrtausend [3] (1962)
- Encomium Emmae Reginae, ed. [and translated] by ALISTAIR CAMPBELL = Camden Third Series 72 (London 1949)
- ARTHUR ENGEL / RAYMOND SERRURE: Traité de numismatique du moyen âge 3 (Paris 1895, Ndr. Bologna 1964)
- L[ODEWIJK] J[OZEF] ENGELS: Dichters over Willem de Veroveraar. Het Carmen de Hastingae proelio [Antrittsvorlesung a. d. Universität Groningen] (Groningen 1967)
- WILHELM EWALD: Siegelkunde, in: Handbuch der Mittelalterlichen und Neueren Geschichte, Abt. 4 (1914; separater Ndr. 1969)
- KARL-GEORG FABER, Die geschichtliche Welt und die Marx'sche Basis-Überbau-Theorie, in: Methodenprobleme der Geschichtswissenschaft, hg. von THEODOR SCHIEDER = HZ. Beih. NF. 3 (1974) S. 47-73
- MARIE FAUROUX: Recueil des actes des ducs de Normandie de 911 à 1066, complété d'un index rerum par LUCIEN MUSSET = Mémoires de la Société des Antiquaires de Normandie 36 (Caen 1961)
- R[EX] WELLDON FINN: The Norman Conquest and its Effects on the Economy, 1066-1086 (London etc. 1971)
- J[OSÉ]-F[EDERICO] FINÓ: Forteresses de la France médiévale. Construction - attaque - défense (Paris 1967)
- Flateyjarbók, hg. von GUBBRANDUR VIGFÚSSON und CARL RICHARD UNGER, 3 Bde (Oslo 1860-68)
- Florentius - s. u. B. THORPE
- FORCELLINI = Totius Latinitatis Lexicon, consilio et cura JACOBI FACCIOLATI, opera et studio AEGIDIJ FORCELLINI... Editio in Germania prima 4 (1839)
- EDWARD A[UGUSTUS] FREEMAN: The History of the Norman Conquest of England, its Causes and its Results 3 (Oxford 21875), 4 u. 5 (1871-76)
- : William the Conqueror = Twelve English Statesmen [1] (London 1888)
- : The History of the Norman Conquest of England. Abridged and with an Introduction by J. W. BURROW = Classics of British Historical Literature (Chicago 1974)
- SHEPPARD FRERE: Britannia - a history of Roman Britain = History of the Provinces of the Roman Empire (London 1967)
- GEORG GALSTER: Anglo-Saxon Coins from Harold I and Anglo-Norman Coins = The Royal Danish Collection, Copenhagen, Part IV = Sylloge of Coins of the British Isles 18 (1972)
- MARTIN GERHARDT: Norwegische Geschichte. 2. Auflage neu bearbeitet von WALTHER HUBATSCH (1963)
- GILLIS GERLEMAN: Ruth. Das Hohelied = Biblischer Kommentar. Altes Testament, hg. von MARTIN NOTH und HANS WALTER WOLFF 18 (1965)
- GG = Guillaume de Poitiers: Histoire de Guillaume le Conquérant, éd. et traduite par RAYMONDE FOREVILLE = Les classiques de l'histoire de France au Moyen Age 23 (1952)
- CHARLES H. GIBBS-SMITH: The Bayeux Tapestry (London 1973)

- J[OHN] A[LLEN] GILES (Hg.): *Scriptores rerum gestarum Willelmi Conquestoris* = Caxton Society (London 1845)
- Glossa ordinaria, in: MPL 113 (1852) Sp. 67–1316 u. 114 (1852) Sp. 9–752
- RICHARD GLOVER, *English Warfare in 1066*, in: EHR. 67 (1952) S. 1–18
- GND = Guillaume de Jumièges: *Gesta Normannorum ducum*, éd. par JEAN MARX = Collection de la Société de l'histoire de Normandie (Rouen/Paris 1914)
- GRAESSE/BENEDICT/PLECHL = *Orbis Latinus, Lexikon lateinischer geographischer Namen*. Handausgabe... Vierte revidierte u. erweiterte Auflage von HELMUT PLECHL unter Mitarbeit von GÜNTER SPITZBART (1971)
- GRAESSE/BENEDICT/PLECHL 1–3 = *Lexikon [wie oben]*. Großausgabe, bearbeitet von HELMUT PLECHL u. SOPHIE-CHARLOTTE PLECHL, 3 Bde (1972)
- EDGAR B. GRAVES: *A Bibliography of English History to 1485* (Oxford/London 1974)
- P[HILIP] GRIERSON, *Sterling*, in: *Anglo-Saxon Coins. Studies presented to F. M. Stenton on the occasion of his 80th birthday 17 May 1960*, ed. by R[EGINALD] H. [MICHAEL] DOLLEY (London 1961) S. 266–83
- : *Fitzwilliam Museum, Cambridge, Part I: Ancient British and Anglo-Saxon Coins = Sylloge of Coins of the British Isles [1]* (1958)
- L[ESLIE] V. GRINSELL / C[HRISTOPHER] E. BLUNT / [REGINALD H.] MICHAEL DOLLEY: *Bristol and Gloucester Museums. Ancient British Coins and Coins of the Bristol and Gloucestershire Mints = Sylloge of Coins of the British Isles 19* (1973)
- H[ERMANN] GROTEFEND: *Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. II. verbesserte Auflage hg. von TH[EODOR] ULRICH* (1972)
- HERBERT GRUNDMANN: *Geschichtsschreibung im Mittelalter. Gattungen – Epochen – Eigenart = Kleine Vandenhoeck-Reihe 209/10* (1965)
- A. J. H. GUNSTONE: *Ancient British, Anglo-Saxon and Norman Coins in Midlands Museums = Sylloge of Coins of the British Isles 17* (1971)
- THOMAS DUFFUS HARDY: *Descriptive Catalogue of Materials relating to the History of Great Britain and Ireland to the end of the reign of Henry VII*, 3 Bde = RS. [26 I–III] (1862–71)
- F[LORENCE] E[LIZABETH] HARMER (Hg. u. Übers.): *Anglo-Saxon Writs* (Manchester 1952)
- LUDO MORITZ HARTMANN: *Geschichte Italiens im Mittelalter*, 4 Bde = *Allgemeine Staatengeschichte I* 32 I–IV (1897–1915)
- CHARLES HOMER HASKINS: *Norman Institutions* (1918, Ndr. New York 1960)
- : *The Normans in European History* (1915, Ndr. New York/London 1959)
- HE = *Historia ecclesiastica*
- Die Heiligen Englands. Angelsächsisch und Lateinisch hg. von FELIX LIEBERMANN* (1889)
- ROSEMARIE HERDE, *Das Hohelied in der lateinischen Literatur des Mittelalters bis zum 12. Jahrhundert*, in: *Studi Medievali* 3<sup>a</sup> serie 8 (1967) S. 957–1073; auch separat = *Münchener Beiträge zur Mediävistik u. Renaissance-Forschung* 3 (1967)
- Heremanni archidiaconi *Miracula sancti Eadmundi*, in: LIEBERMANN, *Geschichtsquellen [wie unten]* S. 203–81
- JOACHIM HERRMANN, *Sozialökonomische Grundlagen und gesellschaftliche Triebkräfte für die Herausbildung des deutschen Feudalstaates*, in: *ZfG.* 19 (1971) S. 752–89
- J. R[USSEL] HIND, *On the Past History of the Comet of Halley*, in: *Monthly Notices of the Astronomical Society of London* 10 (1850) S. 51–58
- : *Die Kometen. Eine gemeinfaßliche Beschreibung dieser Körper nebst einer kurzen Übersicht der neueren Entdeckungen und einer Tafel der Kometenbah-*

- nen. In deutscher Bearbeitung mit zahlreichen Anmerkungen und Zusätzen von J. H. MÄDLER (1854)
- A. J. HOLDEN (Hg.): *Le Roman de Rou de Wace*, 3 Bde = *Société des anciens textes français* (Paris 1970-73)
- PAUL D'HOLLANDER, *Guillaume de Jumièges et les ducs de Normandie*, in: *La Normandie bénédictine* [wie unter DAOUST] S. 479-83
- C. WARREN HOLLISTER (Hg.): *The Impact of the Norman Conquest = Major Issues in History* [3] (New York/London 1969)
- F[ERDINAND] HOLTHAUSEN: *Altenglisches etymologisches Wörterbuch = Germanistische Bibliothek I* 4:7 (1934)
- Homerus Latinus, id est Baebii Italici Ilias Latina, hg. von FRIEDRICH VOLLMER = *Poetae Latini minores* 2 III (1913)
- Ex Honorii Agostodunensis summa totius [de omnimoda historia] et imagine mundi, hg. von ROGER WILMANS, in: *MG. SS.* 10 (1852) S. 125-34
- JOHANNES HOOPS (Hg.): *Reallexikon der Germanischen Altertumskunde*, 4 Bde (1911-19)
- HOOPS<sup>2</sup> = *Reallexikon der Germanischen Altertumskunde*, begründet von JOHANNES HOOPS, 2., völlig neu bearbeitete und stark erweiterte Auflage..., 9 Bde (seit 1968)
- De inventione sanctae crucis nostrae in Monte Acuto et de ductione eiusdem apud Waltham, ed. by WILLIAM STUBBS in: *STUBBS, The Foundation of Waltham Abbey* (Oxford 1861) [mir unzugänglich]
- KURT-ULRICH JÄSCHKE: *Burgenbau und Landesverteidigung um 900. Überlegungen zu Beispielen aus Deutschland, Frankreich und England = Vorträge und Forsch. Sonderbd. 16* (1975)
- , *Frühmittelalterliche Festkrönungen? Überlegungen zu Terminologie und Methode*, in: *HZ.* 211 (1970) S. 556-88
- , *Königskanzlei und imperiales Königtum im zehnten Jahrhundert*, in: *HJb.* 84 (1964) S. 288-333
- WILHELM JESSE: *Quellenbuch zur Münz- und Geldgeschichte des Mittelalters* (1924, Ndr. 1968)
- JOHN M. KEMBLE (Hg.): *Codex diplomaticus aevi Saxonici*, 6 Bde = *Publications of the English Historical Society* (London 1839-48, Ndr. Vaduz 1964)
- J[OHN] P. C. KENT, *From Roman Britain to Saxon England*, in: *Anglo-Saxon Coins* [wie unter GRIERSON, Sterling] S. 1-17
- FRITZ KERN: *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im frühen Mittelalter. Zur Entwicklungsgeschichte der Monarchie*, hg. von RUDOLF BUCHNER (1954)
- WALTHER KIENAST: *Der Herzogstitel in Frankreich und Deutschland (9.-12. Jahrhundert). Mit Listen der ältesten deutschen Herzogsurkunden* (1968)
- ENGELBERT KIRSCHBAUM / WOLFGANG BRAUNFELS (Hgg.): *Lexikon der christlichen Ikonographie*, 8 Bde (1968-76)
- ERICH KITTEL: *Siegel = Bibliothek für Kunst- und Antiquitätenfreunde* 11 (1970)
- DAVID KNOWLES C[hristopher] N. L. BROOKE / VERA C. M. LONDON: *The Heads of Religious Houses - England and Wales, 940-1216* (Cambridge 1972)
- STEN KÖRNER: *The Battle of Hastings, England and Europe, 1035-1066 = Bibliotheca historica Lundensis* 14 (1964)
- JEAN-MARIE LAMOUREUX, *L'abbaye de Saint-Évroult au XI<sup>e</sup> siècle*, in: *La Normandie bénédictine* [wie unter DAOUST] S. 249-61
- Lamperti Annales*, in: *Lamperti monachi Hersfeldensis Opera. Accedunt Annales Weissenburgenses*, hg. von OSWALD HOLDER-EGGER = *MG. SS. rer. Germ.-Schulausgabe* [38] (1894) S. 1-304
- M. LANORE, *La Tapiserie de Bayeux*, in: *BECh.* 64 (1903) S. 83-93

- REINHARD LEBE: War Karl der Kahle wirklich kahl? Über historische Beinamen (1969)
- J. WICKHAM LEGG (Hg.): Three Coronation Orders = Henry Bradshaw Society 19 (London 1900)
- KARL LEHMANN, Grabhügel und Königshügel in nordischer Heidenzeit, in: Zs. f. dt. Philol. 42 (1910) S. 1-15
- MARTIN LEHNERT: Altenglisches Elementarbuch. Einführung, Grammatik, Texte mit Übersetzung und Wörterbuch = Sammlung Göschen 1125 (31955)
- JEAN-FRANÇOIS LEMARIGNIER: Le gouvernement royal aux premiers temps capétiens, 987-1108 (Paris 1965)
- AUGUSTE LE PRÉVOST (Hg.): Orderici Vitalis Angligenae, coenobii Utcensis monachi, historiae ecclesiasticae libri tredecim, 5 Bde = Publication de la Société de l'Histoire de France (1838-55)
- FELIX LIEBERMANN, Die Gesetze der Angelsachsen, 3 Bde (1903-16)  
-: Ungedruckte anglo-normannische Geschichtsquellen (1879)
- JACK LINDSAY: The Normans and their World (London 1974)
- ALAN LLOYD: The Year of the Conqueror (London 1966) = DERS., The Marking of the King 1066 (New York 1966)
- ELIE LONGUEMARE: L'église et la conquête de l'Angleterre. Lanfranc, moine bénédictine, conseiller politique de Guillaume le Conquérant (Caen/Paris 1902)
- H[ENRY] R[OYSTON] LOYN: The Norman Conquest (London 21967)
- A[CHILLE] LUCHAIRE: Les Premiers Capétiens (987-1137) = ERNEST LAVISSE, Histoire de France illustrée 2 II (Paris 1911)
- A. LUSCHIN VON EBENGREUTH: Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit, in: Handbuch der Mittelalterlichen u. Neueren Geschichte, Abt. 4 (21926; separater Ndr. 1969)
- R[ICHARD] P. MACK: Ancient British, Anglo-Saxon and Norman Coins in the Collection Formed by Commander R. P. Mack = Sylloge of Coins of the British Isles 20 (1973)
- KARL MANITIUS, Eine Gruppe von Handschriften des 12. Jahrhunderts aus dem Trierer Kloster St. Eucharius-Matthias, in: FuF. 29 (1955) S. 317 ff.
- MAX MANITIUS: Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters, 3 Bde = Handbuch d. Altertumswissenschaft 9 II 1-3 (1911-31)
- EDMUND MARTÈNE / URSINE DURAND: Thesaurus novus anecdotorum, 5 Bde (Paris 1717)
- D[ONALD] J. A. MATTHEW: The Norman Conquest = Fabric of British History (London 1966)
- ANDRÉ MAUROIS / GÉRARD WALTER: La Conquête de l'Angleterre par les Normands = Le Mémorial des Siècles (Paris 1968)
- D[AVID] M. METCALF: Ashmolean Museum Oxford. Part II: English Coins 1066-1279 = Sylloge of Coins of the British Isles 12 (1969)
- GEROLD MEYER VON KNONAU: Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 1 = Jahrbücher der Deutschen Geschichte [14 I] (1890)
- FRANCISQUE XAVIER MICHEL (Hg.): Chroniques Anglo-Normandes. Recueil d'extraits et d'écrits relatifs à l'histoire de Normandie et d'Angleterre pendant les XI<sup>e</sup> et XII<sup>e</sup> siècles, 3 Bde (Rouen 1836-40)
- HEINRICH MITTEIS: Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle (21944; Ndr. 1969)  
-: Der Staat des hohen Mittelalters. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnzeitalters (41953 = 71962)
- MO = Mainzer Ordo bei SCHRAMM, Kaiser 3 [siehe unten] S. 92-102.

- J. MOREAU: Dictionnaire de géographie historique de la Gaule et de la France (Paris 1972)
- MORTON/MUNTZ - s. u. Carmen des Hastingae Proelio
- LUCIEN MUSSET: Les actes de Guillaume le Conquérant et de la reine Mathilde pour les abbayes caennaises = Mémoires de la Société des Antiquaires de Normandie 37 (1967)
- NC. = Norman Conquest
- ROBERT R. NEWTON: Medieval Chronicles and the Rotation of the Earth (Baltimore/London 1972)
- FELIX NIEDNER (Übers.): Snorris Königsbuch (Heimskringla), 3 Bde = Thule 14 ff. (²1965)
- I Normanni e la loro espansione in Europa nell' alto medioevo = Settimane di studio . . . 16 (Spoleto 1969)
- J[EFFREY] J. NORTH: English Hammered Coinage 1 (London 1963)
- KARL OLIVECRONA: Das Werden eines Königs nach altschwedischem Recht. Der Königsritus als magischer Akt. Deutsche Übersetzung von KARL WÜHRER = Lunds Universitets Årsskrift NF. 1 XLIV 1 (1947)
- Ord. Vit. = Ordericus Vitalis; s. u. M. CHIBNALL; s. u. A. LE PRÉVOST
- Ovid, Ex Ponto, in: P. Ovidi Nasonis Tristium libri quinque, Ibis, Ex Ponto libri quattuor, Halieutica fragmenta, hg. von S. G. OWEN = Scriptorum classicorum bibliotheca Oxoniensis (1915; Ndr. 1959)
- Pauli Historia Langobardorum, hg. von L[UDWIG] BETHMANN und G[EORG] WAITZ, in: MG. SS. rer. Langob. (1887) S. 12-187
- H. BERTIL A. PETERSSON: Anglo-Saxon Currency. King Edgar's Reform to the Norman Conquest = Bibliotheca historica Ludensis 22 (1969)
- HENRY PETRIE = Monumenta historica Britannica . . ., ed. by H. PETRIE, assisted by JOHN SHARPE, preface by THOMAS DUFFUS HARDY (London 1848)
- ELIZABETH J. E. PIRIE: Grosvenor Museum Chester. Part I: The Willoughby Gardner Collection of Coins with the Chester Mint-Signature = Sylloge of Coins of the British Isles 5 (1964)
- : Coins in Yorkshire Collections. The Yorkshire Museum, York; the City Museum, Leeds; the University of Leeds, Part I: Coins from Northumbrian Mints, c. 895-1279. Part. II: Ancient British Issues and Later Coins from other English, Irish, and Scottish Mints to 1279 = Sylloge of Coins of the British Isles 21 (1975)
- AUSTIN LANE POOLE: From Domesday Book to Magna Carta, 1087-1216 = The Oxford History of England [3] (²1955; Ndr. 1958)
- OTTO POSSE: Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige von 751-1806, Bd. 1 (1909)
- [FREDERICK] MAURICE POWICKE: The Loss of Normandy, 1189-1204. Studies in the History of the Angevin Empire (Manchester ²1961)
- / E[DMUND] B. FRYDE (Hgg.): Handbook of British Chronology = Royal Historical Society. Guides and Handbooks 2 (London ²1961)
- MAURICE PROU / ALEXANDER VIDIER (Hgg.): Recueil des chartes de l'abbaye de Saint-Benoît-sur-Loire, 2 Bde = Documents publiés par la Société historique et archéologique du Gâtinais 5 u. 6 (Paris 1907-12)
- FREDERIC JAMES RABY: A History of Secular Latin Poetry in the Middle Ages, 2 Bde (Oxford ²1957)
- JAMES RAINE (Hg.): The Historians of the Church of York and its Archbishops, 3 Bde = RS. [71 I-III] (1879-94)
- LEOPOLD VON RANKE: Englische Geschichte vornehmlich im siebzehnten Jahrhundert 1 = Leopold von Ranke's Sämtliche Werke 14 (³1870)

- FRANZ XAVER REMLING (Hg.): *Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speyer I* (1852; Ndr. 1970)
- ANNE S. ROBERTSON: *Hunterian and Coats Collections*, University of Glasgow. Part I: *Anglo-Saxon Coins = Sylloge of Coins of the British Isles [2]* (1961)
- J. ARMITAGE ROBINSON: *The Times of Saint Dunstan. The Ford Lectures delivered in the University of Oxford in the Michaelmas Term, 1922* (Oxford/London 1923, Ndr. 1969)
- J. ROMAN: *Manuel de sigillographie française* (Paris 1912)
- RR = Roman de Rou; s. u. A. J. HOLDEN; s. u. E. TAYLOR
- P[ETER] H. SAWYER: *The Age of the Vikings* (London <sup>2</sup>1971)
- : *Anglo-Saxon Charters – an Annotated List and Bibliography = Royal Historical Society. Guides and Handbooks 8* (London 1968)
- SAXONIS Gesta Danorum, hg. von J. OLRİK und H. RAEDER, 2 Bde (Kopenhagen 1931–57)
- HANS MARTIN SCHALLER, *Der heilige Tag als Termin mittelalterlicher Staatsakte*, in: DA. 30 (1974) S. 1–24
- MARGARET SCHLAUCH (Übers.): *The Saga of the Volsungs, the Saga of Ragnar Lodbrok together with the Lay of Kraka = Scandinavian Classics 35* (New York 1930)
- HORST SCHLECHTE: *Erzbischof Bruno von Trier. Ein Beitrag zur Geschichte der geistigen Strömungen im Investiturstreit*. Phil. Diss. Leipzig 1934 (1934)
- PAUL SCHMID: *Der Begriff der kanonischen Wahl in den Anfängen des Investiturstreits* (1926)
- KARL SCHNITH, *Die Wende der englischen Geschichte im 11. Jahrhundert*, in: HJb. 86 (1966) S. 1–53
- PERCY ERNST SCHRAMM: *Geschichte des englischen Königtums im Lichte der Krönung* (1937; Ndr. 1970)
- : *Herrschaftszeichen und Staatssymbolik. Beiträge zu ihrer Geschichte vom dritten bis zum sechzehnten Jahrhundert*, 3 Bde = *Schriften der MGH. 13 I–III* (1954–56)
- : *Kaiser, Könige und Päpste, Gesammelte Aufsätze zur Geschichte des Mittelalters*, 4 Bde in 5 (1968–71)
- FRIEDRICH FREIHERR VON SCHRÖTTER: *Wörterbuch der Münzkunde* (1930)
- M. M. ARNOLD SCHRÖER / P. L. JAEGER: *Englisches Handwörterbuch in genetischer Darstellung auf Grund der Etymologien . . .*, 3 Bde (1937–70)
- SHOED. = *The Shorter Oxford English Dictionary on Historical Principles*, prepared by WILLIAM LITTLE, H. W. FOWLER, J. COULSON; revised and edited by C. T. ONIONS, 2 Bde (Oxford/London <sup>3</sup>1944, verbesserter Ndr. 1964)
- WILHELM SPATZ: *Die Schlacht von Hastings = [Eberings] Historische Studien 3* (1896)
- ROLF SPRANDEL: *Verfassung und Gesellschaft im Mittelalter = UTB. 461* (1975)
- Status, Achilleis, in: P. Papini *Stati Thebais et Achilleis*, hg. von H. W. GARROD = *Scriptorum classicorum bibliotheca Oxoniensis* (1906; Ndr. 1962)
- ERNST STEINDORFF: *Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich III.* 2 Bde = *Jahrbücher der Deutschen Geschichte [13 I u. II]* (1874–81)
- EDMUND E. STENGEL: *Abhandlungen und Untersuchungen zur Geschichte des Kaisergedankens im Mittelalter* (1965)
- F[RANK] M[ERRY] STENTON: *Anglo-Saxon England = The Oxford History of England [2]* (<sup>2</sup>1947; <sup>3</sup>1971)
- : *The Danes in England*, in: *Proceedings of the British Academy* 13 (1927) S. 203–46; Ndr. in: *Studies in History. British Academy Lectures, Selected and Introduced by LUCY S. SUTHERLAND* (London 1966) S. 11–49; auch in: STENTON, *Preparatory [wie unten]* S. 136–65

- : Preparatory to Anglo-Saxon England. Being the Collected Papers of F. M. Stenton, ed. by DORIS MARY STENTON (Oxford/London 1970)
- u. a.: Der Wandteppich von Bayeux – ein Hauptwerk mittelalterlicher Kunst (1957)
- : William the Conqueror and the Rule of the Normans (London <sup>2</sup>1925, Ndr. New York 1966)
- ROBERT B. K. STEVENSON: National Museum of Antiquities of Scotland. Part I: Anglo-Saxon Coins with Associated Foreign Coins = Sylloge of Coins of the British Isles [6] (1966)
- DIETRICH STICHTENOTH: Die Entstehung der normännischen Herzogsgewalt im 10. Jahrhundert. Phil. Diss. Hamburg 1938 (1938)
- WILLIAM STUBBS (Hg.): Memorials of Saint Dunstan, Archbishop of Canterbury = RS. [63] (1874)
- : Select Charters and other Illustrations of English Constitutional History from the Earliest Times to the Reign of Edward the First. 9<sup>th</sup> edition revised throughout by H[ENRY] W. [CARLESS] DAVIS (Oxford/London 1913, Ndr. 1962)
- ARTHUR SUHLE: Deutsche Münz- und Geldgeschichte von den Anfängen bis zum 15. Jahrhundert (1955)
- C[AROL H[UMPHREY] V[IVIAN] SUTHERLAND: Roman Coins = The World of Numismatics (London 1974)
- P. Cornelii Taciti De origine et situ Germanorum liber, hg. von ERICH KOESTERMANN, in: P. Cornelii Taciti Libri qui supersunt 2 II = Bibliotheca scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana (1964) S. 5–32
- LAWRENCE E[DWARD] TANNER: The History of the Coronation (London 1952)
- EDGAR TAYLOR (Übers.): Master Wace. His Chronicle of the Norman Conquest from the Roman de Rou (London 1837)
- Theodrici monachi Historia de antiquitate regum Norwagiensium, in: GUSTAV STORM (Hg.), Monumenta historica Norvegiae (Oslo 1880) S. 1–68
- J. N. AUGUSTIN THIERRY: Histoire de la Conquête de l'Angleterre par les Normands, de ses causes et de ses suites jusqu'à nos jours, en Angleterre, en Ecosse, en Irlande et sur le continent 2 (Paris <sup>3</sup>1830)
- Thietmari Merseburgensis episcopi Chronicon, hg. von ROBERT HOLTZMANN = MG. SS. rer. Germ. NS. 9 (1935)
- J[AMES] D. A. THOMPSON: Ashmolean Museum, Oxford [Part I]: Anglo-Saxon Pennies = Sylloge of Coins of the British Isles [9] (1967)
- BENJAMIN THORPE (Hg.): Florentii Wigorniensis monachi Chronicon ex chronicis ab adventu Hengesti . . . , 2 Bde = English Historical Society (London 1848 f.)
- LORD TWINING: European Regalia (London 1967)
- HEIKO UECKER: Die altnordischen Bestattungssitten in der literarischen Überlieferung. Phil. Diss. München 1965 (1966)
- Vita Aedwardi regis, qui apud Westmonasterium requiescit, S. Bertini monacho ascripta. Ed. and Translated . . . by FRANK BARLOW = [Nelson's] Medieval Texts (1962)
- Vita Dunstani = Sancti Dunstani Vita auctore B., hg. in: WILLIAM STUBBS, Memorials [wie oben] S. 3–52
- Vita beati Lanfranci archiepiscopi Cantuariensis auctore Milone-Crispino, monacho et cantore Beccensi, subpari, in: MPL. 150 (1854) Sp. 19–98
- Vita sancti Oswaldi episcopi Eboracensis auctore anonymo, hg. in: JAMES RAINE, Historians [wie oben] 1 S. 399–475
- The Vita Wulfstani of William of Malmesbury, to which are added the extant abridgements of this work and the miracles and translation of St. Wulfstan. Ed. by REGINALD R. DARLINGTON = Camden Third Series 40 (London 1928)

- WALTHER VOGEL: Die Normannen und das fränkische Reich bis zur Gründung der Normandie (799-911) = Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 14 (1906)
- Wace, RR - s. u. A. J. HOLDEN; s. u. E. TAYLOR
- ANTHONY RICHARD WAGNER: Heralds and Heraldry in the Middle Ages. An Inquiry into the Growth of the Armorial Function of Heralds (London <sup>2</sup>1956)
- F[REDERICK] T[HRELFALL] WAINWRIGHT: Scandinavian England. Collected Papers, ed. by H. P. R. FINBERG (Chichester 1975)
- Walahfridi Liber de cultura hortorum = Walahfridi Strabi Carmina 4, hg. von ERNST DÜMMLER in: MG. Poetae 2 (1884) S. 335-50
- WILHELM WATTENBACH: Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Deutsche Kaiserzeit, hg. von ROBERT HOLTZMANN, 4 Hefte (1938-43, Ndr. 1948)
- / ROBERT HOLTZMANN: Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Die Zeit der Sachsen und Salier. 3. Teil: Italien (1050-1125) - England (900-1135) - Nachträge zum 1. u. 2. Teil. Neuausgabe, besorgt von FRANZ-JOSEF SCHMALE (1971)
- / FRANZ-JOSEF SCHMALE: Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter vom Tode Kaiser Heinrichs V. bis zum Ende des Interregnum 1 (1976)
- WDT. = The Anglo-Saxon Chronicle. A revised translation, edited by DOROTHY WHITELOCK with DAVID C. DOUGLAS and SUSIE I. TUCKER (London 1961, korrigierter Ndr. 1965)
- PAUL WENTZCKE: Regesten der Bischöfe von Straßburg bis zum Jahre 1202 = Regesten der Bischöfe von Straßburg 1 II (1908)
- KARL FERDINAND WERNER, Quelques observations au sujet des débuts du »duché« de Normandie, in: Droit privé et institutions régionales. Études historiques offertes à Jean Yver (Rouen 1976) S. 691-709
- GEOFFREY H. WHITE, The Battle of Hastings and the Death of Harold, in: The Complete Peerage 12 (London 1953) Appendix L S. 35-48
- , The Companions of the Conqueror, in: The Genealogists' Magazine 9 (1944) S. 417-24
- P[HILIP] D. WHITTING, The Byzantine Empire and the Coinage of the Anglo-Saxons, in: Anglo-Saxon Coins [wie unter GRIERSON] S. 23-38
- Widukindi monachi Corbeiensis Rerum gestarum Saxoniarum libri tres, hg. von PAUL HIRSCH und HANS-EBERHARD LOHMANN = MG. SS. rer. Germ.-Schulausgabe [60] (1935)
- B[ERTIE] WILKINSON: The Coronation in History = Historical Association Pamphlets, General Series 23 (London 1953)
- , Northumbrian separatism in 1065 and 1066, in: Bulletin of the John Rylands Library 23 (1939) S. 504-26
- Willelmi Malmesbiriensis De gestis pontificum Anglorum libri quinque. Ed. by N[ICHOLAS] E. S. A. HAMILTON = RS. [52] (London 1870)
- Willelmi Malmesbiriensis monachi De gestis regum Anglorum libri quinque, 2 Bde, ed. by WILLIAM STUBBS = RS. [90 I u. II] (London 1887-89)
- Wiponis Opera, hg. von HARRY BRESSLAU = MG. SS. rer. Germ.-Schulausgabe [61] (1915)
- CHRISTINE WÖHRER: Die Himmelserscheinungen in den Geschichtsquellen des Hochmittelalters von 900-1150. Phil. Diss. Ms. Wien 1957/70
- ANDREAS WRACKMEYER: Studien zu den Beinamen der abendländischen Könige und Fürsten bis zum Ende des 12. Jahrhunderts. Phil. Diss. Marburg 1936 (1936)
- K. WURM: Die Kometen = Verständliche Wissenschaft 53 (1954).

## REGISTER

unter Mitarbeit von Roman Schackmar

- Achill 45 A. 310; 47  
 Adalbert von Bremen 33  
 Adel - s. unter Große  
 Aelfric Puccot von York 40 A. 266  
 Aethelberht, Königssohn in Kent 48, 51  
 Aethelred der Unberatene 26, 72, 93  
 -, Königssohn in Kent 48, 51  
 Aethelstan von Wessex 44 f., 93  
 Ailnoth von Glastonbury 52 A. 350  
 Alboin, Langobardenkönig 42 f., 50  
 Alfred, Bruder Eduards des Bekenners  
 89, 90  
 Amiens 88 - vgl. auch Wido von  
 Amiens  
 Angelrann I. von Ponthieu 81  
 Angelsächsische Chronik-C 24 f., 70, 75  
 -D 16, 24, 25, 70, 75  
 -E 69 f., 92 - s. a. unter Chronica  
 Anglica  
 Anglia 33 A. 213; 70 A. 501  
 Anglisaxones, Anglosaxones 33 A. 212;  
 76 A. 541  
 Anglus, Angli 11 A. 35, 40, 41; 12  
 A. 45; 14 A. 66; 21 A. 115 und 116;  
 28 A. 173; 29 A. 184; 32 A. 200; 38,  
 51 A. 345; 73 A. 516; 76 A. 541  
 Anselm von Laon 66 A. 466  
 Apulier 12, 25  
 Armenbeschenkung 40  
 Astensis: Fabeln 17  
  
 Baldrich von Bourgeuil: Carmen ad  
 Adelam 7 A. 8  
 Balduin von Bury St Edmunds 70 f.  
 Balduin IV., der Bärtige, von Flan-  
 dern 24  
 Bath 37, 72, 93  
 Battle in Sussex 94  
 Bauern 12, 29  
 Bautasteine 44, 45  
 Bayeux 29  
 Bayeux-Teppich 14, 25, 26, 31, 51 f., 83  
 Befestigungen 11, 25, 29 - s. a. un-  
 ter Dover  
 Benoît de Ste-Maure: Chronique 10 A.  
 29  
 Berkhamstead 74  
 Bernhard von Clairvaux: Sermones su-  
 per Cantica canticorum 65 f.  
 Bestattung von Königen 14, 42-44,  
 50, 93 f. - s. a. unter Harald II.  
 Godwinson  
 H. Beumann 46  
 Björn Olafson 46  
  
 Brand, Propst und Abt von Peterbo-  
 rough 92  
 Bretonen 12, 13, 29, 35  
 Britannia (= Britannien) 38  
 Brudermord 11, (12), 49  
 Bury St Edmunds 70, 71  
  
 Caen 29, 66, 83 A. 593  
 Caesar 43 A. 291  
 Canterbury 8 A. 19; 14, 20 A. 108; 48,  
 73 A. 525; 89 f. (?)  
 Carausius 52 A. 351  
 Carmen de Hastingae proelio (6),  
 7-41, 47-51, 53, 55, 68, 73,  
 75-88, 90, 91 - s. a. unter Wido  
 von Amiens  
 Chrisma 15, 17 A. 90  
 Chronica Anglica, Anglorum 71  
 Corfe 93  
  
 Dan der Stolze 44  
 Dänen 26, 40, 43, 96 A. 55  
 Danico more, Ehen 41, 51  
 David 77  
 Deerhurst 71  
 Designation 93 f.  
 Domesday Book 29, 53  
 Dover 8, 14, 28, 73 A. 525; 85, 86,  
 88-90  
 Drontheimer 44  
 Dudo von Saint-Quentin: De mori-  
 bus... Normannorum ducum 45 f.  
  
 Eadwi von England 37, 93  
 Eadred von Wessex 93  
 Ealdgyth, Gattin Haralds II. Godwin-  
 son 41  
 Ealdred von York 15, (16), 20 A. 108;  
 (36), 73, 74, 80  
 Edgar von England 37 f., 55, 93  
 Edgar-Ordo 20, 95 A. 19  
 Edgar Aetheling (14, 15), 28, 74, 77,  
 91, 92  
 Edith, Witwe Eduards des Bekenners  
 (14), 48 A. 327; 54, 55  
 Edmund von Wessex 93  
 Edmund Eisenseite 72, 94  
 Eduard der Ältere 93  
 Eduard der Märtyrer 93  
 Eduard der Bekenner 14, 20 A. 108;  
 38, 49, 51-54, 60, 68-78, 85, 88,  
 91, 92, 94, 97 A. 63 - s. a. unter  
 tempore regis Edwardi  
 Egbert I. von Kent 48, 51

- Ehen – s. unter Danico more  
Emma, Witwe Aethelreds des Unberatenen und Knuts des Großen 38, 57, 76  
Ernald von Echauffour 11 A. 36  
Eustachius von Boulogne 13, 30, 31, 81 A. 571; 84–86, 88, 89  
Eystein der Böse 44
- Farndon in Cheshire 93  
Fécamp 24  
Festkrönung – s. unter Kronetragen  
Flateyjarbók 46  
Florentius von Worcester: Weltchronik 16, 19 A. 101; 70, 75, 96 A. 37 u. 53  
Franzosen 12, 29, 35  
Frey 44  
Friedhöfe als Zuflucht 28 f.  
Friedrich, Ministeriale in Stade 81 A. 576
- Gallus, Galli 12 A. 43, 46; 13 A. 54, 56; 28, 35 f., 50, 85  
Gilfardus 14, 31  
Giselbert, Herzog von Verona 43  
Giso von Wells 52 A. 350  
Glastonbury 93, 94  
Glossa ordinaria 66  
Gloucester 93  
Goda, Schwester Eduards des Bekenners 85  
Godwin Wulfnothson 40, 41, 48, 55, 57, 70 A. 501; 71 A. 513  
Godwin-Familie 48, 57, 88  
Goebbels 32  
Gottesurteil 13, 77  
Gottschalk, Obodritenfürst 33  
Grabhügel 14, 39, 43 f., 46, 50 f., 74  
Grabhügel aus Steinen 41, 44 A. 297; 50  
Graböffnung aus Verehrung 43  
Grafentitel 10, 22, 35, 87  
Große, angelsächsische 12, 13, 27, 29, 31, 49, 76, 95 A. 3  
Guildford 89  
Guthrum-Aethelstan 88  
Gyrth Godwinson 30, 31, 48 A. 327  
Gytha (14), 39–41, 46, 51
- Hakon der Gute 44 f.  
Harald Blauzahn 41  
Harald I. Hasenfuß 40, 57, 94  
Harald II. Godwinson 5 A. 1; 9, 11–14, 18, 20 A. 108; 22, 24, 28–33, 35, 39–42, 44–55, 60, 67–74, 76–78, 80, 81, 85, 87–91, 94 – Vertrag mit Wilhelm dem Eroberer 76 – Königtum 20 A. 108; 49–55, 60, 68–73, 91, 94 – Schlacht bei Hastings 5 A. 1; 9, 12, 13, 18, 29–32, 85, (94) – Bestattung 14, 39–42, 46 f., 94 – Söhne 41
- Harald Hardrada 26, 33 A. 212; 41 A. 276; 42  
Harthaknut 38, 39 A. 256; 40, 69, 72, 94  
Hastings 14, 25, 35, 39, 42, 72  
Hastings, Schlacht bei 8, 9, 19, 25 A. 141; 27, 33, (36), 39, 42, 46, 59, 70 A. 503; 73, 83, 84, 86, 88 – s. a. unter Sandlacu  
Hectorides 14 A. 57 u. 60; 81  
Die Heiligen Englands 48, 51  
Heinrich IV. 33 f., 61  
Heinrich I. von England: Krönungsdiplom 68  
Heinrich II. Plantagenet 29 A. 186  
Heinrich I. von Frankreich 21 A. 114; 23 A. 129; 24  
Hektor 47, 48  
Hermann »der Archidiakon« 70 f.  
Herzogstitel 14, 20–24, 35, 50, 87  
Hoheliedauslegung 65 f.  
Honorius Augustodunensis: Summa totius 33 A. 213; 34  
Hügel als Adels- und Königssitz 44, 46, 50 f.  
Hugo von Ponthieu 13 f., 31, 81, 82
- Ilias Latina 45 A. 310; 46 f.  
Insignienübersendung 50, 77  
Irland 44  
Irland, unbekannter König in 33 A. 212  
Ivar der Knochenlose 43, 50
- Jersey 29  
Johann ohne Land 23  
Johannes von Worcester: Weltchronik 19, 80
- Kalabresen 12, 25  
Karl der Große 34, 43 A. 291; 46, 77, 82  
Karl der Kahle 67  
Kingston-on-Thames 69, 72, 93  
Knut der Große 38 A. 253; 40, 41, 94  
Kometen 11, 32–34  
Konan II. 11 A. 35  
Königkrönungen 19–21, 37, 39 A. 256; 50, 52, 88, 90, 93 f.  
Königssalbungen 14, 15, 21, 88, 91, 93 f., 95 A. 25  
Königstitel 10, 14, 21, 22, 38, 40, 48, 50, 77, 87  
Königswahlen 37, 39, 50, 55, 72 f.  
Konrad II. 37  
Konstanze, Witwe Roberts II. von Frankreich 24  
Kronen 15, 16, 72, 77, 95 A. 3; (96 A. 43)  
Kronetragen 15, 20, 38 A. 244  
Krönung – s. unter Königskrönungen

- Krönungsmahl 16  
 Krönungsordines 20 A. 108; 74 A. 528;  
 77 - s. a. unter Edgar-Ordo; Main-  
 zer Ordo; Ordo Wilhelms des Erober-  
 ers  
 Krönungsversprechen 16, 74 f.
- Lambeth 94  
 Lanfranc (18), 79, 80, 82, 84  
 Laurentius, Märtyrer 42 A. 285  
 Leichenschändung 40  
 Le Mans 12  
 Leofric v. Peterborough 92  
 Leofwin Godwinson (31), 48 A. 327  
 Le Vandreuil 21  
 Lilie in der Maiestas Domini 66  
 Lilienkronen 64 f.  
 Liliensymbol 62-67  
 Lilienszepter 63 f., 66 f.  
 London 8, 14 f., 28, 29, 38, 40, 59, 60,  
 69, 70, 72, 77, 94  
 London, St. Paul 69 A. 490; 72, 74, 94  
 Londoner 74, 77  
 Ludwig der Fromme 34, 82 A. 578  
 Ludwig VI. von Frankreich 63  
 Ludwig VII. von Frankreich 63 A. 431
- Mainzer Ordo 75 A. 534; 77 A. 548  
 Malmesbury 93  
 Marianus Scotus: Weltchronik 19  
 A. 101; (80)  
 Mathilde, Gattin Wilhelms des Erober-  
 ers (66), 80, 84, (85), 87, 91  
 Maximilian I. 34  
 Mercier 37  
 Miracula s. Eadmundi 70 f.  
 monetagium commune 68  
 Mora-Stein 46  
 mules 54-56  
 Münzen Aethelreds I. von Wessex 57  
 - Aethelreds des Unberatenen 58  
 - Aethelstans 58 - Alfreds von  
 Wessex 57 - des Kaisers Claudius  
 57 - Eadwis 58 - Eduards des  
 Bekenners 53-62, 67 - Haralds I.  
 Hasenfuß 58, 62 - Haralds II.  
 Godwinson 53, 54, 56-62, 67, 68  
 - Harthaknuts 58 - Heinrichs von  
 Stade 61 - Ludwigs VI. von  
 Frankreich 63 - Ludwigs IX., des  
 Heiligen 63 - Ottos III. 63 - aus  
 Straßburg 63 - Wilhelms des Erober-  
 ers 56, 61 f., 67 f.  
 Münzgewichte 57-60, 67 f.  
 Münzmeister 53-56, 60, 67  
 Münzreform Eduards I. 67  
 Münzstätten 53, 67  
 Münzsteuer - s. unter monetagium  
 commune  
 Münzverruf, periodischer 56, 58, 60
- Münzwesens der Angelsachsen 60 f.  
 Münzwesens in Frankreich und Deutsch-  
 land 61
- nobilitas 10 A. 33; 11  
 Nomen-Theorie (14), 91  
 Nordhumbrien (29), 40, 44, 51  
 Nordhumbrier 37, 54, 55  
 Normandie 8, 23, 27, 35  
 Normannen 11-13, 21, 22, 24-26, 29,  
 33 A. 213; 35, 40, 49, 52, 53
- Ordericus Vitalis: Historia ecclesiasti-  
 ca 9, 18, 19, 28 A. 171; 51 A. 345;  
 79 f., (82), 84, 87  
 Ordericus Vitalis: Interpolationen (84)  
 Ordo Wilhelms des Eroberers 20, 75  
 Ottar, Schwedenkönig 40  
 Otto I., der Große 36  
 Otto III. 43 A. 291  
 Ovid-Imitation 8 A. 15  
 Oxford 94
- Panegyrik 8 A. 14; 19, 28, 77, 87, 88  
 G. H. Pertz 79, 83  
 Pevensley 8, 25 A. 141; 26, 28  
 Pferdeverschiffung 25 f.  
 Philipp I. von Frankreich 21 A. 114  
 Philipp (II.) von Frankreich 63  
 Philipp II. August von Frankreich 23  
 Ponthieu 8 A. 17; 81  
 Priamus 47  
 probitas 10 f.  
 Pucklechurch 93
- Rachemotiv 49 A. 338  
 Ragnar Lodbrok und Söhne 43 f.  
 Ragnars Saga Lodbrókar 43, 44  
 Richard II., der Gute 22 A. 126; 23 f.  
 Ring des Königs 77  
 Robert II., der Fromme, von Frank-  
 reich 24  
 Robert I., der Teufel 23, 24  
 Robert von Torigny: Interpolationen  
 18  
 Rollo 46, 88 A. 627  
 Rosamunde, Gemahlin Alboins 43  
 Saint-Benoit-sur-Loire 21  
 Saint-Clair-sur-Epte 26 A. 159  
 Saint-Évroult 18, 80  
 Saint-Médard zu Soissons 23 A. 129  
 Saint-Valery-sur-Somme 11, 21, 26  
 Saint-Wandrille 24 A. 134  
 Salomo 77  
 Sandlacu 9, 18 f., 80 - s. a. unter  
 Hastings, Schlacht bei  
 Sandwich 88 A. 634  
 Schiffszerstörung 25  
 P. E. Schramm 74

- Schwert des Königs 77  
 Shaftesbury 56 A. 387; 57 A. 389; 93, 94  
 Shrewsbury 56 A. 387; 57 A. 389  
 Siegel von Capetingern 64  
 Siegel Karls des Kahlen 64  
 Siegel Ottos des Großen 63  
 Sigebert von Gembloux: Weltchronik 19 A. 101  
 Sigurd Jorsalfarer 33  
 Sizilier 12, 25  
 Snorri Sturlason: Heimskringla 44 - s. a. unter Ynglinga-Saga  
 Southampton 94  
 Speyer 61  
 Stab 15, 19 f., 77  
 Stamfordbridge, Schlacht bei (11, 12), 33, (42)  
 Staius: Achilleis 47  
 Staius-Imitation 9, 80  
 Steinwerfen auf Mordstellen 41 f., 50 - s. a. unter Grabhügel aus Stein  
 Stigand von Canterbury 15, 20 A. 108; 73  
 Strandräuberei 81 f.  
 Sven Gabelbart 38, 93  
 Sveyn Godwinson 48 A. 327  
 Szepter 15, 19 f., 77  
  
 Tacitus: Germania 10  
 Taillefer 30 A. 187  
 tempore regis Edwardi 52 A. 350; 68  
 terror (14), 28, 29  
 Theodricus: Historia . . . regum Norwagiensium 25 A. 148; 33  
 J. N. A. Thierry 16  
 Thjodolf von Kvinesdalen 40, 44 A. 297  
 Thron 20 A. 108; 46, 48, 91  
 Thronsetzung 16, 94  
 Thunor, Amtmann in Kent 48, 51  
 Tostig Godwinson (11), 26, 33 A. 212; 42, 48 A. 327  
 Totenklage 14, 22, 40  
 Tovid, Sheriff in Somerset 52 A. 350  
 transitional coinage - s. unter Übergangsprägungen  
 Trier, St. Eucharius-Matthias 16 f.  
 trimoda necessitas (68 f.)  
 Turnus 48  
  
 Übergangsprägungen 54 f.  
 Überrest und Tradition 6  
 Ulf Thorgilsson 41  
 Uppsala 44, 46  
  
 Verona 43, 50  
 Versmaße 7 f., 9, 36 A. 231; 47  
 Vimeu 8, 11, 81, 82  
 Virgil-Imitation 9, 80  
 virtus 10  
 Vita Aedwardi 70  
  
 Robert Wace: Roman de Rou 7 A. 8; 25, 29, 30  
 Walahfrid Strabo: De cultura hortorum 65  
 Waltham Abbey 94  
 Wareham 93  
 Westminster 8, 15, 19, 35, 36, 50, 52, 55, 68 f., 70-74, 76, 77, 94  
 Wido von Abbeville 81, 82  
 Wido von Amiens 9 A. 25; 79, 80-85, 87, 88, 91 - s. a. unter Carmen de Hastingsae proelio  
 Wight 88 A. 634  
 Wilhelm der Eroberer 5 A. 1; 7, 9-15, 18-22, 25-31, 33, 35, 37, 39-42, 45-51, 53, 61, 66-69, 71-77, 80-82, 84-89, 91 f., 94, - als Normannenherzog 21, 75 f., 76 f., 81, 89 - Schlacht bei Hastings 5 A. 1; 7, 9, 11-14, 28-31, 33, 80, 84, 85 - Herrschaftsantritt am Grab Haralds II. 39-42, 45, 46, 48, 50, 71 - Königtum 10, 15, 19-22, 35, 37, 50, 51, 53, 61, 67-69, 71-74, 76, 85, 86, 88, 91, 92, 94 - Beinamen 10 A. 29; 24, 76  
 Wilhelm I. Langschwert 41 A. 276  
 Wilhelm von Jumièges: Gesta Normannorum ducum 18, (24), 30-32, 49, 83 f., 89, 90  
 Wilhelm von Malmesbury: Gesta pontificum 16  
 Wilhelm von Poitiers: Gesta Guillelmi 7 A. 7; 18, 19, 28, 31, 32, 42, 47 f., 73, 80-86, 89 f.  
 Wilton 54, 55  
 Winchester 8 A. 19; 14, 38, 54, 55, 57, 69, 72, 89, 93, 94  
 Wipo 37  
 witenagemot (73)  
 Wulfnoth aus Sussex 40  
  
 Ynglinga-Saga 40  
 York 54, 55  
  
 Zweikampf 31  
 Zwittermünzen 55-57 - s. a. unter mules; Übergangsprägungen

# NATIONES

## Historische und philologische Untersuchungen zur Entstehung der europäischen Nationen im Mittelalter

Herausgegeben von Helmut Beumann und Werner Schröder

Daß Europa eine Gemeinschaft von Nationen ist und daß diesen infolgedessen eine für die europäische Geschichte fundamentale Bedeutung zukommt, ist spätestens seit Ranke unbestritten. Anders verhält es sich bei der Frage, seit wann von europäischen Nationen gesprochen werden kann und in welcher Weise, aufgrund welcher Bedingungen sie entstanden sind. Die Einsicht, daß von den Deutschen als Volk oder Nation frühestens in spät- oder nachkarolingischer Zeit die Rede sein kann, hat sich erst in unserem Jahrhundert allmählich durchgesetzt. Die seit mehr als drei Jahrzehnten geführte Diskussion über die Entstehung des deutschen Reiches und Volkes und damit zugleich über die Anfänge der deutschen Geschichte hat wichtige Teileinsichten erbracht, nicht jedoch eine Erklärung des eigentümlichen historischen Prozesses, der auf die Welt der frühmittelalterlichen Stämme (gentes) und das fränkische Großreich die qualitativ neue Formation der Nationen folgen ließ, die bis auf den heutigen Tag die europäische Geschichte geprägt haben. Soviel ist immerhin deutlich, daß es sich um einen Prozeß und nicht um ein punktuell historisches Ereignis handelt, dem die Nationen ihre Entstehung verdanken, wenn auch bislang für keine der europäischen Nationen Natur und Bedingungen dieses Prozesses aufgehehlt worden sind.

Die Schriftenreihe »Nationes« stellt sich in den Dienst der Lösung dieses fundamentalen Problems. Die Herausgeber gehören dem Marburger Nationen-Colloquium an, einer interdisziplinär aus Historikern, Philologen und Archäologen zusammengesetzten Forschergruppe, die, unterstützt von der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die Entstehung der europäischen Nationen im Mittelalter durch Forschungsprojekte und regelmäßige Rundgespräche zu klären sucht. Die Ergebnisse dieser Bemühungen werden in der Schriftenreihe, die im Jan Thorbecke Verlag Sigmaringen erscheint, zur Diskussion vorgelegt.

Band 1 Aspekte der Nationenbildung im Mittelalter  
Ergebnisse der Marburger Rundgespräche 1972–1975

Band 2 Walter Schlesinger (Hrsg.)  
Althessen im Frankenreich

Inhalt: Vorwort · Walter Schlesinger: Zur politischen Geschichte der fränkischen Ostbewegung vor Karl dem Großen · Hermann Ament: Merowingische Grabhügel · Konrad Weidemann: Archäologische Zeugnisse zur Eingliederung Hessens und Mainfrankens in das Frankenreich vom 7. bis zum 9. Jahrhundert · Rolf Gensen: Christenberg, Burgwald und Amöneburger Becken in der Merowinger- und Karolingerzeit · Norbert Wand: Die Büraburg und das Fritzlar-Waberner Becken in der merowingisch-karolingischen Zeit · Fred Schwind: Die Franken in Althessen · Verzeichnis der Abbildungen · Verzeichnis der Abkürzungen.

1975. 296 S. mit 40 Abb. und 2 Kartenbeilagen. 17 x 24 cm. ISBN 3-7995-6102-1



Jan Thorbecke Verlag Sigmaringen

